

Rechnungslegung im Profifussball

Ein Vergleich zwischen der Super League (Schweiz)
und der 1. Bundesliga (Deutschland)

Masterarbeit

zur Erlangung des Grades
Master of Science in Accounting and Controlling

vorgelegt von:

Sven Friedrich

Hauptbetreuung:

Oliver Vögele

ZHAW School of Management and Law

Fachstelle Accounting and Corporate

Reporting Technoparkstrasse 2

8400 Winterthur

Co-Betreuung:

Jean-Marc Huber

Schriftliche Arbeit verfasst an der School of Management and
Law, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Winterthur, 15. Juni 2023

Präambel

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf die männliche, weibliche und diverse (m/w/d) Sprachform. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Management Summary

Durch die zunehmende Kommerzialisierung hat sich der Profifussball zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt. Proficlubs werden in der Regel längst nicht mehr als Verein, sondern als Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft geführt. Dies führt wiederum zu einer höheren Anforderung an die Rechnungslegung der Clubs, welche sich im Vergleich zu Unternehmen aus der Privatwirtschaft teilweise deutlich unterscheidet.

Die vorliegende Arbeit beschäftigte sich mit den Herausforderungen der Finanzberichterstattung im Profifussball. Das konkrete Ziel lag darin, die Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte in der Praxis aufzuzeigen sowie potenzielle Unterschiede zwischen der Super League und der 1. Bundesliga zu ermitteln. Der Fokus lag hierbei auf den „Spielerwerten“, die einen erheblichen Anteil in der Bilanz eines Fussballclubs ausmachen.

Als weiteres, jedoch untergeordnetes Themengebiet, wurden die Stärken und Schwächen des Financial Fairplay analysiert. Das Financial Fairplay stellt ein Regelwerk der UEFA dar, welches die Clubs im europäischen Fussball bei ihrer Rechnungslegung beachten müssen.

Die aus der beschriebenen Zielsetzung definierten Forschungsfragen wurden mit Hilfe von Experteninterviews erarbeitet. Als Interviewpartner standen vier Rechnungslegungsexperten von Clubs bzw. ein Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung. Um das Themengebiet vollumfänglich abzubilden, erfolgte an gewissen Stellen eine ergänzende Literaturrecherche.

Die qualitative Forschung hat ergeben, dass zwischen den beiden untersuchten Ligen Divergenzen in der Rechnungslegung sowie der Ausübung von Wahlrechten bestehen. Dies äussert sich in erster Linie durch die planmässige Abschreibung von Spielerwerten, die in der Super League unabhängig von der Vertragslaufzeit eines Spielers über drei Jahre vorzunehmen ist. Zudem entsteht in der 1. Bundesliga bei häufig verletzten Spielern ein höherer Personalaufwand, der aus den unterschiedlichen Lohnfortzahlungspflichten resultiert. Darüber hinaus gibt es diverse ligaunabhängige Wahlrechte, die je nach Clubstrategie unterschiedlich wahrgenommen werden.

Zum Financial Fairplay konnten sowohl Stärken als auch Schwächen, die mit dem Reglement verbunden sind, ermittelt werden. Obwohl die Regularien für finanzielle Gerechtigkeit im Profifussball sorgen sollen, werden diese in der Öffentlichkeit eher negativ wahrgenommen. Die Vorwürfe, dass eine Ungleichbehandlung zwischen grossen und kleinen Clubs bei Verstössen stattfindet und Schwachstellen des Reglements leicht ausgenutzt werden können, konnten nur teilweise belegt werden.

Die vorliegende Arbeit liefert insgesamt wertvolle Erkenntnisse über die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Clubs hinsichtlich der Rechnungslegung. Zudem wurden weitere Themengebiete offengelegt, die im Zuge künftiger wissenschaftlicher Arbeiten für den Profifussball relevant sein können.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	I
Management Summary	II
Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einführung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen.....	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	4
1.4 Abgrenzungen zum Themengebiet.....	4
1.5 Forschungsstand und Forschungslücke.....	6
2 Theoretische Grundlagen im Profifussball	9
2.1 Entwicklungen im Profifussball	9
2.1.1 Die Kommerzialisierung im Fussball.....	9
2.1.1.1 Entwicklung der Einnahmen.....	10
2.1.1.2 Entwicklung der Ablösesummen und der Spielergelöhner.....	11
2.1.1.3 Die Rolle von Spielervermittlern.....	14
2.1.2 Rechtsformen und Clubstrukturen.....	15
2.1.2.1 Super League (Schweiz).....	15
2.1.2.2 1. Bundesliga (Deutschland).....	17
2.2 Grundlagen der Rechnungslegung im Profifussball	18
2.2.1 Rahmenbedingungen zur Rechnungslegung der Verbände.....	19
2.2.1.1 Rahmenbedingungen der UEFA.....	19
2.2.1.2 Rahmenbedingungen der SFL.....	22
2.2.1.3 Rahmenbedingungen der DFL.....	24
2.2.2 Rahmenbedingungen zur Rechnungslegung der Gesetzgeber.....	25
2.2.2.1 Obligationenrecht (OR).....	26
Inhaltsverzeichnis	IV

2.2.2.2	Handelsgesetzbuch (HGB)	28
2.2.2.3	International Financial Reporting Standards (IFRS)	29
2.2.3	Die Jahresrechnung im Profifussball	31
2.2.4	Die Bedeutung der Spielerwerte in der Jahresrechnung	35
2.2.5	Financial Fairplay in der Theorie	36
3	<i>3 Methode und Vorgehen</i>	39
3.1	Forschungsdesign	39
3.2	Experteninterviews	42
3.2.1	Aufbau Interviewleitfaden	42
3.2.2	Wahl der Interviewpartner	45
3.2.3	Durchführung der Interviews.....	47
3.2.4	Auswertung der Interviews.....	48
3.3	Literaturrecherche	49
4	<i>4 Rechnungslegung im Profifussball</i>	51
4.1	Besonderheiten bei der Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte	51
4.1.1	Fallbeschreibung	51
4.1.2	Erwerb eines Spielers und Folgebewertung	53
4.1.2.1	Super League	53
4.1.2.2	1. Bundesliga (HGB)	57
4.1.2.3	1. Bundesliga (IFRS)	59
4.1.2.4	Ergebnisinterpretation	60
4.1.3	Verletzung eines Spielers	65
4.1.3.1	Super League	65
4.1.3.2	1. Bundesliga (HGB).....	66
4.1.3.3	1. Bundesliga (IFRS)	67
4.1.3.4	Ergebnisinterpretation	67
4.1.4	Leihe eines Spielers.....	70
4.1.4.1	Super League	70
4.1.4.2	1. Bundesliga (HGB).....	72
4.1.4.3	1. Bundesliga (IFRS)	72
4.1.4.4	Ergebnisinterpretation	74
4.1.5	Vertragsverlängerung mit einem Spieler	78
4.1.5.1	Super League	78
4.1.5.2	1. Bundesliga (HGB).....	79
4.1.5.3	1. Bundesliga (IFRS)	79
4.1.5.4	Ergebnisinterpretation	79

4.1.6	Clubwechsel während der Vertragslaufzeit eines Spielers	82
4.1.6.1	Super League	82
4.1.6.2	1. Bundesliga (HGB)	83
4.1.6.3	1. Bundesliga (IFRS)	83
4.1.6.4	Ergebnisinterpretation	84
4.2	Financial Fairplay in der Praxis	89
4.2.1	Auswertung der Experteninterviews	89
4.2.2	Untersuchung der Aussagen von Flückiger	90
4.2.3	Untersuchung der Aussagen von Furrer und TM	93
4.2.3.1	Fallbeispiel „Chelsea London“	94
4.2.3.2	Fallbeispiel „Juventus Turin“	95
4.2.3.3	Fazit	96
5	Schlussbetrachtung	97
5.1	Fazit und Zusammenfassung	97
5.2	Kritische Würdigung	99
5.3	Ausblick	100
	Literaturverzeichnis	101
	Anhang	113
A	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der UEFA	113
B	Mindestangaben für die Jahresrechnung gemäss UEFA	119
C	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der SFL	122
D	Interviewleitfaden	124
E	Interview 1: Sven Gebhardt	127
F	Interview 2: Beat Flückiger	144
G	Interview 3: Richard Furrer	158
H	Interview 4: TM	173
I	Interview 5: Niklaus König	182
J	Interpretationsregeln der Zusammenfassung nach Mayring	187
K	Fallbeispiel mit Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung	188

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Umsätze von 2002 bis 2022 der wertvollsten Clubs.....	10
Abbildung 2: Transferausgaben Top 5 Ligen Europas.....	11
Abbildung 3: Gliederung des SFV, Stand: Saison 2022/2023	22
Abbildung 4: Organisationsstrukturen des DFB	24
Abbildung 5: Grundformen des Interpretierens nach Mayring	48
Abbildung 6: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der UEFA	118
Abbildung 7: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der SFL	123
Abbildung 8: Interpretationsregeln der Zusammenfassung nach Mayring	187

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aktionäre ausgewählter Clubs der Super League	16
Tabelle 2: Rechtsformen der Clubs aus der 1. Bundesliga.....	17
Tabelle 3: Konsolidierte Bilanz FCL Holding AG per 30.06.2022.....	32
Tabelle 4: Konsolidierte Erfolgsrechnung FCL Holding AG per 30.06.2022	33
Tabelle 5: Konsolidierte Geldflussrechnung FCL Holding AG per 30.06.2022.....	34
Tabelle 6: Zusammensetzung der aktivierbaren Anschaffungskosten	56
Tabelle 7: Bilanz 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung.....	62
Tabelle 8: Erfolgsrechnung 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung.....	63
Tabelle 9: Geldflussrechnung 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung.....	64
Tabelle 10: Bilanz 20x2, Verletzung eines Spielers.....	69
Tabelle 11: Erfolgsrechnung 20x2, Verletzung eines Spielers.....	69
Tabelle 12: Geldflussrechnung 20x2, Verletzung eines Spielers	70
Tabelle 13: Bilanz 20x3, Leihe eines Spielers	75
Tabelle 14: Erfolgsrechnung 20x3, Leihe eines Spielers	76
Tabelle 15: Geldflussrechnung 20x3, Leihe eines Spielers.....	77
Tabelle 16: Bilanz 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler	80
Tabelle 17: Erfolgsrechnung 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler	81
Tabelle 18: Geldflussrechnung 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler.....	81
Tabelle 19: Bilanz 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit	85
Tabelle 20: Erfolgsrechnung 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit	87
Tabelle 21: Geldflussrechnung 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit.....	88
Tabelle 22: Ausschlüsse aus UEFA-Wettbewerben, 2013 - 2021.....	91
Tabelle 23: Bilanz gemäss UEFA-Reglement.....	119
Tabelle 24: Erfolgsrechnung gemäss UEFA-Reglement.....	120
Tabelle 25: Geldflussrechnung gemäss UEFA-Reglement.....	121

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
DFB	Deutscher Fussballbund e.V.
DFL	Deutsche Fussball Liga
FFP	Financial Fairplay
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FLD	Finanzielle Lizenzierungsdokumentation
GE	Geldeinheiten
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
LO	Lizenzierungsordnung
OR	Obligationenrecht
PWC	PricewaterhouseCoopers International
SFL	Swiss Football League
SFV	Schweizer Fussballverband
UEFA	Union of European Football Associations
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung

1 Einführung

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt die Darstellung der Ausgangslage sowie der Problemstellung des Themas. Zudem werden die Ziele und die Forschungsfragen aufgezeigt. Anschliessend wird der Aufbau der Arbeit kurz erläutert. Abgerundet wird das Kapitel mit einer Abgrenzung zum Themengebiet sowie der Darstellung des Forschungsstandes und der Forschungslücke.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

„Heute geht es im Fussball mehr um Geld als um den Sport“. Dieses Zitat stammt von Arsene Wenger, Direktor Entwicklung der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und ehemals langjähriger Trainer des englischen Spitzenclubs FC Arsenal London (Transfermarkt, 2023b) in einem Interview mit der französischen Zeitung „Le Parisien“ aus dem Jahr 2014. Es soll verdeutlichen, dass der moderne Profifussball längst nicht mehr mit dem Vereinswesen früherer Tage vergleichbar ist.

Die zunehmende Kommerzialisierung im Fussballgeschäft hat vor allem in Europa dafür gesorgt, dass die Ablösesummen für Spieler immer weiter steigen. Selbst Clubwechsel im dreistelligen Millionenbereich sind heutzutage keine Ausnahmen mehr (Transfermarkt, 2023a). Dies verdeutlicht, dass der Fussball mittlerweile ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden ist und die Proficlubs hinsichtlich ihrer Grösse längst mit Unternehmen aus der Privatwirtschaft vergleichbar sind (Statistisches Bundesamt, 2023).

Um die Professionalisierung weiter voranzutreiben, haben viele Clubs ihre Lizenzspielerabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert (Kicker, 2021a) oder den eingetragenen Verein in eine Kapitalgesellschaft firmiert (SFL, 2023a). Dadurch entsteht für die Profiabteilung ein eigenständiges Unternehmen, wodurch die Clubs wiederum verpflichtet sind, die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften zu beachten (Bundesministerium der Justiz, 2023; Der Bundesrat, 2023). Darüber hinaus gibt es diverse Rahmenbedingungen und Regularien von den nationalen und internationalen Fussballverbänden, die von Proficlubs bei der Erstellung der Jahresrechnung berücksichtigt werden müssen.

Zwischen Unternehmen aus der Privatwirtschaft und Proficlubs sind hinsichtlich der Jahresrechnung deutliche Unterschiede zu beobachten. Bei Fussballclubs sticht beispielsweise die Position „Spielerwerte“ in der Bilanz hervor. Diese macht gemäss Report der Union of European Football Associations (UEFA) im Jahr 2022 durchschnittlich 32 % der Bilanzsumme bei den Clubs aus den 20 grössten europäischen Ligen aus (UEFA, 2022a).

Aufgrund der steigenden Anzahl an Interessengruppen und Reglements im Profifussball, wird der Relevanz und dem Informationsgehalt der Jahresrechnung eine immer grössere Bedeutung beigemessen (Huwer, 2014). Die Berücksichtigung fussballspezifischer Sachverhalte in der Rechnungslegung stellt die Proficlubs somit vor einige Herausforderungen.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

In der vorliegenden Arbeit werden die Besonderheiten fussballspezifischer Sachverhalte bei der Erstellung einer Jahresrechnung von Proficlubs aufgegriffen. Die Zielsetzung der Arbeit liegt darin, die Rechnungslegung rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“ aufzuzeigen.

Wie eingangs erwähnt, spielt diese Position eine bedeutende Rolle in der Jahresrechnung der Proficlubs. Aufgrund der steigenden Ablösesummen ist davon auszugehen, dass die Gewichtung der Spielerwerte in der Bilanz künftig noch steigen wird (Transfermarkt, 2023d). Dies verdeutlicht die hohe Relevanz dieser Bilanzposition, sowohl für die Proficlubs als auch für deren Interessengruppen, wie zum Beispiel die nationalen und internationalen Verbände, Sponsoren, Investoren oder Fremdkapitalgeber.

Aus diesem Grund besteht ein grosses öffentliches Interesse, dass die Sachverhalte rund um den Spieler eines Clubs korrekt und vergleichbar in der Jahresrechnung abgebildet werden. Dass dies nicht selbstverständlich ist, zeigt unter anderem ein aktuelles Beispiel des Clubs Juventus Turin. Der italienische Rekordmeister wurde im Mai 2023 mit einem Abzug von zehn Punkten in der Meisterschaft bestraft. Der Vorwurf der Verbandsrichter lautet, dass der Club Spieler jahrelang mit unrealistischen Marktwerten bemessen und somit die Bilanzen manipuliert hat (Wittrock, 2023). Zudem wurden gegen drei weitere

Clubs aus der italienischen Serie A Ermittlungen wegen gleichartiger Vergehen eingeleitet (Kicker, 2023c).

Diese aktuellen Fallbeispiele sollen die Relevanz des zu behandelnden Themengebietes unterstreichen. Die Motivation dieser Arbeit liegt darin, dem Leser aufzuzeigen, wie Proficlubs die Regularien und Vorschriften in der Praxis umsetzen und welche Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bewertung bestehen.

Aus der vorgängig beschriebenen Zielsetzung sowie der Relevanz und Motivation ergibt sich folgende Hauptforschungsfrage, die im Verlauf der Arbeit erarbeitet und beantwortet werden soll:

Wie werden fußballspezifische Sachverhalte rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“ von Proficlubs in der Praxis abgebildet?

Ein Vergleich zwischen der Super League und der 1. Bundesliga.

Mit den oben beschriebenen Fallbeispielen soll zudem aufgezeigt werden, dass bei der Erstellung der Jahresrechnung der Anreiz bestehen könnte, sich gegenüber der Konkurrenz Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Als weiteres Ziel dieser Arbeit soll aus diesem Grund das Financial Fairplay (FFP), welches im internationalen Fussball ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Rechnungslegung ist, aufgegriffen und durchleuchtet werden.

Dieses Themengebiet dient als Abrundung und Ergänzung zu den Ausarbeitungen der fußballspezifischen Sachverhalte rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“. Der Hauptfokus dieser Arbeit liegt auf der oben formulierten Fragestellung. Demzufolge ergibt sich eine weitere, jedoch untergeordnete Forschungsfrage, welche ebenfalls im Verlauf der Arbeit erarbeitet und beantwortet werden soll:

Welche Stärken und Schwächen werden aus Club Sicht mit den finanziellen Vorgaben des FFP in Verbindung gebracht?

Im folgenden Abschnitt soll der Aufbau der Arbeit zur Beantwortung der Forschungsfragen dargestellt werden.

1.3 Aufbau der Arbeit

Nach der Einführung werden in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen des Profifussballs aufbereitet. Diese werden in zwei Themenbereiche untergliedert. Zunächst soll aufgezeigt werden, wie sich der Profifussball in den letzten Jahren hinsichtlich der Kommerzialisierung sowie der Clubstrukturen und Rechtsformen entwickelt hat. Anschliessend werden dem Leser im zweiten Teil von Kapitel 2 die Grundlagen der Rechnungslegung im Profifussball nähergebracht. Hierbei werden nationale und internationale Rahmenbedingungen und Regularien dargelegt, die von den Proficlubs bei der Erstellung der Jahresrechnung berücksichtigt werden müssen. Zudem soll eine typische Jahresrechnung eines Proficlubs aufgezeigt und die Bedeutung der Bilanzposition „Spielerwerte“ herausgestellt werden. Zum Abschluss des Kapitels erfolgen die theoretischen Grundlagen zum FFP.

In Kapitel 3 wird zunächst die Methode und das Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfragen im Detail beschrieben. Den Hauptteil der Arbeit bildet Kapitel 4 mit der Untersuchung fussballspezifischer Sachverhalte in der Jahresrechnung. Gleichzeitig erfolgt ein Vergleich zwischen den Clubs der Super League in der Schweiz sowie der 1. Bundesliga in Deutschland. Die Unterschiede sollen mit Hilfe eines fiktiven Fallbeispiels verdeutlicht werden. Das Kapitel wird durch einen Blick auf die Stärken und Schwächen des FFP abgeschlossen.

Abgerundet wird die Arbeit mit der Schlussbetrachtung in Kapitel 5. Diese besteht aus dem Fazit sowie der kritischen Würdigung und einem Ausblick.

1.4 Abgrenzungen zum Themengebiet

In diesem Abschnitt werden wesentliche Ab- und Eingrenzungen des Themengebietes vorgenommen. Diese werden unter anderem gewählt, da eine tiefgreifende Analyse sämtlicher Themen rund um die Rechnungslegung im Profifussball hinsichtlich des Umfangs dieser Arbeit nicht möglich wäre.

Eingrenzung auf Spieler eines Clubs im Männerfussball

In der vorliegenden Arbeit soll der Fokus auf typische Ereignisse gelegt werden, die den Spieler eines Clubs betreffen. Darüber hinausgehende Sachverhalte, welche die Proficlubs im Vergleich zu Unternehmen aus der Privatwirtschaft ebenfalls berücksichtigen müssen, werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Zu den weiteren Besonderheiten eines Fussballclubs zählen beispielsweise Einnahmen aus der TV-Vermarktung, dem Sponsoring, dem Spielbetrieb oder der Werbung (Borussia Dortmund GmbH & KGaA, 2022).

Die Fokussierung auf die Spieler eines Proficlubs wird gewählt, da die Spielerwerte, wie eingangs erwähnt, einen erheblichen Anteil in der Bilanz ausmachen. Zudem sind die Spieler für einen Club das zentrale Element, um Einnahmen zu generieren (Müller & Serfas, 2017).

In der Arbeit soll lediglich der Männerfussball berücksichtigt werden. Der Frauenfussball obliegt einer wachsenden Bedeutung sowie einer zunehmenden Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (Dilger & Scharfenkamp, 2020). Da der Männerfussball hinsichtlich der Kommerzialisierung einen grossen Vorsprung besitzt und mehr Fallbeispiele für die zu erarbeitenden Themen und Forschungsfragen liefert, wird diese Abgrenzung vorgenommen.

Neben den Spielern gewinnen auch die Transfers von Trainern im Profifussball immer mehr an Bedeutung. Die Anzahl und das Volumen der Transfers sowie die Gehälter von Trainern sind im Vergleich zum Spielerkader eines Fussballclubs in der Regel verhältnismässig gering. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit auf die Berücksichtigung von Trainern in der Jahresrechnung verzichtet.

Eingrenzung auf Super League und 1. Bundesliga

In der vorliegenden Arbeit soll der Fokus auf die Besonderheiten fussballspezifischer Sachverhalte in den höchsten Spielklassen der Schweiz (Super League) und Deutschland (1. Bundesliga) gelegt werden.

Die Super League wird gewählt, um die Rechnungslegung der hiesigen Proficlubs abzubilden. Für eine internationale Einordnung und Vergleichbarkeit werden zudem die

Vorgaben für die Clubs der 1. Bundesliga aufgezeigt. Ein Vergleich von deutschsprachigen Reglements sowie der jeweils zwei höchsten Spielklassen scheint für den Autor hinsichtlich der einfacheren Interpretation sinnvoll. Zudem zählt die 1. Bundesliga zu den grossen europäischen Ligen und spielt daher im internationalen Fussball eine wichtige Rolle (Zeppenfeld, 2022).

Abgrenzung steuerlicher Aspekte

Der Bereich Steuern wird aufgrund der Komplexität sowie dem grossen Umfang dieser Thematik nicht weiter berücksichtigt.

Im Speziellen werden folgende Fragestellungen nicht weiterverfolgt:

- Welche steuerlichen Konsequenzen haben die jeweiligen fussballspezifischen Sachverhalte, die in dieser Arbeit behandelt werden?
- Welche Massnahmen werden im Hinblick auf die Bilanzposition „Spielerwerte“ ergriffen, um die Steuerlast zu reduzieren?

1.5 Forschungsstand und Forschungslücke

Zum Abschluss des Kapitels soll in diesem Abschnitt aufgezeigt werden, welche Forschungen zur Rechnungslegung im Profifussball bereits durchgeführt wurden. Durch die Darstellung des Forschungsstandes wird eine Forschungslücke erarbeitet, die mit dieser Arbeit geschlossen werden soll. Mit der Ausarbeitung der Forschungslücke soll gleichzeitig der Mehrwert des zu behandelnden Themengebietes herausgestellt und die Berechtigung der vorliegenden Arbeit legitimiert werden.

Um den Forschungsstand zu ermitteln, wurde die Literatur zum Themengebiet identifiziert und anschliessend analysiert. Die wichtigsten Erkenntnisse werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

In der Literatur gibt es eine Vielzahl von Publikationen, die sich mit der Rechnungslegung im Profifussball auseinandersetzen. Der Autor Hackenberger beschäftigt sich in seinem Buch „Professionelle Fussballspieler in der internationalen Rechnungslegung“ aus dem Jahr 2007 mit der Erst- und Folgebewertung von Fussballspielern nach den Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS). Hierbei werden die einzelnen Rechnungslegungsstandards ausgearbeitet und deren Interpretation aufgezeigt. Auch

Huwer behandelt das Thema Erst- und Folgebewertung in seinem Buch „Der Jahresabschluss von Fussballunternehmen – Branchenspezifische Rechnungslegung nach HGB im Lizenzfussball“ aus dem Jahr 2013 und greift hierbei die Vorgaben des deutschen Rechnungslegungsstandards HGB auf. Eine Darstellung von zwei unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards hinsichtlich der Berücksichtigung von Fussballspielern in der Jahresrechnung wählen Müller und Serfas in ihrem im Jahr 2017 veröffentlichten Buch „Bilanzierung im Profifussball“. Die Autoren greifen hierbei die zu berücksichtigenden Standards bzw. Paragraphen für die Erst- und Folgebewertung nach IFRS und HGB auf. Eine konkrete Gegenüberstellung und Interpretation der Unterschiede erfolgt nicht.

Einen anderen Ansatz wählen Hierl und Weiss in ihrem Buch „Bilanzanalyse von Fussballvereinen“ aus dem Jahr 2015. Die Autoren entwerfen ein Kennzahlensystem, anhand dessen Jahresrechnungen von internationalen Fussballclubs analysiert und ausgewertet werden.

Neben den kurz vorgestellten Publikationen wurden diverse Bachelor- und Masterarbeiten identifiziert. Diese behandeln ebenfalls die Erst- und Folgebewertung von Profifussballern in der Jahresrechnung nach verschiedenen Rechnungslegungsstandards, zum Beispiel den IFRS, dem HGB oder dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch.

Durch den Autor dieser Arbeit wurde bei der Analyse der Publikationen folgende Forschungslücke ermittelt. Mit Ausnahme des Werkes von Hierl und Weiss erfolgt die methodische Vorgehensweise stets anhand einer Literaturrecherche. Hierbei werden die theoretischen Grundlagen des Themengebietes erarbeitet und die jeweils zu berücksichtigenden Paragraphen und Artikel der Rechnungslegungsstandards aufgezeigt und interpretiert. Eine konkrete Darstellung der Anwendung in der Praxis konnte durch den Autor dieser Arbeit nicht identifiziert werden. Zudem fällt auf, dass in der Literatur keine konkrete Gegenüberstellung der untersuchten Rechnungslegungsstandards vorgenommen wird.

Die vorliegende Arbeit setzt bei dieser Forschungslücke an. Es soll keine weitere theoriebasierte Ausarbeitung und Interpretation von Rechnungslegungsstandards erfolgen. Vielmehr liegt der Fokus auf dem Blickwinkel der Anwender in der Praxis und

die hierbei entstehenden Herausforderungen für die Clubs. Der Praxisbezug soll durch Interviews mit Experten sichergestellt werden. Diese Form der Datenerhebung wurde in den analysierten Ausarbeitungen zu diesem Themengebiet nicht identifiziert. Letztendlich sollen die bestehenden, theoriebasierten Abhandlungen um einen Blick auf die praktische Anwendung der Fussballclubs erweitert werden.

Neben dem fehlenden Praxisbezug in der vorhandenen Literatur, besteht aus Sicht des Autors auch hinsichtlich eines Vergleiches von Ligen oder Rechnungslegungsstandards eine Forschungslücke. Wie oben beschrieben, gibt es einzelne Ausarbeitungen, in denen die Bewertung von Profifussballern anhand verschiedener Rechnungslegungsstandards aufgezeigt wird. An dieser Stelle fehlt jedoch ein konkreter Vergleich der Vorgaben sowie eine Interpretation, wie beispielsweise Wettbewerbsvor- oder -nachteile. Die vorliegende Arbeit soll sich zudem nicht auf Rechnungslegungsstandards beschränken, sondern auch weitere gesetzliche Vorgaben sowie Regularien der Fussballverbände einschliessen.

Die definierte Forschungslücke hinsichtlich des fehlenden Praxisbezuges sowie einer Gegenüberstellung inklusive Interpretation, soll mit Hilfe der vorliegenden Arbeit geschlossen werden.

2 Theoretische Grundlagen im Profifussball

Im vorliegenden Kapitel werden die theoretischen Grundlagen dargestellt, die zudem als Basis für den weiteren Verlauf der Arbeit dienen. Zunächst wird aufgezeigt, wie sich der Profifussball hinsichtlich der Kommerzialisierung sowie der Clubstrukturen und Rechtsformen in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Im zweiten Teil des Kapitels werden die für die Erstellung der Jahresrechnung relevanten nationalen und internationalen Regularien der Verbände und Rechnungslegungsstandards vorgestellt. Zudem soll eine typische Jahresrechnung eines Proficlubs aufgezeigt und die Bedeutung der Bilanzposition „Spielerwerte“ herausgestellt werden. Zum Abschluss des Kapitels erfolgt eine Darstellung der theoretischen Grundlagen zum FFP.

2.1 Entwicklungen im Profifussball

Der Fussball hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer der grössten und umsatzstärksten Sportarten weltweit entwickelt (Gutzeit, 2021). Die Entwicklungen hinsichtlich der Kommerzialisierung und die dadurch notwendigen Anpassungen der Clubstrukturen und Rechtsformen werden im vorliegenden Unterkapitel durchleuchtet.

2.1.1 Die Kommerzialisierung im Fussball

Dieser Abschnitt soll einen Überblick verschaffen, wie sich das Fussballgeschäft hinsichtlich finanzieller Faktoren entwickelt hat und mit welchen Einflüssen und Herausforderungen die Proficlubs dadurch bei der Rechnungslegung konfrontiert werden. Es gilt, dem Leser einen Rundumblick über die Zusammenhänge der Kommerzialisierung und somit ein Verständnis für die in Kapitel 4 zu behandelnden Sachverhalte zu schaffen. Hierzu ist eine oberflächliche Betrachtung der Inhalte zu den nachfolgenden Unterabschnitten ausreichend.

Im Profifussball steht die Kommerzialisierung im Kontext mit der Vermarktung von Sportangeboten. Kaum ein anderes Thema führt unter Fussballexperten und Fans zu kontroverseren Diskussionen als die zunehmende Kommerzialisierung, die im Profifussball in den vergangenen Jahren zu beobachten ist (Gutzeit, 2021). Dies soll mit

Hilfe von Zahlen und Fakten aus den Top-Ligen Europas veranschaulicht werden und steht repräsentativ für den Profifussball.

2.1.1.1 Entwicklung der Einnahmen

Die Kommerzialisierung, die in den letzten Jahren im Profifussball stattgefunden hat, soll durch Abbildung 1 verdeutlicht werden.

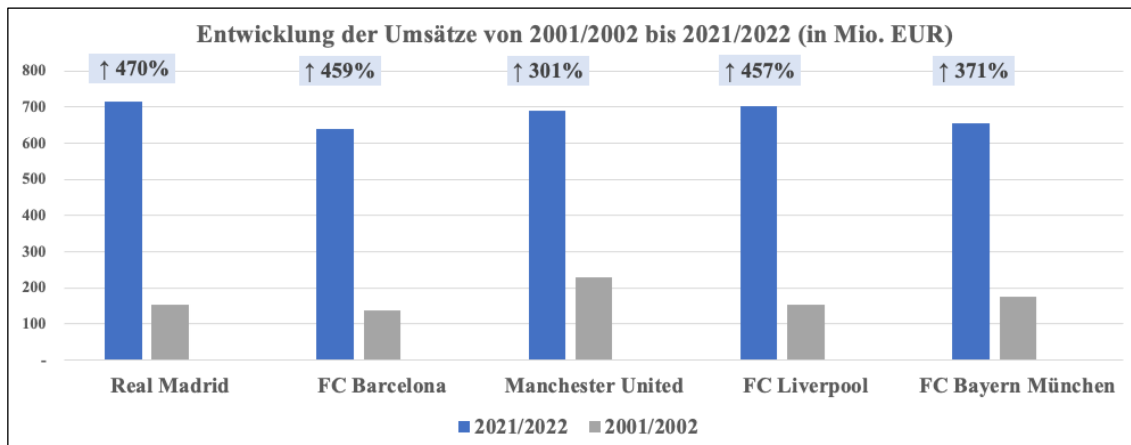


Abbildung 1: Entwicklung der Umsätze von 2002 bis 2022 der wertvollsten Clubs (eigene Darstellung in Anlehnung an: Deloitte, 2023; Hackenberger, 2007)

Die fünf Clubs mit den höchsten Unternehmenswerten im Weltfussball erzielen mittlerweile einen jährlichen Umsatz im Bereich von 700 Mio. EUR. Dieser ist in den vergangenen 20 Jahren stark gestiegen und hat sich teilweise fast verfünffacht. Der Umsatz von Real Madrid beträgt beispielsweise im Geschäftsjahr 2021/2022 470 % desjenigen aus dem Jahr 2001/2002.

Bei Betrachtung der Entwicklung stellt sich die Frage, durch welche Quellen Fussballclubs Einnahmen in dieser Grössenordnung generieren können. Dies soll repräsentativ für das Fussballgeschäft am Beispiel der 1. Bundesliga in Deutschland veranschaulicht werden.

TV-Gelder machen hierbei den grössten Anteil aus. In den Saisons 2018/2019 bis 2020/2021 beträgt der Anteil der TV-Gelder durchschnittlich 41 % der gesamten Einnahmen. Zu den weiteren grossen Posten zählen die Einnahmen aus Werbung (23 %) und Transfers (15 %) (DFL, 2022c).

Innerhalb der letzten Jahre haben sich in Deutschlands höchster Spielklasse die Einnahmen aus der TV-Vermarktung enorm erhöht und betragen mittlerweile deutlich über eine Milliarde Euro (Brüggemann, 2022).

Im internationalen Vergleich ist ebenfalls ein deutlicher Anstieg der TV-Gelder zu beobachten. Während sich diese in den höchsten Ligen Spaniens und Italiens im Vergleich zu Deutschland auf ähnlichem Niveau bewegen, stehen insbesondere die Einnahmen der englischen Premier League aktuell im Fokus der Aufmerksamkeit. Ein TV-Vertrag mit insgesamt vier Fernsehpartnern sichert der Premier League im Zeitraum 2022 bis 2025 4.7 Mrd. GBP pro Saison, wodurch die internationale Konkurrenz hinsichtlich der Vermarktung deutlich distanziert wird (Kicker, 2021b).

2.1.1.2 Entwicklung der Ablösesummen und der Spielergehälter

Durch den im vorherigen Abschnitt aufgezeigten Anstieg der Einnahmen, stehen den Proficlubs immer mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, um Spielertransfers zu tätigen.

Die Voraussetzung für die Zahlung einer Ablösesumme bei einem Spielertransfer ergibt sich aus dem „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ der FIFA. Gemäss dem Reglement endet bei Profispielern das Arbeitsverhältnis, wenn der befristete Arbeitsvertrag ausläuft oder eine Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt. Sofern kein triftiger Grund vorliegt, ist die vertragsbrüchige Partei dazu verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. Falls es sich bei der vertragsbrüchigen Partei um den Spieler handelt, ist eine Ablösesumme an den abgebenden Club zu bezahlen. Nach Ablauf des Arbeitsvertrages kann der Spieler den Club hingegen ablösefrei verlassen (FIFA, 2019).

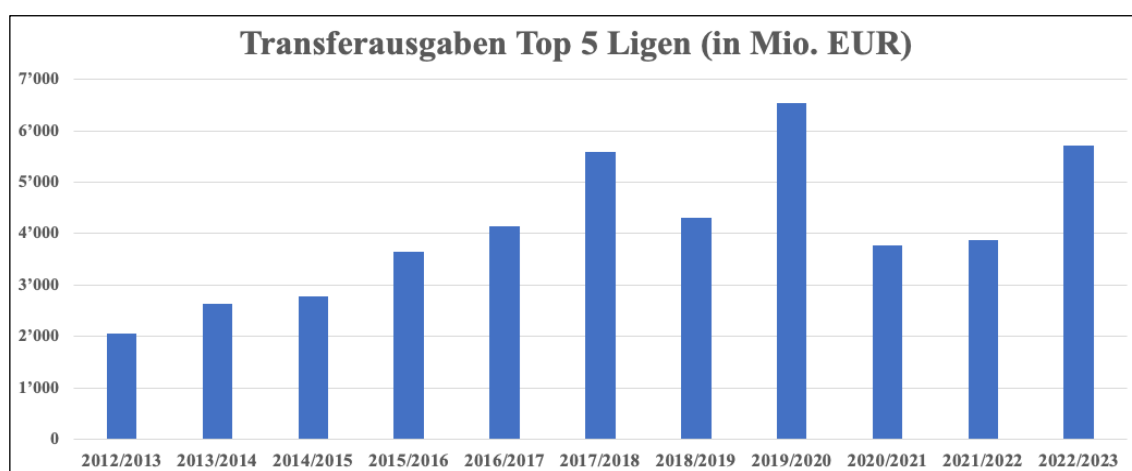


Abbildung 2: Transferausgaben Top 5 Ligen Europas (eigene Darstellung in Anlehnung an: Transfermarkt, 2023d)

Abbildung 2 verdeutlicht die Entwicklung des Transfervolumens in den fünf Topligen Europas (Premier League in England, Primera División in Spanien, 1. Bundesliga in Deutschland, Serie A in Italien und Ligue 1 in Frankreich). Unter Vernachlässigung der Saisons 2020/2021 und 2021/2022, in denen die Corona-Pandemie deutliche Auswirkungen auf den Transfermarkt hatte (Frick et al., 2021), ist eine klare Tendenz der stetig steigenden Transferausgaben zu beobachten.

Die Anzahl der Transfers hat sich ebenfalls stetig erhöht. In der Saison 2011/2012 wechselten insgesamt 12'006 Spieler weltweit den Club. Die Anzahl der Transfers hat sich mit 20'209 in der Saison 2021/2022 innerhalb von zehn Jahren fast verdoppelt (Zeppenfeld, 2023).

Gemäss einer Studie der Forschungs- und Bildungsorganisation CIES Football Observatory fällt bei den Transfers auf, dass die Ablösesummen in den vergangenen Jahren oft höher sind als die Marktwerte der Spieler. Die Statistik wird angeführt von Manchester United. Der Club bezahlte nach Einschätzungen der CIES Football Observatory in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 238 Mio. EUR zu viel für seine Neuzugänge. Der Club Borussia Dortmund aus der 1. Bundesliga belegt Rang 10 mit einer Diskrepanz in Höhe von 77 Mio. EUR (CIES Football Observatory, 2022).

Mit dem Marktwert soll der monetäre Wert eines Spielers dargestellt werden (Gerhards et al., 2014). Dieser wird von verschiedenen Experten in aufwendigen Prozessen ermittelt. Der Marktwert eines Profifussballers wird neben seinen Leistungsdaten von weiteren Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel dem Alter, dem individuellen Vermarktungspotenzial oder der Vertragslaufzeit beim aktuellen Club (Frick et al., 2021).

Neben den Clubs sind auch die Spieler Profiteure der zunehmenden Kommerzialisierung im Fussballgeschäft. Dies soll anhand eines Beispiels aus der 1. Bundesliga aufgezeigt werden. In Deutschlands höchster Spielklasse haben sich die Spielergehälter von 1995 bis 2020 von 138.6 Mio. EUR auf 1'430.0 Mio. EUR erhöht. Die Entlohnung des Spielerkaders hat sich innerhalb von 25 Jahren somit mehr als verzehnfacht. Im Vergleich dazu sind die durchschnittlichen Jahreslöhne der deutschen Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum um 55 % gestiegen (Kicker, 2020).

Für die Auswertungen in Kapitel 4 sind neben den Ablösesummen und Spielergehältern zudem die Solidaritätsbeiträge sowie die Ausbildungsentschädigungen relevant, die im Zuge eines Transfers anfallen können. Diese sind im „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ der FIFA festgehalten.

Gemäss dem Reglement wird bei einem Transfer ein Betrag in Höhe von 5 % der Ablösesumme für Clubs abgezogen, die in früheren Jahren zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu den Jahren, in denen der Spieler zwischen dem 12. und 23. Lebensjahr ausgebildet wurde, an die entsprechenden Clubs bezahlt. Für die Spielzeiten vom 12. bis 15. Lebensjahr erhalten die Clubs pro Jahr 0.25 % der Ablösesumme. Für die Spielzeiten vom 16. bis 23. Lebensjahr beträgt der Solidaritätsbeitrag 0.50 % pro Jahr. Der Stichtag ist jeweils der Geburtstag des Spielers. Der aufnehmende Club muss die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Registrierung des Spielers leisten (FIFA, 2019).

Gemäss dem Reglement der FIFA spielen neben den Solidaritätsbeiträgen auch die Ausbildungsentschädigungen im internationalen Profifussball eine wichtige Rolle. Diese werden zusätzlich vom aufnehmenden Club geschuldet, wenn ein Spieler

- zum ersten Mal als Profi registriert wird und maximal 23 Jahre alt ist oder
- zwischen zwei Clubs transferiert wird, die unterschiedlichen nationalen Verbänden angehören und der Spieler maximal 23 Jahre alt ist (FIFA, 2019).

Bei der erstmaligen Registrierung erhalten alle Jugendclubs, die den Spieler ab dem 12. Lebensjahr ausgebildet haben, eine Entschädigung. Sollte der Spieler nach der erstmaligen Registrierung den Club wechseln, erhält nur noch der vorherige Club eine Ausbildungsentschädigung. Verlässt der Spieler nach seinem 23. Lebensjahr den aktuellen Club, entfällt die Ausbildungsentschädigung (FIFA, 2019).

Die Berechnung des fälligen Betrages erfolgt anhand des finanziellen Aufwands der Ausbildungsclubs und nicht wie bei den Solidaritätsbeiträgen anhand der Ablösesumme des Spielers. Die Ausbildungsentschädigung muss ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers vom aufnehmenden Club entrichtet werden (FIFA, 2019).

2.1.1.3 Die Rolle von Spielervermittlern

Die im vorherigen Abschnitt dargestellte Entwicklung hinsichtlich der Transfers sowie der steigenden Gehälter der Spieler führen dazu, dass das Fussballgeschäft auch für Spielervermittler immer lukrativer wird (Brüggemann, 2022). Allein in der 1. Bundesliga wurden in der Saison 2022/2023 von den Clubs Provisionen in Höhe von insgesamt 181.7 Mio. EUR an die Spielervermittler bezahlt (DFL, 2023a). Beim Deutschen Fussballbund e.V. (DFB) sind aktuell 304 Spielervermittler registriert (DFB, 2023).

Ein Spielervermittler ist nach den Statuten des Weltfussballverbandes FIFA als natürliche Person definiert, die gegen Entgelt einen Arbeitsvertrag für einen Spieler mit einem Club aushandelt oder zwei Clubs im Hinblick auf den Abschluss eines Transfers einander vorstellt (FIFA, 2007). In den für diese Arbeit durchgeführten Interviews wird statt der Bezeichnung „Spielervermittler“ in der Regel der Begriff „Berater“ oder „Spielerberater“ verwendet. Die Begrifflichkeiten können im Zusammenhang mit dem zu behandelnden Themengebiet synonym verwendet werden.

Gemäss Art. 20 des FIFA-Spielervermittlerreglements berechnet sich die Vergütung des Spielervermittlers auf Grundlage des Jahresbruttogrundgehalts des Spielers und ist von diesem zu entrichten. Der Spieler kann das Honorar in einer Summe zu Beginn der Laufzeit oder in jährlichen Raten während der Vertragslaufzeit begleichen. Einigen sich die beiden Parteien nicht über die Höhe der Vergütung, hat der Spielervermittler einen Anspruch auf ein Honorar in Höhe von jährlich 3 % des Grundgehaltes während der ausgehandelten Vertragslaufzeit des Spielers (FIFA, 2007).

Wird ein Spielervermittler bei einem Transfer oder einer Vertragsverlängerung von einem Club beauftragt, handelt es sich um eine zusätzliche einmalige, vorab vereinbarte Zahlung, welche vom Club entrichtet werden muss (FIFA, 2007).

Die in diesem Kapitel aufgezeigten Entwicklungen zu den Einnahmen, den Spielertransfers sowie der Rolle von Spielervermittlern sollen die zunehmenden Herausforderungen des Fussballgeschäfts verdeutlichen. Die beschriebenen Sachverhalte haben einen erheblichen Einfluss auf die Rechnungslegung der Proficlubs und werden im Verlauf der vorliegenden Arbeit wieder aufgenommen.

2.1.2 Rechtsformen und Clubstrukturen

Die im vorherigen Kapitel beschriebene Kommerzialisierung führt dazu, dass die professionell geführten Clubs im Fussball kaum noch mit dem ideellen und nicht gewinnorientierten Zweck eines Vereins kompatibel sind. Um der Professionalisierung Rechnung zu tragen, nehmen international nur noch wenige Clubs unter der Rechtsform eines eingetragenen Vereins am Spielbetrieb teil und werden stattdessen als Kapitalgesellschaft geführt. Eine Kapitalgesellschaft eröffnet den Proficlubs neue Möglichkeiten der Finanzierung, während Vereine hauptsächlich auf Mitgliedsbeiträge und Spendenzahlungen angewiesen sind. Zudem müssen wichtige finanzielle und strukturelle Entscheidungen nicht einer Mitgliederversammlung überlassen, sondern können auf professioneller Ebene getroffen werden (Erd & Friedl, 2020).

Im vorliegenden Kapitel soll aufgezeigt werden, mit welchen Rechtsformen die für diese Arbeit relevanten Proficlubs der Super League und der 1. Bundesliga am Spielbetrieb teilnehmen. Die Inhalte sollen dem Leser verdeutlichen, dass Clubs durch ihre Rechtsformen und professionellen Strukturen auch buchhalterisch nicht mehr als Verein im engeren Sinne angesehen werden können (Erd & Friedl, 2020). Dadurch entstehen höhere Anforderungen an die Rechnungslegung, deren Umsetzung in der Praxis Schwerpunkt dieser Arbeit ist.

In der Öffentlichkeit wird unabhängig von der Rechtsform häufig der Begriff „Verein“ verwendet. Ein Verein ist eine juristische Person mit Rechtspersönlichkeit (Raiser, 1999). Um Missverständnisse zu vermeiden, wird in dieser Arbeit durchgängig der Begriff „Club“ verwendet.

2.1.2.1 Super League (Schweiz)

In der Schweiz gab es um die Jahrtausendwende für die Clubs der Super League eine Statutenänderung hinsichtlich der Rechtsformen. Das Ziel der Dachverbände lag darin, dass die Clubs künftig in einer Rechtsform organisiert sein sollen, die deren wirtschaftlichen Bedeutung entspricht (Stanescu, 2019).

Die SFL schreibt den Clubs der Super League seither verpflichtend vor, dass diese als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne des Art. 620 ff. OR organisiert sein müssen. Dies ist in den Statuten der SFL unter Art. 12 festgehalten (SFL, 2023a). Eingetragene Vereine mussten somit in eine AG firmieren.

In der Praxis zeigt sich, dass die Clubs der Super League überwiegend von Investoren oder Mäzenen gehalten und kontrolliert werden (Stanescu, 2019). Dies soll mit Tabelle 1 veranschaulicht werden.

Aktionäre ausgewählter Clubs der Super League (Stand: Juni 2023)	
FCL Holding AG	<ul style="list-style-type: none"> • 52.0 % Bernhard Alpstaeg • 48.0 % Josef Bieri
BSC Young Boys AG	<ul style="list-style-type: none"> • 100 % Jöggi Rihs
FC St. Gallen AG	<ul style="list-style-type: none"> • 50.4 % Streubesitz • 49.6 % FC St. Gallen Event AG <p><u>Aktionäre der FC St. Gallen Event AG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 19.70 % Dr. Edgar Oehler • 9.57 % Dr. Steffen Tolle • 9.57 % Rolf Schubiger • 5.38 % Ernst Eisenhut • 4.25 % Martin Jäger • 4.25 % Brauerei Schützengarten AG • 10.63 % Jerome und Patric Müller • 10.63 % Roland Gutjahr • 10.63 % Thoma Immobilien Treuhand AG • 15.38 % Fortimo Business AG

Tabelle 1: Aktionäre ausgewählter Clubs der Super League (eigene Darstellung in Anlehnung an: BSC Young Boys, 2022; FCL Holding AG, 2022; FC St. Gallen, 2020, 2022)

In Tabelle 1 wird die Aktionärsstruktur der Clubs aus der Super League dargestellt, die für diese Arbeit als Interviewpartner zur Verfügung stehen. Hieraus ist ersichtlich, dass die FCL Holding AG sowie die BSC Young Boys AG von Einzelpersonen kontrolliert werden.

Bei der FC St. Gallen AG sind knapp die Hälfte der Aktien im Streubesitz, während die FC St. Gallen Event AG die andere Hälfte der Aktien hält. An dieser sind wiederum insgesamt zehn Aktionäre mit einem maximalen Anteil von 19.7 % beteiligt. Somit ist es

für einen Einzelaktionär aktuell nicht möglich, die alleinige Kontrolle über die FC St. Gallen AG auszuüben (FC St. Gallen, 2022).

2.1.2.2 1. Bundesliga (Deutschland)

Im Jahr 1998 wurde vom DFB beschlossen, dass eingetragene Vereine fortan durch eine Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung als Kapitalgesellschaft am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnehmen dürfen. Somit wurde den Proficlubs die Türe für neue Finanzierungsmöglichkeiten und die Einbindung verschiedener Interessengruppen geöffnet (Becher & Burbach, 2018).

Rechtsformen der Clubs aus der 1. Bundesliga (Stand: Saison 2022/2023)	
Eingetragener Verein	AG
<ul style="list-style-type: none"> • 1. FSV Mainz 05 e.V. • FC Union Berlin e.V. • SC Freiburg e.V. • FC Schalke 04 e.V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eintracht Frankfurt AG • FC Bayern München AG • VfB Stuttgart AG
GmbH & Co KGaA	GmbH
<ul style="list-style-type: none"> • Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA • FC Augsburg GmbH & Co. KGaA • FC Köln GmbH & Co. KGaA • Hertha BSC GmbH & Co. KGaA • SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA • VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA 	<ul style="list-style-type: none"> • Bayer Leverkusen GmbH • Borussia Mönchengladbach GmbH • RB Leipzig GmbH • TSG Hoffenheim GmbH • VfL Wolfsburg GmbH

Tabelle 2: Rechtsformen der Clubs aus der 1. Bundesliga (eigene Darstellung in Anlehnung an: FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., 2022; Kicker, 2021a; SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA, 2023)

Tabelle 2 zeigt, dass viele Clubs von der Statutenänderung Gebrauch gemacht haben. Lediglich vier Clubs nehmen in der Saison 2022/2023 als eingetragener Verein am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teil, während die anderen ihre Lizenzspielerabteilung in eine AG, GmbH & Co. KGaA oder GmbH ausgegliedert haben. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, welche als einziger Bundesligist an der Börse kotiert ist (Micijevic, 2022).

Trotz der neuen Finanzierungsmöglichkeiten, die sich hierdurch für die Proficlubs in Deutschland ergeben haben, nehmen die nationalen Fussballverbände durch die sogenannte „50+1“-Regel gewisse Einschränkungen vor. Gemäss § 16c Nr. 2 der

Satzung des DFB bzw. § 8 Nr. 2 der Satzung der Deutschen Fussball Liga (DFL) ist es nicht möglich, dass Investoren die Mehrheit der Stimmrechte an der Kapitalgesellschaft übernehmen. Ausnahmen können lediglich von der DFL bewilligt werden, sofern der entsprechende Rechtsträger, welcher die Stimmrechtsmehrheit übernehmen möchte, den Club mehr als 20 Jahre ununterbrochen gefördert hat (DFB, 2016; DFL, 2022b). Profiteure dieser Ausnahmeregelung sind beispielsweise die VfL Wolfsburg GmbH sowie die Bayer Leverkusen GmbH, welche durch die Anteilseigner Volkswagen AG bzw. Bayer AG die „50+1“-Regel ansonsten nicht einhalten würden (Hackenberger, 2007).

Durch die „50+1“-Regel möchten die nationalen Verbände verhindern, dass deutsche Proficlubs von Investoren übernommen werden, wie dies in vielen Ligen im Weltfussball, unter anderem in der Super League, mittlerweile üblich ist. Den Geldgebern wird es zwar ermöglicht, die Kapitalmehrheit zu halten, die Mehrheit der Stimmrechte muss jedoch beim eingetragenen Verein liegen. Dies macht ein Investment in der Regel wiederum unattraktiv. Unter den Clubs der Bundesliga kommt es immer wieder zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Beibehaltung oder Abschaffung dieser Regelung (Schäfer, 2012).

2.2 Grundlagen der Rechnungslegung im Profifussball

Im vorliegenden Kapitel werden die Grundlagen der Rechnungslegung dargestellt, die Proficlubs bei der Erstellung der Jahresrechnung berücksichtigen müssen. Damit sollen die in Kapitel 2.1 vorgestellten Entwicklungen im Profifussball aufgegriffen und die daraus resultierenden zusätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung gewürdigt werden.

Zunächst werden die Rahmenbedingungen zur Rechnungslegung der UEFA sowie der nationalen Verbände aufgezeigt. Anschliessend erfolgt eine Darstellung der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften in der Schweiz und in Deutschland. Um dem Leser ein besseres Verständnis für die Zusammenhänge von Kapitel 4 zu schaffen, wird zudem eine typische Jahresrechnung eines Proficlubs aufgezeigt und die Besonderheiten der Bilanzposition „Spielerwerte“ herausgestellt. Der Abschnitt wird mit den theoretischen Grundlagen zum FFP abgerundet.

2.2.1 Rahmenbedingungen zur Rechnungslegung der Verbände

Die Rahmenbedingungen und Reglements der Fussballverbände umfassen viele Themengebiete, die Proficlubs für den Erhalt einer Lizenz und die Berechtigung am Spielbetrieb beachten müssen (UEFA, 2022b).

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die finanziellen Kriterien aufgegriffen und hierbei die Vorgaben zu den Rechnungslegungsstandards sowie die Mindestangaben in der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung behandelt. Diese Angaben bilden die Grundlage für die in Kapitel 4 zu behandelnden fussballspezifischen Sachverhalte. Alle nicht-finanziellen Kriterien der UEFA sowie der SFL und DFL sind für die vorliegende Arbeit nicht relevant.

2.2.1.1 Rahmenbedingungen der UEFA

Die UEFA ist ein vom Weltfussballverband FIFA anerkannter Kontinentalverband mit Sitz in Nyon. Sie ist der Dachverband des europäischen Fussballs und hat insgesamt 55 nationale Mitgliedsverbände (UEFA, 2018c).

Neben weiteren Aufgaben, ist die UEFA für die Organisation der europäischen Wettbewerbe verantwortlich. Zusätzlich zur Europameisterschaft, die alle vier Jahre stattfindet, ist die UEFA auch für die Durchführung der europäischen Clubwettbewerbe, wie zum Beispiel die Champions League, die Europa League und die Europa Conference League zuständig (UEFA, 2023a).

Mit dem „Reglement zur Clublizenzierung und finanziellen Nachhaltigkeit“ hat die UEFA ein Regelwerk geschaffen, welches für die Teilnahme an den europäischen Wettbewerben eingehalten werden muss. Das Ziel der UEFA ist hierbei die Förderung von Good Governance im europäischen Fussball. Sind die Kriterien des Reglements erfüllt, wird dem Club eine entsprechende Lizenz erteilt. Die Lizenz stellt ein Zertifikat dar, in dem bestätigt wird, dass der Club alle Mindestvoraussetzungen der UEFA für die Zulassung an den europäischen Clubwettbewerben erfüllt. Diese Lizenz ist jeweils für die darauffolgende Saison gültig und wird vor Ablauf der laufenden Spielzeit in einem entsprechenden Verfahren beurteilt (UEFA, 2018b).

Die Prüfung erfolgt nicht durch die UEFA selbst. Diese obliegt der Verantwortung der nationalen UEFA-Mitgliedsverbände bzw. deren angeschlossenen Ligen, die dadurch als Lizenzgeber auftreten. Um die festgelegten Standards zu gewährleisten, schreibt die UEFA deshalb vor, dass deren Mindestvorgaben in das jeweilige nationale Clublizenzierungsreglement aufgenommen werden müssen. Zudem steht es den Lizenzgebern frei, die Kriterien der UEFA zu verschärfen oder zusätzliche Anforderungen zu stellen. Falls die Mindestvorgaben der UEFA nicht in das nationale Reglement übernommen werden, ist für die Clubs lediglich eine Teilnahme an den heimischen Wettbewerben möglich (UEFA, 2018b).

Neben sportlichen, sozialen und infrastrukturellen Aspekten ist den finanziellen Kriterien ein bedeutender Abschnitt im Reglement der UEFA gewidmet. Mit diesen soll geprüft werden, ob die Clubs in der Lage sind, den Spielbetrieb für die kommende Saison hinsichtlich finanzieller Faktoren sicherzustellen. Das Dokument enthält zudem die Regularien des FFP, auf das im späteren Verlauf dieser Arbeit separat eingegangen wird (UEFA, 2022b).

Die wichtigsten Aspekte, die für die vorliegende Arbeit relevant sind, werden im nachfolgenden Abschnitt zusammengefasst.

Gemäss Art. 65.01 des Reglements muss der Lizenzbewerber zunächst den Berichtskreis ermitteln, für den gegebenenfalls ein zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss an den Lizenzgeber zu übermitteln ist (UEFA, 2022b). Im Berichtskreis enthalten sein müssen:

- der Lizenzbewerber
- alle Tochterunternehmen des Lizenzbewerbers
- alle Unternehmen, unabhängig von der rechtlichen Konzernstruktur, die im Zusammenhang mit den unten unter a) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/ oder Leistungen erbringen und/ oder Ausgaben tätigen
- alle Unternehmen in der rechtlichen Konzernstruktur, die im Zusammenhang mit den unten unter b) definierten fussballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/ oder Leistungen erbringen und/ oder Ausgaben tätigen (UEFA, 2022b)

Gemäss Art. 65.03 umfassen diese fussballerischen Tätigkeiten folgende Aspekte:

- a. Beschäftigung/ Rekrutierung von Berufsspielern, Erwerb/ Verkauf von Spielerregistrierungen.
- b. Ticketverkauf, Sponsoring und Werbung, Broadcasting, Merchandising und Hospitality, Clubbetrieb, Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen, Frauenfussball, Nachwuchsentwicklung, Finanzierung mit Beteiligung des Lizenzerwerbers (UEFA, 2022b).

Die UEFA regelt anschliessend in Art. 66.02, dass die Jahresrechnungen der Proficlubs in Übereinstimmung mit den IFRS bzw. den nationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden müssen. Zudem ist unabhängig von den Vorgaben der Rechnungslegungsstandards eine Geldflussrechnung zu erstellen und die Jahresrechnung von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen (UEFA, 2022b). Die UEFA bevorzugt den Abschluss nach IFRS gegenüber den nationalen Standards, schreibt dies allerdings nicht zwingend vor. Durch einen international einheitlichen Standard soll eine bessere finanzielle Vergleichbarkeit der Clubs sichergestellt werden (Schmidt, 2010).

In Anhang G des Reglements ist zudem festgehalten, dass die Proficlubs, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Rechnungslegungsgrundsätze für Kapitalgesellschaften anwenden müssen. Hierbei ist unerheblich, ob die Jahresrechnung nach IFRS oder den nationalen Rechnungslegungsstandards erfolgt. Die in Kapitel 2.1.2.2 vorgestellten Clubs der 1. Bundesliga, die nach wie vor unter der Rechtsform „eingetragener Verein“ am Spielbetrieb teilnehmen, unterliegen somit keiner erleichterten Rechnungslegung. In Anhang G sind ausserdem Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze von fussballspezifischen Sachverhalten festgehalten, die von den Clubs beachtet werden müssen (UEFA, 2022b). Die Umsetzung dieser Grundsätze in der Praxis, wird anhand der Auswertungen der Experteninterviews in Kapitel 4 aufgezeigt. Zur Veranschaulichung werden die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zur Bilanzposition „Spielerwerte“ im Anhang A dieser Arbeit (ab Seite 113) aufgeführt.

Die UEFA schreibt den Clubs zudem in Anhang F des Reglements gewisse Mindestpositionen vor, die ungeachtet der nationalen Rechnungslegungsstandards und

der IFRS in die Jahresrechnung integriert werden müssen (UEFA, 2022b). Die Mindestangaben für die Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung sind zur Veranschaulichung unter Anhang B dieser Arbeit (ab Seite 119) aufgeführt.

2.2.1.2 Rahmenbedingungen der SFL

Der Schweizer Fussballverband (SFV), mit Sitz in Muri, wurde im Jahr 1895 gegründet und ist als Dachorganisation für den nationalen Fussball verantwortlich (SFV, 2023).

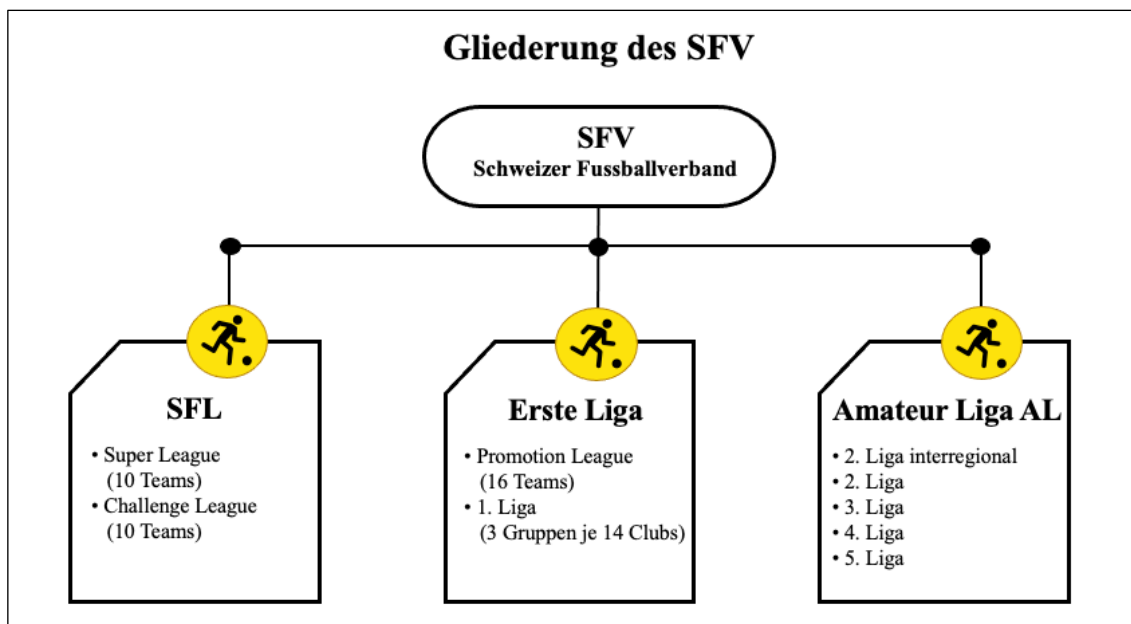


Abbildung 3: Gliederung des SFV, Stand: Saison 2022/2023 (eigene Darstellung in Anlehnung an: SFV, 2023)

Aus Abbildung 3 geht die Gliederung des SFV hervor. Hieraus ist zu erkennen, dass die SFL als eine von drei Abteilungen des SFV für die beiden höchsten Spielklassen verantwortlich ist. Neben der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, sind die entsprechenden Organe der SFL für die Lizenzerteilung der Teilnehmer an der Super League und Challenge League sowie der aufstiegswilligen Clubs aus der Promotion League verantwortlich. Da der SFV den Schweizer Fussball als Mitglied bei der UEFA vertritt, ist die SFL berechtigt, die Lizenzen für die Teilnahme an den internationalen Clubwettbewerben zu erteilen (SFL, 2023b).

Im „Reglement der SFL für die Lizenzerteilung“ gibt es folgende Lizenzarten, die von den Clubs beantragt werden können:

- Lizenz I: Meisterschaft der Super League und UEFA-Clubwettbewerbe
- Lizenz II: Meisterschaft der Super League
- Lizenz III: Meisterschaft der Challenge League (SFL, 2022b)

Hinsichtlich der zu erfüllenden finanziellen Kriterien gibt es zwischen den drei Abstufungen gewisse Unterschiede. Für den Erhalt der Lizenz I müssen im Vergleich zu Lizenz II und III folgende weitere Dokumente vorgelegt werden, um die Mindestvorgaben der UEFA zu erfüllen:

- Benennung Berichtskreis und Bestätigung, dass alle für einen Fussballclub relevanten Tätigkeiten in einem der Unternehmen des Berichtskreises enthalten sind
- Vorlage eines Spielerspiegels
- Nachweis der bezahlten Spielervermittlerhonorare und Veröffentlichung der letzten geprüften jährlichen Finanzinformationen auf der Website der SFL (SFL, 2022b)

Das Reglement der SFL wird durch ein Lizenzhandbuch ergänzt. Dieses Handbuch enthält unter anderem Anweisungen zu den Rechnungslegungsstandards. Die Jahresrechnungen sind demnach nach den Vorschriften des OR zu erstellen. Zudem muss die Jahresrechnung nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft und testiert werden (SFL, 2022a).

Die Schweizer Proficlubs müssen bei der SFL basierend auf der geprüften und testierten Jahresrechnung zudem eine Finanzielle Lizenzierungsdokumentation (FLD) einreichen. Die FLD beruht auf den Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957ff. OR und muss unter anderem eine Bilanz und Erfolgsrechnung enthalten. Zudem ist für die Erwerber einer Lizenz I die Vorlage einer Geldflussrechnung erforderlich. Im Lizenzhandbuch der SFL sind zur Erstellung der FLD konkrete Bewertungsvorschriften und Definitionen zu den einzelnen Bilanzpositionen festgehalten. In diesem Dokument erfolgt eine detaillierte Beschreibung, welche Bestandteile in die einzelnen Bilanzpositionen einfließen und wie

diese spezifisch zu bewerten sind (SFL, 2022a). Die Umsetzung dieser Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in der Praxis wird anhand der Auswertungen der Experteninterviews in Kapitel 4 aufgezeigt. Zur Veranschaulichung werden die Grundsätze zur Bilanzposition „Spielerwerte“ im Anhang C dieser Arbeit (ab Seite 122) aufgeführt.

Die FLD erfordert zudem eine Plan-Erfolgsrechnung, welche den Rest der laufenden Spielzeit abbildet. Hinsichtlich der Geldflussrechnung macht die SFL die Vorgabe, dass diese nach betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden muss (SFL, 2022a).

2.2.1.3 Rahmenbedingungen der DFL

Der DFB vertritt den deutschen Fussball bei der UEFA und ist hinsichtlich der Anzahl nationaler Mitglieder einer der führenden Verbände (UEFA, 2019b).

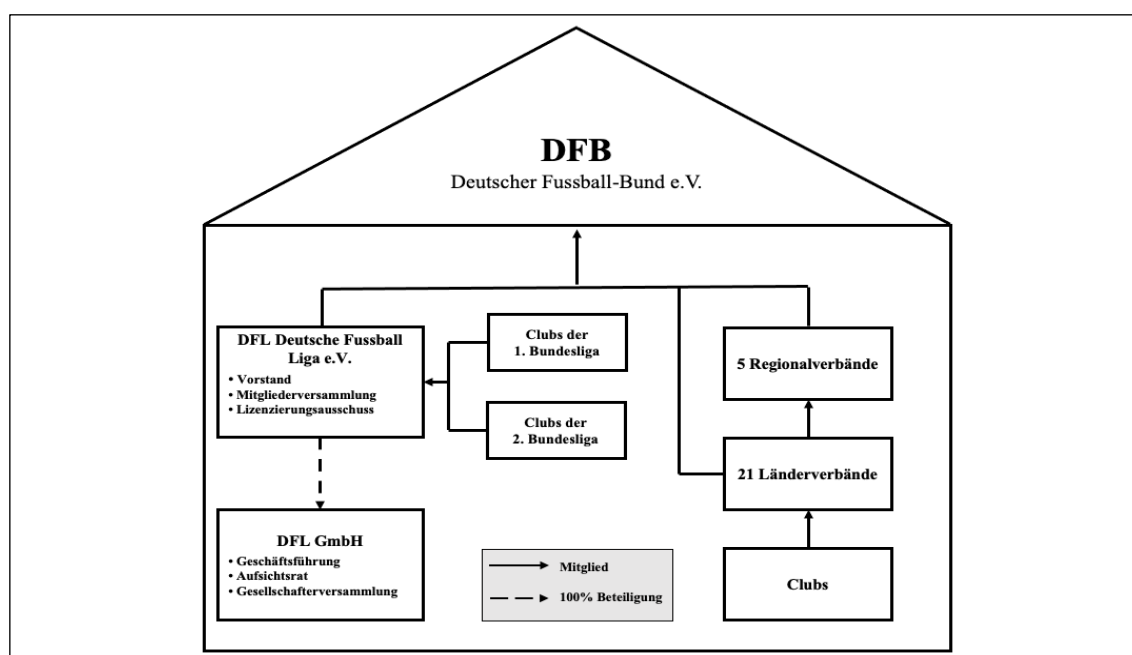


Abbildung 4: Organisationsstrukturen des DFB (Strauß, 2014)

In Abbildung 4 wird die Organisationsstruktur des DFB dargestellt. Hieraus geht hervor, dass die für die Clublizenzierung verantwortliche DFL, Mitglied des DFB ist. Durch die Mitgliedschaft und einem zwischen beiden Parteien geschlossenen Grundlagenvertrag, hat sich die DFL den Regularien des DFB unterworfen und ist ferner auch an die Bestimmungen der UEFA gebunden (Strauß, 2014).

Die DFL ist als Dachverband für die vom DFB überlassene Organisation der 1. und 2. Bundesliga zuständig. Neben der Organisation des Spielbetriebs ist die DFL für die Vermarktung sowie das Lizenzierungsverfahren der Clubs aus den höchsten beiden Spielklassen verantwortlich (DFL, 2023b). Die Überprüfung der von den Clubs eingereichten Unterlagen für das Lizenzierungsverfahren liegt im Aufgabenbereich der DFL GmbH. Lizenzgeber ist hingegen der DFL e.V. (Strauß, 2014).

In der Lizenzierungsordnung (LO) der DFL werden hinsichtlich der Rechnungslegungsstandards sowie der Mindestangaben für die Jahresrechnung konkrete Angaben gemacht. Die Jahresrechnungen der Fussballclubs müssen gemäss LO nach dem Rechnungslegungsstandard HGB, unter Berücksichtigung des § 315e HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS) erstellt werden. Die DFL übernimmt zudem alle Mindestvorgaben des UEFA-Reglements in die LO. Somit ist gewährleistet, dass alle Clubs, die durch die DFL eine Lizenz für die 1. Bundesliga erhalten, hinsichtlich der zu erfüllenden Vorgaben automatisch zur Teilnahme an den UEFA Clubwettbewerben berechtigt wären (DFL, 2022a). Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen werden in der LO keine ergänzenden Angaben vorgenommen.

Die deutschen Clubs müssen gemäss § 8 der LO zusätzlich zur Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres, eine Plan-Erfolgsrechnung für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres und die kommende Spielzeit einreichen. Zudem sind die Mindestvorgaben der DFL hinsichtlich der Bilanz- und Erfolgsrechnungs-Positionen im Vergleich zu den UEFA-Vorgaben deutlich detaillierter. Vor allem in der Erfolgsrechnung müssen die Bundesligaclubs ihre Erträge und Aufwendungen sehr genau aufführen. Bei der Geldflussrechnung erhöht sich der Detaillierungsgrad im Vergleich zu den Vorgaben der UEFA nicht (DFL, 2022a).

2.2.2 Rahmenbedingungen zur Rechnungslegung der Gesetzgeber

Im vorherigen Kapitel wurden die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung der Verbände aufgezeigt, die für den Erhalt einer Lizenz zur Teilnahme an den nationalen und internationalen Club-Wettbewerben massgeblich sind. Bei diesen Vorgaben muss

gewährleistet sein, dass die Jahresrechnungen der Clubs mit den Rechnungslegungs Vorschriften des jeweiligen Landes konform sind.

Aus diesem Grund soll im vorliegenden Abschnitt auf die in der Schweiz und Deutschland relevanten Standards OR, HGB und IFRS eingegangen werden. Hierbei liegt der Fokus auf den Rechtsgrundlagen für die Erstellung einer Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung. Zudem werden die Vorgaben zur Erst- und Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten grob aufgezeigt. Die Darstellungen in diesem Kapitel dienen dem Verständnis der Forschungen in Kapitel 4.

Gemäss HGB und IFRS wird im Vergleich zum OR statt der Bezeichnung „Erfolgsrechnung“ die Bezeichnung „Gewinn- und Verlustrechnung“ und statt „Geldflussrechnung“ die Bezeichnung „Kapitalflussrechnung“ angewandt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in der vorliegenden Arbeit durchgängig der Schweizer Sprachgebrauch verwendet.

2.2.2.1 Obligationenrecht (OR)

Das OR ist im Jahr 1912 als 5. Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft getreten und regelt das Schuld- und Handelsrecht in der Schweiz. Neben weiteren Vorschriften, die für die vorliegende Arbeit eine untergeordnete Bedeutung haben, enthält das OR unter anderem Vorgaben zur Erstellung einer Jahresrechnung für Kapitalgesellschaften (Siehr, 2009).

Die Aktiengesellschaften im Schweizer Profifussball sind zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet (Art. 957 Abs. 1 OR). Diese erfolgt in einer Jahresrechnung, die sich aus einer Bilanz, Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR). Grössere Unternehmen, die rechtlich zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zudem eine Geldflussrechnung erstellen (Art. 961 OR). Welche Aktiengesellschaften zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, ergibt sich wiederum aus Grössenkriterien zur Bilanzsumme, den Umsatzerlösen und den Arbeitnehmern (Art. 727 Abs. 1 OR). Sind diese Kriterien nicht erfüllt, müssen die Aktiengesellschaften eine eingeschränkte Revision vornehmen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR).

Kontrollieren die Schweizer Proficlubs andere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, sind diese verpflichtet, eine konsolidierte Konzernrechnung zu erstellen (Art. 963 Abs. 1 OR). Die Kriterien für ein zu kontrollierendes Unternehmen sowie die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ergeben sich aus Art. 963f. OR.

Neben der Pflicht zur Erstellung einer Jahresrechnung wird im OR auch die Behandlung von immateriellen Werten geregelt. In der Fachliteratur gibt es eine Vielzahl verschiedener Definitionen. Zusammengefasst sind immaterielle Werte identifizierbare, nicht monetäre Vermögensgegenstände, die keine physische Substanz aufweisen (Schulte, 2020).

Ein elementarer Bestandteil der immateriellen Werte bei einem Fussballclub sind die für diese Arbeit relevanten Spielerwerte. Auf diese Bilanzposition wird in Kapitel 2.2.4 aufgrund der Wichtigkeit für die Beantwortung der Hauptforschungsfrage detailliert eingegangen.

Die immateriellen Werte werden als Position des Anlagevermögens unter den Aktiven in der Bilanz geführt (Art. 959a OR). Eine Bilanzierung ist erforderlich, wenn über den Vermögenswert verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und der Wert verlässlich geschätzt werden kann (Art. 959 Abs. 2 OR). Bei der Ersterfassung ist eine Bewertung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich (Art. 960a Abs. 1 OR). Zudem regelt das OR die Folgebewertung. Demnach sind Abschreibungen für den nutzungs- und altersbedingten Wertverlust sowie Wertberichtigungen für anderweitige Wertverluste vorzunehmen. Die Bestimmung der Abschreibungen und potenziellen Wertberichtigungen erfolgt nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen (Art. 960a Abs. 3 OR).

Als möglicher Anknüpfungspunkt für allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze können die Swiss GAAP FER herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Schweizer Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Suter & Teitler-Feinberg, 2015).

Die Abschreibungen sind demnach nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, zum Beispiel nach der Nutzungsdauer. Bei personenbezogenen immateriellen

Werten darf die Nutzungsdauer von fünf Jahren nicht überschritten werden. An jedem Bilanzstichtag sind potenzielle Wertbeeinträchtigungen (Impairments) zu prüfen. Eine Wertbeeinträchtigung liegt vor, wenn der Buchwert des immateriellen Wertes den erzielbaren Betrag übersteigt. Beim erzielbaren Betrag handelt es sich um den höheren Betrag aus dem Netto-Marktwert (Verkaufspreis) und dem Nutzwert (Barwert der künftigen Geldflüsse). Liegt eine Wertbeeinträchtigung vor, muss eine Abschreibung vorgenommen werden (Meyer, 2014).

Sollte sich der erzielbare Wert in der Folge massgeblich verbessern, ist die Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben. In diesem Fall muss der neue Buchwert erfasst werden, der sich aus dem tieferen Betrag des neu erzielbaren Wertes und den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Swiss GAAP FER, 2023). Als fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird der um planmässige Abschreibungen reduzierte Basiswert bezeichnet (Schulte, 2018).

2.2.2.2 Handelsgesetzbuch (HGB)

Das HGB stellt in Deutschland das gesetzliche Regelwerk dar, in dem die wichtigsten Vorschriften im Handelsrecht getroffen werden.

Eingetragene Vereine unterliegen nach Vorschriften des HGB einer erleichterten Rechnungslegung (Vogelbusch, 2006). Da alle Clubs nach Vorgaben der UEFA und der DFL die Rechnungslegungspflichten für Kapitalgesellschaften anwenden müssen, wird in diesem Kapitel nicht weiter auf die erleichterten Vorschriften für eingetragene Vereine eingegangen.

Die Kapitalgesellschaften sind zur Erstellung einer Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, verpflichtet (§ 242 HGB). Diese muss um einen Anhang, der mit der Bilanz und Erfolgsrechnung eine Einheit bildet, sowie um einen Lagebericht erweitert werden (§ 264 Abs. 1 HGB). Eine Geldflussrechnung ist von kapitalmarktorientierten Gesellschaften (§ 264 Abs. 1 HGB) sowie von Konzernen (§ 297 Abs. 1 HGB) zu erstellen. Alle übrigen Unternehmen sind gemäss HGB nicht dazu verpflichtet. Ein Konzernabschluss muss wiederum erstellt werden, falls eine Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann (§ 290 Abs. 1 HGB). Die Kriterien für ein zu beherrschendes Unternehmen sowie die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses ergeben

sich aus § 290 ff. HGB. Von den 18 Clubs der 1. Bundesliga in der Saison 2022/2023, erstellen lediglich der SC Freiburg, der 1. FSV Mainz 05, Borussia Mönchengladbach und der VfL Wolfsburg keinen Konzernabschluss (DFL, 2023a).

Im HGB werden ebenfalls Regelungen zur Behandlung von immateriellen Werten getroffen. Gemäss dem deutschen Rechnungslegungsstandard sind diese als „immaterielle Vermögensgegenstände“ definiert. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in dieser Arbeit der Schweizer Sprachgebrauch verwendet.

Die immateriellen Werte werden als Teil des Anlagevermögens in der Bilanz geführt. Zu dieser Bilanzposition zählen unter anderem entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte oder ähnliche Rechte und Werte sowie deren Lizenzen (§ 266 Abs. 2 HGB). Im HGB ist zudem die Erst- und Folgebewertung der Vermögenswerte geregelt. Demnach sind diese höchstens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen und um Abschreibungen zu vermindern (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Abschreibung ist bei zeitlich begrenzter Nutzung der Vermögenswerte planmässig auf die Geschäftsjahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufzuteilen. Zudem sind Wertberichtigungen in Form von ausserplanmässigen Abschreibungen erforderlich, falls beim Vermögenswert eine dauernde Wertminderung festgestellt wird (§ 253 Abs. 3 HGB). Sofern die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr bestehen, ist eine Wertaufholung vorzunehmen (§ 253 Abs. 5 HGB). Eine Wertaufholung ist höchstens auf den Betrag der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich (§ 253 Abs. 1 HGB).

2.2.2.3 International Financial Reporting Standards (IFRS)

Mit dem Motiv der internationalen Vergleichbarkeit in der Rechnungslegung wurde der Rechnungslegungsstandard IFRS erarbeitet. Dieser wird laufend vom International Accounting Standard Board, besetzt aus internationalen Rechnungslegungsexperten, aktualisiert und erweitert (Hierl & Weiß, 2015).

Auf der einen Seite gibt es gesetzliche Vorgaben, wonach ein an der Börse kotiertes Unternehmen in der Europäischen Union einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen muss. Zudem kann ein Konzernabschluss oder ein zusätzlicher Einzelabschluss nach IFRS freiwillig erstellt werden (Schmidt, 2010).

In Deutschland ist Borussia Dortmund als einziger Bundesligist an der Börse kotiert. Der Club muss neben dem Einzelabschluss nach HGB einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen (§ 315e HGB). Neben Borussia Dortmund sind einige weitere Clubs in der Europäischen Union an der Börse kotiert (Hasler, 2015). Somit findet der Abschluss nach IFRS im europäischen Fussball durchaus Beachtung, auch wenn dieser in der Super League keine bzw. in der 1. Bundesliga eine untergeordnete Rolle spielt.

In den IFRS ist geregelt, welche Bestandteile eine Jahresrechnung enthalten muss. Neben der für diese Arbeit relevanten Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung ist unter anderem ein Anhang zu erstellen, in dem die wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstigen Erläuterungen aufgeführt werden (IAS 1.10). Zudem sind in den IFRS die einzelnen Positionen, die für die Darstellung der Bilanz (IAS 1.54) und Erfolgsrechnung (IAS 1.82) erforderlich sind sowie die Anforderungen an die Geldflussrechnung aufgeführt (IAS 7.10 ff.).

In den IFRS wird zudem die Behandlung von immateriellen Werten geregelt. Demnach sind immaterielle Werte identifizierbare, nicht monetäre Werte ohne physische Substanz (IAS 38.8). Diese sind in der Bilanz zu erfassen, sofern sie identifizierbar sind, ein Unternehmen darüber Verfügungsgewalt hat und sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (IAS 38.10).

Die Erstbewertung von immateriellen Werten erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (IAS 38.24). Für die Folgebewertung gibt es gemäss den IFRS mit dem Neubewertungsmodell und dem Anschaffungskostenmodell zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten (IAS 38.72).

Mit dem Neubewertungsmodell wird bei der Folgebewertung ein beizulegender Zeitwert ermittelt, der als neuer Buchwert in der Bilanz geführt wird. Der beizulegende Zeitwert muss unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt bemessen werden (IAS 38.75). Diese Anforderungen sind im Profifussball nicht zu erfüllen. Für einen aktiven Markt sind gewisse Bedingungen, wie zum Beispiel homogene Produkte oder öffentlich einsehbare Preise erforderlich. Aufgrund der individuellen Fähigkeiten eines Profifussballers ist eine Homogenität nicht gegeben (Führer, 2019). Aus diesem Grund ist das Neubewertungsmodell in der vorliegenden Arbeit zu vernachlässigen.

Beim Anschaffungskostenmodell sind planmässige Abschreibungen sowie gegebenenfalls Wertminderungen vorzunehmen (IAS 38.74). Die Abschreibungsbeträge sind auf die begrenzte Nutzungsdauer zu verteilen (IAS 38.97).

Ein Wertminderungsbedarfs muss bei Vorliegen eines Anhaltspunktes und an jedem Abschlussstichtag mit Hilfe eines Werthaltigkeitstests (Impairmenttest) bestimmt werden (IAS 36.9). Eine Wertminderung ist erforderlich, sofern der Buchwert des Vermögenswertes den erzielbaren Betrag übersteigt (IAS 36.8). Bei dem erzielbaren Betrag handelt es sich um den höheren Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräusserungskosten und dem Nutzwert des Vermögenswertes (IAS 36.18).

Sollte der Grund für eine dauernde Wertminderung nicht länger bestehen, kann unter Umständen eine Wertaufholung vorgenommen werden. Die Bedingungen hierfür sind in IAS 36.109 ff. geregelt. Eine Wertaufholung ist unabhängig von diesen Bedingungen höchstens auf den Betrag der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen (IAS 36.117).

2.2.3 Die Jahresrechnung im Profifussball

In den vorherigen Kapiteln wurden die Vorgaben der Verbände und Rechnungslegungsstandards dargestellt. Darauf aufbauend wird im vorliegenden Kapitel die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung im Profifussball anhand eines Praxisbeispiels aufgezeigt.

Wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, unterliegen die Unterpositionen der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung je nach Rechnungslegungsstandard bzw. Vorgaben der UEFA und der nationalen Verbände teilweise unterschiedlichen Detaillierungsgraden. Die Grundstruktur der Jahresrechnungen ist jedoch ähnlich. Aus diesem Grund erfolgt keine separate Darstellung der Jahresrechnung für jeden der in dieser Arbeit zu berücksichtigenden Vorgaben. Das nachfolgend aufgeführte Praxisbeispiel soll viel mehr dem Verständnis für den allgemeinen Aufbau einer Jahresrechnung im Profifussball dienen und die relevanten Positionen für die vorliegende Arbeit aufzeigen.

Die Bestandteile der Jahresrechnung sollen exemplarisch anhand des Fussballclubs FC Luzern, welcher die Vorgaben der SFL sowie die Rechnungslegung nach OR anwendet, aufgezeigt werden (FCL Holding AG, 2022).

Konsolidierte Bilanz der FCL Holding AG per 30.06.2022 (in CHF)		
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	8'337'938	41.8 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1'100'619	5.5 %
Übrige kurzfristige Forderungen	498'300	2.5 %
Vorräte Handelswaren	126'155	0.6 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen	5'328'066	26.6 %
Total Umlaufvermögen	15'391'038	77.0 %
Anlagevermögen		
Beteiligungen	879'800	4.4 %
Sachanlagen	987'759	4.9 %
Immaterielle Werte	2'738'950	13.7 %
Total Anlagevermögen	4'406'509	23.0 %
Total Aktiven	19'997'547	100.0 %
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1'458'721	7.3 %
Kurzfristige verzinsliche und nicht verzinsliche Verbindlichkeiten	740'272	3.7 %
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2'568'523	12.8 %
Passive Rechnungsabgrenzungen	3'023'665	15.2 %
Total kurzfristiges Fremdkapital	7'791'181	39.0 %
Langfristiges Fremdkapital		
Langfristige verzinsliche und nicht verzinsliche Verbindlichkeiten	11'744'704	58.7 %
Rückstellungen	1'126'417	5.6 %
Total langfristiges Fremdkapital	12'871'121	64.3 %
Eigenkapital		
Aktienkapital	100'000	0.5 %
Kapitalreserven	13'091'899	65.5 %
Gewinn- und Verlustvortrag	-13'743'848	-68.7 %
Minderheitsanteile	-112'806	-0.6 %
Total Eigenkapital	-664'755	-3.3 %
Total Passiven	19'997'547	100.0 %

Tabelle 3: Konsolidierte Bilanz FCL Holding AG per 30.06.2022 (FCL Holding AG, 2022)

In Tabelle 3 wird die konsolidierte Bilanz der FCL Holding AG per 30.06.2022 dargestellt. In der vorliegenden Arbeit sind in erster Linie die gelb hinterlegten Positionen von Bedeutung. Dies betrifft vor allem die Bilanzposition „Immaterielle Werte“. Hierunter fallen die Spielerwerte, welche beim FC Luzern einen Nettobuchwert per 30.06.2022 in Höhe von 1.7 Mio. CHF aufweisen (FCL Holding AG, 2022). Auf die Besonderheiten der Spielerwerte wird im nachfolgenden Kapitel explizit eingegangen.

Für die Ausarbeitungen in Kapitel 4 sind zudem die Rechnungsabgrenzungen relevant, die beim FC Luzern eine nicht zu vernachlässigende Grösse in der Bilanz darstellen. Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich bei einem Teilbetrag in Höhe von 4.0 Mio. CHF um nicht fakturierte Transfererlöse. Noch ausstehende Zahlungen in Zusammenhang mit getätigten Transfers werden in einer Höhe von 1.1 Mio. CHF passiv abgegrenzt (FCL Holding AG, 2022).

Konsolidierte Erfolgsrechnung der FCL Holding AG per 30.06.2022 (in CHF)		
Ertrag		
Matchorganisation	9'120'220	35.7 %
Sponsoring, Werbung	5'781'113	22.7 %
TV-Entschädigung Übertragungsrechte	2'031'959	8.0 %
Transferertrag	4'347'695	17.0 %
Leistungsfussball Nachwuchs	2'339'545	9.2 %
Events	788'032	3.1 %
Merchandising	417'153	1.6 %
Sonstiger Betriebsertrag	681'208	2.7 %
Total Ertrag	25'506'925	100.0 %
Betriebsaufwand		
Personalaufwand	-15'505'442	-60.8 %
Spielbetrieb und Matchorganisation	-5'595'057	-21.9 %
Transferaufwand	-1'940'664	-7.6 %
Werbung und Sponsoring	-1'739'183	-6.8 %
Leistungsfussball Nachwuchs	-652'447	-2.6 %
Events	-517'353	-2.0 %
Merchandising	-319'031	-1.3 %
Energie, Wasser und Entsorgung	-226'676	-0.9 %
Administration- und sonstiger Betriebsaufwand	-1'044'238	-4.1 %
Betriebsaufwand vor Abschreibungen	-27'540'091	-108.0 %
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis und Abschreibungen (EBITDA)	-2'033'166	-8.0 %
Abschreibungen mobile Sachanlagen	-215'642	-0.8 %
Abschreibungen immaterielle Sachanlagen	-1'933'710	-7.6 %
Betriebsergebnis vor Finanzergebnis (EBIT)	-4'182'518	-16.4 %
Finanzergebnis	-219'077	-0.9 %
Erfolg aus Equity-Beteiligungen	52'113	0.2 %
Betriebsergebnis	-4'349'482	-17.1 %
Ausserordentlicher Aufwand	-19'187	-0.1 %
Ausserordentlicher Ertrag	1'114'411	4.4 %
Unternehmenserfolg vor Steuern	-3'254'258	-12.8 %
Direkte Steuern	-11'923	0.0 %
Unternehmenserfolg vor Minderheiten	-3'266'181	-12.8 %
Minderheitsanteil am Jahresergebnis	42'165	0.2 %
Unternehmenserfolg nach Minderheiten	-3'224'016	-12.6 %

Tabelle 4: Konsolidierte Erfolgsrechnung FCL Holding AG per 30.06.2022 (FCL Holding AG, 2022)

In Tabelle 4 wird die konsolidierte Erfolgsrechnung der FCL Holding AG per 30.06.2022 dargestellt. Im Vergleich zu einem Unternehmen aus der Privatwirtschaft fällt auf, dass die Ertragspositionen bei Fussballclubs divergieren. Fussballclubs erzielen ihre Erlöse in der Regel hauptsächlich aus dem Spielbetrieb, dem Sponsoring, den Übertragungsrechten, aber auch durch Transfers. Bei den gelb hinterlegten Transfererträgen sowie Transferaufwänden handelt es sich um Käufe bzw. Verkäufe von Spielern. Daher sind diese Positionen eng verknüpft mit den Spielerwerten und stellen daher einen wichtigen Bestandteil der in Kapitel 4 zu erarbeitenden Inhalte dar. Relevant für die vorliegende Arbeit ist zudem der Personalaufwand, welcher unter anderem die Spielergehälter umfasst. In der Erfolgsrechnungsposition „Abschreibungen immaterielle Sachanlagen“ werden unter anderem die Spielerwerte des Profikaders abgeschrieben (FCL Holding AG, 2022).

Konsolidierte Geldflussrechnung der FCL Holding AG per 30.06.2022 (in CHF)	
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	
Jahresergebnis	-3'224'016
Zunahme/Abnahme Wertberichtigungen auf Finanzanlagen und Beteiligungen	-24'113
Abschreibungen auf Sachanlagen	217'142
Abschreibungen auf immaterielle Anlagen	1'933'710
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	130'652
Veränderungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	888'129
Veränderung Warenvorräte	31'038
Veränderung sonstige Umlaufvermögen	-2'595'608
Veränderung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218'219
Veränderung sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-526'398
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (Operativer Cashflow)	-2'951'245
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	
Investitionen in Sachanlagen	-548'605
Investitionen in immaterielle Anlagen	-1'631'483
Desinvestitionen in immaterielle Anlagen	135'000
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'045'088
Free Cashflow	-4'996'333
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	
Zunahme/Abnahme Finanzverbindlichkeiten langfristig	1'432'120
Zunahme/Abnahme Reserven	3'240
Zunahme/Abnahme eigene Aktien	360
Zunahme/Abnahme Minderheitsanteile	-42'165
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'393'555
Veränderung flüssige Mittel	-3'602'778

Tabelle 5: Konsolidierte Geldflussrechnung FCL Holding AG per 30.06.2022 (FCL Holding AG, 2022)

In Tabelle 5 wird die konsolidierte Geldflussrechnung der FCL Holding AG per 30.06.2022 dargestellt. Für die Ausarbeitungen in Kapitel 4 sind hinsichtlich des

Geldflusses aus Betriebstätigkeit in erster Linie das Jahresergebnis sowie die Abschreibungen auf Spielerwerte relevant. Beim Geldfluss aus Investitionstätigkeit müssen in der vorliegenden Arbeit die Investitionen und Desinvestitionen in immaterielle Anlagen berücksichtigt werden. An dieser Stelle wird unter anderem der Kauf neuer Spieler und der Verkauf von Spielern mit einem Restbuchwert abgebildet (FCL Holding AG, 2022)

Wie bereits eingangs des Unterkapitels erwähnt, sollen die dargestellten Bestandteile der Jahresrechnung dem groben Verständnis für die in Kapitel 4 zu erarbeitenden Inhalte dienen. Auf die relevanten Positionen zur Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung wird im späteren Verlauf der Arbeit detailliert eingegangen.

2.2.4 Die Bedeutung der Spielerwerte in der Jahresrechnung

Im vorherigen Kapitel wurden die relevanten Positionen der Jahresrechnung vorgestellt. Im Zentrum der Forschungen dieser Arbeit liegt hierbei die Unterposition „Spielerwerte“, deren Bedeutung nochmals separat hervorgehoben werden soll. Im vorliegenden Abschnitt wird erläutert, wie diese Position einzuordnen ist und welche Bedeutung sie in der Jahresrechnung von Fussballclubs hat.

In der Literatur sowie bei den Fussballverbänden gibt es neben dem Begriff „Spielerwerte“ noch weitere Bezeichnungen, wie zum Beispiel „Spielervermögen“. Die Begrifflichkeiten haben dieselbe Bedeutung. In der vorliegenden Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen durchgängig der Begriff „Spielerwerte“ verwendet.

Die Spieler eines Clubs sind wesentlich für den sportlichen und damit einhergehend für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich. Über den sportlichen Erfolg können die Clubs höhere TV-Gelder generieren und aufgrund einer besseren Vermarktung ihre Zuschauer- und Sponsoreneinnahmen erhöhen. Die Lizenzspieler stellen somit den wichtigsten Produktionsfaktor im Fussball dar und verkörpern das Humankapital eines Proficlubs (Müller & Serfas, 2017). Aus diesem Grund besteht eine zwingende betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, Lizenzspieler bzw. deren Arbeitsleistung in der Jahresrechnung zu bewerten (Huwer, 2014).

In der Jahresrechnung wird nicht der Profifussballer selbst, sondern dessen Lizenz bilanziert. Die Spielerlizenz ist die Zulassung eines Profispielers am Spielbetrieb und muss mit Vertragsbeginn beim jeweiligen nationalen Verband beantragt werden. Hierbei handelt es sich um ein konzessionsähnliches Recht, das gemäss den Rechnungslegungsstandards als immaterieller Vermögenswert in der Bilanz geführt wird (Deloitte, 2012). Gemäss Angaben der DFL betragen die Spielerwerte in der 1. Bundesliga im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 1.4 Mrd. EUR durchschnittlich knapp 35 % der Bilanzsumme. Die kumulierten Spielerwerte haben sich in den vergangenen zehn Jahren in absoluten Beträgen knapp vervierfacht (DFL, 2023c).

In Kapitel 4 soll die Relevanz der Spielerwerte für einen Fussballclub aufgegriffen und dabei die Herausforderungen in der Jahresrechnung gewürdigt werden. Die Bewertung von fussballspezifischen Sachverhalten rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“ stellt den Hauptteil der Forschungen dieser Arbeit dar.

2.2.5 Financial Fairplay in der Theorie

Die Erfordernisse einer korrekten Darstellung fussballspezifischer Sachverhalte sind eng verbunden mit dem FFP, welches in der Rechnungslegung im europäischen Profifussball einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Zweckmässigkeit der aktuellen Regularien werden im Fussballgeschäft kontrovers diskutiert. Es steht immer wieder der Vorwurf im Raum, dass allen voran europäische Topclubs das FFP leicht umgehen können oder Verstösse verhältnismässig mild bestraft werden (Kicker, 2023b).

In dieser Arbeit wird das FFP aufgegriffen und die im Raum stehenden Vorwürfe sowie mögliche Schwachstellen der UEFA-Vorgaben untersucht. In Kapitel 4 soll dem Themengebiet daher ein Abschnitt gewidmet und die eingangs aufgestellte untergeordnete Forschungsfrage beantwortet werden. Um das Verständnis hinsichtlich der im späteren Verlauf der Arbeit zu behandelnden Fallbeispiele zu erhöhen, werden im vorliegenden Kapitel zunächst die theoretischen Grundlagen sowie die Beweggründe der UEFA kurz erläutert.

Die Regularien des FFP sind zur Saison 2011/2012 in Kraft getreten und seither verbindlich für die an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Clubs. Das FFP soll sicherstellen, dass Fussballclubs nicht über ihre Verhältnisse leben und nicht mehr Geld ausgeben als sie einnehmen (Deuschmeyer, 2014).

Das FFP ist integraler Bestandteil des in Kapitel 2.2.1.1 vorgestellten UEFA-Reglements zur Clublizenzierung. Die an den internationalen UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Clubs müssen alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stellen, um nachzuweisen, dass die unten dargestellten Monitoring-Vorschriften erfüllt sind. Die Überprüfung der Einhaltung der Regularien des FFP obliegt dem nationalen Lizenzgeber und der UEFA-Finanzkontrollkammer (UEFA, 2018a).

Im Jahr 2022 hat die UEFA eine überarbeitete Version des FFP eingeführt und den Namen des Regelwerks von „UEFA-Reglement zur Clublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ auf „UEFA-Reglement zu Clublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit“ angepasst (UEFA, 2018a, 2022b). Trotz der Anpassung des Titels des Reglements, ist die Verwendung der Bezeichnung „Financial Fairplay“ im Hinblick auf die Regularien im Fussballgeschäft nach wie vor Usus. Die Bezeichnung wurde unter anderem in sämtlichen für diese Arbeit durchgeführten Interviews von den Experten verwendet. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung „Financial Fairplay“ in dieser Arbeit beibehalten.

Die Kernaussage des bis zum Jahr 2022 gültigen Reglements lautet, dass die Summe der Einnahmen aus drei aufeinanderfolgenden Berichtsperioden insgesamt höher sein muss als die Summe der Ausgaben. Hierbei wird ein Fehlbetrag bis zu einer Höhe von 5 Mio. EUR akzeptiert. Zudem wurde in Artikel 61 des Reglements eine Klausel integriert, wonach eine Überschreitung des Fehlbetrages bis maximal 30 Mio. EUR von einem Anteilseigner oder einer verbundenen Partei ausgeglichen werden darf. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um die sogenannten „Break-Even-Vorschriften“ (UEFA, 2018a).

In dem seit dem Jahr 2022 gültigen Reglement wurde der maximal auszugleichende Fehlbetrag von 30 Mio. EUR auf 60 Mio. EUR erhöht. In Artikel 87 wurde zudem eine

Klausel implementiert, wonach die Abweichung sogar 90 Mio. EUR betragen darf, sofern gewisse weitere finanzielle Rahmenbedingungen erfüllt sind (UEFA, 2022b).

Gleichzeitig erfolgt mit den Kostenkontrollanforderungen eine Verschärfung des FFP. Demnach dürfen die Kaderkosten für die lizenzierte Spielzeit maximal 70 % einer festgelegten Obergrenze betragen. Zu den Kaderkosten zählt der Personalaufwand sowie die Kosten für Agenten, Spielervermittler und verbundene Parteien. Die Obergrenze im Nenner inkludiert die betrieblichen Einnahmen und den Nettogewinn /-verlust aus der Veräusserung und aus sonstigen Transfererträgen bzw. Transferaufwendungen. Die Kostenkontrollanforderungen werden stufenweise eingeführt. Im Jahr 2023 betragen die maximalen Kaderkosten 90 % der festgelegten Obergrenze. Diese werden im Jahr 2024 auf 80 % und letztendlich im Jahr 2025 auf 70 % reduziert (UEFA, 2022b).

Als Ergänzung zu diesen Regelungen sind gemäss dem UEFA-Reglement zudem folgende Solvenzanforderungen von den Clubs zu erfüllen:

- Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fussballclubs,
- keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern,
- keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/ Steuerbehörden,
- keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA (UEFA, 2022b).

Unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, entscheidet die Finanzkontrollkammer der UEFA bei einem Verstoss gegen das FFP über das entsprechende Strafmass. Die Sanktionen können von einer Ermahnung, über eine Geldstrafe bis hin zum Ausschluss aus den Wettbewerben und einem Widerruf von Titeln führen (Hierl & Weiß, 2015).

3 Methode und Vorgehen

Nachdem in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen für die Ausarbeitungen der vorliegenden Arbeit vorgestellt wurden, soll darauf aufbauend die Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte in der Praxis sowie die Stärken und Schwächen des FFP im Fokus stehen.

In diesem Kapitel soll die Methode und das Vorgehen für die Ausarbeitungen der vorliegenden Arbeit beschrieben und begründet werden. Zunächst wird mit dem Forschungsdesign der Gegenstand der Untersuchung definiert und die zur Datenerhebung gewählten Methoden dargestellt. Anschliessend wird auf die einzelnen Methoden eingegangen und die jeweilige Vorgehensweise beschrieben.

3.1 Forschungsdesign

Die Auswahl der Forschungsmethode hängt von der Problemstellung des Forschungsobjektes ab. Für die Datenerhebung stehen hierbei qualitative und quantitative Forschungsmethoden bzw. eine Kombination der beiden Varianten zur Verfügung (Röbken & Wetzel, 2016). „Qualitative Forschung fragt nach der Art der Beschaffenheit des Untersuchungsgegenstandes, quantitative Forschung fragt dagegen nach der zahlenmässigen Ausprägung des Untersuchungsgegenstandes“ (Kirchmair, 2022, S. 2). Für die vorliegende Arbeit eignen sich die qualitativen Methoden, denen üblicherweise eine grössere Offenheit und Berücksichtigung der Perspektive der Beteiligten zugeschrieben wird (Kuckartz et al., 2008).

Zunächst soll die Methode und das Vorgehen für die Hauptforschungsfrage, die nachfolgend nochmals dargestellt wird, definiert werden.

Wie werden fussballspezifische Sachverhalte rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“ von Proficlubs in der Praxis abgebildet?

Ein Vergleich zwischen der Super League und der 1. Bundesliga.

Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage werden Experteninterviews eingesetzt, die eine spezifische Form der qualitativen Methode darstellen. Im Vergleich zu Interviews, die auch bei der quantitativen Forschung verwendet werden können, werden hierbei keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben (Brüsemeister, 2008).

Der Autor dieser Arbeit entscheidet sich aus folgenden Gründen für diese Form der Datenerhebung:

- Durch Interviews sollen Informationen über die Vorgehensweise von Clubs bei der Rechnungslegung gewonnen werden, die nicht frei zugänglich sind.
- Durch die Ausbildung und die berufliche Tätigkeit der Experten, verfügen diese über spezifisches Wissen, wodurch die Datenqualität gegenüber anderen Erhebungsmethoden erhöht werden soll.
- Interviews ermöglichen, spontan auf Antworten zu reagieren und somit weitere wichtige Erkenntnisse zu gewinnen bzw. auf Themengebiete zu stossen, die beispielsweise durch Fragebögen nicht möglich wären.

Im Verlauf der durchgeführten Interviews hat sich diese Form der Datenerhebung zudem hinsichtlich der nachfolgend beschriebenen Problematik als sinnvoll erwiesen.

Ursprünglich sollte die Hauptforschungsfrage mit einem Vergleich der fußballspezifischen Sachverhalte hinsichtlich der Rechnungslegungsstandards OR, HGB und IFRS definiert werden. Es wurden Experteninterviews mit Angestellten bei Proficlubs, die die Jahresrechnung anhand der Vorgaben nach OR bzw. HGB abschliessen, durchgeführt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass sich die Clubs in erster Linie auf die Verbandsvorgaben und nicht auf die jeweiligen Rechnungslegungsstandards fokussieren. Zudem lässt sich beobachten, dass die Rechnungslegungsstandards bei fußballspezifischen Sachverhalten kaum voneinander abweichen. Die Unterschiede zwischen Clubs aus der Schweiz und Deutschland sind vielmehr auf die Vorgaben der nationalen Verbände oder auf weitere gesetzliche Grundlagen, wie zum Beispiel das Lohnfortzahlungsgesetz zurückzuführen.

Eine isolierte Betrachtung nach OR, HGB und IFRS wäre daher nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wurde die Forschungsfrage angepasst. Mit einem Vergleich zwischen der Super League und der 1. Bundesliga ist gewährleistet, dass keine Beschränkung auf die Rechnungslegungsstandards erfolgt und sämtliche von den Clubs zu beachtenden Gesetze und Verbandsvorgaben in die Arbeit integriert werden können.

Wie in Kapitel 2 dargestellt, unterliegen alle Clubs der Super League den gleichen Rechnungslegungsvorgaben der SFL und sind gemäss dem nationalen Verband verpflichtet, eine Jahresrechnung unter Beachtung der Vorgaben des OR zu erstellen. Somit gelten für sämtliche Clubs einheitliche Regularien und Standards. Dies gewährleistet, dass die durchgeführten Experteninterviews als repräsentativ für das Vorgehen aller Clubs der Super League angesehen werden können.

Für die 1. Bundesliga ist anhand der durchgeführten Interviews keine repräsentative Aussage für sämtliche Clubs möglich. Die Regularien der UEFA sowie der DFL sind für alle Clubs gleich. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass sich in den Jahresrechnungen Unterschiede aufgrund der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards ergeben.

Wie in Kapitel 2 dargestellt, erstellt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ihren Konzernabschluss nach den Vorgaben der IFRS. Gemäss Angaben der veröffentlichten Finanzkennzahlen der jeweiligen Clubs, erstellen die 17 übrigen Bundesligisten ihre Jahresrechnung nach den Vorgaben des HGB.

Für die vorliegende Arbeit werden zwei Gespräche mit Interviewpartnern geführt, die Expertise in der Rechnungslegung nach HGB aufweisen. Die gewonnenen Informationen repräsentieren somit lediglich die 17 Clubs, die den nationalen Rechnungslegungsstandard anwenden.

Obwohl die Vorgaben nach IFRS in der 1. Bundesliga eine untergeordnete Rolle spielen, müssen eventuelle Unterschiede der Standards erarbeitet werden, um eine vollumfängliche Aussage über die Rechnungslegung der gesamten Liga treffen zu können. Für die vorliegende Arbeit steht kein Interviewpartner mit Expertise zu den IFRS zur Verfügung. Aus diesem Grund werden eventuelle Unterschiede zu den Vorgaben nach HGB mit Hilfe von Literatur erarbeitet.

Im Folgenden sollen die Methoden für die untergeordnete Forschungsfrage, die nachfolgend nochmals dargestellt wird, kurz definiert werden.

Welche Stärken und Schwächen werden aus Clubsicht mit den finanziellen Vorgaben des FFP in Verbindung gebracht?

Die Fragestellung hinsichtlich des FFP wird als Themenblock in die Experteninterviews aufgenommen. Die aus Sicht des Autors bestehenden Vorteile dieser Form der Datenerhebung wurden bereits oben erwähnt.

Aufgrund des begrenzten Zeitrahmens der Interviews, liegt der Fokus auf der Hauptforschungsfrage. Dadurch ist es nicht möglich, das FFP in den Experteninterviews vollumfänglich zu thematisieren. Anhand der Erkenntnisse aus den Interviews lässt sich die Forschungsfrage zum FFP nicht abschliessend beantworten. Aus diesem Grund wird die Datenerhebung auch an dieser Stelle mit Hilfe von Literatur ergänzt, um das Themengebiet aussagekräftig abzubilden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die gewählten Methoden zur Datenerhebung nochmals aufgegriffen und im Detail beschrieben.

3.2 Experteninterviews

Das vorliegende Kapitel soll dem Leser einen Überblick über die Vorgehensweise der für diese Arbeit durchgeführten Experteninterviews verschaffen. Im Fokus steht hierbei der Aufbau des Interviewleitfadens, die Wahl der Experten sowie die Durchführung und Auswertung der Interviews.

3.2.1 Aufbau Interviewleitfaden

In einem ersten Prozessschritt wurde der Aufbau des Interviewleitfadens erarbeitet. Zunächst standen die Überlegungen im Vordergrund, welche Informationen zur Beantwortung der definierten Forschungsfragen erforderlich sind.

In der Hauptforschungsfrage steht die Rechnungslegung hinsichtlich der Bilanzposition „Spielerwerte“, welche die Lizenzspieler eines Fussballclubs abbildet, im Fokus. Aus diesem Grund musste zunächst eruiert werden, welche Sachverhalte von der Zugangsbis zur Abgangsbewertung eintreten können, die einen Einfluss auf die Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung haben. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Sachverhalte in der vorliegenden Arbeit abgebildet werden, erfolgte eine Recherche bzw. Analyse anhand der nachfolgend aufgeführten Quellen:

- Bestehende Forschungsarbeiten zu angrenzenden Themengebieten
- Berichte von Wirtschaftsprüfungsunternehmen

- Jahresrechnungen von Fussballclubs
- Theoretische Grundlagen (Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit)
- Berichte in Fussball-Fachmagazinen, wie zum Beispiel „Kicker“
- Historien von Profifussballern auf der Plattform „transfermarkt.de“
- Meinungen von befreundeten aktiven Fussballspielern

Aus dieser Recherche haben sich fünf übergeordnete fussballspezifische Sachverhalte mit entsprechenden Unterfragen ergeben. Zudem konnten während der Recherchephase Informationen zum Themengebiet FFP gewonnen und daraus Fragen abgeleitet werden, welche für die Beantwortung der untergeordneten Forschungsfrage relevant sind. Der Interviewleitfaden wurde nach Abschluss der Recherchephase in die folgenden sechs Themenblöcke aufgeteilt:

(1) Erwerb eines Spielers und Folgebewertung

(2) Verletzung eines Spielers

(3) Leihe eines Spielers

(4) Vertragsverlängerung mit einem Spieler

(5) Clubwechsel während der Vertragslaufzeit eines Spielers

(6) Financial Fairplay

Die Informationen zu den Themenblöcken werden durch offene Fragestellungen gewonnen. Offene Fragen eignen sich im Vergleich zu geschlossenen Fragen besser für die Abfrage von Wissen, da diese häufig zu reliableren und valideren Aussagen führen (Krosnick, 2018). Zudem werden diese eingesetzt, um zu vermeiden, dass der Interviewpartner in seinen Antworten in eine bestimmte Richtung gelenkt wird (Porst, 2011).

Bei den Experteninterviews wird die Form eines halbstrukturierten Interviews gewählt. Hierbei sollen die Experten durch vorgegebene Fragen thematisch gelenkt, jedoch in ihren Antworten nicht eingeschränkt werden, um sowohl Reichweite als auch Tiefe des Themas abzudecken (Bock, 1992).

Das Ziel des Autors bei dieser Interviewform liegt darin, dass der Interviewpartner mit seinen Antworten thematisch nicht eingegrenzt wird und zusätzliche Informationen gewonnen werden können, die nicht in dem vorbereiteten Leitfaden thematisiert werden. Auf der anderen Seite soll eine gewisse Struktur den Autor dabei unterstützen, dass die gleichen Themengebiete in den Interviews behandelt werden. Durch die einheitliche Struktur des Interviewleitfadens kann ein Vergleich zwischen den Clubs bzw. den beiden zu untersuchenden Ligen sichergestellt werden. Dies ist im Hinblick auf die Beantwortung der Hauptforschungsfrage zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wurde der Leitfaden lediglich angepasst, falls sich aus den bereits durchgeführten Interviews neue Themenbereiche ergeben haben. Ein vorab definierter Leitfaden unterstützt den Autor dieser Arbeit zudem bei der Auswertung der Interviews. Ausserdem können potenzielle Fehlerquellen aufgedeckt werden, falls zum Beispiel unterschiedliche Antworten gegeben werden, die aufgrund der gleichen Regularien einheitlich ausfallen müssten. Die beschriebene Vorgehensweise beruht auf den theoretischen Grundlagen nach Schnell (Schnell, 2019).

Ein halbstrukturiertes Interview ist auch hinsichtlich des Zeitmanagements als sinnvoll zu erachten. Durch die Aufteilung in Themenblöcke war dem Autor bewusst, wie viel Zeit für die jeweiligen Themenbereiche zur Verfügung stehen. Demensprechend konnte je nach Gesprächsverlauf der Detaillierungsgrad der Themenblöcke während des Interviews flexibel angepasst werden.

Der Interviewleitfaden wurde den Experten im Vorfeld zugeschickt und somit einem Pretest unterzogen. Es sollte herausgefunden werden, ob die Fragen legitim oder hinsichtlich sensibler Unternehmensdaten zu indiskret sind. Zudem sollte dem Interviewpartner die Möglichkeit gegeben werden, sich auf das Gespräch vorzubereiten und die Fragen auf Verständlichkeit zu prüfen. Ausserdem konnte der Interviewpartner durch den Leitfaden einen Einblick über den Umfang des Interviews gewinnen. Der Leitfaden ist in Anhang D dieser Arbeit (ab Seite 124) aufgeführt.

3.2.2 Wahl der Interviewpartner

Nach der Erstellung des Interviewleitfadens steht die Wahl der Interviewpartner im Fokus. Zunächst wird hierbei der Expertenkreis für die Beantwortung der Forschungsfragen festgelegt. Ein Literatur-Beispiel für die Definition eines Experten lautet: „Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“ (Bogner et al., 2014, S. 13).

Anhand dieser Definition kommen als Experten in erster Linie die für die Bewertung und Verbuchung der fußballspezifischen Sachverhalte zuständigen Personen der Clubs in Frage. Aus diesem Grund wurden alle 20 Clubs der Super League und der Challenge League in der Schweiz sowie die 36 Clubs der 1. und 2. Bundesliga in Deutschland kontaktiert. Das Ziel lag darin, jeweils mindestens drei bis vier Experten aus der Schweiz sowie aus Deutschland für ein Interview zu gewinnen und durch diese Stichprobe eine Aussage über die Rechnungslegung in den jeweiligen Ligen treffen zu können.

Die Voraussetzung für eine Stichprobe lautet, dass diese repräsentativ sein muss und damit in ihrer Zusammensetzung der Population stark ähneln sollte. Homogene Zielpopulationen erfordern eine kleinere Stichprobe als heterogene Zielpopulationen (Bortz & Döring, 2006). Im vorliegenden Fall kann von einer homogenen Zielpopulation ausgegangen werden. Insofern ist das Ziel von drei bis vier Experteninterviews pro Liga als ausreichend anzusehen.

Insgesamt gab es in der Schweiz drei positive Rückmeldungen aus der Super League. Von den übrigen 17 Clubvertretern erfolgte eine Absage bzw. keine Rückmeldung. Da kein Club aus der Challenge League für ein Interview zur Verfügung steht und aus diesem Grund keine potenziellen Abweichungen zur höchsten Schweizer Spielklasse festgestellt werden können, soll sich die vorliegende Arbeit auf die Rechnungslegung in der Super League beschränken.

In Deutschland kann das Ziel von drei bis vier Interviewpartnern nicht erreicht werden. Aus der 1. Bundesliga gab es eine positive Rückmeldung. Von den übrigen 35 Clubs

erfolgte eine Absage bzw. keine Rückmeldung. Auf den Vorschlag, lediglich einzelne Themengebiete abzuhandeln und diese gegebenenfalls schriftlich zu beantworten, gingen die 35 Clubs der 1. und 2. Bundesliga nicht ein. Da kein Interview mit einem Club aus der 2. Bundesliga durchgeführt werden kann, beschränkt sich die vorliegende Arbeit analog zur Schweiz auf die höchste Spielklasse.

Neben den Clubs wurden die jeweiligen nationalen Verbände, die SFL und die DFL, sowie die internationalen Verbände UEFA und FIFA mehrfach für ein Experteninterview angefragt. Das Ziel von Interviews mit Vertretern der Verbände war, von den Clubs unabhängige Informationen zu erhalten und relevante Schwerpunkte für die Verbände zu erarbeiten. Zu den Interviewanfragen liegen keine positiven Rückmeldungen vor.

Zudem wurden diverse Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland mehrfach kontaktiert. Das Ziel der Experteninterviews lag darin, die Rechnungslegung aus Sicht des Wirtschaftsprüfers darzustellen und Prüfungsschwerpunkte herauszufinden. Zu den Anfragen liegt lediglich die Zusage eines Experten vor, der die Anonymisierung der Daten voraussetzt. Der Arbeitgeber, bei dem der befragte Experte angestellt ist, nimmt Prüfungen von Clubs der 1. Bundesliga vor, die ihre Jahresrechnung nach den Vorgaben des HGB abschliessen. Aufgrund der Anonymisierung erfolgt an dieser Stelle keine Auskunft über die insgesamt kontaktierten Unternehmen. Die Interviewpartner für die Super League und die 1. Bundesliga werden nachfolgend kurz vorgestellt.

Interviewpartner betreffend Super League:

- Beat Flückiger ist seit 2018 CFO beim Super League Club Young Boys Bern. Er ist seit über zehn Jahren bei seinem aktuellen Arbeitgeber beschäftigt. Das Transkript zu dem Interview ist in Anhang F dieser Arbeit (ab Seite 144) einsehbar.
- Richard Furrer ist seit sechseinhalb Jahren als CFO beim Super League Club FC Luzern tätig. Seit einem Jahr besetzt er zusätzlich die Stelle als COO. Das Transkript zu dem Interview ist in Anhang G dieser Arbeit (ab Seite 158) einsehbar.

- Niklaus König ist seit November 2019 beim Super League Club FC St. Gallen als Financial Controller tätig. Zuvor war er ein Jahr im Finanzbereich bei Young Boys Bern angestellt. Das Transkript zu dem Interview ist in Anhang I dieser Arbeit (ab Seite 182) einsehbar.

Interviewpartner betreffend 1. Bundesliga:

- Sven Gebhardt ist seit dem Jahr 2016 als Senior Controller beim Club Hertha BSC tätig. Zu seinem Aufgabengebiet gehört unter anderem der gesamte Bereich Planung, Reporting, Auswertung, Soll-Ist-Vergleiche. Hertha BSC ist zum Ende der Saison 2022/2023 in die 2. Bundesliga abgestiegen. Zum Zeitpunkt des Interviews im März 2023 spielte der Club jedoch noch in der 1. Bundesliga. Das Transkript zu dem Interview ist in Anhang E dieser Arbeit (ab Seite 127) einsehbar.
- Ein weiterer Interviewpartner (Name und Arbeitgeber anonymisiert) ist seit zwei Jahren Teil der Sport- und Businessgruppe einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das Unternehmen berät verschiedene Stakeholder in der Sportindustrie, zum Beispiel Clubs, Verbände oder Investoren. Das Transkript zu dem Interview ist in Anhang H dieser Arbeit (ab Seite 173) einsehbar.

3.2.3 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden im Zeitraum vom 21. März bis 18. April 2023 durchgeführt. Die Experten konnten wählen, ob die Interviews vor Ort oder online stattfinden. Das Gespräch mit Richard Furrer konnte auf der Geschäftsstelle des FC Luzern durchgeführt werden, während die Interviews mit Beat Flückiger, Sven Gebhardt und dem anonymisierten Interviewpartner telefonisch oder via MS Teams erfolgten. Für die Interviews wurde ein Zeitrahmen von einer Stunde vereinbart, der in allen Gesprächen eingehalten werden konnte. Niklaus König hat die Interviewfragen auf dessen Wunsch schriftlich beantwortet und stand für Rückfragen bereit.

Neben der Begrüssung und Verabschiedung orientiert sich der Aufbau und die Struktur der Gespräche an dem in Anhang D (ab Seite 124) aufgeführten Leitfaden. Zudem wurde

im Vorfeld der Interviews mit den Experten vereinbart, dass die Gespräche aufgezeichnet und anschliessend transkribiert werden. Der Autor dieser Arbeit orientiert sich an der einfachen Transkriptionsregel nach Dresing und Pehl. Hierbei wird das Gesagte wörtlich wiedergegeben und Dialekte auf Hochdeutsch übersetzt. Die Kennzeichnung von Pausen und emotionalen Äusserungen wird bei der Transkription nicht berücksichtigt (Dresing & Pehl, 2010).

3.2.4 Auswertung der Interviews

Im vorliegenden Abschnitt erfolgt eine Beschreibung, wie das zuvor gewonnene Datenmaterial ausgewertet wird. Die Auswertung der Experteninterviews soll sich an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring orientieren. Bei dieser Analyse werden systematische Auswertungen von Informationen aus Kommunikationen vorgenommen, welche in irgendeiner Form festgehalten oder protokolliert sind (Mayring, 1991).

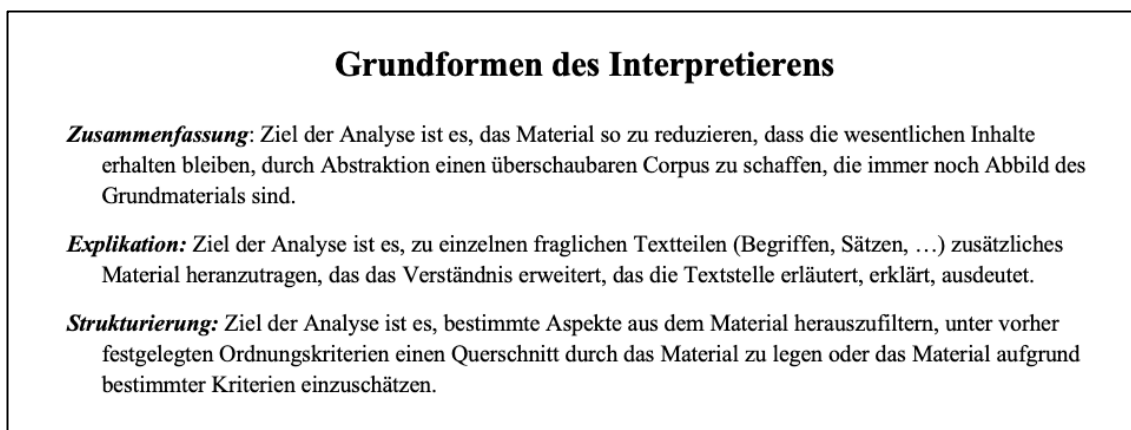


Abbildung 5: Grundformen des Interpretierens nach Mayring (Mayring, 2022)

Nach den Empfehlungen von Mayring stehen die in Abbildung 5 dargestellten Grundformen zur Verfügung, mit denen die gewonnenen Informationen analysiert werden können. Für die Auswertung der transkribierten Experteninterviews kommt grundsätzlich die Form der Strukturierung oder der Zusammenfassung in Frage.

Bei der strukturierenden Inhaltsanalyse erfolgt eine Kodierung, bei der zum Beispiel die Antworten aus Experteninterviews mit Hilfe eines Leitfadens in bestimmte Kategorien eingeordnet werden (Mayring, 2022).

Auf diese Form der Auswertung soll in der vorliegenden Arbeit verzichtet werden. Je nach Verlauf der Interviews konnten relevante Themen nur teilweise besprochen werden.

Zudem muss die Kategorisierung der Themen für einen Vergleich nochmals in die Super League und die 1. Bundesliga unterteilt werden. Das Datenmaterial ist für eine strukturierende Inhaltsanalyse zu gering und nicht passend. Aus diesem Grund erscheint diese Form der Auswertung für den Autor nicht sinnvoll.

In der vorliegenden Arbeit wird die zusammenfassende Inhaltsanalyse gewählt. Hierbei wird versucht, das gesamte Datenmaterial zu berücksichtigen und auf das Wesentliche zu reduzieren, damit ein überschaubarer Text entsteht (Mayring, 2022). Die zusammenfassende Inhaltsanalyse bietet sich an, wenn das Interesse an der inhaltlichen Ebene und einer komprimierten Darstellung des Materials besteht (Mayring, 1991).

Zur Reduzierung des Datenmaterials hat sich der Autor an den Interpretationsregeln nach Mayring orientiert. Hierbei erfolgen insgesamt vier Schritte, um das Material zu kürzen und in einen überschaubaren Text zu transformieren. Die jeweiligen Arbeitsprozesse, die für die einzelnen Schritte erforderlich sind, werden in Anhang J dieser Arbeit (Seite 187) dargestellt. Die Auswertung der Interviews erfolgt in Kapitel 4 dieser Arbeit.

3.3 Literaturrecherche

Die Informationen für die Beantwortung der Forschungsfragen sollen hauptsächlich aus den durchgeführten Interviews gewonnen werden.

Wie in Kapitel 3.1 dargestellt, lassen sich die Forschungsfragen durch die Experteninterviews nicht vollumfänglich und abschliessend beantworten. Aus diesem Grund soll die Datenerhebung um eine Literaturrecherche ergänzt werden.

Bei der Literatursuche gibt es mit der systematischen und unsystematischen Literaturrecherche zwei mögliche Vorgehensweisen. Zur Beantwortung der Forschungsfragen werden beide Varianten eingesetzt.

Bei der systematischen Recherche wird die relevante Literatur durch eine umfassende, vollständige und zielgerichtete Literatursuche ermittelt (Briselat & Malewski, 2015). Dies wird durch die Suche nach wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Abhandlungen sowie aktuellen Berichten zum behandelnden Themengebiet umgesetzt. Die Suche erfolgt nach den Vorgaben zur Literaturbeschaffung von Kirchner und Meyer anhand von Literaturempfehlungen durch Experten und der Recherche in Literaturdatenbanken

(Kirchner & Meyer, 2021). Die Literaturempfehlungen durch Experten wurden im Zuge der Interviewanfragen bei den Fussballverbänden und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeholt. An dieser Stelle wurde beispielsweise von dem Unternehmen PricewaterhouseCoopers International (PWC) ein eigens erstelltes Essay zur Verfügung gestellt, in dem fußballspezifische Sachverhalte nach den Vorgaben der IFRS behandelt werden.

Neben der systematischen Recherche gibt es mit der unsystematischen Recherche, dem sogenannten „Schneeballprinzip“, eine zweite Vorgehensweise hinsichtlich der Literatursuche. Bei der Schneeballrecherche werden die Literaturverzeichnisse von Publikationen genutzt, um weitere Literatur zu erforschen. Hierbei werden möglichst viele Quellen gesucht, um ein umfangreiches und vielfältiges Bild zum Themengebiet zu erhalten (Briselat & Malewski, 2015).

An dieser Stelle soll nochmal darauf hingewiesen werden, dass die Datenerhebung hauptsächlich auf den durchgeführten Experteninterviews beruht und die Literaturrecherche als Ergänzung zur Beantwortung der Forschungsfragen eingesetzt wird.

4 Rechnungslegung im Profifussball

Im vorliegenden Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen ausgewertet und interpretiert. Zunächst erfolgt in Kapitel 4.1 die Darstellung der Ergebnisse zur Beantwortung der Hauptforschungsfrage. Im anschliessenden Kapitel 4.2 werden die Informationen zur untergeordneten Forschungsfrage ausgewertet und beurteilt.

4.1 Besonderheiten bei der Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte

In diesem Kapitel steht die Auswertung und die Interpretation zur Beantwortung der Hauptforschungsfrage im Fokus. Den fünf fussballspezifischen Sachverhalten, die im Zuge des Interviewleitfadens definiert wurden, soll jeweils ein Unterkapitel gewidmet werden. Für jedes einzelne Themengebiet erfolgt eine Darstellung der Rechnungslegung in der Super League sowie in der 1. Bundesliga. Die jeweiligen Unterkapitel werden mit einer Interpretation und einem Vergleich der Ergebnisse beider Ligen abgeschlossen.

4.1.1 Fallbeschreibung

Bevor die durchgeführten Analysen dargestellt werden, erfolgt zunächst ein fiktiver Fallbeschreibung. Dieser Fallbeschreibung stellt verschiedene Sachverhalte von zwei Profifussballern dar, die während der Vertragslaufzeit eintreten und wird in der jeweiligen Ergebnisinterpretation aufgegriffen. Hiermit soll veranschaulicht werden, welche Veränderungen sich durch die fünf fussballspezifischen Sachverhalte in der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung in der jeweiligen Liga ergeben. Mit der zahlenmässigen Darstellung der Veränderung in der Jahresrechnung soll dem Leser die Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des Vergleichs der Super League und der 1. Bundesliga erleichtert werden. Der Fallbeschreibung bezieht sich auf Spieler des fiktiven Clubs 1. FC Sonnenberg, bei dem sämtliche Zahlungen durch flüssige Mittel getätigt werden.

Spieler A

Nachdem Spieler A (26 Jahre alt) seit seinem 7. Lebensjahr in seinem Heimatland Spanien Fussball spielt, wechselt er zu Beginn des Geschäftsjahres 20x1 zum 1. FC Sonnenberg. Im Vertrag mit dem Spieler bzw. dem abgebenden Club sind folgende Bedingungen festgehalten:

- Vertragslaufzeit: 7 Jahre, bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x7
- Fixgehalt des Spielers: 2 Mio. GE pro Vertragsjahr
- Ablösesumme: 18 Mio. GE (je 9 Mio. GE fällig in den Jahren 20x1 und 20x3)
- Handgeld für die Vertragsunterzeichnung zu Gunsten des Spielers: 2 Mio. GE
- Spielervermittlerhonorar: 3 Mio. GE, sofort zahlbar durch den Club

Der Club hat ein einklagbares Recht auf die Leistungen des Spielers während der Vertragslaufzeit. Aufgrund des Alters von Spieler A fallen lediglich Solidaritätsbeiträge und keine Ausbildungsentschädigungen an.

Jahr 20x2:

Spieler A verletzt sich zu Beginn des Geschäftsjahres 20x2 im Trainingslager schwer am Knie und fällt zwölf Monate aus.

Jahr 20x3:

Spieler A wird nach seiner Verletzung zu Beginn des Geschäftsjahres 20x3 für ein Jahr an einen französischen Club verliehen (ohne Kaufoption). Die Leihgebühr beträgt 3 Mio. GE und wird sofort fällig. Das Gehalt wird während der Leihe weiterhin durch den 1. FC Sonnenberg bezahlt.

Jahr 20x4:

Spieler A hat sich beim französischen Club sehr gut entwickelt. Sein Vertrag wird nach Ende der Leihe, zu Beginn des Geschäftsjahres 20x4, vorzeitig bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x9 mit gleichbleibendem Gehalt verlängert. Es fällt kein Spielervermittlerhonorar an.

Jahr 20x5:

Spieler A hat nach seiner Vertragsverlängerung im Vorjahr eine sehr gute Saison gespielt und ist für den 1. FC Sonnenberg nicht mehr zu halten. Er wechselt zu Beginn des Geschäftsjahres 20x5 für 20 Mio. GE in die englische Premier League.

Spieler B

Der 1. FC Sonnenberg benötigt für den im Jahr 20x3 verliehenen Spieler A einen sofortigen Ersatz und möchte gerne Spieler B (28 Jahre alt) verpflichten. Der Spieler wird zu folgenden Konditionen ausgeliehen:

- Dauer der Leihe: 2 Jahre, bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x4
- Leihgebühr: 2 Mio. GE für insgesamt 2 Jahre (keine Übernahme des Gehalts)
- Kaufpflicht: 6 Mio. GE zu Beginn des Geschäftsjahres 20x5
- Fälligkeit der Ablösesumme: Beginn des Geschäftsjahres 20x5
- Vertragslaufzeit: 2 Jahre (ab Geschäftsjahr 20x5)
- Gehalt: 2 Mio. GE (ab Geschäftsjahr 20x5)

4.1.2 Erwerb eines Spielers und Folgebewertung

In diesem Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen zum dauerhaften Erwerb eines Spielers und der Folgebewertung ausgewertet. Zunächst erfolgt eine Darstellung für die Rechnungslegung der Clubs aus der Super League sowie der 1. Bundesliga, ehe das Kapitel mit einer Ergebnisinterpretation und einem Vergleich anhand des fiktiven Fallbeispiels abgeschlossen wird.

4.1.2.1 Super League

Im vorliegenden und den nachfolgenden Unterkapiteln zur Super League werden die wesentlichen Inhalte aus den Experteninterviews mit Beat Flückiger, Richard Furrer und Niklaus König zusammengefasst.

Erstbewertung

Zunächst soll die Höhe der aktivierbaren Anschaffungskosten bei der Erstbewertung der Spielerlizenz in der Bilanz bestimmt werden.

Hinsichtlich der Anschaffungskosten herrscht bei den Interviewpartner Einigkeit. Diese werden in Höhe der Ablösesumme, das heisst in Höhe des Kaufpreises, der an den abgebenden Club bezahlt wird, angesetzt. Für die Clubs der Super League gibt es diesbezüglich keine Wahlmöglichkeiten. Gemäss Flückiger orientieren sich die Clubs hierbei an dem Lizenzreglement der SFL sowie dem übergeordneten Reglement der

UEFA, die besagen, dass die Spielerlizenzen zu den Anschaffungskosten aktiviert werden müssen. Er verweist darauf, dass für ablösefrei erworbene Spieler oder Spieler, die aus der eigenen Jugend verpflichtet werden, keine Anschaffungskosten in Form eines Kaufpreises anfallen und diese daher nicht in der Bilanz aktiviert werden.

Der Ansatz der Ablösesumme als Anschaffungskosten führt dazu, dass die Marktwerte der Spieler bei der Erstbewertung nicht berücksichtigt werden. Es spielt demnach keine Rolle, ob der Club einen Spieler verpflichtet, dessen Marktwert ober- oder unterhalb der Ablösesumme liegt. Gemäss Furrer gibt es keine Drittvergleiche, die den Ansatz eines Marktwertes rechtfertigen. Zudem gibt es beim Marktwert eines Spielers viele Einflussfaktoren, wodurch dieser ständig schwanken kann. Flückiger bestätigt diese Sichtweise. Seiner Meinung nach ist der Marktwert derjenige Preis, den ein Club zu zahlen bereit ist. Aus diesem Grund sieht Flückiger auch das Vorsichtsprinzip nicht verletzt, wenn ein Spieler verpflichtet wird, dessen Marktwert gemäss Expertenmeinungen niedriger ist als die Höhe der Ablösesumme.

Die Ablösesumme kann sich während der Vertragslaufzeit eines Spielers unter Umständen erhöhen. Gemäss Furrer ist es nicht unüblich, dass erfolgsabhängige und somit variable Bestandteile in den Kaufvertrag mit dem abgebenden Club aufgenommen werden. Eine erfolgsabhängige Nachzahlung kann beispielsweise anfallen, wenn ein Spieler eine gewisse Anzahl an Spielen für den neuen Club absolviert hat. Die Nachzahlung darf gemäss Furrer erst aktiviert werden, sobald die Bedingungen tatsächlich erfüllt sind. Diese Vorgehensweise bestätigt König beim FC St. Gallen. Gemäss Flückiger ist dies Handhabungssache. Sofern eine Spielerlizenz bereits vollständig abgeschrieben wurde, erfolgt bei Young Boys Bern keine nachträgliche Aktivierung. Sollte noch ein Restbuchwert vorhanden sein, wird die erfolgsabhängige Nachzahlung in der Bilanz aktiviert. Die Bildung einer Rückstellung für solche variablen Zahlungen erfolgt gemäss Flückiger nicht.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Ablösesumme wird ebenfalls in den Kaufvertrag mit dem abgebenden Club aufgenommen. Es kommt durchaus vor, dass die vereinbarte Ablösesumme nicht sofort, sondern in mehreren Tranchen bezahlt wird. Gemäss Furrer handelt

es sich hierbei lediglich um „terms of condition“. Aufgrund des abgeschlossenen Kaufvertrages verpflichtet sich der Club zur Zahlung der Ablösesumme. Somit wird die Spielerlizenz gemäss Furrer unabhängig von den Zahlungsmodalitäten zum Zeitpunkt des Erwerbs in Höhe der gesamten Ablösesumme in der Bilanz aktiviert.

Neben der Ablösesumme gibt es potenzielle weitere Zahlungen, die Clubs im Zuge des Erwerbs eines Spielers leisten. Dies betrifft in erster Linie die in Kapitel 2 dargestellten Spielervermittlerhonorare, Solidaritätsbeiträge, Ausbildungsentschädigungen sowie Handgeldzahlungen.

Hinsichtlich potenzieller Handgeldzahlungen vertreten alle Interviewpartner die Meinung, dass diese nicht als Anschaffungsnebenkosten in der Bilanz aktiviert werden dürfen. Gemäss Flückiger handelt es sich bei einer Handgeldzahlung um einen Lohnbestandteil des Spielers, welcher als Personalaufwand verbucht werden muss.

Bei Solidaritätsbeiträgen, Ausbildungsentschädigungen sowie einmaligen Spielervermittlerhonoraren, die für das Zustandekommen des Transfers bezahlt werden müssen, besteht nach Furrer hinsichtlich der Aktivierung in der Bilanz eine Wahlmöglichkeit. Flückiger bestätigt diese Aussage und verweist auf das Reglement der UEFA. Bei den Clubs erfolgen hierbei unterschiedliche Vorgehensweisen. Beim FC Luzern werden keine Anschaffungsnebenkosten in der Bilanz aktiviert. Diese werden stattdessen erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung erfasst. Die gleiche Vorgehensweise bestätigt Flückiger für den Club Young Boys Bern. Beim FC St. Gallen werden Spielervermittlerhonorare in der Bilanz aktiviert, Solidaritätsbeiträge und Ausbildungsentschädigungen hingegen nicht.

Neben dem einmaligen Spielervermittlerhonorar, das vom Club bezahlt wird, ist der Spieler gemäss FIFA-Reglement verpflichtet, jährlich einen vereinbarten Prozentsatz des Fixgehältes an den Spielervermittler zu bezahlen. Hierbei handelt es sich um sogenannte „laufende“ Spielervermittlerhonorare (vgl. Kapitel 2.1.1.3). In der Praxis zeigt sich, dass dieses Honorar nicht zwangsläufig vom Spieler selbst, sondern vom Club übernommen wird. Gemäss Flückiger ist es üblich, dass nicht der Spieler, sondern der Club diese Zahlungen an den Spielervermittler leistet. Furrer bestätigt diese Vorgehensweise beim FC Luzern mit der Begründung, dass ein Spieler ansonsten einem Clubwechsel nicht

zustimmen würde. Gemäss König werden diese Honorare vom FC St. Gallen nicht übernommen, sondern vom jeweiligen Spieler selbst.

Die Zusammensetzung der Anschaffungskosten wird zur Veranschaulichung in Tabelle 6 dargestellt:

Zusammensetzung Anschaffungskosten	Fussballspezifische Sachverhalte
Anschaffungskosten	<i>Kaufpreis an den abgebenden Club</i>
+ Nachträgliche Anschaffungskosten	<i>Erfolgsabhängige Nachzahlungen</i>
+ Anschaffungsnebenkosten	<i>Spielervermittlerhonorare, Solidaritätsbeiträge, Ausbildungsentschädigungen</i>
= Aktivierbare Anschaffungskosten	

Tabelle 6: Zusammensetzung der aktivierbaren Anschaffungskosten

Folgebewertung

Neben der Erstbewertung soll im vorliegenden Kapitel die Auswertung der Interviews hinsichtlich der Folgebewertung dargestellt werden.

Bei der Folgebewertung orientieren sich die Clubs der Super League gemäss Flückiger und Furrer an den Vorgaben der SFL. Demnach müssen die Spielerlizenzen über einen Zeitraum von maximal drei Jahren abgeschrieben werden.

Mit den Interviewpartnern wurde zudem das Thema Werthaltigkeitstests besprochen. Konkret wurde danach gefragt, ob für Spieler, deren Marktwerte stark gesunken sind, Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Als Beispiele wurden hierbei schlechte Leistungen, Nichtberücksichtigungen für den Kader oder spezielle Ereignisse wie die Corona-Pandemie angeführt. Gemäss König liegt bei den genannten Sachverhalten keine Wertbeeinträchtigung vor. Dies bestätigt Flückiger mit der Begründung, dass sich der Marktwert eines Spielers stets wieder erhöhen kann. Die gleiche Vorgehensweise wird beim FC Luzern gewählt. Furrer erklärt, dass die Liste mit den Buchwerten der Spieler zwar kontrolliert wird, aber letztendlich keine Sonderabschreibung aufgrund der oben beschriebenen Sachverhalte erfolgt. Er weist darauf hin, dass diejenigen Spieler, die in der Bilanz aktiviert sind, nicht automatisch den höchsten Marktwert haben. Aus diesem Grund erfolgt beim FC Luzern keine Abschreibung auf Spielerwerte, die auf die aktuelle

Form des Spielers zurückzuführen sind. Furrer führt fort, dass es keine Bewertungsmöglichkeit gibt, die die Werthaltigkeit eines Spielers gegenüber der Rechnungslegung gewährleistet.

4.1.2.2 1. Bundesliga (HGB)

Im vorliegenden und den nachfolgenden Unterkapiteln zur 1. Bundesliga (HGB) werden die wesentlichen Inhalte aus den Experteninterviews mit Sven Gebhardt und dem anonymisierten Interviewpartner zusammengefasst. Für den anonymisierten Interviewpartner wird in der vorliegenden Arbeit das Pseudonym „TM“ verwendet.

Erstbewertung

Gemäss Gebhardt müssen bei der Erstbewertung die Vorschriften des HGB berücksichtigt werden. Diese besagen, dass die Kaufsumme des Spielers in der Bilanz zu aktivieren ist. Gemäss TM können ablösefrei erworbene Spieler sowie Jugendspieler, die einen Profivertrag erhalten, demnach nicht in der Bilanz berücksichtigt werden. Auch Gebhardt sieht keine Grundlage einer Aktivierung in der Bilanz. Gemäss seinen Aussagen handelt es sich hierbei um stille Reserven.

Entsprechend der Vorgaben des HGB werden bei der Erstbewertung keine Marktwerte berücksichtigt. Gemäss Gebhardt gibt es mit dem Portal „transfermarkt.de“ oder durch Veröffentlichungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG gewisse Orientierungspunkte hinsichtlich der Marktwerte. Hierbei handelt es sich jedoch um keine offiziellen Bestimmungen. TM führt an, dass es bei der Prüfung von Jahresrechnungen bei Proficlubs selten zu Diskrepanzen zwischen Ablösesummen und Marktwerten kommt. Zudem richten sich Marktwerte gemäss TM in der Regel nach der sportlichen Performance. Es kann noch weitere Gründe geben, die eine höhere Ablösesumme rechtfertigen, wie zum Beispiel die Internationalisierung, Einnahmen in verschiedenen Märkten usw. Aus diesem Grund ist die Aktivierung eines Kaufpreises, der über dem Marktwert liegt, seiner Meinung nach unproblematisch.

Nachträgliche erfolgsabhängige Zahlungen können gemäss Gebhardt ebenfalls aktiviert werden und erhöhen den Anschaffungswert. TM bestätigt dies mit der Ergänzung, dass es sich hierbei um ein Wahlrecht handelt und alternativ eine direkte Verbuchung über die

Erfolgsrechnung vorgenommen werden kann. Er gibt an, dass für solche Zahlungen keine Rückstellungen bis zum Eintritt der Bedingung gebildet werden müssen.

Die Interviewpartner betreffend der 1. Bundesliga wurden ebenfalls zur Aktivierung der Spielervermittlerhonorare, Solidaritätsbeiträge, Ausbildungsentschädigungen und Handgeldzahlungen befragt. Nach Auffassung von Gebhardt handelt es sich bei Handgeldern um Gehaltszahlungen, die nicht in der Bilanz aktiviert werden dürfen. Spielervermittlerhonorare, die ausschliesslich mit dem Transfer zusammenhängen, können hingegen als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Eine Aktivierung ist auch für Solidaritätsbeiträge und Ausbildungsentschädigungen möglich. TM verifiziert diese Aussage und ergänzt, dass Spielervermittlerhonorare im Zuge der Transfers von ablösefreien Spielern oder bei Jugendspielern ebenfalls in der Bilanz aktiviert werden können.

Analog zur Super League werden auch in der 1. Bundesliga die laufenden Honorare für Spielervermittler nicht ausschliesslich von den Spielern übernommen. Gemäss TM kommt es in der Praxis vor, dass sich die Clubs an den Spielervermittlerhonoraren beteiligen. Gebhardt bestätigt, dass auch Hertha BSC laufende Honorare an Spielervermittler übernimmt.

Folgebewertung

Die planmässige Abschreibung der Spielerlizenzen erfolgt gemäss Gebhardt und TM in der Praxis linear über die Dauer der Vertragslaufzeit des Spielers. Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips im HGB, müssen die Clubs nach Gebhardt zudem Werthaltigkeitstests durchführen. Dies wird von TM aus Sicht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Gemäss Gebhardt kann es durch veränderte Marktgegebenheiten Anlässe für eine Sonderabschreibung geben. Beim Club Hertha BSC wurden beispielsweise im Zuge der Corona-Pandemie für einige Spieler Wertminderungen vorgenommen. Gebhardt ist jedoch der Meinung, dass eine Veränderung des Marktwertes nicht automatisch zu einer Sonderabschreibung führt. Die gleiche Ansicht teilt TM. Sollten Faktoren eintreten, die den Wiederverkaufswert des Spielers erheblich verringern, zum Beispiel eine Straftat, muss eine Anpassung des Buchwertes vorgenommen werden. Gemäss seinen

Ausführungen ist dies eher selten der Fall. Geringe Abweichungen zwischen Markt- und Buchwerten werden bei der Prüfung der Jahresrechnungen nicht weiter beachtet.

4.1.2.3 1. Bundesliga (IFRS)

In der 1. Bundesliga spielen die Vorgaben nach IFRS eine untergeordnete Rolle. In den Unterkapiteln zum Rechnungslegungsstandard IFRS werden daher lediglich die Unterschiede zum HGB ausführlich aufgezeigt. Übereinstimmungen zu den Vorgaben nach HGB werden entsprechend kurzgehalten.

Erstbewertung

Beim Erwerb eines ablösepflichtigen Spielers wird die Ablösesumme bei den Anschaffungskosten in voller Höhe berücksichtigt (Hackenberger, 2007). Marktwerte haben keinen Einfluss auf die Erstbewertung. Bei ablösefreien Spielern sowie Spielern aus der eigenen Jugend können lediglich die Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden (Hackenberger, 2007).

Als Anschaffungsnebenkosten können Spielervermittlerhonorare, die mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages des Spielers in Verbindung stehen, Solidaritätsbeiträge und Ausbildungsentschädigungen in der Bilanz aktiviert werden (Müller & Serfas, 2017).

Beim Handgeld kommt es gemäss PWC darauf an, ob der Club ein einklagbares Recht auf die Leistungen des Spielers während der Vertragslaufzeit hat. Ist dies der Fall, muss der Aufwand über die Vertragslaufzeit des Spielers abgegrenzt werden. Ansonsten ist das Handgeld bei Vertragsabschluss sofort als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Das Vorliegen eines einklagbaren Rechts muss vom Management bestimmt werden und hängt davon ab, ob der Club die Absicht hat, dass der Spieler seinen Vertrag zwingend erfüllen muss (PWC, 2018). Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA macht in ihren Geschäftsberichten per 30.06.2021 und 30.06.2022 hierzu keine Angaben.

Nachträgliche erfolgsabhängige Zahlungen können zu jenem Zeitpunkt als Anschaffungskosten aktiviert werden, an dem die Bedingungen erfüllt sind (Hackenberger, 2007). Gemäss PWC lässt sich in der Praxis beobachten, dass es auch Clubs gibt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Spielers eine finanzielle Verbindlichkeit zum Fair Value in der Bilanz erfassen. Beide Varianten sind demnach zulässig (PWC,

2018). Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA entscheidet sich für die nachträgliche Aktivierung bei Eintritt der Bedingung (Borussia Dortmund GmbH & KGaA, 2021).

Folgebewertung

Hinsichtlich der Folgebewertung ergeben sich im Vergleich zum HGB keine erkennbaren Unterschiede. In Übereinstimmung mit IAS 38.97 werden die Spielerlizenzen planmässig über die Vertragslaufzeit abgeschrieben. Zudem müssen die Clubs für ihren Profikader an jedem Bilanzstichtag bzw. bei Anzeichen einer Wertminderung Werthaltigkeitstests durchführen (Müller & Serfas, 2017). Gemäss PWC ist ein Marktwertverlust aufgrund der schlechten Form eines Spielers aus Sicht des Wirtschaftsprüfers kein Indikator für eine Sonderabschreibung (PWC, 2018). Aus den Geschäftsberichten der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA per 30.06.2020 sowie 30.06.2021 lässt sich beobachten, dass im Zuge der Corona-Pandemie keine bedeutenden ausserplanmässigen Abschreibungen auf Spielerwerte vorgenommen wurden.

4.1.2.4 Ergebnisinterpretation

In den Abschnitten zur Ergebnisinterpretation werden die Auswertungen zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards kurz interpretiert. Zudem erfolgt in den jeweiligen Unterkapiteln die Darstellung der Unterschiede in der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung anhand des in Kapitel 4.1.1 vorgestellten Fallbeispiels.

Interpretationen

Zunächst soll die Erstbewertung in den jeweiligen Ligen interpretiert werden:

An dieser Stelle sind keine grundlegenden Unterschiede zu erkennen, die auf die Vorgaben der nationalen Verbände oder der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards zurückzuführen sind. Lediglich bei den Anschaffungsnebenkosten können in der Praxis unterschiedliche Handhabungen beobachtet werden. Diese ergeben sich jedoch nicht durch die Regularien, sondern durch die verschiedene Wahrnehmung der Wahlrechte der Clubs. Daher sind die unterschiedlichen Vorgehensweisen nicht grundsätzlich auf die Ligazugehörigkeit zurückzuführen.

Bei der Auswertung der Daten zur Erstbewertung fällt allerdings auf, dass die Clubs aus der Super League Anschaffungsnebenkosten tendenziell eher nicht in der Bilanz aktivieren, sondern diese sofort beim Erwerb als Aufwand in der Erfolgsrechnung

erfassen. In der 1. Bundesliga erfolgt bei den Anschaffungsnebenkosten hingegen eher eine Aktivierung. Ein Grund hierfür könnte aus Sicht des Autors sein, dass die Ablösesummen und dadurch auch die Nebenkosten in der 1. Bundesliga deutlich höher sind als in der Super League. Somit könnte es unter Umständen sinnvoll sein, die höheren Anschaffungsnebenkosten in der Erfolgsrechnung über mehrere Jahre zu verteilen.

Nachfolgend soll die planmässige sowie anschliessend die ausserplanmässige Folgebewertung in den jeweiligen Ligen interpretiert werden:

Bei der planmässigen Folgebewertung ist zwischen der Super League und der 1. Bundesliga ein deutlicher Unterschied hinsichtlich der Dauer der Abschreibung zu erkennen. Während die Clubs der 1. Bundesliga planmässige Abschreibungen über die Vertragsdauer vornehmen, müssen die Clubs der Super League die Spielerlizenzen über maximal drei Jahre linear abschreiben. Vor allem bei langfristigen Spielerverträgen kann dies zu deutlichen Unterschieden in der Jahresrechnung führen. Ein Argument hinsichtlich der Vorgehensweise in der Super League könnte aus Sicht des Autors das kaufmännische Vorsichtsprinzip sein, während in der 1. Bundesliga die Spielerwerte geschützt werden sollen. Die Folgen dieser unterschiedlichen Handhabungen werden im Verlauf des Unterkapitels anhand eines effektiven Zahlenbeispiels verdeutlicht.

Bei den Auswertungen des Datenmaterials fällt zudem die Vorgehensweise der Clubs hinsichtlich der Werthaltigkeitstests auf. In der Praxis zeigt sich, dass Werthaltigkeitstests eine Herausforderung für die Clubs darstellen. Es gibt keine Bewertungsmöglichkeiten oder offiziellen Vergleichsgrössen, anhand derer eine Wertbeeinträchtigung bestimmt werden kann. Dadurch besteht keine einheitliche Vorgehensweise zur Bestimmung der Anzeichen für eine Sonderabschreibung.

Letztendlich geben nahezu alle Interviewpartner an, dass aufgrund der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben Werthaltigkeitstests für die Spieler durchgeführt werden müssen. Aus den Interviews und der Literaturrecherche geht hervor, dass dies in der Realität kaum umgesetzt wird.

Vergleich der Super League und der 1. Bundesliga anhand eines Fallbeispiels

Nachfolgend werden die Unterschiede in den jeweiligen Ligen anhand des fiktiven Fallbeispiels aus Kapitel 4.1.1 dargestellt. Die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung werden vereinfacht dargestellt und enthalten daher nicht sämtliche Positionen. Bei den Darstellungen werden lediglich die Veränderungen, die auf den Fallbeschrieb zurückzuführen sind, abgebildet. Der Fallbeschrieb sowie die in der Folge aufgeführten Bilanzen und Erfolgs- und Geldflussrechnungen für die Jahre 20x1 bis 20x5 sind zur besseren Übersicht zusätzlich in Anhang K (ab Seite 188) abgebildet.

Im Jahr 20x1 wird Spieler A für eine Ablösesumme in Höhe von 18 Mio. GE verpflichtet (je 9 Mio. GE fällig im Jahr 20x1 und 20x3). Zudem ist eine Handgeldzahlung in Höhe von 2 Mio. GE sowie ein Spielervermittlerhonorar in Höhe von 3 Mio. GE zu entrichten.

Bilanz 20x1	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-16.0	-16.0	-16.0
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte	11.4	18.0	18.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	1.7
Total Aktiven	-4.6	2.0	3.7
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	9.0	9.0	9.0
Eigenkapital	-13.6	-7.0	-5.3
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-4.6	2.0	3.7

Tabelle 7: Bilanz 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung (in Mio. GE)

In Tabelle 7 wird zunächst die Bilanz des Geschäftsjahres 20x1 dargestellt. Bei der Position „Immaterielle Werte“ ist eine deutliche Abweichung zwischen den Ligen zu erkennen. Bei den Clubs der Super League wird lediglich die Ablösesumme in Höhe von 17.1 Mio. GE in der Bilanz aktiviert (18 Mio. GE abzüglich Solidaritätsbeiträge in Höhe von 0.9 Mio. GE). Von diesem Betrag wird die planmässige Abschreibung in Höhe von 5.7 Mio. GE über drei Jahre zum Abzug gebracht.

Im Gegensatz zur Super League werden in der 1. Bundesliga die Solidaritätsbeiträge sowie das Spielervermittlerhonorar bei der Erstbewertung berücksichtigt. Diese liegt vor Abzug der Abschreibungen somit bei 21 Mio. GE. Die planmässige Abschreibung beträgt während der Vertragslaufzeit von sieben Jahren jeweils 3 Mio. GE pro Jahr.

Das Handgeld wird in der 1. Bundesliga (IFRS) über die Vertragslaufzeit von sieben Jahren abgegrenzt (siehe aktive Rechnungsabgrenzung über 1.7 Mio. GE). Die aktive Rechnungsabgrenzung reduziert sich dadurch jährlich ab dem Jahr 20x2 um 0.3 Mio. GE und wird jeweils unter den übrigen Aufwandspositionen in der Erfolgsrechnung berücksichtigt (siehe Tabelle 8).

Bei der Verbindlichkeit aus Transfers in Höhe von jeweils 9 Mio. GE handelt es sich um die 2. Tranche der Ablösesumme, die erst im Jahr 20x3 fällig wird.

Auf die Veränderungen der Positionen „Flüssige Mittel“ und „Eigenkapital“ wird in diesem und den nachfolgenden Kapiteln nicht näher eingegangen. Die Veränderungen der flüssigen Mittel ergeben sich im Laufe der Jahre aus der Summierung der Mittelabflüsse, welche im Zuge der Darstellung der Geldflussrechnung erläutert werden. Die Veränderungen des Eigenkapitals ergeben sich im Laufe der Jahre aus der Summierung der Jahresergebnisse, welche in der Erfolgsrechnung dargestellt werden.

Erfolgsrechnung 20x1	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-4.0	-4.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-5.7	-3.0	-3.0
Übrige Aufwandspositionen	-3.9	-	-0.3
Total Aufwand	-13.6	-7.0	-5.3
Jahresergebnis	-13.6	-7.0	-5.3

Tabelle 8: Erfolgsrechnung 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung (in Mio. GE)

In Tabelle 8 wird die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x1 dargestellt. Der Personalaufwand in der Super League und in der 1. Bundesliga (HGB) in Höhe von 4 Mio. GE setzt sich aus dem Gehalt sowie der Handgeldzahlung zusammen. In der 1. Bundesliga (IFRS) wird das Handgeld über die Vertragslaufzeit von sieben Jahren abgegrenzt und unter den übrigen Aufwandspositionen erfasst.

Während die Spielerwerte in der 1. Bundesliga über die Vertragslaufzeit von sieben Jahren abgeschrieben werden, erfolgt die Abschreibung in der Super League über drei Jahre. Entsprechend ergeben sich unterschiedliche planmässige Abschreibungsbeträge in Höhe von 3 Mio. GE bzw. 5.7 Mio. GE.

Die übrigen Aufwendungen in der Super League über 3.9 Mio. GE ergeben sich aus dem Spielervermittlerhonorar (3 Mio. GE) sowie den Solidaritätsbeiträgen (0.9 Mio. GE), die im Gegensatz zur 1. Bundesliga nicht in der Bilanz aktiviert werden.

Aus der Erfolgsrechnung lässt sich erkennen, dass der Transfer von Spieler A in der Super League zu einem deutlich negativeren Jahresergebnis im Jahr 20x1 führt als in der 1. Bundesliga. Dies ist auf zwei Effekte zurückzuführen. In der Super League werden mehrere Positionen direkt als Aufwand in der Erfolgsrechnung berücksichtigt, während diese in der 1. Bundesliga in der Bilanz aktiviert und über die Vertragslaufzeit abgeschrieben werden. Der zweite Effekt ergibt sich aus der Dauer der Abschreibung. Obwohl die Erstbewertung der Spielerlizenz in der Super League niedriger ausfällt als in der 1. Bundesliga, ergibt sich ein deutlich höherer Betrag aufgrund der kürzeren Abschreibungsdauer. Durch das vorliegende Fallbeispiel soll die Diskrepanz der Abschreibungsbeträge bei langfristigen Spielerverträgen zwischen der Super League und der 1. Bundesliga verdeutlicht werden.

Geldflussrechnung 20x1	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-13.6	-7.0	-5.3
Abschreibungen	5.7	3.0	3.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-1.7
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-7.9	-4.0	-4.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle Anlagen	-8.1	-12.0	-12.0
Desinvestitionen in immaterielle Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-8.1	-12.0	-12.0
Free Cashflow	-16.0	-16.0	-16.0

Tabelle 9: Geldflussrechnung 20x1, Erwerb eines Spielers und Folgebewertung (in Mio. GE)

In Tabelle 9 wird der Free Cashflow des Geschäftsjahres 20x1 berechnet. Beim Geldfluss aus Geschäftstätigkeit werden die Werte aus der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen der Rechnungsabgrenzungsposten aus der Bilanz übernommen. Hieraus ist ersichtlich, dass der Erwerb von Spieler A im Jahr 20x1 in der 1. Bundesliga einen positiveren Effekt auf den Geldfluss aus Geschäftstätigkeit hat als in der Super League. Die Treiber für die jeweiligen Ergebnisse wurden bereits oben erläutert. Durch die höhere

Aktivierung der Spielerwerte in der 1. Bundesliga wird beim Geldfluss aus Investitionstätigkeit ein höherer negativer Betrag ausgewiesen. Dadurch ist der Free Cashflow jeweils wieder ausgeglichen. In der Super League wird bei den Investitionen der aktivierte Wert von Spieler A in Höhe von 17.1 Mio. GE abzüglich der erst im Jahr 20x3 fälligen Tranche über 9 Mio. GE berücksichtigt. In der 1. Bundesliga ergibt sich die Höhe der Investitionen aus dem aktivierten Spielerwert in Höhe von 21 Mio. GE abzüglich der 2. Tranche über 9 Mio. GE.

Der ausgewiesene Mittelabfluss in Höhe von 16 Mio. GE setzt sich aus der 1. Tranche der Ablösesumme über 9 Mio. GE sowie der Handgeldzahlung, der Gehaltszahlung und dem Spielervermittlerhonorar über insgesamt 7 Mio. GE zusammen.

4.1.3 Verletzung eines Spielers

In diesem Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen zur Verletzung eines Spielers ausgewertet.

4.1.3.1 Super League

Bei der Verletzung eines Spielers herrscht in der Super League Konsens hinsichtlich der Berücksichtigung in der Jahresrechnung. Gemäss König erfolgt unabhängig von der Ausfallzeit keine Wertberichtigung der Spielerlizenz. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Spieler dem Club wenige Wochen oder sogar mehrere Monate nicht zur Verfügung steht. Flückiger und Furrer bestätigen diese Sichtweise. Furrer weist darauf hin, dass es nicht praxisgerecht sei, eine Spielerlizenz bei einer Verletzung abzuwerten und anschliessend wieder eine Aufwertung vorzunehmen, sobald der Spieler verletzungsfrei ist. Eine Wertberichtigung wird nach Angaben aller Interviewpartner lediglich vorgenommen, falls der Spieler seine Karriere aufgrund der Verletzung nicht mehr fortführen kann. In diesem Fall wird der Restbuchwert der Spielerlizenz komplett abgeschrieben. Dies kommt gemäss Flückiger in der Praxis sehr selten vor.

Flückiger berichtet, dass die Verletzung eines Spielers Auswirkungen auf die Lohnbuchhaltung hat. Er führt an, dass in der Schweiz zwar grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht besteht, jedoch jeder Arbeitgeber die obligatorische Unfallversicherung UVG für seine Arbeitnehmer abschliesst. Gemäss Furrer sind die Prämien für die UVG aufgrund der grösseren Verletzungsgefahr eines Spielers deutlich

höher als bei einem „normalen“ Arbeitnehmer. Nach Angaben von Furrer übernimmt die UVG bei einer Verletzung nach einer Wartefrist von drei Tagen die Gehaltszahlungen an den Spieler. Da die UVG nicht 100 % des Gehalts an den Spieler ausbezahlt, obliegt es gemäss Flückiger der Vertragsfreiheit der Parteien, ob der Club dem Spieler volle Lohnfortzahlung garantiert. Furrer vertritt die Meinung, dass der Spieler den Differenzbetrag zwischen seinem Gehalt und der Auszahlung durch die UVG selbst versichern muss.

Neben dem Fixgehalt spielen erfolgsabhängige Prämien im Profifussball eine wichtige Rolle. Die Clubs der Super League haben diese in einem Prämienreglement festgehalten. Gemäss Flückiger werden hierin auch Bestimmungen hinsichtlich verletzter Spieler getroffen. Bei Young Boys Bern können Spieler trotz einer Verletzung Prämien erhalten. Dies ist abhängig davon, wie der Spieler vor seiner Verletzung zum Einsatz kam. Beim FC Luzern beziehen lediglich Spieler Prämien, die im jeweiligen Spiel zum Einsatz kommen. Bei einem Titelgewinn ist es jedoch möglich, dass auch verletzte Spieler Prämien erhalten. Auch König bestätigt, dass verletzte Spieler beim FC St. Gallen für eine gewisse Zeit an Prämien partizipieren.

4.1.3.2 1. Bundesliga (HGB)

Eine vorübergehende Verletzung eines Spielers führt gemäss Gebhardt nicht zu einer Wertminderung der Spielerlizenz. Hierbei spielt es keine Rolle, wie lange der Spieler ausfällt. TM bestätigt diese Aussage aus Sicht der Wirtschaftsprüfung und ergänzt, dass nach Beendigung der Verletzung von einem gleichen Leistungsniveau des Spielers ausgegangen wird. Sollte durch eine Verletzung ein Karriereende drohen, muss gemäss Gebhardt und TM eine Sonderabschreibung vorgenommen werden. TM ergänzt, dass dies selten vorkommt und in der Regel erst im Verlauf der Ausfallzeit des Spielers und nicht zu Beginn der Verletzung festgestellt wird.

Nach Aussage von Gebhardt besteht in Deutschland bei einem Ausfall des Arbeitnehmers eine Lohnfortzahlungspflicht. Das Gehalt des Spielers muss demnach bis zu einer Ausfallzeit von sechs Wochen weiterhin vom Club bezahlt werden. Anschliessend entfällt für den Club die Pflicht zur Lohnfortzahlung, welche fortan von der Krankenversicherung des Spielers übernommen wird. Dadurch wird die Erfolgs- und

Geldflussrechnung des Clubs bei langfristigen Verletzungen entlastet. Gebhardt führt fort, dass es Versicherungsprodukte gibt, welche die Lohnfortzahlung bereits während der ersten sechs Wochen einer Verletzung übernehmen. Aufgrund der hohen Prämien hat sich eine Risikoabwälzung in der Vergangenheit nicht gelohnt und ist daher aktuell kein Thema.

In der 1. Bundesliga spielen erfolgsabhängige Prämien ebenfalls eine wichtige Rolle. Gemäss Gebhardt ist es üblich, dass auch verletzte Spieler an Prämien partizipieren, sofern sie vor dem Ausfall eine gewisse Anzahl an Spielen absolviert haben.

4.1.3.3 1. Bundesliga (IFRS)

PWC gibt aus Sicht des Wirtschaftsprüfers für die Berücksichtigung der Verletzung von Spielern folgende Einschätzung ab:

Der Club muss bewerten, ob der Spieler nach seiner Verletzung in der Lage ist, professionell Fussball zu spielen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt die Verletzung einen Indikator für eine Wertminderung dar. Falls der Club davon ausgeht, dass der Spieler nach seiner Verletzung wieder Teil des Profikaders sein kann, besteht keine Notwendigkeit einer Sonderabschreibung (PWC, 2018). Aus den drei aktuellen Geschäftsberichten der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist nicht ersichtlich, ob Sonderabschreibungen aufgrund von Verletzungen der Spieler vorgenommen wurden.

Im Vergleich zum vorherigen Abschnitt 4.1.3.2 ergeben sich hinsichtlich der Lohnfortzahlungspflicht keine Unterschiede, da diese in Deutschland gesetzlich geregelt ist. Aus diesem Grund erfolgt diesbezüglich keine separate Darstellung.

4.1.3.4 Ergebnisinterpretation

Im vorliegenden Abschnitt werden zunächst die Auswertungen zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards kurz interpretiert. Anschliessend erfolgt die Darstellung der Bilanz sowie Erfolgs- und Geldflussrechnung für das Jahr 20x2 zu dem in Kapitel 4.1.1 beschriebenen Fallbeispiel.

Interpretationen

Zunächst soll das Thema Wertminderung bei Verletzungen interpretiert werden:

In der Super League sowie der 1. Bundesliga gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der Handhabung potenzieller Wertberichtigungen durch Verletzungen. Diese werden in beiden Ligen lediglich vorgenommen, sofern der Spieler nach der Verletzung nicht mehr professionell Fussball spielen kann. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des Autors sinnvoll. Falls ein Spieler lediglich wenige Wochen ausfällt, sollte es anschliessend problemlos möglich sein, seine bisherige Leistungsstärke zu erreichen. Ob dies auch bei langfristigen Ausfällen zutrifft, ist für einen Club schwierig zu bewerten. Wie bereits in Kapitel „Erwerb eines Spielers und Folgebewertung“ dargestellt, gibt es keine Bewertungsmöglichkeiten, anhand derer eine potenzielle Wertberichtigung bestimmt werden kann. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Autors für einen Club kaum möglich, den genauen Wertverlust des Spielers durch eine Verletzung zu quantifizieren.

Nachfolgend soll das Thema Lohnfortzahlung bei Verletzungen interpretiert werden:

Während die Lohnfortzahlung in der Super League lediglich für wenige Tage erfolgt, müssen die Clubs der 1. Bundesliga das Gehalt für sechs Wochen weiterbezahlen. Falls es während der Saison zu vielen Verletzungen von Profispielern kommt, kann dies für die Bundesligisten zu einem erheblichen Nachteil gegenüber den Clubs der Super League führen. Vor allem bei Ausfällen über mehrere Wochen hat dies in der 1. Bundesliga einen deutlich negativeren Effekt auf die Erfolgs- und Geldflussrechnung als in der Super League.

Bei verletzungsanfälligen Spielern haben die Clubs der 1. Bundesliga ebenfalls einen deutlichen Nachteil. Sollte sich ein Spieler im Verlauf der Saison kurz nach seinem Comeback immer wieder neu verletzen und einige Wochen ausfallen, muss der Club stets die Lohnfortzahlungen übernehmen. In der Schweiz würde an dieser Stelle jeweils die UVG das Gehalt bezahlen und somit den Personalaufwand der Clubs reduzieren.

Vergleich der Super League und der 1. Bundesliga anhand eines Fallbeispiels

Nachfolgend wird die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung des fiktiven Fallbeispiels für das Jahr 20x2 dargestellt.

Im Jahr 20x2 verletzt sich Spieler A am Anfang der Saison und fällt 12 Monate aus.

Bilanz 20x2	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-16.0	-16.2	-16.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte	5.7	15.0	15.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	1.4
Total Aktiven	-10.3	-1.2	0.2
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	9.0	9.0	9.0
Eigenkapital	-19.3	-10.2	-8.8
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-10.3	-1.2	0.2

Tabelle 10: Bilanz 20x2, Verletzung eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 10 wird zunächst die Bilanz des Geschäftsjahres 20x2 dargestellt. Die immateriellen Werte nehmen jeweils um die planmässigen Abschreibungen ab.

Die Verletzung von Spieler A, der das komplette Geschäftsjahr 20x2 ausfällt, führt sowohl in der 1. Bundesliga als auch in der Super League zu keiner Wertanpassung.

Die Verbindlichkeit in Höhe von 9.0 Mio. GE bleibt bis zur Zahlung der 2. Tranche der Ablösesumme für Spieler A im Jahr 20x3 bestehen.

Erfolgsrechnung 20x2	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-	-0.2	-0.2
Abschreibung immaterielle Werte	-5.7	-3.0	-3.0
Übrige Aufwandspositionen	-	-	-0.3
Total Aufwand	-5.7	-3.2	-3.5
Jahresergebnis	-5.7	-3.2	-3.5

Tabelle 11: Erfolgsrechnung 20x2, Verletzung eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 11 wird die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x2 dargestellt. In der Super League fällt für Spieler A aufgrund der UVG lediglich eine Gehaltszahlung für wenige Tage an. Diese ist hinsichtlich der geringen Höhe vernachlässigbar und wird daher nicht angesetzt. In der 1. Bundesliga muss der Club das Spielergelalt für sechs Wochen weiterbezahlen. Durch das Jahressalär über 2 Mio. GE ergibt sich somit ein Personalaufwand in Höhe von 0.2 Mio. GE. Die Spielerlizenz wird weiterhin in bisheriger Höhe planmässig abgeschrieben. Die übrige Aufwandsposition in der

1. Bundesliga (IFRS) ergibt sich aus der Abgrenzung des Handgeldes für Spieler A über die Vertragslaufzeit.

Das Jahresergebnis fällt in der Super League trotz der Nichtberücksichtigung des Gehalts für Spieler A aufgrund der höheren planmässigen Abschreibung der Spielerlizenz weiterhin negativer aus als in der 1. Bundesliga.

Geldflussrechnung 20x2	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-5.7	-3.2	-3.5
Abschreibungen	5.7	3.0	3.0
Veränderung aktive + passive	-	-	0.3
Geldfluss aus	0.0	-0.2	-0.2
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle	-	-	-
Desinvestitionen in	-	-	-
Geldfluss aus	-	-	-
Free Cashflow	0.0	-0.2	-0.2

Tabelle 12: Geldflussrechnung 20x2, Verletzung eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 12 wird die Geldflussrechnung des Geschäftsjahres 20x2 dargestellt. Hierbei fällt auf, dass lediglich in der 1. Bundesliga ein Mittelabfluss stattfindet. Dieser ergibt sich aus der Gehaltszahlung an Spieler A für sechs Wochen.

4.1.4 Leihe eines Spielers

In diesem Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen zur Leihe eines Spielers ausgewertet. Es werden hierbei zwei Sichtweisen dargestellt. Zum einen, wenn ein Spieler von einem anderen Club ausgeliehen wird und zum anderen, wenn ein Spieler an einen anderen Club verliehen wird.

4.1.4.1 Super League

Zunächst soll die Leihe eines Spielers aus Sicht des aufnehmenden Clubs betrachtet werden. Diese hat gemäss Furrer den Vorteil, dass kein Kaufpreis bezahlt werden muss. Flückiger ergänzt, dass der Club auf der Gegenseite nicht am Wertzuwachs partizipieren kann, falls der Spieler sich während der Leihe sportlich gut entwickelt.

Flückiger führt an, dass bei einer Leihe neben der Übernahme des Spielergehalts eine Gebühr an den abgebenden Club bezahlt werden muss. Diese stellt einen Transferaufwand dar und wird daher in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Gebühr muss über die Laufzeit der Leihe abgegrenzt werden. Furrer gibt an, dass der FC Luzern in der Regel

keine Leihgebühr bezahlt, sondern das Gehalt bzw. ein Teil davon übernommen wird. Gemäss Flückiger hat eine Leihe jedoch keinen Effekt auf das Anlagevermögen in der Bilanz.

Die Interviewpartner erklären, dass Kaufoptionen und Kaufverpflichtungen bei Leihgeschäften im Profifussball üblich sind. Bei einer Kaufoption hat der aufnehmende Club das Recht, den Spieler nach Ende der Leihe für eine vorab definierte Ablösesumme zu verpflichten. Bei einer Kaufverpflichtung muss der Club hingegen die Option ziehen. Aus Sicht von Flückiger stellt eine Leihe mit Kaufverpflichtung keine Leihe dar, sondern einen Kauf. Er gibt an, dass es aus rechtlichen Gründen möglich wäre, den Spieler erst zum Ende des Leihgeschäftes in der Bilanz zu aktivieren. Seiner Auffassung nach muss die Spielerlizenz jedoch bereits zu Beginn der Leihe aktiviert werden. Die Leihgebühr wird bei den Anschaffungskosten der Spielerwerte hingegen nicht berücksichtigt und stellt einen Transferaufwand dar. Furrer und König bestätigen die Sichtweise einer sofortigen Bilanzierung bei einer Kaufverpflichtung zu Leihbeginn. Gemäss den Interviewpartnern erfolgt die Aktivierung bei einer Kaufoption hingegen erst, sobald diese vom Club gezogen wird.

Nach Meinung von Flückiger hat eine Leihe aus Sicht des abgebenden Clubs den Vorteil, dass ein Spieler Spielpraxis erhält und somit gegebenenfalls einen Wertzuwachs erzielt. Aufgrund der Übernahme des Spielergehalts durch den aufnehmenden Club, reduziert sich gemäss Flückiger der Personalaufwand. Zudem kann ein Transferertrag durch die Leihsumme generiert werden. Furrer ergänzt, dass es Modelle gibt, bei denen sich die Leihgebühr reduziert, je häufiger der Spieler beim aufnehmenden Club zum Einsatz kommt. Das Ziel hierbei ist, dem aufnehmenden Club einen Anreiz zu geben, den Spieler möglichst oft einzusetzen. Gemäss Flückiger wird der verliehene Spieler beim abgebenden Club weiterhin in der Bilanz geführt und planmässig abgeschrieben.

Sollte bei der Leihe eines Spielers an einen anderen Club eine Kaufoption vereinbart sein, deren Höhe unterhalb des aktuellen Buchwertes liegt, muss gemäss Furrer und Flückiger eine Wertminderung der Spielerlizenz vorgenommen werden. Nach Angaben von Flückiger hat der abgebende Club in solchen Fällen keinen Einfluss mehr darauf, ob die

Option gezogen wird. Dies stellt ein Anzeichen für einen Wertminderungsbedarf dar. Die Spielerlizenz muss demnach auf die Höhe der Kaufoption abgeschrieben werden.

4.1.4.2 1. Bundesliga (HGB)

Zunächst soll die Leihe eines Spielers aus Sicht des aufnehmenden Clubs betrachtet werden. Gemäss TM werden Leihspieler nicht in der Bilanz aktiviert. Gebhardt bestätigt diese Aussage und ergänzt, dass Leihspieler ausschliesslich in die Erfolgs- und Geldflussrechnung einbezogen werden. Nach seiner Ansicht erfolgt die Berücksichtigung in der Geldflussrechnung je nach Vereinbarung der Zahlungsmodalitäten. In der Erfolgsrechnung wird das Gehalt des Leihspielers als Personalaufwand erfasst. Die vereinbarte Leihgebühr wird über die Laufzeit der Leihe abgegrenzt. TM bestätigt die Aussage hinsichtlich der Abgrenzung.

In der 1. Bundesliga spielen Kaufoptionen und -verpflichtungen bei Leihen ebenfalls eine Rolle. Gemäss Gebhardt erfolgt die Aktivierung des Spielers sowohl bei einer Kaufoption als auch bei einer -verpflichtung erst nach dem Ende des Leihgeschäftes. Diese Vorgehensweise wird von TM aus dem Blickwinkel der Wirtschaftsprüfung bestätigt.

Bei einer Leihe aus Sicht des abgebenden Clubs erfolgt gemäss Gebhardt keine Anpassung der Spielerlizenz in der Bilanz. Diese wird weiterhin planmässig abgeschrieben. Eine Ausnahme bildet eine vereinbarte Kaufoption, deren Höhe deutlich unterhalb des Buchwertes liegt. Gebhardt sieht hierbei ein Indiz für eine Sonderabschreibung des Differenzbetrages. TM bestätigt, dass bei solchen Konstellationen ein Grund für eine Wertminderung vorliegen könnte.

Gebhardt führt an, dass bei einer Leihe an einen anderen Club lediglich die Erfolgs- und Geldflussrechnung betroffen ist. Die erhaltene Leihgebühr wird über die Dauer der Leihe abgegrenzt. Beim Personalaufwand kommt es darauf an, ob der aufnehmende Club das gesamte Gehalt oder nur einen Teilbetrag übernimmt.

4.1.4.3 1. Bundesliga (IFRS)

Bei der Literaturrecherche konnte lediglich ein einzelner praxisorientierter Lösungsansatz für die Behandlung der Leihe eines Spielers nach den Vorgaben der IFRS ermittelt werden. Diese Handlungsanweisungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC

weichen deutlich von den oben aufgeführten Vorgehensweisen ab. Der Ansatz von PWC soll in diesem Abschnitt dargestellt werden. Im Geschäftsbericht der Borussia Dortmund GmbH & KGaA werden keine detaillierten Angaben gemacht, wie die Leihspieler in der Jahresrechnung berücksichtigt werden.

Bei der Leihe eines Spielers hat der aufnehmende Club das Recht, die Nutzung der Registrierungsrechte des Spielers zu kontrollieren. Daher muss zunächst geprüft werden, ob es sich um ein Leasingverhältnis nach IFRS 16 handelt. Entscheidet sich der Club für die Anwendung von IFRS 16, muss eine Leasingverbindlichkeit in Höhe der Leihgebühr erfasst und planmässig über die Laufzeit der Leihe abgeschrieben werden (PWC, 2018). Sollte in Verbindung mit der Anwendung von IFRS 16 eine Kaufoption bestehen, ist diese ebenfalls zu berücksichtigen. Demnach muss der Club prüfen, ob es hinreichend sicher ist, dass die Kaufoption ausgeübt wird. Ist dies der Fall, wird die Höhe der Kaufoption in die Leasingverbindlichkeit einbezogen und über die Gesamtlaufzeit des Vertrages (Dauer der Leihe zuzüglich Dauer der anschliessenden Vertragslaufzeit) abgeschrieben. Ist dies nicht der Fall, wird die Höhe der Kaufoption separiert und über die Dauer der Leihe abgeschrieben (PWC, 2018).

IFRS 16 erlaubt, von der Bilanzierung eines Leasingverhältnisses abzusehen, da es sich im vorliegenden Fall um einen immateriellen Vermögenswert handelt. Demnach sind gemäss PWC die Vorgaben nach IAS 38 anzuwenden. Der aufnehmende Club hat während der Leihe die Kontrolle über den Spieler. Zudem wird erwartet, dass der wirtschaftliche Nutzen des Spielers dem neuen Club zufließt. Aus diesem Grund muss ein immaterieller Vermögenswert erfasst werden, der über die Dauer der Leihe abzuschreiben ist (PWC, 2018).

Sollte in Verbindung mit der Anwendung von IAS 38 zudem eine Kaufoption im Leihvertrag integriert sein, muss der Wert der Option separiert und ebenfalls als immaterieller Vermögenswert erfasst werden. Dieser Wert wird lediglich auf Wertminderung geprüft und nicht planmässig abgeschrieben. Der Grund dafür ist, dass der wirtschaftliche Nutzen des Vermögenswertes nicht im Laufe der Zeit, sondern erst bei Ausübung der Option verbraucht wird. Wird die Option am Ende der Leihe gezogen, fließt der Preis in die Anschaffungskosten des Registrierungsrechts ein und wird über

die Vertragsdauer abgeschrieben. Sollte die Option nicht ausgeübt werden, ist der Optionswert sofort als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu erfassen (PWC, 2018).

Bei einer Leihe mit Kaufverpflichtung liegt gemäss PWC eine dauerhafte Übertragung mit aufgeschobener Zahlungsvereinbarung vor. Aus diesem Grund sollte der aufnehmende Club das Registrierungsrecht des Spielers bereits zu Beginn der Leihe in der Bilanz aktivieren. Hierbei fliesst sowohl die Leihgebühr als auch die festgeschriebene Ablösesumme in den immateriellen Vermögenswert ein. Dieser muss anschliessend über die Gesamtdauer des Spielervertrages (Dauer der Leihe zuzüglich Dauer der anschliessenden Vertragslaufzeit) abgeschrieben werden (PWC, 2018).

Der abgebende Club sollte bei einer Leihe mit Kaufverpflichtung bereits zu Beginn der Leihe eine Ausbuchung des Spielerwertes vornehmen, da die Kaufverpflichtung eine dauerhafte Übertragung der Nutzungsrechte darstellt (PWC, 2018).

4.1.4.4 Ergebnisinterpretation

Im vorliegenden Abschnitt werden zunächst die Auswertungen zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards kurz interpretiert. Anschliessend erfolgt die Darstellung der Bilanz sowie der Erfolgs- und Geldflussrechnung für das Jahr 20x3 zu dem in Kapitel 4.1.1 vorgestellten Fallbeispiel.

Interpretationen

Bei der Berücksichtigung von Leihspielern in der Jahresrechnung zeigen sich deutliche Unterschiede. Bei den Clubs, die nach OR bzw. HGB abschliessen, sind zunächst kaum Unterschiede zu erkennen. Lediglich die Leihe eines Spielers mit Kaufverpflichtung führt bei den Clubs der Super League sofort zu einer Aktivierung in der Bilanz, während Gebhardt und TM von einer Aktivierung am Ende der Leihe ausgehen. Dies ist jedoch nicht auf die unterschiedlichen Regularien zurückzuführen. Gemäss Aussage von Flückiger wäre es theoretisch auch in der Schweiz möglich, die Spielerlizenz bei einer Kaufverpflichtung erst am Ende der Leihe zu aktivieren. Ansonsten ist die Handhabung der Clubs aus der Super League sowie der 1. Bundesliga (HGB) bei einer Leihe identisch. Bei den dargestellten Auswertungen fällt auf, dass die Vorgaben nach IFRS deutlich von den anderen Rechnungslegungsstandards abweichen. Im Vergleich zum OR und dem HGB erfolgt nach IFRS unabhängig von einer Kaufoption oder -verpflichtung eine

Aktivierung in der Bilanz. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen werden mit dem unten aufgeführten Fallbeispiel quantifiziert.

Interessant ist zudem, dass alle Interviewpartner die Höhe einer Kaufoption als Indikator für eine potenzielle Wertberichtigung ansehen. Dies ergibt aus Sicht des Autors Sinn. Im Vergleich zu veröffentlichten Marktwerten handelt es sich hierbei um einen effektiven Preis, den ein anderer Club für einen Spieler bezahlen würde. Aus diesem Grund besteht bei einem Werthaltigkeitstest ein konkreter Vergleichswert, der nicht auf Annahmen oder Schätzungen der Clubs beruht.

Vergleich der Super League und der 1. Bundesliga anhand eines Fallbeispiels

Nachfolgend wird die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung des fiktiven Fallbeispiels für das Jahr 20x3 dargestellt. In der 1. Bundesliga (IFRS) werden bei der Bilanzierung von Spieler B die Vorgaben nach IAS 38 berücksichtigt.

Im Jahr 20x3 wird Spieler A für ein Jahr an einen anderen Club verliehen. Die Leihgebühr beträgt 3 Mio. GE. Im Gegenzug wechselt Spieler B für zwei Jahre per Leihe zum 1. FC Sonnenberg. In diesem Fall beträgt die Leihgebühr insgesamt 2 Mio. GE. Zu Beginn des Jahres 20x5 besteht für Spieler B eine Kaufpflicht in Höhe von 6 Mio. GE.

Bilanz 20x3	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-26.0	-26.2	-26.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	12.0	12.0
Immaterielle Werte (Spieler B)	3.8	-	6.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.0	1.0	1.1
Total Aktiven	-21.2	-13.2	-7.1
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	5.7	-	6.0
Eigenkapital	-26.9	-13.2	-13.1
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-21.2	-13.2	-7.1

Tabelle 13: Bilanz 20x3, Leihe eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 13 wird die Bilanz des Geschäftsjahres 20x3 dargestellt. Durch die Zahlung der 2. Tranche der Ablösesumme für Spieler A in Höhe von 9 Mio. GE entfällt die

Verbindlichkeit an den abgebenden Club. Zudem ist Spieler A in der Super League nach drei Jahren vollständig abgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 20x3 wird Spieler B für zwei Jahre mit einer anschließenden Kaufpflicht in Höhe von 6 Mio. GE ausgeliehen. Aufgrund der Kaufpflicht erfolgt in der Super League eine sofortige Aktivierung. Die Spielerlizenz wird mit 5.7 Mio. GE erfasst (6 Mio. GE abzüglich 5 % Solidaritätsbeiträge) und über drei Jahre mit je 1.9 Mio. GE abgeschrieben. Dementsprechend besteht ein Buchwert am Ende des Geschäftsjahres 20x3 in Höhe von 3.8 Mio. GE.

In der 1. Bundesliga (IFRS) wird Spieler B in Höhe der Kaufpflicht über 6 Mio. GE zuzüglich der Leihgebühr in Höhe von 2 Mio. GE aktiviert und über vier Jahre abgeschrieben. Da die Ablösesumme erst im Jahr 20x5 fällig wird, wird in der Super League und in der 1. Bundesliga (IFRS) eine entsprechende Verbindlichkeit erfasst. In der 1. Bundesliga (HGB) erfolgt die Aktivierung von Spieler B erst nach der festen Verpflichtung zu Beginn des Geschäftsjahres 20x5.

Die aktive Rechnungsabgrenzung in der Super League und der 1. Bundesliga (HGB) in Höhe von 1 Mio. GE ergibt sich aus der zweijährigen Leihgebühr für Spieler B in Höhe von insgesamt 2 Mio. GE. Aufgrund der Aktivierung der Leihgebühr in der 1. Bundesliga (IFRS) erfolgt keine Rechnungsabgrenzung. Diese resultiert in der 1. Bundesliga (IFRS) weiterhin aus der Abgrenzung des Handgeldes für Spieler A.

Erfolgsrechnung 20x3	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	3.0	3.0	3.0
Total Ertrag	3.0	3.0	3.0
Aufwand			
Personalaufwand	-2.0	-2.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-7.6	-3.0	-5.0
Übrige Aufwandspositionen	-1.0	-1.0	-0.3
Total Aufwand	-10.6	-6.0	-7.3
Jahresergebnis	-7.6	-3.0	-4.3

Tabelle 14: Erfolgsrechnung 20x3, Leihe eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 14 wird die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x3 dargestellt. Der Transferertrag in Höhe von 3 Mio. GE ergibt sich aus der erhaltenen Leihgebühr für Spieler A.

In der Super League sowie der 1. Bundesliga (IFRS) wird bei der Abschreibung auf immaterielle Werte sowohl Spieler A als auch Spieler B berücksichtigt.

Bei den übrigen Aufwandspositionen in Höhe von 1 Mio. GE handelt es sich um die Leihgebühr für Spieler B. Diese wird in der 1. Bundesliga (IFRS) aufgrund der Aktivierung in der Bilanz nicht in den übrigen Aufwandspositionen, sondern über die Dauer der Vertragslaufzeit in den Abschreibungen berücksichtigt. Die übrige Aufwandsposition in der 1. Bundesliga (IFRS) ergibt sich aus der Abgrenzung des Handgeldes für Spieler A.

Der Club muss weiterhin das Gehalt für den verliehenen Spieler A in Höhe von 2 Mio. GE tragen, wodurch ein entsprechender Personalaufwand entsteht.

Geldflussrechnung 20x3	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-7.6	-3.0	-4.3
Abschreibungen	7.6	3.0	5.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-1.0	-1.0	0.3
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-1.0	-1.0	1.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle Anlagen	-9.0	-9.0	-11.0
Desinvestitionen in immaterielle Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-9.0	-9.0	-11.0
Free Cashflow	-10.0	-10.0	-10.0

Tabelle 15: Geldflussrechnung 20x3, Leihe eines Spielers (in Mio. GE)

In Tabelle 15 wird die Geldflussrechnung des Geschäftsjahres 20x3 dargestellt. Beim Geldfluss aus Investitionstätigkeit ergeben sich die Investitionen in immaterielle Anlagen in Höhe von 9 Mio. GE aus der Bezahlung der 2. Tranche für Spieler A. In der 1. Bundesliga (IFRS) wird zudem die Leihgebühr für Spieler B in Höhe von 2 Mio. GE erfasst, die im Gegensatz zur Super League in der Bilanz aktiviert wurde und in diesem Geschäftsjahr fällig wird.

Beim 1. FC Sonnenberg ergibt sich ein Mittelbfluss in Höhe von 10 Mio. GE. Dieser setzt sich zusammen aus der 2. Tranche der Ablösesumme für Spieler A über 9 Mio. GE, dem Gehalt für Spieler A über 2 Mio. GE und der Leihgebühr für Spieler B über 2 Mio. GE. Demgegenüber stehen die Einnahmen aus der Leihgebühr für Spieler A über 3 Mio. GE.

4.1.5 Vertragsverlängerung mit einem Spieler

In diesem Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen zur Vertragsverlängerung mit einem Spieler ausgewertet.

4.1.5.1 Super League

Ein Club muss sich gemäss Flückiger bei einer Vertragsverlängerung immer die Frage stellen, ob dieser dem Spieler eine lange oder kurze Laufzeit anbietet. Flückiger begründet dies damit, dass bei kurzen Vertragslaufzeiten ein Anreiz für den Spieler geschaffen werden kann, stetig für einen neuen Vertrag zu kämpfen. Furrer führt an, dass speziell junge Spieler mit Transferpotential langfristig an den Club gebunden werden sollen.

Eine Neubewertung des Spielers findet gemäss den Interviewpartnern bei einer Vertragsverlängerung nicht statt. Nach Aussage von König können jedoch die Spielervermittlerhonorare, die im Zuge der Vertragsverlängerung bezahlt werden, nachträglich in der Bilanz aktiviert werden. Furrer und Flückiger bestätigen, dass dies theoretisch möglich wäre. Da der FC Luzern sowie Young Boys Bern generell keine Anschaffungsnebenkosten in den Spielerwerten berücksichtigen, wird dies in der Praxis nicht umgesetzt.

Gemäss Flückiger ist es nach den Rechnungslegungsvorgaben der UEFA möglich, die Dauer der Abschreibung des Restbuchwertes auf die neue Vertragslaufzeit des Spielers anzupassen. Bei Young Boys Bern wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht. Furrer gibt an, dass der Spielerwert zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung in der Regel bereits vollständig abgeschrieben wurde. Gemäss König wird beim FC St. Gallen der Restbuchwert zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung vollständig abgeschrieben. Die Überlegung hierbei ist, dass lediglich die aktuell gültigen Spielerverträge im Anlagevermögen abgebildet werden sollen. Stattdessen wird das Spielervermittlerhonorar in der Bilanz aktiviert und neu über drei Jahre bzw. über die kürzere Vertragslaufzeit abgeschrieben.

4.1.5.2 1. Bundesliga (HGB)

Bei einer Vertragsverlängerung erfolgt keine Neubewertung. Gebhardt bestätigt, dass Marktwerte aufgrund des strengen Niederstwertprinzips analog zum Erwerb eines Spielers auch bei der Vertragsverlängerung keine Rolle spielen. Gemäss TM lässt sich aus Sicht des Prüfers in der 1. Bundesliga beobachten, dass einmalige Spielervermittlerhonorare für die Vertragsverlängerung in der Bilanz aktiviert werden und somit den Restbuchwert erhöhen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Dauer der Abschreibung auf die neue Vertragslaufzeit des Spielers. Gebhardt bestätigt die Handhabung hinsichtlich der Aktivierung des Spielervermittlerhonorars sowie der Anpassung der Abschreibungsdauer für den Club Hertha BSC.

4.1.5.3 1. Bundesliga (IFRS)

Hinsichtlich der Vorgaben nach IFRS ergeben sich keine Unterschiede zur dargestellten Rechnungslegung im vorherigen Abschnitt 4.1.5.2. Die Spielervermittlerhonorare erhöhen gemäss IAS 38.27 den Restbuchwert, welcher anschliessend über die neue Vertragslaufzeit des Spielers abgeschrieben wird (PWC, 2018).

4.1.5.4 Ergebnisinterpretation

Im vorliegenden Abschnitt werden zunächst die Auswertungen zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards kurz interpretiert. Anschliessend erfolgt die Darstellung der Bilanz sowie der Erfolgs- und Geldflussrechnung für das Jahr 20x4 zu dem in Kapitel 4.1.1 vorgestellten Fallbeispiel.

Interpretationen

Bei einer Vertragsverlängerung ergeben sich sowohl in der Super League als auch in der 1. Bundesliga die gleichen Regularien. Lediglich die zu berücksichtigenden Wahlrechte werden in den Ligen unterschiedlich wahrgenommen. Hierbei fällt auf, dass die Nebenkosten in der 1. Bundesliga analog zum Erwerb eines Spielers eher aktiviert werden, während dies in der Super League mit Ausnahme des FC St. Gallen nicht erfolgt. Zudem wird in der 1. Bundesliga von der Verlängerung der Abschreibungsdauer Gebrauch gemacht, während dies in der Super League nur teilweise umgesetzt wird. Der Grund für diese Vorgehensweise könnte aus Sicht des Autors sein, dass die Restbuchwerte in der 1. Bundesliga zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung deutlich

höher sind als im Vergleich zur Super League (siehe hierzu nachfolgendes Fallbeispiel). Daher könnte es im Hinblick auf das Jahresergebnis sinnvoll sein, die Höhe der Abschreibung durch die Ausweitung der Abschreibungsdauer zu reduzieren. Durch die Aktivierung der Spielervermittlerhonorare ist zudem gewährleistet, dass der Aufwand nicht in voller Höhe im Jahr der Vertragsverlängerung in der Erfolgsrechnung berücksichtigt wird.

Vergleich der Super League und der 1. Bundesliga anhand eines Fallbeispiels

Nachfolgend wird die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung des fiktiven Fallbeispiels für das Jahr 20x4 dargestellt.

Zu Beginn des Jahres 20x4 wird der Vertrag mit Spieler A bis zum Ende des Jahres 20x9 verlängert.

Bilanz 20x4	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-28.0	-28.2	-28.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	10.0	10.0
Immaterielle Werte (Spieler B)	1.9	-	4.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	0.8
Total Aktiven	-26.1	-18.2	-13.4
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	5.7	-	6.0
Eigenkapital	-31.8	-18.2	-19.4
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-26.1	-18.2	-13.4

Tabelle 16: Bilanz 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler (in Mio. GE)

In Tabelle 16 wird die Bilanz des Geschäftsjahres 20x4 dargestellt. Der Vertrag mit Spieler A wurde verlängert. Die Dauer der Abschreibung des Restbuchwertes wird in der 1. Bundesliga von der bisherigen Restlaufzeit des Vertrages über vier Jahre, auf die neue Vertragslaufzeit von sechs Jahren angepasst. Dementsprechend erfolgt ab dem Jahr 20x4 eine planmässige Abschreibung in Höhe von 2 Mio. GE (bisher 3 Mio. GE). Der Restbuchwert beträgt am Ende des Jahres 20x4 dadurch 10 Mio. GE.

Spieler B wird in der Super League und in der 1. Bundesliga (IFRS) wie bisher planmässig abgeschrieben. Die Aktivierung von Spieler B erfolgt in der 1. Bundesliga (HGB) erst im Jahr 20x5.

Die aktive Rechnungsabgrenzung in der Super League und der 1. Bundesliga (HGB) über 1 Mio. GE wird aufgelöst und in der Erfolgsrechnung in Tabelle 17 unter den übrigen Aufwandspositionen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um die Leihgebühr für Spieler B für das Jahr 20x4, die bereits zu Beginn der Leihe an den abgebenden Club bezahlt wurde.

Erfolgsrechnung 20x4	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-2.0	-2.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-1.9	-2.0	-4.0
Übrige Aufwandspositionen	-1.0	-1.0	-0.3
Total Aufwand	-4.9	-5.0	-6.3
Jahresergebnis	-4.9	-5.0	-6.3

Tabelle 17: Erfolgsrechnung 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler (in Mio. GE)

In Tabelle 17 wird die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x4 dargestellt. Beim Personalaufwand in Höhe von 2 Mio. GE handelt es sich um das Gehalt von Spieler A. Die Abschreibung auf immaterielle Werte in der 1. Bundesliga (IFRS) setzen sich aus Spieler A und Spieler B in Höhe von jeweils 2 Mio. GE zusammen. Die übrige Aufwandsposition in der 1. Bundesliga (IFRS) ergibt sich aus der Abgrenzung des Handgeldes für Spieler A über die Vertragslaufzeit.

Geldflussrechnung 20x4	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-4.9	-5.0	-6.3
Abschreibungen	1.9	2.0	4.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	1.0	1.0	0.3
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-2.0	-2.0	-2.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle Anlagen	-	-	-
Desinvestitionen in immaterielle Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-	-	-
Free Cashflow	-2.0	-2.0	-2.0

Tabelle 18: Geldflussrechnung 20x4, Vertragsverlängerung mit einem Spieler (in Mio. GE)

In Tabelle 18 wird die Geldflussrechnung des Geschäftsjahres 20x4 dargestellt. In der Super League sowie der 1. Bundesliga ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von 2 Mio. GE, welcher durch die Gehaltszahlung für Spieler A verursacht wird.

4.1.6 Clubwechsel während der Vertragslaufzeit eines Spielers

In diesem Kapitel werden die aus der Datenerhebung gewonnenen Informationen ausgewertet, wenn ein Spieler den Club während der Vertragslaufzeit verlässt.

4.1.6.1 Super League

Bei einem Clubwechsel können gemäss Furrer verschiedene Strategien verfolgt werden. Der abgebende Club kann auf der einen Seite auf eine marktgerechte Ablösesumme beharren. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ablösesumme beim aktuellen Transfer geringer ausfällt und der Club dafür bei einem späteren Weiterverkauf des Spielers am Transfererlös beteiligt ist. Furrer gibt an, dass vor allem beim Verkauf von jungen talentierten Spielern eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufgenommen wird. Die Hoffnung des Clubs liegt darin, dass sich der Spieler beim neuen Club weiterentwickelt und anschliessend für eine noch höhere Ablösesumme transferiert wird. König bestätigt, dass solche Klauseln im Profifussball üblich sind.

Der abgebende Club kann gemäss Furrer nicht nur anhand einer entsprechenden Klausel an einem späteren Weiterverkauf partizipieren. Wird ein Jugendspieler im Verlauf seiner Karriere immer wieder transferiert, erhält der Club durch die jeweils fälligen Solidaritätsbeiträge zusätzliche Einnahmen. Als Beispiel nennt er den Spieler Xherdan Shaqiri, der in seiner Karriere oft transferiert wurde. Der FC Basel hat als Ausbildungsclub bei jedem Transfer des Spielers nachträgliche Einnahmen generiert.

Bei einem Clubwechsel muss der abgebende Club gemäss Furrer die Spielerlizenz vollständig ausbuchen, sofern noch ein Restbuchwert vorhanden ist. Beim FC Luzern wird die Ablösesumme unter der Position „Transferertrag“ sowie der Restbuchwert unter der Position „Transferaufwand“ in der Erfolgsrechnung erfasst.

Flückiger führt an, dass der Restbuchwert bei Young Boys Bern abgeschrieben und die Ablösesumme als Transferertrag in der Erfolgsrechnung verbucht wird. Zudem müssen gemäss seinen Aussagen gegebenenfalls Spielervermittlerhonorare berücksichtigt werden. In der Regel werden diese vom aufnehmenden Club bezahlt. Gemäss Flückiger

kann es auch vorkommen, dass der abgebende Club Honorare übernehmen muss. Furrer bestätigt, dass es Verhandlungssache ist, welche Partei das Spielervermittlerhonorar bezahlt.

4.1.6.2 1. Bundesliga (HGB)

Gemäss Gebhardt wird bei einem Clubwechsel der Restbuchwert des Spielerwertes in der Bilanz abgeschrieben. Zudem wird ein Transfererlös verbucht, der je nach Höhe des Restbuchwertes zu einem positiven oder negativen Transfersaldo führt. Er führt fort, dass es bei der Berücksichtigung in der Geldflussrechnung darauf ankommt, in welchen Raten der Club die Ablösesumme erhält.

Hinsichtlich der Bezahlung von Spielervermittlerhonoraren ist es gemäss Gebhardt immer entscheidend, wer der Auftraggeber ist. Sollte der abgebende Club den Spielervermittler anweisen, einen neuen Club für den Spieler zu suchen, kann durchaus ein entsprechendes Honorar anfallen. Da anschliessend keine Vertragsbeziehung mehr besteht, wird das Honorar nach Gebhardt in der Regel in einer Summe ausbezahlt und erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung erfasst. Er führt zudem an, dass Solidaritätsbeiträge und Ausbildungsentschädigungen den Transfererlös reduzieren.

4.1.6.3 1. Bundesliga (IFRS)

Sollte der Spieler den Club verlassen, erfolgt nach IAS 138.113 eine erfolgswirksame Buchung des Transfererlöses abzüglich des Restbuchwertes (Müller & Serfas, 2017). Das IFRS Interpretations Committee hat sich im Jahr 2020 mit der Frage beschäftigt, ob die Transferzahlung brutto als Ertrag oder netto als Gewinn bzw. Verlust ausgewiesen werden muss. Das Committee kam dabei zu dem Schluss, dass die Ablösesumme in der Erfolgsrechnung nicht unter Anwendung von IFRS 15 als Umsatzerlöse erfasst werden sollte. Ferner soll gemäss IAS 138.113 ein positiver oder negativer Saldo aus der Ablösesumme und dem Restbuchwert als Ergebnis aus Transfersgeschäften in der Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Das Committee stellt fest, dass es nach wie vor Clubs gibt, die IFRS 15 anwenden (Baur, 2020). Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KG orientiert sich an der Empfehlung des IFRS Interpretations Committee. Der Club erfasst in der Erfolgsrechnung das Ergebnis aus Transfersgeschäften, welches sich aus dem Netto-Transferentgelt (Transferentgelt abzüglich Transferkosten) abzüglich dem Restbuchwert ergibt (Borussia Dortmund GmbH & KGaA, 2022).

Spieler, die bei Erstellung der Erfolgsrechnung noch einen laufenden Arbeitsvertrag besitzen, jedoch in naher Zukunft veräussert werden sollen, werden unter Umständen gemäss IFRS 5 als „zur Veräusserung gehaltener langfristiger Vermögenswert“ klassifiziert und gesondert in der Bilanz ausgewiesen (Müller & Serfas, 2017). Die Beurteilung einer Klassifizierung liegt im Ermessensspielraum des Clubs. Ein Clubwechsel muss „höchstwahrscheinlich“ zustande kommen (PWC, 2018). Dies kann im Profifussball der Fall sein, wenn ein Club bereits aktiv und konkret mit der Suche nach einem potenziellen Käufer begonnen hat. Zudem muss der Transfer erwartungsgemäss innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Klassifizierung erfolgen (Hackenberger, 2007).

Falls eine entsprechende Klassifizierung erfolgt, wird der immaterielle Vermögenswert in Höhe des niedrigeren Wertes aus dem Restbuchwert und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräusserungskosten als „zur Veräusserung gehaltener langfristiger Vermögenswert“ angesetzt (PWC, 2018). Der beizulegende Zeitwert ist gemäss IFRS als Preis definiert, „zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bemessungsstichtag ein geordneter Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern stattfinden würde“ (IFRS 13.2). Dies bedeutet, dass unter Umständen eine Wertminderung vorgenommen werden muss. Die planmässige Abschreibung wird bei einer Klassifizierung hingegen ausgesetzt (PWC, 2018). Sollte der Spieler im Anschluss nicht verkauft werden, ist eine Reklassifizierung erforderlich. Zudem ist eine Wertaufholung möglich. Diese ist jedoch maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen (Müller & Serfas, 2017).

4.1.6.4 Ergebnisinterpretation

Im vorliegenden Abschnitt werden zunächst die Auswertungen zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards kurz interpretiert. Anschliessend erfolgt die Darstellung der Bilanz sowie der Erfolgs- und Geldflussrechnung für das Jahr 20x5 zu dem in Kapitel 4.1.1 vorgestellten Fallbeispiel.

Interpretationen

Bei einem Clubwechsel des Spielers während der Vertragslaufzeit erfolgt in der Super League sowie der 1. Bundesliga eine ähnliche Darstellung. Während in der höchsten Schweizer Spielklasse sowie in der 1. Bundesliga (HGB) die Transfererträge brutto

verbucht werden, werden diese in der 1. Bundesliga (IFRS) netto dargestellt. Die Unterschiede werden im weiteren Verlauf dieses Unterkapitels aufgezeigt.

Ein deutlicher Unterschied ergibt sich in der Darstellung von sich anbahnenden Transfers. Während diese bei der Rechnungslegung nach OR und HGB nicht dargestellt werden, kann gemäss IFRS eine Klassifizierung als „zur Veräusserung gehaltener langfristiger Vermögenswert“ vorgenommen werden. Dies könnte zu dem Vorteil führen, dass die planmässige Abschreibung in dem betreffenden Geschäftsjahr ausgesetzt wird und dadurch eventuell zu einem positiveren Jahresergebnis führt. Anzumerken ist, dass eine Klassifizierung lediglich vorgenommen werden kann, wenn ein Transfer kurz vor der Realisierung steht. Somit kann die Klassifizierung durch die nach IFRS abschliessenden Clubs nur bedingt zu bilanzpolitischen Zwecken eingesetzt werden.

Vergleich der Super League und der 1. Bundesliga anhand eines Fallbeispiels

Nachfolgend wird die Bilanz sowie die Erfolgs- und Geldflussrechnung des fiktiven Fallbeispiels für das Jahr 20x5 dargestellt.

Am Ende des Geschäftsjahres 20x5 wird Spieler A für eine Ablösesumme in Höhe von 20 Mio. GE verkauft. Zudem wird Spieler B zu Beginn des Jahres für eine Ablösesumme in Höhe von 6 Mio. GE fest verpflichtet. Er erhält künftig ein Gehalt in Höhe von 2 Mio. GE pro Jahr.

Bilanz 20x5	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-19.0	-19.2	-19.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	-	-
Immaterielle Werte (Spieler B)	-	3.0	2.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Aktiven	-19.0	-16.2	-17.2
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	-	-	-
Eigenkapital	-19.0	-16.2	-17.2
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-19.0	-16.2	-17.2

Tabelle 19: Bilanz 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit (in Mio. GE)

In Tabelle 19 wird die Bilanz des Geschäftsjahres 20x5 dargestellt. Durch den Verkauf von Spieler A wird die Spielerlizenz in der 1. Bundesliga in Höhe des Restbuchwertes von 10 Mio. GE in der Bilanz ausgebucht.

Der Transfer von Spieler A führt ausserdem dazu, dass der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 0.8 Mio. GE für das im Jahr 20x1 bezahlte Handgeld in der 1. Bundesliga (IFRS) aufgelöst und in der Erfolgsrechnung unter den übrigen Aufwandspositionen erfasst wird.

In der 1. Bundesliga (HGB) wird Spieler B nach dem Kauf in Höhe 6 Mio. GE (Ablösesumme inklusive Solidaritätsbeiträge) in der Bilanz aktiviert und über die Vertragslaufzeit von zwei Jahren planmässig abgeschrieben. In der Super League ist Spieler B im Jahr 20x5 bereits vollständig abgeschrieben.

Aufgrund der Zahlung der fälligen Ablösesumme für Spieler B reduzieren sich die Verbindlichkeiten des Clubs in der Super League um 5.7 Mio. GE sowie in der 1. Bundesliga (IFRS) um 6 Mio. GE.

Hinsichtlich der Bilanz wird als Schlussfolgerung des Fallbeispiels festgehalten, dass die flüssigen Mittel nach fünf Jahren in allen Ligen nahezu identisch sind. Die Differenz von 0.2 Mio. GE in der Super League ergibt sich aus der unterschiedlichen Lohnfortzahlung bei der Verletzung von Spieler A im Jahr 20x2. Die Transfers von Spieler A und Spieler B haben beim 1. FC Sonnenberg bis zum Jahr 20x5 insgesamt zu einem Nettomittelabfluss in Höhe von 19.0 Mio. GE bzw. 19.2 Mio. GE geführt.

Beim Eigenkapital sind im Jahr 20x5 noch unterschiedliche Beträge zwischen den Ligen zu beobachten. Diese sind darauf zurückzuführen, dass Spieler B in der 1. Bundesliga noch nicht vollständig abgeschrieben wurde. Nach der vollständigen planmässigen Abschreibung zum Vertragsende im Jahr 20x6 ist auch die Eigenkapitalposition sowie die Bilanzsumme in allen Ligen bis auf den Differenzbetrag in Höhe von 0.2 Mio. GE wieder ausgeglichen.

Erfolgsrechnung 20x5	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	19.0	19.0	-
Ergebnis aus Transfersgeschäften			9.0
Total Ertrag	19.0	19.0	9.0
Aufwand			
Personalaufwand	-4.0	-4.0	-4.0
Abschreibung immaterielle Werte	-1.9	-3.0	-2.0
Übrige Aufwandspositionen	-0.3	-10.0	-0.8
Total Aufwand	-6.2	-17.0	-6.8
Jahresergebnis	12.8	2.0	2.2

Tabelle 20: Erfolgsrechnung 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit (in Mio. GE)

In Tabelle 20 wird die Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x5 dargestellt. Die Ablösesumme für Spieler A (20 Mio. GE abzüglich 5 % Solidaritätsbeiträge) führt zu einem Transferertrag in Höhe von 19 Mio. GE. Wie in Kapitel 4.1.6.3 beschrieben, wird das Ergebnis aus Transfersgeschäften in der 1. Bundesliga (IFRS) netto ausgewiesen. Das heisst, von der Ablösesumme in Höhe von 19 Mio. GE wird der Restbuchwert über 10 Mio. GE zum Abzug gebracht und als Differenzbetrag ausgewiesen.

Die Ausbuchung des Restbuchwertes wird in der 1. Bundesliga (HGB) unter den übrigen Aufwandspositionen berücksichtigt. In der Super League besteht für Spieler A im Geschäftsjahr 20x5 hingegen kein Restbuchwert mehr.

Als Personalaufwand wird das Gehalt von Spieler A, der noch bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x5 angestellt ist, sowie von Spieler B in Höhe von jeweils 2 Mio. GE angesetzt. Zudem werden jeweils die planmässigen Abschreibungen für Spieler B in der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Die übrigen Aufwandspositionen in der Super League in Höhe von 0.3 Mio. GE ergeben sich aus dem Spielervermittlerhonorar für Spieler B, das nicht in der Bilanz aktiviert wurde. In der 1. Bundesliga (IFRS) handelt es sich bei dem Betrag in Höhe von 0.8 Mio. GE, wie oben erwähnt, um das Handgeld von Spieler A.

In der Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 20x5 lässt sich beobachten, dass das Jahresergebnis in der Super League deutlich höher ausfällt als in der 1. Bundesliga. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Spieler A bereits im Jahr 20x3 vollständig abgeschrieben wurde und beim Transfer somit keinen Aufwand in der Erfolgsrechnung darstellt.

Hinsichtlich der Erfolgsrechnung wird als Schlussfolgerung des Fallbeispiels festgehalten, dass langfristige Spielerverträge durch die längere Abschreibungsdauer in der

1. Bundesliga in den ersten drei Jahren zu einem positiveren Jahresergebnis führen. In den darauffolgenden Jahren kehrt sich dieser Effekt um. Letztendlich sind die kumulierten Jahresergebnisse, abgesehen von der unterschiedlichen Lohnfortzahlungspflicht, über die Vertragslaufzeit eines Spielers identisch. Dies lässt sich im vorliegenden Fallbeispiel an der Eigenkapitalposition in der Bilanz erkennen.

Geldflussrechnung 20x5	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	12.8	2.0	2.2
Abschreibungen	1.9	3.0	2.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-	-	0.8
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	14.7	5.0	5.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen in immaterielle Anlagen	-5.7	-6.0	-6.0
Desinvestitionen in immaterielle Anlagen	-	10.0	10.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-5.7	4.0	4.0
Free Cashflow	9.0	9.0	9.0

Tabelle 21: Geldflussrechnung 20x5, Clubwechsel während der Vertragslaufzeit (in Mio. GE)

In Tabelle 21 wird die Geldflussrechnung des Geschäftsjahres 20x5 dargestellt. Die Investitionen in Höhe von 5.7 Mio. GE bzw. 6 Mio. GE ergeben sich aus der Bezahlung der Ablösesumme für Spieler B. Die Differenz in Höhe von 0.3 Mio. GE ergibt sich in der Super League aus den Solidaritätsbeiträgen, welche nicht aktiviert werden. Bei den Desinvestitionen in der 1. Bundesliga in Höhe von 10 Mio. GE handelt es sich um die Restbuchwerte beim Verkauf von Spieler A.

In der Super League sowie der 1. Bundesliga ergibt sich ein Mittelzufluss in Höhe von insgesamt 9 Mio. GE. Dieser setzt sich aus dem Transfererlös von Spieler A in Höhe von 19 Mio. GE abzüglich der Ablösesumme für Spieler B in Höhe von 6 Mio. GE sowie den Gehaltszahlungen in Höhe von 4 Mio. GE zusammen.

Hinsichtlich der Geldflussrechnung wird als Schlussfolgerung des Fallbeispiels festgehalten, dass die Zusammensetzung in den Ligen zwar divergiert, der Free Cashflow in der Super League sowie der 1. Bundesliga jedoch stets identisch ist. Die einzige Ausnahme bildet die Lohnfortzahlungspflicht bei der Verletzung eines Spielers.

4.2 Financial Fairplay in der Praxis

In Kapitel 2.2.5 wurden die theoretischen Grundlagen zum FFP im europäischen Fussball dargestellt. Die Vorgaben der UEFA stehen regelmässig im Mittelpunkt kontroverser Diskussionen. Der Vorwurf der Kritiker lautet, dass das FFP nicht konsequent umgesetzt wird und grosse Clubs die Vorgaben umgehen können bzw. nicht oder verhältnismässig gering bestraft werden (Kicker, 2023b).

Im vorliegenden Kapitel werden die im Raum stehenden Vorwürfe untersucht. Konkret werden die Schwächen, aber auch die Stärken der UEFA-Vorgaben erarbeitet, um somit die untergeordnete Forschungsfrage beantworten zu können.

Die Informationen werden aus den durchgeführten Experteninterviews gewonnen. Aus diesem Grund wird in einem ersten Schritt die Auswertung der Interviews dargestellt. Im Anschluss werden die Einschätzungen der Experten mit Hilfe von Praxisbeispielen untersucht.

4.2.1 Auswertung der Experteninterviews

Die Interviewpartner sehen die Regularien des FFP eher kritisch. Flückiger führt an, dass das FFP in der Vergangenheit keine Wirkung gezeigt hat. Seiner Meinung nach erhalten die grossen Clubs des europäischen Fussballs durch eine Vielzahl von Anwälten entweder hohe Strafzahlungen oder können diese sogar abwenden. Aufgrund der Investoren stellen hohe Strafzahlungen für diese Clubs kein Problem dar. Kleine Clubs, die diese Möglichkeiten nicht haben, werden hingegen aus den internationalen Wettbewerben ausgeschlossen. Er sieht zudem ein Problem darin, dass die grossen Clubs bei der Erstellung der Regularien involviert sind und dort lediglich ihre Interessen einbringen. Furrer findet es fragwürdig, dass Clubs mit Investorengeldern Spieler für umgerechnet über eine Milliarde Schweizer Franken kaufen können. Er sieht es zudem kritisch, dass beim FFP lediglich die Erfolgsrechnung im Fokus steht und die Bilanz keine Rolle spielt. Für eine finanzielle Beurteilung eines Unternehmens gehört es seiner Meinung nach dazu, die Bilanz zu berücksichtigen. Für den FC Luzern sieht Furrer indes keine Gefahr bezüglich einer Nichteinhaltung der Regularien.

TM erachtet es ebenfalls als Schwäche des FFP, dass die grossen Clubs des europäischen Fussballs regelmässig Lösungen finden, die Grenzen der Regularien zu testen.

Gemäss Furrer sind mit dem FFP auch positive Aspekte verbunden. Er begründet dies damit, dass eine Meldung an die UEFA vorgenommen werden kann, falls ein anderer Club seinen Zahlungen aus einem Transfer nicht nachkommt. Sollte die Überweisung der Ablösesumme vom aufnehmenden Club nicht vertragsmässig erfolgen, spricht die UEFA eine Transfersperre aus. Gemäss Furrer konnte der FC Luzern hierdurch bereits zweimal von den Regularien des FFP profitieren. Aufgrund der Androhung einer Transfersperre durch die UEFA, hat der Club die vertragsmässigen Zahlungen erhalten. Ansonsten sehen die Interviewpartner Furrer, Flückiger und TM keine Vorteile oder Stärken, die das FFP mit sich bringt.

Da Hertha BSC in den vergangenen Jahren nicht international gespielt hat, tangieren die Vorgaben der UEFA den Club nicht. Aus diesem Grund konnte sich Gebhardt zu diesem Themengebiet nicht näher äussern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Experten die Vorgaben zum FFP, mit Ausnahme der Unterstützung bei nichtbezahlten Ablösesummen, eher kritisch sehen. Die negativen Aspekte des FFP werden von den Interviewpartnern jedoch nicht im Detail erläutert bzw. durch Fakten unterlegt. Daher werden die Expertenmeinungen zu den Schwächen des FFP im Folgenden verifiziert.

4.2.2 Untersuchung der Aussagen von Flückiger

Im vorliegenden Unterkapitel erfolgt eine Untersuchung der Aussage von Flückiger, wonach grosse Clubs bei Verstössen gegen das FFP eher mild bestraft werden, während bei kleinen Clubs ein Ausschluss aus den Wettbewerben erfolgt.

Hinsichtlich des finanziellen Schadens für einen Club, kann der Ausschluss aus den UEFA-Wettbewerben als höchstmögliches Strafmass angesehen werden. Die Startprämie für die UEFA Champions League beträgt für jeden Club 15.64 Mio. EUR. Zusätzlich erhalten die Clubs erfolgsabhängige Prämien, zum Beispiel für positive Spielergebnisse oder das Erreichen der K.o.-Runden (UEFA, 2022c). Neben den Zahlungen durch die

UEFA können die Clubs durch die Teilnahme an den internationalen Wettbewerben noch weitere Einnahmen generieren, zum Beispiel durch Ticketverkäufe, Werbung usw.

Um die Aussage von Flückiger verifizieren zu können, soll im vorliegenden Abschnitt untersucht werden, ob tatsächlich nur kleinere Clubs mit einem Ausschluss aus den internationalen Wettbewerben sanktioniert werden.

Club	Verstoss	Dauer Ausschluss
Skonto FC (LVA), FC Honka Espoo (FIN), Metalurh Donetsk (UKR), FC Dnipro (UKR), Inter Baki (AZE), FCM Targu Mures (ROU), FC Irtysh (KAZ)	Überfällige Verbindlichkeiten	3 Jahre
FK Crvena Zvezda (SRB)	Unvollständige und irreführende Selbstauskünfte	3 Jahre
FC Sion (CHE)	Unkorrekte Angaben im Lizenzierungsverfahren	3 Jahre
FK Ekranas (LTU)	Keine Vorlage von Unterlagen an die UEFA	2 Jahre
Bursaspor (TUR)	Keine Angabe des Verstosses durch die UEFA	1 Jahr

Tabelle 22: Ausschlüsse aus UEFA-Wettbewerben, 2013 - 2021 (eigene Darstellung in Anlehnung an: UEFA, 2015, 2017, 2019a, 2021)

Die UEFA veröffentlicht im Rhythmus von zwei Jahren einen „Compliance and Investigation Activity Report“, in dem über die ausgesprochenen Strafen durch die Finanzkontrollkammer der UEFA berichtet wird. In Tabelle 22 sind die Ausschlüsse aus den UEFA-Wettbewerben für die Jahre 2013 bis 2021 aufgeführt. Hierbei ist zu beobachten, dass bei den insgesamt elf Ausschlüssen kein Club aus den Top 100 mit den höchsten UEFA-Koeffizienten vertreten ist. Bei der Rangliste handelt es sich um diejenigen Clubs, die in den UEFA-Wettbewerben in den vergangenen fünf Jahren am erfolgreichsten waren (UEFA, 2023b).

Seit Bestehen des FFP wurden jedoch auch grosse Clubs mit einem Ausschluss durch die UEFA sanktioniert. Die beiden nachfolgend dargestellten Fallbeispiele werden im UEFA-Report allerdings nicht aufgeführt.

Im Jahr 2020 wurde Manchester City FC für zwei Jahre aus den internationalen Wettbewerben ausgeschlossen. Der Club soll Geldbeträge als Sponsoreneinnahmen deklariert haben, die in Wirklichkeit vom Besitzer von Manchester City FC stammen (Sroka, 2022). Wie in Kapitel 2.2.5 dargestellt, durfte gemäss den Regularien des FFP bis zum Jahr 2022 lediglich ein Fehlbetrag in Höhe von 30 Mio. EUR von den Anteilseignern ausgeglichen werden. Somit lag ein Verstoss gegen die Vorgaben des FFP vor. Der Club

hat beim internationalen Sportgerichtshof CAS Einspruch eingelegt, woraufhin das Urteil der UEFA aufgeboben wurde und Manchester City FC lediglich eine Geldstrafe bezahlen musste (Sroka, 2022).

Zudem einigte sich der Club AC Mailand im Jahr 2019 mit der UEFA auf einen Ausschluss für die Saison 2019/2020. Hierbei handelt es sich um einen Vergleich, der während des Berufungsverfahrens des Clubs beim Sportgerichtshof CAS geschlossen wurde. Der Vorwurf der UEFA lautet, dass AC Mailand einen Verlust aus Spielertransfers in Höhe von 255 Mio. EUR statt der erlaubten 30 Mio. EUR erzielt hat (Kicker, 2019). Da im vorliegenden Fall ein Vergleich geschlossen wurde, handelt es sich nicht um ein offizielles Urteil der UEFA. Aus diesem Grund wurde die Sperre nicht in dem UEFA-Report erwähnt, wodurch keine Darstellung in Tabelle 22 erfolgt.

In den vergangenen Jahren gerät zudem die Enthüllungsplattform „Football Leaks“ in den Fokus der medialen Berichterstattung. Hierbei handelt es sich um unbekannte Whistleblower, die fortlaufend vertrauliche Verträge aus dem Fussballgeschäft veröffentlichen (Handelsblatt, 2016). Unter anderem werden hierbei potenzielle Verstösse gegen das FFP durch grosse Clubs offengelegt. Als exemplarisches Beispiel soll an dieser Stelle ein Fall des Clubs Paris Saint Germain dargestellt werden.

Dem französischen Club wird vorgeworfen, in den Jahren 2007 bis 2014 Sponsoreneinnahmen in Höhe von circa 1.4 Mrd. EUR deklariert zu haben. Diese Einnahmen sollen wie im Fall von Manchester City FC jedoch von den katarischen Eigentümern des Clubs stammen. Gemäss UEFA waren die Sponsorenverträge erheblich überbewertet, was einen Verstoss gegen die Break-Even-Vorschriften darstellt. Football Leaks berichtet über vorliegende Dokumente, die belegen sollen, dass der damalige UEFA-Generalsekretär Gianni Infantino den Club ohne Einbezug der Finanzkontrollkammer dabei unterstützt hat, eine harte Sanktion zu vermeiden. Bei Paris Saint Germain durften letztendlich 21 statt 25 Spieler in der Champions League der Saison 2014/2015 eingesetzt werden. Ausserdem erhielt der Club eine Strafzahlung in Höhe von 60 Mio. EUR, wovon 40 Mio. EUR bei künftiger Einhaltung der Regularien wieder zurückerstattet werden konnten. Ein Ausschluss aus den internationalen UEFA-Wettbewerben erfolgte nicht (Hierl & Köppen, 2021).

Die Veröffentlichungen auf der Enthüllungsplattform würden die Aussagen von Flückiger stützen. Bei Football Leaks handelt es sich um keine wissenschaftliche Quelle. Aus diesem Grund sind die Veröffentlichungen zwar ein Indiz für die Ungleichbehandlung, jedoch können diese Informationen im Zuge einer wissenschaftlichen Dokumentation nicht als verwertbar angesehen werden. Die Enthüllungen könnten allerdings künftig den öffentlichen Druck auf die UEFA erhöhen, die Vorwürfe gegen die Clubs im Detail zu prüfen.

Aus Sicht des Autors kann die Aussage von Flückiger hinsichtlich der Ausschlüsse durch die UEFA weder wissenschaftlich bestätigt noch widerlegt werden. Wie die Darstellung zeigt, wurden bisher eher kleinere Clubs aus den Wettbewerben der UEFA ausgeschlossen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass grosse Clubs grundsätzlich geringere Strafen zu erwarten haben. Im Fall von Manchester City FC lag die Entscheidungsgewalt nicht bei der UEFA, dass die Sperre aufgehoben wurde.

Um die Aussage von Flückiger verifizieren zu können, muss das jeweilige Strafmass für vergleichbare Vergehen gegenübergestellt werden. In der wissenschaftlichen Literatur konnten keine vergleichbaren Verstösse mit unterschiedlichem Strafmass identifiziert werden.

Nach Auffassung des Autors ist kritisch anzumerken, dass das Strafmass bei jedem Verstoß individuell von der Finanzkontrollkammer festgesetzt wird. Ein Strafenkatalog der UEFA, mit vorab definierten und einheitlichen Sanktionen für bestimmte Vergehen, könnte eine mögliche Lösung darstellen. Dies wäre eine Unterstützung, dem Vorwurf der Ungleichbehandlung kleiner und grosser Clubs entgegenzuwirken.

4.2.3 Untersuchung der Aussagen von Furrer und TM

Im vorliegenden Unterkapitel erfolgt eine Untersuchung der Aussage von Furrer, wonach es nicht sinnvoll ist, dass bei den Vorgaben des FFP lediglich die Erfolgsrechnung im Blickpunkt steht. Zudem wird die Aussage von TM geprüft, wonach grosse Clubs regelmässig Lösungen finden, die Grenzen der Regularien zu testen.

Die Aussagen der Interviewpartner sollen mit Hilfe von zwei aktuellen Fallbeispielen zu den Fussballclubs Chelsea London und Juventus Turin verifiziert werden. Die Clubs sind

Anfang des Jahres 2023 aufgrund möglicher Verstösse gegen das FFP in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Im Anschluss an die Fallbeispiele erfolgt ein Fazit zu den Aussagen von Furrer und TM.

4.2.3.1 Fallbeispiel „Chelsea London“

Der Club Chelsea London soll gemäss den Zahlen des Fussballportals “transfermarkt.de” im Sommer 2022 sowie im Winter 2023 ein Defizit aus Transfers in Höhe von 543.5 Mio. EUR erwirtschaftet haben (Transfermarkt, 2023c). Als Vergleichswert soll der Umsatz aufgezeigt werden, der im Geschäftsjahr 2021/2022 mit 481.3 Mio. GBP (umgerechnet circa 550 Mio. EUR) nur knapp grösser ist als das Transferdefizit (Chelsea Football Club, 2023). Chelsea London hat im Januar 2023 mehr Geld für neue Spieler ausgegeben, als alle Clubs der höchsten Ligen in Deutschland, Spanien, Italien und Frankreich gemeinsam (Kicker, 2023d). In der Öffentlichkeit wird kontrovers diskutiert, wie die Transfertätigkeiten von Chelsea London mit den Vorgaben des FFP vereinbar sind.

Der Club nutzt hierbei einen Passus des „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ der FIFA. Grundsätzlich dürfen Verträge mit Spielern laut FIFA maximal fünf Jahre abgeschlossen werden. Ein zusätzlicher Passus lässt zu, dass Verträge mit einer anderen Laufzeit in Übereinstimmung mit nationalem Recht möglich sind (FIFA, 2019). Aufgrund dieses Passus konnte Chelsea London mit seinen Neuzugängen Verträge bis zum Jahr 2030 oder 2031 abschliessen (Kicker, 2023a).

Alle fünf Interviewpartner wurden zur Strategie von Chelsea London befragt. Die übereinstimmende Meinung der Experten lautet, dass die Ablösesummen durch die langen Vertragslaufzeiten über mehrere Jahre in der Erfolgsrechnung abgeschrieben und dadurch die Aufwendungen reduziert werden können. Dies hilft dem Club, die Break-Even-Vorschriften des FFP einzuhalten.

Gemäss Gebhardt und Furrer geht Chelsea London das Risiko ein, dass der Club auch bei einem Leistungsabfall der Spieler verpflichtet ist, die hohen Gehälter bis zum Laufzeitende zu bezahlen. TM sieht ein weiteres Risiko darin, dass bei einem Verkauf während der Vertragslaufzeit eventuell Verluste realisiert werden müssen. Dies könnte der Fall sein, wenn der Restbuchwert bei einem Transfer aufgrund der niedrigen Abschreibung geringer ist als die Ablösesumme.

An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass das Vorgehen von Chelsea London zwar fragwürdig, jedoch konform mit den Regularien des FFP ist, solange die Break-Even-Vorschriften sowie die Obergrenze der Kaderkosten eingehalten werden. Gemäss diversen Medienberichten soll die UEFA im Hinblick auf das Vorgehen des Clubs eine Beschränkung der Vertragslaufzeiten auf fünf Jahre planen (Transfermarkt, 2023e).

4.2.3.2 Fallbeispiel „Juventus Turin“

Dem Club Juventus Turin wurde Anfang des Jahres 2023 von der italienischen Justiz vorgeworfen, im Zeitraum von 2018 bis 2021 fiktive Gewinne in Höhe von 282 Mio. EUR aus ungefähr 40 Spielertransfers verbucht zu haben. Das Ziel hierbei war unter anderem die Einhaltung der Break-Even-Vorschriften des FFP (Despont, 2023). Juventus Turin wurde daraufhin von der italienischen Sportgerichtsbarkeit wegen Bilanzfälschung mit 10 Strafpunkten in der Meisterschaft belegt (Transfermarkt, 2023f).

Das Vergehen des Clubs soll anhand des nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiels erläutert werden:

Zwei Clubs möchten gegenseitig je einen Spieler transferieren. Beide Spieler haben einen Marktwert in Höhe von 15 Mio. GE. Bei den gegenseitigen Transfers, die zu Beginn des Jahres 20x1 stattfinden, bemessen die Clubs ihre Spieler mit einem deutlich höheren fiktiven Wert in Höhe von jeweils 45 Mio. GE. Dadurch können beide Clubs einen Transferertrag für den abzugebenden Spieler in Höhe von 45 Mio. GE in der Erfolgsrechnung erfassen. Unter Annahme einer Vertragsdauer von drei Jahren, erfolgt für beide Spieler eine planmässige Abschreibung in Höhe von 15 Mio. GE pro Geschäftsjahr. Somit können beide Clubs ihren Jahresüberschuss durch die Transfers im Jahr 20x1 um 30 Mio. GE erhöhen. Hätten die Clubs ihre Spieler jeweils zum realistischen Marktwert in Höhe von 15 Mio. GE transferiert, würde dies den Jahresüberschuss im Jahr 20x1 lediglich um 10 Mio. GE erhöhen. Somit erhöhen die Clubs ihren Jahresüberschuss im Jahr 20x1 durch diese Vorgehensweise um 20 Mio. GE. Dadurch haben die beiden Clubs mehr Spielraum zur Einhaltung der Break-Even-Vorschriften der UEFA.

Im Gegensatz zum Vorgehen von Chelsea London handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Straftat. Mit dem Fallbeispiel soll verdeutlicht werden, dass das FFP bei einer reinen Betrachtung der Erfolgsrechnung an dieser Stelle verwundbar ist.

4.2.3.3 Fazit

Die Fallbeispiele von Chelsea London und Juventus Turin sollen verdeutlichen, dass den Clubs durch die aktuellen Regularien Anreize geschaffen werden, die Grenzen des FFP zu testen oder sogar zu überschreiten. Die Aussagen von Furrer und TM können durch die dargestellten Fallbeispiele bestätigt werden.

An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass die Strategie von Chelsea London in der Super League nicht möglich wäre. Aufgrund der Vorgabe der maximalen Abschreibungsdauer über drei Jahre, haben darüber hinausgehende Laufzeiten bei Spielerverträgen keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung. Insofern könnten für die Clubs der Super League im Hinblick auf diese Strategie Wettbewerbsnachteile entstehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die dargestellten Handlungen mit der in Kapitel 2.2.5 vorgestellten Obergrenze der Kaderkosten künftig verhindert werden können oder weitere Anpassungen des FFP erforderlich sind, um eine nachhaltige Finanzpolitik und die Gleichbehandlung aller Clubs im europäischen Fussball sicherzustellen.

5 Schlussbetrachtung

Die Schlussbetrachtung der vorliegenden Arbeit gliedert sich in drei Teile und umfasst zunächst das Fazit mit den wesentlichen Erkenntnissen der Arbeit sowie der Beantwortung der Forschungsfragen. Anschliessend erfolgt eine kritische Würdigung der Resultate, ehe das Kapitel mit einem Ausblick abgeschlossen wird.

5.1 Fazit und Zusammenfassung

Das vorrangige Ziel dieser Arbeit lag darin, die Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte rund um die Bilanzposition „Spielerwerte“ in der Super League sowie der 1. Bundesliga darzustellen und miteinander zu vergleichen. Hierbei sollte der Hauptfokus auf die Anwendung der Clubs in der Praxis gelegt werden. Aus dieser Zielsetzung wurde die Hauptforschungsfrage abgeleitet.

Die Erkenntnisse zu den Unterschieden in beiden Ligen wurden bereits in den jeweiligen Unterkapiteln zu den fünf definierten fussballspezifischen Sachverhalten detailliert dargestellt. Zusammenfassend lässt sich die Aussage treffen, dass in der Super League sowie der 1. Bundesliga gewisse Divergenzen während der Vertragslaufzeit eines Spielers zu beobachten sind. Die grössten Unterschiede, die sich aus den entsprechenden Regularien bzw. Gesetzen ergeben, betreffen die planmässige Abschreibung sowie die Lohnfortzahlung bei der Verletzung eines Spielers.

Bei langfristigen Spielerverträgen erfolgt in der Super League aufgrund der Vorgaben der SFL zunächst eine höhere planmässige Abschreibung. Dies führt in den ersten drei Vertragsjahren eines Spielers zu einem negativeren Effekt auf den Jahresüberschuss als in der 1. Bundesliga. Nach der vollständigen Abschreibung des Spielerwertes in der Super League, dreht sich dieser Effekt in den darauffolgenden Geschäftsjahren um.

Die Verletzungen von Spielern können unter Umständen dazu führen, dass bei den Clubs der 1. Bundesliga ein höherer Personalaufwand anfällt. Dies hat wiederum einen negativeren Effekt auf den Jahresüberschuss als in der Super League.

Die weiteren Unterschiede, die durch die Experteninterviews ermittelt werden konnten, sind hauptsächlich auf Wahlrechte zurückzuführen, die von den Clubs ligaunabhängig

angewandt werden können. Diese lassen sich daher nicht per se der Super League bzw. der 1. Bundesliga zuordnen.

Als Schlussfolgerung soll festgehalten werden, dass der Free Cashflow in der Super League sowie der 1. Bundesliga unabhängig von der Rechnungslegung stets identisch ist. Zudem ist zu erwähnen, dass lediglich die Verteilung der Aufwendungen und Erträge auf die einzelnen Geschäftsjahre unterschiedlich sind. Die kumulierten Jahresergebnisse sowie die Werte in der Bilanz sind nach der Abgangsbewertung des Spielers in beiden Ligen wieder ausgeglichen. Die einzige Ausnahme bildet hierbei die divergierende Lohnfortzahlungspflicht in der Super League sowie der 1. Bundesliga. Aus diesem Grund lässt der Vergleich keinen Rückschluss zu, ob die Clubs einer bestimmten Liga aufgrund der jeweiligen Rechnungslegung bessergestellt sind.

Mit den Informationen aus den Experteninterviews und der Literaturrecherche konnte ein Vergleich der Rechnungslegung fußballspezifischer Sachverhalte in der Super League sowie der 1. Bundesliga dargestellt werden. Die Hauptforschungsfrage gilt somit als beantwortet.

Zur Abrundung und Ergänzung des untersuchten Themengebietes wurde eine weitere, jedoch untergeordnete Forschungsfrage zum FFP definiert. Das Ziel lag in der Ermittlung der Stärken und Schwächen hinsichtlich der finanziellen Vorgaben der UEFA.

Zusammenfassend lässt sich die Aussage treffen, dass auf der einen Seite Stärken mit dem FFP verbunden werden. Dies betrifft in erster Linie die Unterstützung der UEFA bei nicht eingehaltenen Zahlungsverpflichtungen aus Transfers. Auf der anderen Seite werden die Regularien von den Experten hauptsächlich negativ wahrgenommen. Die erste Kernaussage zu den Schwächen lautet, dass grosse und kleine Clubs hinsichtlich des Strafmasses nicht gleichbehandelt werden. Zudem wurde eine zweite Kernaussage definiert, wonach eine Schwachstelle des FFP darin liegt, dass der Fokus der Regularien lediglich auf der Erfolgsrechnung liegt. Da die Aussagen der Experten nicht mit Fakten unterlegt wurden, erfolgte eine zusätzliche Untersuchung mit Hilfe von Praxisbeispielen. Letztendlich konnten die Expertenmeinungen zu den Schwächen des FFP nur teilweise verifiziert werden.

Aus den Erkenntnissen der Expertenmeinungen wird folgende Handlungsempfehlung abgeleitet. Bei der Optimierung der Regularien sollten sowohl Vertreter kleiner als auch grosser Clubs einbezogen werden, um unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen. Zudem sollten sämtliche Verstösse transparent dargestellt und ein einheitliches Strafmass für bestimmte Verstösse definiert werden. Dies stellt nach Meinung des Autors die einzige Möglichkeit dar, die Gleichbehandlung der Clubs sicherzustellen und dem negativen Image des FFP entgegenzuwirken.

Mit den Informationen aus den Experteninterviews und den durchgeführten Untersuchungen konnten Stärken und Schwächen ermittelt werden, die mit den finanziellen Vorgaben des FFP verbunden sind. Die untergeordnete Forschungsfrage gilt somit als beantwortet.

5.2 Kritische Würdigung

In diesem Abschnitt werden die Limitationen im Hinblick auf das wissenschaftliche Vorgehen sowie die Ergebnisse dargestellt.

Um die Hauptforschungsfrage in vollem Umfang beantworten zu können, lag das Ziel darin, für beide Ligen drei bis vier Experteninterviews durchzuführen. Dieses Ziel konnte in der 1. Bundesliga nicht erreicht werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass verschiedene Sichtweisen und Praxisanwendungen in der Arbeit nicht ausreichend dargestellt wurden. Zudem konnten die Informationen aus den durchgeführten Interviews nicht durch Aussagen weiterer Experten verifiziert werden.

In der 1. Bundesliga konnte kein Interview mit Experten zum Rechnungslegungsstandard IFRS durchgeführt werden. Die Unterschiede zu den Vorgaben nach HGB wurden mit Hilfe von frei zugänglicher Literatur erarbeitet. Aus diesem Grund ist kritisch anzumerken, dass in diesem Teil der Arbeit eventuell praxisorientierte Sichtweisen und Herausforderungen nicht vollumfänglich dargestellt werden konnten.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die untergeordnete Forschungsfrage zum FFP. Aufgrund der begrenzten Zeit bei den Interviews, lag der Hauptfokus auf den Informationen zur Hauptforschungsfrage. Das FFP konnte mit den Experten nicht in gleichem Umfang behandelt werden.

Bei den Experteninterviews sowie der Literaturrecherche hat sich zudem herausgestellt, dass das FFP in der Öffentlichkeit sehr negativ wahrgenommen wird und daher gewisse Vorurteile bestehen. Eine vorgefasste Meinung könnte gegebenenfalls einen Einfluss auf die Aussagen zu den Stärken und Schwächen gehabt haben. Dies zeigt sich dadurch, dass die Informationen aus den Experteninterviews sowie der Literatur teilweise nicht mit Fakten unterlegt wurden, sondern auf einer persönlichen Einschätzung beruhen.

5.3 Ausblick

Die Ausarbeitungen haben gezeigt, dass die Clubs unterschiedliche Wahlrechte anwenden. Darauf aufbauend könnten künftige Forschungen durchgeführt werden, die steuerliche Aspekte untersuchen. Hierbei könnte eine Strategie entwickelt werden, wie Clubs im Zuge von Transfers bzw. während der Vertragslaufzeit eines Spielers ihre Steuerlast reduzieren. Zudem würde ein internationaler Vergleich hinsichtlich der Besteuerung der Clubs ein interessantes Forschungsgebiet darstellen.

Die Experten haben zudem darauf verwiesen, dass Marktwerte von Fußballspielern in der Folgebewertung kaum eine Rolle spielen. Es gibt weder Bewertungsmethoden noch offizielle Angaben, an denen sich die Clubs bei Werthaltigkeitstests orientieren können. Aus diesem Grund könnte anhand einer wissenschaftlichen Forschung ein einheitliches Bewertungsmodell für die Ermittlung der Marktwerte von Fußballspielern entwickelt werden. Dies würde eine Unterstützung für die Clubs darstellen, einen potenziellen Wertberichtigungsbedarf zu ermitteln und dadurch die Vorgaben der Rechnungslegungsstandards zu erfüllen.

Das Hauptziel der vorliegenden Arbeit lag darin, die Herausforderungen von Proficlubs bei der Rechnungslegung fussballspezifischer Sachverhalte zu verdeutlichen. Die hierbei aufgezeigten Vorgehensweisen und Motive der Clubs sollen einen Nutzen für die Erarbeitung weiterer Forschungen liefern.

Literaturverzeichnis

- Baur, D. (2020). *Player Transfer Payments (IAS 38)*.
<https://www.pwc.ch/en/insights/accounting/player-transfer-payments-ias-38.html>
- Becher, C. & Burbach, H. (2018). *Die 50+1-Regel im Fokus der Kartellbehörden: Droht die komplette Kommerzialisierung des deutschen Profifußballs?* BRJ 02/2018.
https://www.bonner-rechtsjournal.de/fileadmin/pdf/Artikel/2018_02/BRJ_108_2018_BecherBurbach.pdf
- Bock, M. (1992). *Das halbstrukturierte-leitfadenorientierte Tiefeninterview*. In J. H. P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hrsg.), *Analyse verbaler Daten: Über den Umgang mit qualitativen Daten* (S. 90-109). VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-322-90092-0>
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>
- Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler* (4. Auflage). Springer Medizin Verlag.
- Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (2021). *Geschäftsbericht 2020/2021*.
<https://aktie.bvb.de/Publikationen/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht-2020-2021-KGaA-Konzern>
- Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (2022). *Geschäftsbericht 2021/2022*.
<https://aktie.bvb.de/Publikationen/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht-2021-2022-KGaA-Konzern>
- Briselat, T. & Malewski, S. (2015). *Literaturrecherche*. In G. Mehling (Hrsg.), *Propädeutik für Studierende der Kommunikationswissenschaft* (S. 113 - 123). University of Bamberg Press.
- Brüggemann, K. (2022). *Die Fußballblase – Hinter den Kulissen eines Milliardenengeschäfts*. Springer Verlag.
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-64327-3>

- Brüsemeister, T. (2008). *Qualitative Forschung – Ein Überblick* (2. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-91182-3>
- BSC Young Boys (2022). *Jöggi Rihs übernimmt sämtliche Aktien*.
<https://www.bscyb.ch/news?nid=12942>
- Bundesministerium der Justiz (2023). *Handelsgesetzbuch*.
<https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>
- Chelsea Football Club (2023). *Chelsea FC 2021/22 financial results*.
<https://www.chelseafc.com/en/news/article/chelsea-fc-2021-22-financial-results>
- CIES Football Observatory (2022). *Manchester United leads overspending table*.
Centre International d'Etude du Sport.
<https://www.football-observatory.com/IMG/sites/b5wp/2022/wp389/en/>
- Deloitte (2012). *BFH: Fußballspieler als immaterielles Wirtschaftsgut*.
<http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/bfh-fussballspieler-als-immaterielles-wirtschaftsgut.html>
- Deloitte (2023). *Deloitte Football Money League 2023*.
<https://www2.deloitte.com/uk/en/pages/sports-business-group/articles/deloitte-football-money-league.html>
- Der Bundesrat (2023). *Obligationenrecht*.
https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/20230209/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-27-317_321_377-20230209-de-pdf-a.pdf
- Despont, C. (2023). *Wie Vereine wie Juventus ihre Buchhaltung geschönt haben*.
<https://www.watson.ch/!888549783>
- Deuschmeyer, M. (2014). *Financial Fair Play – Auswirkungen auf den deutschen und europäischen Spitzenfußball*. disserta Verlag, Hamburg.
- DFB (2016). *Satzung DFB*.
https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/159360-02_Satzung.pdf

- DFB (2023). *Vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) vorregistrierte Spielervermittler – Spielzeit 2022/2023*.
https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/280688-Vorregistrierte_Spielervermittler_Liste_2022_2023_Uebersicht_24.03.2023.pdf
- DFL (2022a). *Lizenzierungsordnung (LO)*.
<https://media.dfl.de/sites/2/2023/03/Lizenzierungsordnung-LO-2023-03-04-Stand.pdf>
- DFL (2022b). *Satzung DFL Deutsche Fußball Liga e.V.*
<https://media.dfl.de/sites/2/2022/08/Satzung-DFL-e.V.-2022-05-31.pdf>
- DFL (2022c). *Wirtschaftsreport 2022*.
https://media.dfl.de/sites/2/2022/04/DE_DFL_Wirtschaftsreport_2022_M.pdf
- DFL (2023a). *Finanzkennzahlen: Clubs der Bundesliga in der Saison 2022-23*.
<https://media.dfl.de/sites/2/2022/05/Clubs-der-Bundesliga-2022-23-Geschaeftsjahresende-2021.pdf>
- DFL (2023b). *Struktur DFL*.
<https://www.dfl.de/de/dfl-deutsche-fussball-liga-e-v/struktur-der-dfl-deutsche-fussball-liga-gmbh/>
- DFL (2023c). *DFL Wirtschaftsreport – Archiv seit 2006*.
<https://www.dfl.de/de/ueber-uns/publikationen/dfl-report-archiv/>
- Dilger, A., & Scharfenkamp, K. (2020). *Leistungsgerechte Vergütung im Fußball ist geschlechtergerecht*. Zeitschrift Sport und Gesellschaft, 17(3), 293-302
- Dresing, T. & Pehl, T. (2010). *Transkription*. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie (S. 723 - 731). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Erd, D. & Friedl, M. J. (2020). *Finanzierung im Profi-Fußball: So wird die Lizenzspielerabteilung zum Unternehmen*. Rechtsanwaltskanzlei Pinsent Masons.
<https://www.pinsentmasons.com/de-de/out-law/analyse/so-wird-die-lizenzspielerabteilung-zum-unternehmen>

- FC Gelsenkirchen-Schalke e.V. (2022). *Vereinssatzung des FC Gelsenkirchen-Schalke e.V.*
<https://schalke04.de/verein/schalke-04-e-v/satzung/>
- FC St. Gallen (2020). *Kapitalerhöhung für die Event AG.*
<https://www.fcsg.ch/home/redaktionsbaum/club/20200930-kapitalerhoehung-event-ag/>
- FC St. Gallen (2022). *Geschäftsbericht 2021/2022.*
https://www.fcsg.ch/?proxy=redaktion/Geschaeftsbericht/2022_2023/FCSG_Geschaeftsbericht_2021-2022.pdf
- FCL Holding AG (2022). *Geschäftsbericht 2021/22.*
https://fcl.ch/wp-content/uploads/2022/10/GB-2021-22_web-PDF.pdf
- FIFA (2007). *Spielervermittlerreglement.*
<https://digitalhub.fifa.com/m/3ab4471aa9be141e/original/a6hf6vj77tabxs9f6o0m-pdf.pdf>
- FIFA (2019). *Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.*
<https://digitalhub.fifa.com/m/2b3d72a0fa811051/original/uhcoqzltalbars1vjomk-pdf.pdf>
- Frick, B., Mainus, D. & Schumacher, P. (2021). *Einbruch der Transferströme: Einfluss der COVID-19-Pandemie auf den professionellen Fußball.* *Ökonomische Trends*. 101. Jahrgang, 2021. Heft 2, S. 144 – 145.
<https://doi.org/10.1007/s10273-021-2857-x>
- Führer, J. (2019). *Bilanzierung im Bereich Profifußball mit Hauptfokus auf Bilanzierung des Spielervermögens nach UGB/HGB/IFRS* [Masterarbeit]. Karl-Franzens-Universität Graz.
<https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/4680592?originalFilename=true>
- Gerhards, J., Mutz, M. & Wagner, G. G. (2014). *Die Berechnung des Siegers: Marktwert, Ungleichheit, Diversität und Routine als Einflussfaktoren auf die Leistung professioneller Fußballteams.* *Zeitschrift für Soziologie*, 43(3), S. 231 – 250.
<https://doi.org/10.1515/zfsoz-2014-0305>

- Gutzeit, D. (2021). *Sportmanagement Reflexionen: Kommerzialisierung im Profifußball - mit oder ohne Fans*, IUBH Discussion Papers - Business & Management, No. 4/2021, IU Internationale Hochschule, Erfurt
- Hackenberger, J. (2007). *Professionelle Fußballspieler in der internationalen Rechnungslegung* [Dissertation]. Peter Lang Ltd. International Academic Publishers.
- Handelsblatt (2016). *Umstrittenes "Football Leaks" sorgt für Aufruhr*.
<https://www.handelsblatt.com/dpa/sport/sport-umstrittenes-football-leaks-sorgt-fuer-aufruhr/12949490.html>
- Hasler, P. T. (2015). *Fußballvereine am Kapitalmarkt – Wie sich der Fußball an der Börse finanziert*. Springer Gabler Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-08483-7>
- Hierl, L. & Köppen, K. (2021). *Financial Fairplay im Profifußball*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-35622-4>
- Hierl, L. & Weiß, R. (2015). *Bilanzanalyse von Fußballvereinen: Praxisorientierte Einführung in die Jahresabschlussanalyse* (2. Auflage). Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-07916-1>
- Huwer, E. (2014). *Der Jahresabschluss von Fußballunternehmen: Branchenspezifische Rechnungslegung nach HGB im Lizenzfußball*. Erich Schmidt Verlag.
- Kicker (2019). *Financial-Fairplay-Verstöße: Milan von Europa League ausgeschlossen*.
https://www.kicker.de/financial-fairplay-verstoesse_milan-von-europa-league-ausgeschlossen-752277/artikel
- Kicker (2020). *Die Explosion der Spielergehälter*.
https://www.kicker.de/die_explosion_der_spielergehaelter-775299/artikel
- Kicker (2021a). *Nur drei eingetragene Vereine: Die Rechtsformen der Bundesligisten*.
<https://www.kicker.de/nur-drei-eingetragene-vereine-die-rechtsformen-der-bundesligisten-805778/slideshow>

Kicker (2021b). *Ungewöhnlicher Milliarden-Deal: Premier League schließt TV-Vertrag ab.*

<https://www.kicker.de/ungewoehnlicher-milliarden-deal-premier-league-schliesst-tv-vertrag-ab-804725/artikel>

Kicker (2023a). *2029, 2030, 2031: Der riskante Trick mit den langen Vertragslaufzeiten.*

<https://www.kicker.de/2029-2030-2031-der-riskante-trick-mit-den-langen-vertragslaufzeiten-933384/artikel>

Kicker (2023b). *Chelseas Trick mit den Vertragslaufzeiten: Reagiert jetzt die UEFA?*

<https://www.kicker.de/chelseas-trick-mit-den-vertragslaufzeiten-reagiert-jetzt-die-uefa-934232/artikel>

Kicker (2023c). *Ermittlungen gegen Roma, Lazio und Salernitana wegen Bilanzfälschung.*

<https://www.kicker.de/ermittlungen-gegen-roma-lazio-und-salernitana-wegen-bilanzfaelschung-945707/artikel>

Kicker (2023d). *Wie geht das? Fragen und Antworten zu Chelseas Winter-Transferphase.*

<https://www.kicker.de/wie-geht-das-fragen-und-antworten-zu-chelseas-winter-transferphase-935453/artikel>

Kirchmair, R. (2022). *Qualitative Forschungsmethoden.* Springer-Verlag GmbH.

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62761-7>

Kirchner, J. & Meyer, S. (2021). *Wissenschaftliche Arbeitstechniken für die MINT-Fächer.* Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-33912-8>

Krosnick, J. A. (2018). *Questionnaire Design.* In J. A. Krosnick & D. L. Vannette (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Survey Research* (S. 439 – 455). Springer International Publishing.

<https://doi.org/10.1007/978-3-319-54395-6>

Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2008). *Qualitative Evaluation: Der Einstieg in die Praxis.* VS Verlag für Sozialwissenschaften.

https://doi.org/10.1007/978-3-531-91083-3_1

- Mayring, P. (1991). *Qualitative Inhaltsanalyse*. In U. Flick, E. v. Kardoff, H. Keupp, L. v. Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen* (S. 209–213). Beltz – Psychologie Verl. Union.
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/3727>
- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse – Grundlagen und Techniken* (13., überarbeitete Auflage). Julius Beltz GmbH & Co. KG.
- Meyer, C. (2014). *Swiss GAPP FER: Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele* (2., überarbeitete und ergänzte Auflage). Verlag SKV.
- Micijevic, A. (2022). *Sind Fußball-Aktien mehr als nur ein Spekulationsobjekt für Fans?* Handelsblatt.
<https://www.handelsblatt.com/audio/today/handelsblatt-today-sind-fussball-aktien-mehr-als-nur-ein-spekulationsobjekt-fuer-fans/28822312.html>
- Müller, S. & Serfas, S. (2017). *Bilanzierung im Profifußball: Ansatz und Bewertung von Spielerwerten nach IFRS, inkl. Darstellung der Unterschiede nach HGB*. Verlag tredition GmbH.
- Porst, R. (2011). *Fragebogen – Ein Arbeitsbuch* (3. Auflage). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-92884-5>
- PWC (2018). *Accounting for typical transactions in the football industry – Issues and solutions under IFRS*.
<https://www.pwc.com/gx/en/audit-services/ifrs/publications/ifrs-9/accounting-for-typical-transactions-in-the-football-industry.pdf>
- Raiser, T. (1999). *Der Begriff der juristischen Person. Eine Neubesinnung*. *Archiv für die civilistische Praxis*, 199(H. 1/2), 104-144.
- Röbken, H. & Wetzel, K. (2016). *Qualitative und quantitative Forschungsmethoden* (2. aktualisierte Auflage). Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
https://www.bba.uni-oldenburg.de/download/leseprobe_quantitativ_analytische_methoden.pdf

- Schäfer, P. (2012). *Die Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit dem Europarecht*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
<https://doi.org/10.5771/9783845242101>
- Schmidt, R. (2010). *Bilanzieller Wertansatz von Spielervermögen in der Rechnungslegung von österreichischen Fußballklubs* [Masterarbeit]. Karl-Franzens-Universität Graz.
<https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/245547?originalFilename=true>
- Schnell, R. (2019). *Survey-Interviews: Methoden standardisierter Befragungen* (2. Auflage). Verlag Springer VS.
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-19901-6>
- Schulte, J. (2018). *Fortgeführte Anschaffungskosten*. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
<https://www.gabler-banklexikon.de/definition/fortgefuehrte-anschaffungskosten-81616/version-343605>
- Schulte, J. (2020). *Immaterielle Vermögensgegenstände*. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
<https://www.gabler-banklexikon.de/definition/immaterielle-vermoegensgegenstaende-58754/version-377503>
- SFL (2022a). *Lizenzhandbuch der Swiss Football League*.
https://www.sfl.org.ch/fileadmin/user_upload/www.sfl.ch/Downloads/Reglemente_de/lizenzierung/Lizenzhandbuch_SFL_2023-24.pdf
- SFL (2022b). *Reglement der SFL für die Lizenzerteilung*.
https://www.sfl.org.ch/fileadmin/user_upload/www.sfl.ch/Downloads/Reglemente_de/lizenzierung/SFL_Reglement_Lizenzierung_11-11-2022.pdf
- SFL (2023a). *Statuten der Swiss Football League des SFV*.
https://www.sfl.org.ch/fileadmin/user_upload/www.sfl.ch/Downloads/Reglemente_de/statuten_spielbetrieb/SFL_Statuten_01-07-2023.pdf
- SFL (2023b). *SFL Organisation: Wer wir sind und was wir machen*.
<https://www.sfl.ch/sfl-organisation/>

- SFV (2023). *Der SFV*.
https://org.football.ch/desktopdefault.aspx/tabid-2869/8789_read-165693/
- Siehr, K. (2009). *Schweizerisches Obligationenrecht*. Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.
https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Schweizerisches_Obligationenrecht
- Sroka, R. (2022). *Financial Fair Play and the Court of Arbitration for Sport*, Journal of Global Sport Management. Informa UK Limited.
<https://doi.org/10.1080/24704067.2022.2032258>
- Stanescu, V. (2019). *Der Sportklub als Aktiengesellschaft mit nichtwirtschaftlichem oder gemischten Endzweck* [Dissertation]. Universität Zürich.
<https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/175887/1/175887.pdf>
- Statistisches Bundesamt (2023). *Kleine und mittlere Unternehmen*.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/_inhalt.html
- Strauß, M. (2014). *Fußballunternehmen in Europa: Konzernrechnungslegung, Lizenzierung und finanzielles Fairplay im deutschen und europäischen Profifußball*. Erich Schmidt Verlag.
- Suter, D., & Teitler-Feinberg, E. (2015). *Wertbeeinträchtigungen nach OR - Die Bedeutung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze*. Der Schweizer Treuhänder, 2015/4, S. 226–230.
http://www.teitler.ch/images/downloads/zeitschriften/Suter_Teitler_Feinberg_Wertminderung_nach_OR_ST_April2015.pdf
- SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA (2023). *Impressum*.
<https://www.werder.de/service/impressum>
- Swiss GAAP FER (2023). *Fachempfehlungen zur Rechnungslegung*. Stiftung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.
- Transfermarkt (2023a). *13 Ablösen über 100 Mio. Euro: Die teuersten Transfers der Historie*.
<https://www.transfermarkt.de/12-ablosen-uber-100-mio-euro-die-teuersten-transfers-der-historie/index/galerie/4317>

- Transfermarkt (2023b). *Arsene Wenger – Trainerprofil*.
<https://www.transfermarkt.de/arsene-wenger/profil/trainer/280>
- Transfermarkt (2023c). *FC Chelsea – Rekord-Zugänge*.
https://www.transfermarkt.de/fc-chelsea/transferrekorde/verein/631/saison_id/2022
- Transfermarkt (2023d). *Transfersalden (Einnahmen und Ausgaben)*.
https://www.transfermarkt.de/transfers/transfersalden/statistik/plus/0?sa=&saision_id=2022&saision_id_bis=2022&land_id=&nat=&kontinent_id=&pos=&w_s=&plus=0
- Transfermarkt (2023e). *UEFA plant Begrenzung von Vertragslaufzeiten: Sonst «wird es ein Chaos geben»*.
<https://www.transfermarkt.ch/uefa-plant-begrenzung-von-vertragslaufzeiten-sonst-bdquo-wird-es-ein-chaos-geben-ldquo-/view/news/417006>
- Transfermarkt (2023f). *Punktabzug für Juventus bleibt bestehen – Champions-League-Chance futsch?*
<https://www.transfermarkt.ch/punktabzug-fur-juventus-bleibt-bestehen-ndash-champions-league-chance-futsch-/view/news/421874>
- UEFA (2015). *Compliance and Investigation Activity Report 2013 – 2015*.
https://editorial.uefa.com/resources/022b-0f842b5e4cc4-0116ccceb8f9-1000/uefa_compliance_and_investigation_activity_report_2013-2015.pdf
- UEFA (2017). *Compliance and Investigation Activity Report 2015 – 2017*.
https://editorial.uefa.com/resources/0244-0f842d9f5e-bb726167ceab-1000/uefa_compliance_and_investigation_activity_report_2015_2017.pdf
- UEFA (2018a). *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*.
https://documents.uefa.com/api/khub/documents/x5wm6~rAbUSzY4JhvwousA/content?Ft-Calling-App=ft%2Fturnkey-portal&Ft-Calling-App-Version=4.1.20&filename=20180531+CLFFP_+2018_de-final.pdf
- UEFA (2018b). *Klublizenzierung*.
<https://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/news/0261-105619c21e0c-bf407ce88f38-1000--klublizenzierung/>

- UEFA (2018c). *What UEFA does*.
<https://www.uefa.com/insideuefa/about-uefa/what-uefa-does/>
- UEFA (2019a). *Compliance and Investigation Activity Report 2017 – 2019*.
https://editorial.uefa.com/resources/025b-0f8430745467-4b1751e53610-1000/uefa_compliance_and_investigation_activity_report_2017_2019.pdf
- UEFA (2019b). *Fußballentwicklung in Deutschland*.
<https://de.uefa.com/insideuefa/national-associations/ger/>
- UEFA (2021). *Compliance and Investigation Activity Report 2019 – 2021*.
https://editorial.uefa.com/resources/0272-14590f2f00c0-82b3fea894d6-1000/compliance_and_investigation_bulletin_2021.pdf
- UEFA (2022a). *The European Club Footballing Landscape*.
https://editorial.uefa.com/resources/0272-145b03c04a9e-26dc16d0c545-1000/master_bm_high_res_20220203104923.pdf
- UEFA (2022b). *UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit*.
<https://documents.uefa.com/r/UEFA-Reglement-zu-Klublizenzierung-und-finanzieller-Nachhaltigkeit-2022/G.1-Grundsätze-Online>
- UEFA (2022c). *Verteilung der Einnahmen*.
https://editorial.uefa.com/resources/0277-158b0df82830-ba32aa61af9d-1000/20220704_circular_2022_47_de.pdf
- UEFA (2023a). *Inside UEFA*.
<https://de.uefa.com/insideuefa/>
- UEFA (2023b). *Klubkoeffizienten | UEFA-Koeffizienten*.
<https://de.uefa.com/nationalassociations/uefarankings/club/>
- Vogelbusch, F. (2006). *Grundsätze der Rechnungslegung von Vereinen*. *WiSt - Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 35(11), S. 633–636.
<https://doi.org/10.15358/0340-1650-2006-11-633>

- Wittrock, P. (2023). *Juventus werden kurz vor Saisonende zehn Punkte abgezogen*. Der Spiegel.
<https://www.spiegel.de/sport/fussball/juventus-turin-werden-in-serie-a-wegen-finanzvergehen-zehn-punkte-abgezogen-a-4391c479-e7b8-4232-b0e1-e535c7dc689e>
- Zeppenfeld, B. (2022). *Statistiken zu den großen europäischen Fußballligen*. Statista.
<https://de.statista.com/themen/6771/europaeische-fussballligen/>
- Zeppenfeld, B. (2023). *Anzahl der internationalen Transfers von Profifußballspielern weltweit in den Jahren 2012 bis 2022*. Statista.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/388716/umfrage/transfers-weltweiter-profifussball/>

Anhang

A Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der UEFA

G.3 Rechnungslegungsgrundsätze für den dauerhaften Transfer einer Spielerregistrierung

- G.3.1 Der Erwerb einer Spielerregistrierung ist in der Jahresrechnung zu verbuchen, wenn alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h. wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, was bedeutet, dass eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen den beiden Klubs und zwischen dem erwerbenden Klub und dem Spieler bestehen muss.
- G.3.2 Die Veräußerung einer Spielerregistrierung ist im Jahresabschluss des Lizenzbewerbers zu erfassen, sobald alle wesentlichen Bedingungen für den Vollzug des Transfers erfüllt wurden, d.h., wenn dieser effektiv bedingungslos erfolgt, und die Chancen und Risiken auf den neuen Klub übergegangen sind.
- G.3.3 Lizenzbewerber, welche die Kosten für Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen, wie in [Anhang G.3.4](#), [Anhang G.3.5](#) und [Anhang G.3.6](#)

dieses Teils [Anhang G.3](#) beschrieben. Ein Lizenzbewerber kann die Kosten für eine Spielerregistrierung als Aufwand verbuchen, statt sie als immaterielle Vermögenswerte zu kapitalisieren, falls dies gemäß den nationalen Rechnungslegungsverfahren zulässig ist.

- G.3.4 Für Lizenzbewerber, welche die Kosten für Spielerregistrierungen als immaterielle Vermögenswerte kapitalisieren, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:
- a. Nur die direkt einer Spielerregistrierung zuzuordnenden Kosten können als immaterielle Vermögenswerte verbucht werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken in einer Neubewertung nicht höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung eines Lizenzbewerbers der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass ein Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von lokal ausgebildeten Spielern erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Nachwuchsabteilung des Lizenzbewerbers zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten einer Spielerregistrierung kapitalisiert werden dürfen. Alle Formen von Vergütungen an Spieler und/oder zu deren Gunsten (wie Handgelder) sind als Personalaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für Spielerregistrierungen. Finanzaufwand im Zusammenhang mit Darlehen ist als Finanzaufwand zu behandeln und nicht als Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen, selbst wenn die Darlehen aufgenommen wurden, um Spielerregistrierungen finanzieren zu helfen.

- b. Die Amortisation der Kosten einer Spielerregistrierung beginnt, sobald diese übergeht. Die Amortisation endet, wenn der Vermögenswert vollständig amortisiert ist oder ausgebucht wird (d.h. die Registrierung gilt als dauerhaft an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.
- c. Für jede einzelne Spielerregistrierung ist das gesamte Abschreibungsvolumen systematisch über deren Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die systematische Verteilung der Kosten des Vermögenswertes als Aufwand ab dem Datum des Erwerbs der Spielerregistrierung über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht. Wird die Dauer des Vertrags eines Spielers mit dem Klub verlängert, so müssen der Buchwert des immateriellen Vermögenswertes der Spielerregistrierung plus zusätzliche direkt der Aushandlung des Vertrags zuzuweisende Kosten (z.B. Agenten-/Spielervermittlerhonorare) über die verlängerte Dauer des Spielervertrags oder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags abgeschrieben werden.

- d. Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers auf Wertberichtigungen zu prüfen. Wenn der Marktwert für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertberichtigungskosten erfasst werden. Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn zum jährlichen Abschlussstichtag deutlich wird, dass:

- i. ein Spieler nicht mehr in der Lage sein wird, für den Klub zu spielen, zum Beispiel, weil er eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, dann muss der Buchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz während dieser Berichtsperiode vollständig abgeschrieben werden. Folgende Ereignisse bilden keine ausreichende Begründung für die Bilanzierung einer Wertberichtigung:

ein Spieler erleidet während einer Berichtsperiode eine Verletzung und ist vorübergehend nicht in der Lage, für den Klub professionell Fußball zu spielen, oder

ein Spieler erleidet eine Beeinträchtigung seiner Fitness oder Fähigkeit und wird nicht für die Teilnahme an den Spielen der ersten Mannschaft ausgewählt.

Diesbezüglich sind zukünftige Gehälter eines Spielers, der eine die Karriere bedrohende Verletzung erlitten hat oder dauerhaft verhindert ist, professionell Fußball zu spielen, während der ganzen Dauer des Spielervertrags weiterhin als Personalaufwand zu verbuchen.

- ii. Hat das Management des Klubs beschlossen, die Registrierung eines Spielers dauerhaft zu veräußern und erfolgt der Transfer unmittelbar nach dem jährlichen Abschlussstichtag, kann der Nettobuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz wertberichtigt werden, wenn der Veräußerungserlös für den dauerhaften Transfer der Spielerregistrierung zum neuen Klub niedriger ist als sein Nettobuchwert. Dieser Rechnungslegungsgrundsatz ist im Jahresabschluss offenzulegen und von einer Berichtsperiode zur nächsten konsistent anzuwenden.

- e. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisende Gewinn/(Verlust) aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung an einen anderen Klub entspricht dem Unterschied zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Restbuchwert der Spielerregistrierung in der Bilanz zum Zeitpunkt des Transfers.

G.3.5 Der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung einer Spielerregistrierung ist um jegliche bezahlte und/oder ausstehende Beträge bereinigt zu berechnen, die direkt der Veräußerung der Spielerregistrierung zuzuordnen sind, darunter:

- a. realisierte bedingte Transferentschädigungen für Beträge, die bei der Veräußerung der Spielerregistrierung fällig geworden sind (z.B. gegenüber einem anderen Klub fällige Weiterverkaufsgebühr);
- b. andere direkt zuzuordnende Beträge, die an eine andere Partei (z.B. anderer Fußballklub, Agenten/Spielervermittler, nationaler Fußballverband bzw. nationale Fußballliga) bezahlt wurden bzw. zu bezahlen sind.

G.3.6 Der Lizenzbewerber hat die folgenden Anpassungen im Zusammenhang mit dem dauerhaften Transfer von Spielerregistrierungen zwischen verbundenen Klubs vorzunehmen:

- a. Der Klub, der die Spielerregistrierung erworben hat, muss die Kosten für den Erwerb der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Amortisationsaufwands für die Berichtsperiode (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. die Kosten der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den höheren der folgenden Beträge verwendet:

- i. effektive Transaktionskosten für den Erwerb der Spielerregistrierung;
- ii. historische Kosten der Spielerregistrierung im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler veräußert hat.

Ist der berechnete Amortisationsaufwand höher als der verbuchte Amortisationsaufwand bzw. sind die berechneten Kosten der Spielerregistrierung höher als die verbuchten Kosten der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

- b. Der Klub, der die Spielerregistrierung veräußert hat, muss den Veräußerungserlös aus der Spielerregistrierung berechnen – die Berechnung des Veräußerungserlöses für die Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Kapitalisierung und Amortisation“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) bzw. den Ertrag aus der Spielerregistrierung (für Klubs, welche die Methode „Aufwand und Ertrag“ für die buchhalterische Behandlung der Spielerregistrierungen verwenden) –, indem er den niedrigeren der folgenden Beträge verwendet:

- i. effektiver Transaktionserlös aus der Veräußerung;
- ii. Nettobuchwert der Kosten für die Spielerregistrierung in seinem Jahresabschluss.

Ist der berechnete Veräußerungserlös geringer als der verbuchte Veräußerungserlös bzw. ist der berechnete Ertrag aus der Spielerregistrierung niedriger als der verbuchte Ertrag aus der Spielerregistrierung, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, damit die Differenz im überarbeiteten Jahresabschluss erfasst wird.

G.3.7 Die oben genannten Anforderungen an die Rechnungslegung gelten analog für alle anderen Mitarbeitenden (z.B. Cheftrainer) sowie für Freistellungserträge/-kosten oder Ähnliches gegenüber einem anderen Klub.

G.4 Anforderungen an die Rechnungslegung für den temporären Transfer einer Spielerregistrierung

G.4.1 Für Lizenzbewerber, die Transaktionen im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung (Ausleihe) aufweisen, gelten folgende Mindestanforderungen an die Rechnungslegung:

G.4.2 Erhaltene/bezahlte Leihsummen sind als Ertrag aus / Aufwand für Spielertransfers auszuweisen.

G.4.3 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub ohne Pflicht/Option zum Erwerb:

a. Die gegebenenfalls vom ausleihenden Klub erhaltenen / zu erhaltenden Leihsummen müssen als Ertrag über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Der ausleihende Klub verbucht weiterhin die ursprünglichen Kosten für eine Spielerregistrierung als immateriellen Vermögenswert in seiner Bilanz und weist die Kosten des Vermögenswerts systematisch als Amortisationsaufwand über die Dauer des Spielervertrags hinweg aus.

b. Die gegebenenfalls durch den neuen Klub bezahlten / zu bezahlenden Leihsummen müssen als Aufwand über die Zeitdauer der Leihvereinbarung ausgewiesen werden. Falls das Gehalt des Spielers vom neuen Klub übernommen wird, muss es als Personalaufwand über die Leihdauer hinweg ausgewiesen werden.

G.4.4 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer unbedingten Verpflichtung zum Erwerb:

a. Die Ausleihe muss vom ausleihenden Klub als dauerhafter Transfer behandelt werden und die Rechte der Spielerregistrierung müssen aus seinen immateriellen Vermögenswerten ausgebucht werden. Die Erlöse aus der Ausleihe und dem zukünftigen dauerhaften Transfer müssen von Beginn der Leihvereinbarung an ausgewiesen werden.

b. Die direkt zuzuordnenden Kosten der Ausleihe und des zukünftigen dauerhaften Transfers für den neuen Klub müssen vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.

- G.4.5 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer Erwerbsoption
- a. Die Transaktion ist durch den ausleihenden Klub als Ausleihe zu verbuchen, bis der neue Klub seine Option ausübt. Wird die Option ausgeübt, müssen alle verbleibenden Erlöse aus der Ausleihe und die Erlöse aus dem künftigen dauerhaften Transfer in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für eine dauerhafte Veräußerung einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
 - b. Wird die Option durch den neuen Klub ausgeübt, müssen alle verbleibenden Kosten der Ausleihe und die Kosten des zukünftigen dauerhaften Transfers vom neuen Klub in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Rechnungslegung für einen dauerhaften Erwerb einer Spielerregistrierung ausgewiesen werden.
- G.4.6 Ausleihe eines Spielers vom ausleihenden Klub an den neuen Klub mit einer bedingten Pflicht zum Erwerb
- a. Wird eine Bedingung als praktisch sicher erfüllt betrachtet, muss die Spielerregistrierung durch beide Klubs von Beginn der Leihvereinbarung an als dauerhafter Transfer ausgewiesen werden.
 - b. Kann die Erfüllung einer Bedingung nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, um den dauerhaften Transfer von Beginn der Ausleihe an zu begründen, so muss die Spielerregistrierung zuerst als Ausleihe verbucht werden und dann, sobald die Bedingung erfüllt ist, als dauerhafter Transfer.
- G.4.7 Der Lizenzbewerber hat im Zusammenhang mit dem temporären Transfer einer Spielerregistrierung zwischen verbundenen Klubs folgende Anpassungen vorzunehmen:
- a. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär erworben hat, muss einen Aufwand für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht:
 - i. effektive Transaktionskosten in der Berichtsperiode;
 - ii. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäß den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Aufwand größer als der verbuchte Aufwand, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.
 - b. Der Klub, der die Spielerregistrierung temporär veräußert hat, muss einen Ertrag für den Spieler für die Berichtsperiode berechnen, der dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge entspricht:
 - i. effektiver Transaktionsertrag in der Berichtsperiode;
 - ii. aggregierter Betrag des Amortisationsaufwands für die Spielerregistrierung und des Personalaufwands für den Spieler für die Leihdauer gemäß den Angaben im Jahresabschluss des Klubs, der den Spieler temporär ausgeliehen hat.

Ist der berechnete Ertrag geringer als der verbuchte Ertrag, muss eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, indem die Differenz in den überarbeiteten Jahresabschluss aufgenommen wird.

G.5 Anforderungen an die Rechnungslegung für spezifische Aufwandsposten

G.5.1 Anreiz-/Bonuszahlungen an Arbeitnehmer

- a. Alle Formen von Vergütungen, die durch ein Unternehmen im Austausch für geleistete Dienste eines Arbeitnehmers erbracht werden, einschließlich Boni und Anreizzahlungen wie leistungsabhängige Vergütungen, Handgelder und Loyalitätsanreize, müssen als Personalaufwand ausgewiesen werden.
- b. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die vollständig durch den Klub an eine Person ausgezahlt werden müssen, ohne weitere Bedingung oder Leistungspflicht (d.h. der Klub muss die Zahlungen leisten), müssen bei ihrer Auslösung als Personalaufwand verbucht werden.
- c. Bonus- und/oder Anreizzahlungen, die davon abhängig sind, dass der Spieler und/oder der Klub eine zukünftige Bedingung erfüllt, zum Beispiel der Einsatz des Spielers bei Begegnungen und/oder der Erfolg des Klubs, müssen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verbucht werden, zu dem die Bedingung erfüllt wurde oder ihre Erfüllung höchst wahrscheinlich wird.
- d. Anreiz- und/oder Bonuszahlungen an Spieler bei Beginn und/oder Verlängerung eines Arbeitsvertrags mit einer Bedingung oder Leistungspflicht müssen über die relevante Periode hinweg systematisch verbucht werden.

G.5.2 Abfindungen an Arbeitnehmer

Ein Klub hat die Kosten für Abgangsentschädigungen an Arbeitnehmer vollständig zu verbuchen, sobald er das Angebot solcher Entschädigungen nicht mehr zurückziehen kann.

Abbildung 6: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der UEFA (UEFA, 2022b)

B Mindestangaben für die Jahresrechnung gemäss UEFA

Bilanz

Aktiva	Passiva
<p><u>Vermögenswerte</u></p> <p>i. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</p> <p>ii. Forderungen aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)</p> <p>iii. Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)</p> <p>iv. Sonstige kurzfristige Forderungen</p> <p>v. Steueransprüche (kurzfristig und langfristig)</p> <p>vi. Vorräte</p> <p>vii. Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)</p> <p>viii. Sachanlagen</p> <p>ix. Immaterielle Vermögenswerte – Spielerregistrierungen</p> <p>x. Immaterielle Vermögenswerte – sonstige</p> <p>xi. Finanzanlagen</p>	<p><u>Verbindlichkeiten</u></p> <p>xii. Kontokorrentkredite</p> <p>xiii. Bank- und sonstige Darlehen (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xiv. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen und anderen verbundenen Unternehmen (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xv. Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xvi. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xvii. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xviii. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xix. Sonstige Steuerverbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)</p> <p>xx. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten</p> <p>xxi. Rückstellungen (kurzfristige und langfristige)</p> <p>xxii. Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristige und langfristige)</p> <p><u>Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten</u></p> <p>xxiii. Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten</p> <p><u>Eigenkapital</u></p> <p>xxiv. Aktienkapital</p> <p>xxv. Neubewertungsrücklagen x</p> <p>xvi. Sonstige Rücklagen</p> <p>xxvii. Gewinnvortrag</p>

Tabelle 23: Bilanz gemäss UEFA-Reglement (eigene Darstellung in Anlehnung an: UEFA, 2022b)

Erfolgsrechnung

Einnahmen

- i. Eintrittsgelder
- ii. Sponsoring und Werbung
- iii. Übertragungsrechte
- iv. Kommerzielle Aktivitäten
- v. UEFA-Solidaritätsbeiträge und Preisgelder
- vi. Zuschüsse/Subventionen von nationalen Fußballverbänden oder Regierungen
- vii. Sonstiger Betriebsertrag
- viii. Gesamteinnahmen (Summe der Positionen i bis vii)

Aufwand

- ix. Materialkosten
- x. Personalaufwand (Spieler und andere Arbeitnehmer)
- xi. Abschreibung/Wertberichtigung für Sachanlagen
- xii. Amortisation/Wertberichtigung für sonstige immaterielle Vermögenswerten #
(ohne Spielerregistrierungen)
- xiii. Sonstiger Betriebsaufwand
- xiv. Gesamter Betriebsaufwand (Summe der Positionen ix bis xiii)

Spielerregistrierungen

- xv. Amortisation von Spielerregistrierungen und Wertberichtigung bei der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvi. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- xvii. Sonstiger Transferertrag/-aufwand
- xviii. Gesamtes Nettoergebnis aus Spielerregistrierungen
(Summe der Positionen xv und xvii)

Sonstiges

- xix. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von materiellen Vermögenswerten
- xx. Finanzertrag und -aufwand
- xxi. nicht betrieblicher Ertrag/Aufwand
- xxii. Steuerertrag/-aufwand
- xxiii. Nettoergebnis (Summe der Positionen xviii, xiv, xviii und xix bis xxii)

Tabelle 24: Erfolgsrechnung gemäss UEFA-Reglement (eigene Darstellung in Anlehnung an: UEFA, 2022b)

Geldflussrechnung

Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit

- i. Nettokapitalzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit

Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

- i. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräußerung von Spielerregistrierungen
- ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus dem Erwerb / der Veräußerung von Sachanlagen
- iii. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit

Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit

- i. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Anteilseigner und verbundene Parteien
- ii. Kapitalzufluss/-abfluss aus Fremdkapital – Finanzinstitute
- iii. Kapitalzufluss aus Erhöhung von Aktien-/Eigenkapital
- iv. Kapitalabfluss für Dividendenzahlungen an Eigentümer/Anteilseigner
- v. Sonstiger Kapitalzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit

Andere Zahlungsströme

Tabelle 25: Geldflussrechnung gemäss UEFA-Reglement (eigene Darstellung in Anlehnung an: UEFA, 2022b)

C Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der SFL

Definition:

Die immateriellen Vermögenswerte - Spieler umfassen Transferkosten, Ausbildungsentschädigungen und Signing fees.

Die immateriellen Vermögenswerte - Spieler sind im Anlagespiegel gegliedert nach:

- Spielerwerte und
- Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte

aufzuführen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:

A. Aktivierung von Transferkosten

Bezahlte Transferkosten dürfen in der Bilanz der FLD als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert und linear über die Laufzeit des Vertrages mit dem Spieler abgeschrieben werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es können nur direkt zuordnungsbar Transferkosten, die vom erwerbenden an den veräussernden Klub oder an einen Vermittler bezahlt wurden, aktiviert werden;
- Die Abschreibungen werden linear über die Laufzeit des Vertrages vorgenommen, höchstens aber über 3 Jahre;
- Bei vorzeitiger Verlängerung des Vertrages ist die neue Nutzungsdauer für die Abschreibung des Restwertes massgebend. Die Abschreibungen sind in den Folgeperioden aufgrund der neuen Nutzungsdauer anzupassen;
- Alle aktivierten Spielerwerte müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertbeeinträchtigung (Impairment of Assets) überprüft werden. Liegt der ermittelte Wert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert durch eine Abschreibung korrigiert werden. Der Nachweis der Werthaltigkeit des Buchwertes jedes einzelnen aktivierten Spielers ist jährlich zu erbringen und muss der Revisionsstelle zur Überprüfung bereitgestellt werden. Bei Verletzungen, Leistungseinbrüchen usw. sind entsprechende Wertkorrekturen zu berücksichtigen. Der Buchwert ist der Wert, zu dem ein Vermögenswert in der Bilanz nach Abzug der kumulierten Wertberichtigungen ausgewiesen wird;
- Der Marktwert ist der jeweils höhere Wert zwischen dem zu erzielenden Netto-Verkaufserlös für einen Vermögenswert (Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten) und seinem Nutzwert (Wert der zukünftigen Mittelzuflüsse, die aus einer weiteren Nutzung des Vermögenswertes sowie seiner Verwertung am Ende der Nutzungsdauer erwartet werden).

Der Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Transferkosten direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

B. Aktivierung von Ausbildungskosten

Die Aktivierung von eigenen Ausbildungskosten (Spieler der eigenen Juniorenabteilung) ist nicht zulässig. An unabhängige Dritte bezahlte Ausbildungsentschädigungen sind analog den Transferkosten zu behandeln.

C. Aktivierung von bezahlten Signing fees

Es sind zu unterscheiden:

- Signing fees, die direkt im Aufwand zu erfassen sind;
- Signing fees, die mit dem rückzahlbaren Betrag zu aktivieren sind.

Als Grundsatz gilt zu beachten:

- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung eine Pauschale darstellen und im Vertrag zwischen Klub und Spieler nicht vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung diesen Betrag zurückzubezahlen, dann sind diese Signing fees als Aufwand in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Sofern die bezahlten Signing fees an den Spieler bei Vertragsunterzeichnung als vorausbezahltes Salär zu betrachten sind und im Vertrag zwischen Klub und Spieler vorgesehen ist, im Falle einer Unterbrechung/vorzeitigen Beendigung den nicht fälligen Betrag an den Klub zurückzuerstatten, dann ist dieser Betrag als vorausbezahlter Aufwand zu bilanzieren.
- Signing fees, welche an einen Vermittler bezahlt werden, stellen direkte Kosten für den Erwerb einer Spielerregistrierung dar und können analog den Grundsätzen zu Transferkosten aktiviert werden.

Der Lizenzbewerber hat das Wahlrecht, die bezahlten Signing fees direkt der Erfolgsrechnung zu belasten oder gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu aktivieren.

Achtung: Für die Klubs, welche eine Lizenz I beantragen, gelten zusätzlich oder allenfalls abweichend von den oben aufgeführten Vorgaben dieser Ziffer die speziellen Rechnungslegungsgrundsätze der UEFA für den dauerhaften oder leihweisen Transfer einer Spielerregistrierung. Der Link auf diese Rechnungslegungsgrundsätze ist unter Ziffer 5.3.3.9 aufgeführt.

Abbildung 7: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der SFL (SFL, 2022a)

D Interviewleitfaden

Interviewleitfaden

Einstiegsfragen

Was ist Ihre genaue Position im Club und wie lange beschäftigen Sie sich bereits mit der Rechnungslegung im Profifussball?

An welchen Rechnungslegungsvorschriften orientiert sich Ihr Club bei der Erstellung der Jahresrechnung (gesetzliche Vorgaben, Vorgaben von Verbänden usw.)?

Themenblock „Erwerb eines Spielers und Folgebewertung“

1. In welcher Höhe erfolgt die **Erstbewertung** eines neu erworbenen Spielers?

Unterfragen:

- Gibt es verschiedene Bewertungsmodelle bzw. Wahlmöglichkeiten?
- Welche Rolle spielt hierbei der aktuelle Marktwert eines Spielers?
- Welche Rolle spielen hierbei (festgeschriebene) Ausstiegsklauseln?
- Wie werden ablösefrei erworbene Spieler bzw. Spieler aus der eigenen Jugend bewertet?
- Werden Beraterhonorare, Handgeldzahlungen, Solidaritätsbeiträge lediglich in der Erfolgs- und Geldflussrechnung berücksichtigt oder fließen diese auch in die Erstbewertung in der Bilanz ein?
- Sind solche Zahlungen in der Regel sofort fällig oder werden diese über die gesamte Vertragslaufzeit entrichtet?

2. Wie wird die zu zahlende Ablösesumme in der Erfolgs- und Geldflussrechnung berücksichtigt?

Unterfrage:

- Kommt es oft vor, dass Ablösesummen in mehreren Tranchen bezahlt werden? Falls ja: Welchen Sinn hat diese Vorgehensweise?

3. Wie erfolgt die **Folgebewertung** eines neu erworbenen Spielers?

Unterfragen:

- Mit welcher Methode und Dauer erfolgt die Abschreibung?
- Gibt es Wahlmöglichkeiten für die Methode und Dauer?
- Werden jährliche Impairmenttests durchgeführt, d.h. erfolgt eine Anpassung (Abschreibung bzw. Zuschreibung), wenn sich der Marktwert eines Spielers reduziert/erhöht?
- Erfolgt eine ausserordentliche Abschreibung, wenn ein Spieler mit laufendem Vertrag aus Leistungsgründen vom Trainer künftig nicht mehr berücksichtigt wird?

Themenblock „Verletzung eines Spielers“

4. Welche Auswirkung hat die Verletzung eines Spielers auf die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)?
5. Spielt die voraussichtliche Ausfallzeit eines Spielers
 - (a) Spieler fällt 6 Wochen aus,
 - (b) Spieler fällt 6 Monate aus,
 - (c) Karriereende droht aufgrund schwerer Verletzunghierbei eine Rolle?
6. Wie lange muss das Gehalt des Spielers weiterbezahlt werden und belastet somit die Erfolgs- und Geldflussrechnung?
7. Kann sich ein Fussballclub (zum Beispiel durch Versicherungen) vor solchen Risiken schützen? Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?

Themenblock „Leihe eines Spielers“

8. Was sind aus Accounting Sicht die Vor- bzw. Nachteile einer Leihe gegenüber dem Kauf eines Spielers?
9. Wie wird ein Leihspieler grundsätzlich in der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung) berücksichtigt?
10. Was sind die Unterschiede zu Frage 9, wenn der Club zusätzlich zur Leihe
 - (a) eine Kaufoption,
 - (b) eine Kaufverpflichtungin Höhe einer festgeschriebenen Ablösesumme besitzt?
11. Welchen Einfluss auf die Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung hat es, wenn ein Spieler auf Leihbasis an einen anderen Club abgegeben wird?

Themenblock „Clubwechsel während der Vertragslaufzeit eines Spielers“

12. Wie erfolgt die Ausbuchung eines Spielers, der
 - (1) zum aktuellen Buchwert,
 - (2) über dem Buchwert,
 - (3) unter dem Buchwertwährend der Vertragslaufzeit transferiert wird?
13. Werden Beraterhonorare sofort fällig oder werden diese in der Regel in mehreren jährlichen Tranchen bezahlt?
14. Muss bei jedem Transfer von einem Spieler, der nicht aus der eigenen Jugend stammt, Teile der Ablösesumme als Solidaritätsbeiträge an die Jugendclubs eines Spielers entrichtet werden? Wie ist hier die Rechtsgrundlage?

Themenblock „Vertragsverlängerung mit einem Spieler“

15. Erfolgt bei der Vertragsverlängerung mit einem bestehenden Spieler eine Neubewertung in der Bilanz?

Unterfrage:

- *Neubewertung: Wie erfolgt diese?*
- *keine Neubewertung: Wird die Abschreibungsdauer auf die neue Vertragslaufzeit angepasst?*

16. Werden Beraterhonorare und Handgeldzahlungen lediglich in der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung berücksichtigt oder fließen diese auch in die Neubewertung in der Bilanz ein?

17. Frage nach Ihrer persönlichen Meinung:
Sind durch die gestiegenen Ablösesummen im Fussballgeschäft aus finanztechnischer Sicht die Vertragsverlängerungen mit Spielern heute umso wichtiger, als dies beispielsweise noch vor 10 bis 15 Jahren der Fall war?

Themenblock „Financial Fairplay“

18. In den vergangenen Transferperioden ist vor allem in der Premier League zu beobachten, dass Spieler teilweise mit langen Vertragslaufzeiten ausgestattet werden (Beispiel: Spieler Mykhaylo Mudryk beim FC Chelsea London bis 2031). Was ist der Sinn solch langer Vertragslaufzeiten aus Account Sicht? Sehen Sie hierbei potenzielle Wettbewerbsvorteile hinsichtlich des Financial Fairplay, die Clubs bei solch einer Vorgehensweise haben?

19. Ein Vorwurf des Financial Fairplay in den Medien ist, dass Topclubs des Weltfussballs die Regeln des Financial Fairplay leicht umgehen können bzw. Verstösse verhältnismässig mild bestraft werden. Wie ist Ihre Meinung dazu?

20. Sehen Sie hinsichtlich des Financial Fairplay sonstige Stärken oder Schwächen?

E Interview 1: Sven Gebhardt

Interviewpartner: Sven Gebhardt (SG), Senior Controller bei Hertha BSC

Interviewer: Sven Friedrich (SF)

Datum, Uhrzeit: 21. März 2023, 16.00 – 17.00 Uhr

SF: Würden Sie sich zunächst kurz vorstellen? Also was ist Ihre Position bei der Hertha und wie lange beschäftigen Sie sich schon mit der Rechnungslegung im Profifussball?

SG: Mein Name ist Sven Gebhardt. Ich bin seit 2016 bei Hertha BSC als Senior Controller angestellt, das heisst der gesamte Bereich Planung, Reporting, Auswertung, Soll-Ist-Vergleiche liegt bei mir im Bereich. Entsprechend beschäftige ich mich erst seit 2016 mit der Rechnungslegung im Profifussball.

SF: Was sind die Vorgaben bzw. die gesetzlichen Grundlagen, die die Hertha bei der Bilanzierung genau berücksichtigt?

SG: In erster Linie folgen wir natürlich den Vorgaben des HGB und der DFL. Das heisst es gibt ein eigenes Kontenschema der DFL, das ein wenig von der HGB-Rechnungslegung abweicht und es gibt auch zur Berechnung von bestimmten Kennzahlen, wie jetzt die Liquidität und dergleichen, bestimmte Vorgaben der DFL im Rahmen der Lizenzierung, die wir anwenden. Ansonsten da Hertha rein sportlich die letzten Jahre nicht europäisch dabei war, hat Financial Fairplay und dergleichen die letzten Jahre für uns nicht wirklich eine Rolle gespielt. Von daher gibt es da sicherlich Lücken was meinen Wissensstand gerade angeht, weil ich es bisher nicht anwenden durfte.

SF: Falls von Ihnen keine offenen Punkte mehr bestehen sollten, können wir gerne mit dem 1. Themenblock „Erwerb eines Spielers und Folgebewertung“

starten. Hier würde mich interessieren, wie die Erstbewertung erfolgt, wenn Sie einen neuen Spieler kaufen. Gibt es hierbei verschiedene Bewertungsmodelle oder Wahlmöglichkeiten, die Sie haben?

SG: Also prinzipiell ist es so, dass man die HGB-Vorschriften hat, das heisst der Spieler wird wie Anlagevermögen behandelt. Das heisst von der Bewertung her, alles was Kaufkosten und Nebenkosten des Erwerbs betrifft, kann aktiviert werden. Das heisst, wenn wir Beraterhonorare haben, die direkt mit dem Erwerb zu tun haben, können diese mit aktiviert werden. Ansonsten wird alles aktiviert, was die Kaufsumme betrifft.

SF: Das heisst also der Marktwert spielt hierbei keine Rolle? Ich mache einfach ein Beispiel. Sie kaufen einen Spieler für sechs Millionen Euro plus Handgeldzahlung und Beraterhonorare für eine halbe Million Euro. Also sechseinhalb Millionen Euro ist das Gesamtpaket. Der Spieler hat einen Marktwert von acht Millionen Euro. Das heisst, er wird mit sechseinhalb Millionen Euro in der Bilanz geführt?

SG: Genau. Also es gibt nichts Offizielles, was den Marktwert ausmacht. Also es gibt keine Seiten oder Tabellen, wo man das abrufen kann. Es gibt zur Orientierung die Möglichkeiten auf transfermarkt.de oder KPMG oder wie auch immer die Beratergesellschaften heissen, die auch für sich reklamierend, einen Marktwert bzw. Spielerwert zu ermitteln. Aber für die Aktivierung ist tatsächlich nur die reine Kaufsumme ausschlaggebend.

SF: Dann würde mich interessieren, ob festgeschriebene Ausstiegsklauseln eine Rolle spielen? Also auch wieder ein Beispiel: Sie kaufen einen Spieler für sechseinhalb Millionen Euro und der Spieler kann nach einer Saison für drei Millionen Euro wechseln. Hat das für die Erstbewertung eine Relevanz?

SG: Nein.

SF: Wie werden die Spieler, die ablösefrei zur Hertha wechseln bzw. Spieler aus der eigenen Jugend bewertet und wie verhält es sich hierbei mit Handgeldzahlungen und Beraterhonoraren?

SG: Jugendspieler sind gar nicht bilanziert. Also das sind reine stille Reserven, die völlig ausserhalb der Bilanz laufen. Weil man da halt gar keine Grundlage hat, die man ansetzen könnte. Bei Spielern, die ablösefrei kommen, verhält es sich genauso. Auch da haben wir dann praktisch keine Grundlage zur Aktivierung. Also dementsprechend sind auch die mit Null in der Bilanz.

SF: Okay, das heisst der Spieler XY wechselt ablösefrei zu Hertha zuzüglich Beraterhonorare und Handgeldzahlungen von einer Million Euro. Diese Nebenkosten werden in dem Fall nicht aktiviert, sondern nur in der GuV und Kapitalflussrechnung berücksichtigt?

SG: Beraterhonorare können, wenn sie wirklich 100 Prozent vertraglich festgehalten sind, dass sie ausschliesslich mit dem Transfer zu tun haben, als Nebenkosten aktiviert werden. Handgeldzahlungen an sich sind Gehaltzahlungen und dementsprechend können die dann nicht aktiviert werden.

SF: Okay, also da muss man nochmal eine Unterscheidung machen zwischen Beraterhonorar und Handgeldzahlung?

SG: Ja genau.

SF: Wie werden Beraterhonorare in der Praxis gehandhabt? Fliessen diese in einer Tranche oder über mehrere Jahre, z.B. über die Vertragslaufzeit und wie erfolgt die Verbuchung in der GuV und Kapitalflussrechnung?

SG: Beraterhonorare, die direkt mit dem Transfer zu tun haben, also wo wirklich steht, der bekommt für den Fall, dass der Spieler XY wechselt, fünfhunderttausend Euro. Dann ist das schon oft so, dass die direkt in einer Summe bezahlt werden.

Aber oft ist es ja so, dass Berater auch laufende Beraterhonorare bekommen, die abhängig sind von den Spielergehältern beispielsweise. Wo sie dann auch anteilig nochmal von den Grundgehältern oder Prämien der Spieler Honorare bekommen, laufend für die Betreuung des Spielers. Und die werden dann entsprechend von uns beispielsweise zweimal im Jahr ausgezahlt.

SF: Gemäss FIFA-Reglement müsste die jährliche Zahlung eigentlich durch den Spieler erfolgen. Das heisst, das zahlt der Verein in dem Fall dann auch? Ist das grundsätzlich so oder muss man das einfach ausverhandeln?

SG: Naja, ich weiss natürlich nicht wie viele Verträge der Spieler noch hat mit dem Berater. Das kann ich natürlich gar nicht sagen. Ich weiss nur, dass wir teilweise auch laufende Berater zahlen für die laufende Beratung. Das heisst nicht dafür, dass der Spieler gewechselt hat oder wechseln wird.

SF: Okay. Aber grundsätzlich wäre es ja eigentlich gemäss dem Reglement der FIFA so, dass theoretisch der Spieler das zahlen müsste?

SG: Also da kenne ich jetzt die Grundlage vom FIFA-Reglement selber nicht.

SF: Wie verhält es sich mit den Ablösesummen? Werden diese in der Regel in einer Summe oder in mehreren Tranchen bezahlt und wie ist die Verbuchung in der Kapitalflussrechnung?

SG: Ganz unterschiedlich. Also das ist dann wirklich Verhandlung mit dem abgebenden Verein. Also das ist durchaus nicht unüblich, dass man das in Tranchen zahlt.

SF: Dann zur Folgebewertung. Wie erfolgt diese bei Hertha BSC zum Beispiel bei einem Spieler der für fünf Millionen Euro verpflichtet wurde?

SG: Also in der GuV wird der Spieler über die Vertragslaufzeit linear abgeschrieben. Das heisst, hat er eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren, gibt es eine jährliche Abschreibung von einer Million Euro pro Jahr. Und die belasten dann praktisch die GuV mit einer Millionen Euro pro Jahr über die Vertragslaufzeit.

SF: Wird das für alle Spieler so gehandhabt oder gäbe es hier theoretisch auch Wahlmöglichkeiten?

SG: Es gibt Wahlrechte. Also man kann auch degressiv abschreiben. Ich glaube ein, zwei Clubs in Italien machen das auch so, dass sie degressiv abschreiben. Aber wie es halt auch in jedem anderen Handelsunternehmen ist, muss es für alle gleich sein. Also du kannst nicht einen Spieler so abschreiben und den anderen so, sondern es muss halt Kontinuität geben. Das heisst, du musst dich einmal für eine Abschreibungsform entscheiden.

SF: Okay, aber theoretisch hätte Hertha auch die Wahlmöglichkeit degressiv abzuschreiben?

SG: Genau.

SF: Und die Dauer, ist das immer die Vertragslaufzeit über die abgeschrieben werden muss?

SG: Ja. Natürlich nur, wenn jetzt keine besonderen Vorkommnisse sind. Also Untergang des Gutes, also in dem Fall Karriereende oder dergleichen. Dann gibt es eine Sonderbewertung und Sondersituation, aber normal ist über die Laufzeit abzuschreiben.

SF: Da kommen wir vielleicht gleich noch zu. Was mich interessieren würde: Müssen Sie jährliche Impairment-Tests durchführen? Also ich mache wieder ein Beispiel: Ein Spieler ist mit zehn Millionen Euro in den Büchern, hat aber einen kompletten Leistungsabfall und dadurch noch einen Marktwert in

Höhe von drei Millionen Euro. Wird der Spieler dann weiter linear über die Vertragslaufzeit abgeschrieben oder gibt es Impairment-Tests, die Sie jährlich durchführen müssen?

SG: Also es gibt ja das strenge Niederstwertprinzip im HGB. Also das heisst, theoretisch müsste man das sogar durchführen, aber da ist dann wieder die Frage auf welcher Grundlage macht man das? Was kann man da heranziehen? Es gibt aber natürlich schon bestimmte Anhaltspunkte. Mal angenommen es gibt einen Spieler, den man verleiht mit einer Kaufoption. Und die Kaufoption liegt jetzt deutlich unter dem aktuellen Buchwert. Dann wäre das praktisch schon ein Indiz dafür, dass der aktuelle Buchwert nicht dem aktuellen Marktwert entspricht und entsprechend müsste man da eine Abwertung vornehmen. Eine Sonderabschreibung.

SF: Okay, aber das erfolgt wirklich nur, wenn man einen Spieler verleiht und dieser den festgelegten Wert zwischen beiden Vereinen hat. Aber einen Impairment-Test machen Sie nicht per se für jeden Spieler?

SG: Das stimmt, aber es gibt auch ganz eklatante Sachen. Also gerade jetzt in der Situation mit Corona und den doch veränderten Marktumgebungen ist es gerade bei uns natürlich so. Wir haben vor drei Jahren angefangen gross zu investieren in ganz tolle Spieler und da muss man aus heutiger Sicht natürlich sagen, leider kam Corona dazwischen und die Spieler haben sich leistungstechnisch nicht so entwickelt, wie wir uns das erwartet hatten. Und da gab es sicherlich den ein oder anderen Spieler, der aufgrund dieser Umstände auch zwischendurch abgewertet werden musste.

SF: Da kommt dann der Wirtschaftsprüfer und gibt die Anweisung zur Abschreibung?

SG: Ja.

SF: Nehmen wir wieder die Corona-Pandemie: Sie haben den Spieler nicht abgeschrieben und dann kam der Wirtschaftsprüfer und hat gesagt, der Spieler hat aktuell nicht diesen Wert?

SG: Aufgrund der Folgeerscheinungen was den Transfermarkt angeht und dergleichen und auch den Erfahrungen, die man mit diesen Spielern auf dem Transfermarkt gerade macht. Es ist ja immer eine Zusammenarbeit, es ist ja nicht so, dass da jemand kommt und sagt, man macht das jetzt so und so, sondern das sind auch Sachen, wo man hier und da argumentieren kann, aber wo man zusammen zum Schluss gekommen ist, das macht Sinn da eine Abwertung vorzunehmen.

SF: Erfolgt in Fällen, wenn ein Spieler ständig verletzt ist oder der Trainer den Spieler aus dem Kader streicht, zum Beispiel Max Kruse in Wolfsburg oder die Trainingsgruppe zwei vor zehn bis fünfzehn Jahren in Hoffenheim, eine Sonderabschreibung oder wird der Spieler ganz normal weiter abgeschrieben über die Vertragslaufzeit?

SG: Also erstmal führt es ja nicht dazu, dass sich der Marktwert ändert. Aber ich glaube gerade bei dauerverletzten Spielern muss man schauen, ob sich da nicht der Marktwert ändert. Und ansonsten ist es, glaube ich, schon viel dann eigenen Markteinschätzung, was das bedeutet, Also es gibt keine Regel, wo steht, wenn der Spieler nicht gut trainiert oder so, dann muss man das und das vornehmen. Das gibt es so nicht. Das ist glaube ich dann kaufmännisches Know-How und kaufmännische Vorsicht, die man da walten lassen sollte.

SF: Also könnte theoretisch dann wieder der Wirtschaftsprüfer kommen und sagen: Der Spieler spielt aktuell bei der Hertha überhaupt keine Rolle. Der Buchwert passt für uns einfach nicht und es muss eine Anpassung vorgenommen werden.

SG: Zum Beispiel. Genau, ja.

SF: Dann springen wir weiter zum Themenblock „Verletzung eines Spielers“. Hier würde mich interessieren, welche Auswirkungen eine Verletzung von einem Spieler auf den Jahresabschluss hat? Also auf Bilanz und GuV. Und eine Folgefrage: Macht es hier Unterschiede, ob ein Spieler beispielsweise sechs Wochen ausfällt, ein halbes Jahr ausfällt aufgrund von einem Kreuzbandriss oder ob jetzt hier wirklich ein Karriereende droht?

SG: In Deutschland zumindest ist es so, dass wir Lohnfortzahlungen haben, das heisst zumindest sechs Wochen zahlen wir als Arbeitgeber das Gehalt fort, wenn der Spieler verletzt ist. Darüber hinaus fällt er dann praktisch aus der Lohnfortzahlung raus und die Krankenversicherung übernimmt. Das heisst alles was dann über diese sechs Wochen geht, entlastet sowohl in die Kapitalflussrechnung als auch die GuV. Das führt aber erstmal nicht zu einer Sonderabschreibung oder zu Wertminderung. Wenn wir dann sehen, dass ein Karriereende droht, dann kann es dazu kommen, dass man sagt: Okay, die aktuelle Bewertung oder der Restbuchwert entspricht nicht mehr den aktuellen Marktwertbedingungen und dementsprechend muss auch auf diesen Spieler eine Bereinigung des Restbuchwertes vorgenommen werden.

SF: Also könnte es sein, dass Sie, wenn ein Spieler sich so schwer verletzt, dass man davon ausgehen muss, dass das Karriereende droht, sagen: Den Spieler schreiben wir jetzt sofort komplett ab.

SG: Ja.

SF: Aber das heisst, es macht keinen Unterschied, ob ein Spieler sechs Wochen oder sechs Monate ausfällt? Dies führt nicht automatisch zu einer Sonderabschreibung?

SG: Genau. Erstmal nicht.

SF: Gibt es Möglichkeiten für die Hertha, sich bezüglich der Lohnfortzahlungen innerhalb der ersten sechs Wochen abzusichern? Und wird das dann in der Regel auch gemacht? Also zum Beispiel durch eine Versicherung oder muss man halt einfach das Risiko in Kauf nehmen?

SG: Also tatsächlich ist es so, dass es solche Versicherungsprodukte gibt. Zumindest bevor Corona da war. Ich weiss jetzt nicht, wie es nach Corona aussieht. Da haben sich so ein bisschen die Risikoschwerpunkte, die Risikobewertung verändert. Man könnte sich überlegen hierfür eine Prämie zu zahlen. Ich weiss aus der Historie, vor meiner Zeit gab es durchaus den ein oder anderen Spieler, den man versichert hat. Aber, so wurde mir das berichtet, hat sich die Risikoabwälzung nicht gelohnt. Aktuell machen wir sowas nicht.

SF: Okay, aber theoretisch könnte man einen sehr verletzungsanfälligen Spieler vorsichtshalber versichern, weil es halt sein kann, dass er immer wieder ausfällt?

SG: Ja, theoretisch schon. Und was vielleicht für Sie noch interessant ist, ist die Lohnfortzahlung. Was da bei den Fussballspielern noch interessant ist, ist das Thema Punktprämie. Letztendlich ist es so, dass viele Spieler nicht nur das Grundgehalt und Urlaubsgeld haben, sondern entsprechend noch Prämienvereinbarungen. Da ist auch so, dass es Vereinbarungen gibt, die besagen, dass man anteilig auch für die Zeit, in der man krank oder verletzt ist, entsprechende Lohnfortzahlungen bekommt. Also das heisst, wenn der Spieler eine bestimmte Anzahl an Spielen vor seiner Verletzung gespielt hat, dann bekommt er, je nachdem wie viele Spiele er vorher gespielt hat, auch anteilig Punktprämie über die Spiele in den Wochen, in denen er verletzt ist.

SF: Dann war es das schon mit dem Themenblock „Verletzung eines Spielers“. Dann kommen wir zum nächsten Themenblock „Leihe eines Spielers“. Hier würde mich interessieren, was rein aus Accounting-Sicht die Vor- und Nachteile im Vergleich zum Kauf sind?

SG: Naja, also der Vorteil ist, wenn ich einen Spieler kaufe, dass ich natürlich die Transferrechte habe. Das heisst, wenn ich gerade junge Spieler habe, dann von einer Wertsteigerung zu partizipieren. Also gerade Hertha ist ja auch eher ein Verkäuferclub, denn ein Käuferclub, sodass wir sicherlich auch immer ein Auge auf steigende Werte setzen. Das geht natürlich verloren, wenn man nur Leihen hat. Also das kann natürlich Fluch und Segen zugleich sein. Je nachdem wie viele Spieler man hat, die halt nur den Leihstatus haben. Da ist die Frage, wie stark können die sich mit dem Verein identifizieren. Wenn ich weiss, ich bin hier eh nur ein dreiviertel Jahr oder halbes Jahr und dann wieder weg. Und man könnte natürlich auch ein gewisses Klumpenrisiko haben, wenn du fünf, sechs Spieler hast, die nur Leihen sind, musst du halt jedes Jahr wieder deine Mannschaft neu zusammenstellen. Heisst, die Plätze werden dann ja auf jeden Fall wieder frei und du musst halt schauen, wie füllst du sie wieder. Andererseits hat man natürlich das hohe Risiko, wenn du einen Spieler kaufst. Du kaufst für die nächsten vier, fünf Jahre teure Spieler mit auch gut dotierten Verträgen, die jetzt nicht so performen. Du hast halt immer das Risiko mit hohen Gehältern und wenn diese Spieler jetzt nicht so performen, hast du halt keinen Markt mehr für diese Spieler. Die haben ein hohes Gehalt, was sie natürlich auch gerne weiterhin haben wollen, was im Zweifelfall dazu führt, dass du sie halt nicht wieder verkaufen kannst. Das ist immer auch so ein bisschen Risikoabwägung. Die Frage ist auch, was du überhaupt machen kannst. Also gerade bei hochkarätigen Spielern, die wir dann in der Vergangenheit ja manchmal auch nur als Leihe bekommen haben. Die kannst du dir als Hertha halt nicht leisten und bist als Hertha auch nicht attraktiv für die Spieler. Also die möchten auch gerne international spielen. Und die kannst du dann nicht kaufen, auch wenn du das Geld vielleicht hättest. Die kommen halt nicht nach Berlin zu Hertha. Als Leihe kriegst du sie vielleicht nochmal für ein halbes Jahr, für ein Jahr, wenn die sagen: Die Spielpraxis kriege ich in meinem Heimatverein vielleicht nicht. So schaffe ich es wenigstens Spielpraxis auf hohem Niveau zu bekommen. Aber ansonsten kriegst du halt solche Spieler einfach gar nicht.

SF: Kommen wir zurück zur Bilanzierung. Wie wird ein Leihspieler in der Bilanz und wie wird das Leihgeschäft in der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung hinsichtlich der Leihgebühr und des Gehalts berücksichtigt?

SG: Also sie werden nicht bilanziert. Man hat halt nichts, was man bilanzieren kann. Man hat ja keinen Wert, der einem gehört. Das heisst wir sprechen ausschliesslich von der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung. Da haben wir die Gehälter, die wir eins zu eins in der GuV und in der Kapitalflussrechnung darstellen. Und gegebenenfalls dann noch Leihgebühren und da hängt es wieder davon ab, was ist vereinbart. Klar, GuV-technisch wird es über die Leihlaufzeit abgegrenzt. Also beispielsweise habe ich jetzt den Spieler zwei Jahre und habe eine Leihgebühr von insgesamt fünfhunderttausend Euro, hätte ich in jedem Jahr zweihundertfünfzigtausend Euro in meiner Erfolgsrechnung. Und für die Kapitalflussrechnung ist es halt entsprechend der Vereinbarung, wie die Zahlungsmodalitäten sind.

SF: Gehen wir von einer Leihe aus, bei der der Spieler nach zwei Jahren wieder zum Verein zurückwechselt. Das wäre Fall A. Fall B wäre eine Kaufoption und Fall C eine Kaufverpflichtung in Höhe von einer festgeschriebenen Ablösesumme von fünf Millionen Euro. Gibt es hier bilanziell Unterschiede zum Fall A, den wir gerade besprochen haben?

SG: Erst in dem Moment, wo die Kaufverpflichtung gezogen wird. Also wenn ich jetzt sage, ich leihe ihn bis zum Ende der Saison und habe eine Kaufverpflichtung zum 01.07. Dann würde er ab dem 01.07. praktisch aktiviert werden, in den Büchern stehen und bis dahin halt wie ein normaler Leihspieler behandelt werden. Wie wir es eben gerade besprochen hatten.

SF: Wenn die Hertha einen Spieler leiht, also der abgebende Verein ist. Wie wird das dann in der Bilanz und der GuV und Kapitalflussrechnung berücksichtigt?

SG: Also in der Bilanz bleibt er erstmal ganz normal stehen und wird ganz normal beschrieben über die Laufzeit. Jetzt ganz fiktiver Fall: Ich habe noch einen Restbuchwert von zwei Millionen Euro und habe jetzt die Leihe mit Kaufoption oder -pflicht für eine Million Euro. Dann würde es praktisch dazu führen, dass ich sage: Okay, eigentlich ist uns dieser Spieler nur noch eine Millionen Euro wert. Dann hätte ich gegebenenfalls eine Grundlage für eine Sonderabschreibung. Aber ansonsten bleibt er erstmal so lange in der Bilanz mit dem aktuellen Wert und wird ganz normal beschrieben. Dann kommt es ganz darauf an. Die Leihgebühr, die wir erhalten, würde ich auch über die Laufzeit abgrenzen. Und Gehaltszahlung kommt halt darauf an was dann vereinbart. Es gibt Leihen, wo man praktisch sagt: Okay, der Club zahlt uns einen Teil des Gehaltes. Es gibt aber auch Vereinbarungen, wo man sagt: Der aufnehmende Club zahlt komplett das Gehalt. Und je nachdem fließt es dann auch in die Cashflow- und in die GuV-Planung.

SF: Dann kommen wir zum nächsten Themenblock „Clubwechsel eines Spielers“. Auch wieder drei Szenarien: Spieler verlässt die Hertha, einmal zum Buchwert von sechs Millionen Euro, einmal über dem Buchwert für acht Millionen Euro, einmal unter dem Buchwert für vier Millionen Euro. Wie wird das dann in der Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung berücksichtigt?

SG: Okay, fangen wir mit der Bilanz an. Bilanz in jedem Fall auf null. Also wird komplett ausgebucht. Was praktisch die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung hat, dass man die Ausbuchung des Restbuchwertes hat. Also das heisst, wir haben in jedem Fall eine Sonderabschreibung in Höhe des Restbuchwertes von sechs Millionen Euro. Und gleichzeitig haben wir auf der Erlösseite die Transfererlöse von acht, sechs oder vier Millionen Euro. Also Transfersaldo haben wir in dem einen Fall ein Transferplus von zwei Millionen Euro, in dem anderen ein ausgeglichenes Ergebnis und in dem anderen Fall halt ein Transfersaldo von minus zwei Millionen Euro. Jetzt war das dritte noch Cashflow und Cashflow ist dann halt wieder entsprechend der Vereinbarung, wie der aufnehmende Club in welchen Raten zahlt.

SF: Hier würde mich auch nochmal das Thema Beraterhonorare interessieren. Zahlt eigentlich der aufnehmende Club die Beraterhonorare oder ist das auch Verhandlungssache?

SG: Das ist so auch schwer zu sagen, weil ich nicht weiss, welche Vereinbarung der Berater noch hat. Also ich kann ja nur sehen, welchen Vertrag ich mit dem Berater habe. Und dann kommt es wirklich immer wieder darauf an, ob es ein Spieler ist, wo wir den Berater beauftragen: Such mal bitte einen neuen Verein für diesen Spieler. Oder ob es so ist, dass der Spieler von sich aus wechseln möchte.

SF: Okay, das heisst, wenn Sie zum Berater gehen und sagen: Okay, Spieler XY, der sollte sich einen neuen Verein suchen, dann zahlen Sie wahrscheinlich die Beraterhonorare und wenn es aber andersherum ist, wenn ein Spieler zu Hertha kommt und sagt: Ich möchte den Verein verlassen, dann ist das wahrscheinlich eher so, dass Hertha keine Beraterhonorare zahlt?

SG: Genau. Ausser es gibt halt festgeschriebene Anteile an möglichen Verkaufserlösen. Das ist auch immer Verhandlungssache, aber in der Regel ist das schon so, wer den Berater beauftragt, zahlt auch den Berater.

SF: Falls Sie bei einem Verkauf des Spielers Beraterhonorare zahlen müssen, werden diese dann in einer Summe oder in mehreren Tranchen bezahlt?

SG: In der Regel ist das beim Abgeben schon so, weil man dann ja auch künftig keine Vertragsbeziehung mehr hat. Da ist es dann in der Regel schon so, dass es nur eine Tranche ist. Das ist natürlich dann gleichzeitig auch erfolgswirksam, weil man ja gar nicht mehr eine Vertragslaufzeit oder dergleichen hat, über die man das abgrenzen könnte, sondern ist dann sofort in der GuV zu verbuchen.

SF: Bei vielen Transfers ist es ja so, dass man Teile der Transfererlöse noch an Jugendvereine bezahlen muss, falls ein Spieler nicht bei der Hertha

ausgebildet wurde. Hier würde mich interessieren, wie eigentlich die Grundlage ist. Gibt es feste Beträge oder wie ist das reglementiert?

SG: Da müssen wir jetzt unterscheiden. Also einmal bekommen Vereine die Ausbildungsentschädigung, wenn der Spieler den ersten Profivertrag unterschreibt. Dann bekommen die Ausbildungsvereine Geld. Und ansonsten ist es ja so geregelt, dass wir den Solidaritätsbeitrag ja nur zahlen, wenn es um Spieler geht, die aus dem Ausland wechseln. Das heisst, nicht für jeden Spieler, der wechselt, müssen automatisch auch Solidaritätsbeiträge bezahlt werden.

SF: Also da gibt es einen Unterschied, ob jetzt ein Spieler international wechselt oder national?

SG: Genau.

SF: Gibt es hierfür eine Rechtsgrundlage bzw. gibt es einen prozentualen Anteil der Ablösesumme oder einen fixen Betrag?

SG: Genau, also das sind fünf Prozent des Transferwertes. Die werden, je nachdem wie lange der Spieler zwischen dem zwölften und dreiundzwanzigsten Lebensjahr dort gespielt hat und je nachdem wie lange er dort gespielt hat, bekommen die Vereine dann anteilig von diesen fünf Prozent. Also es muss ein ausländischer Club dabei beteiligt sein. Nur dann greift die Ausbildungsentschädigung.

SF: Dann kommen wir zum nächsten Themenblock „Vertragsverlängerung mit einem Spieler“. Hier würde mich interessieren, ob eine Neubewertung von einem Spieler erfolgt oder nicht.

SG: Also grundsätzlich, wenn es keinen Anlass gibt, erfolgt keine Neubewertung. Hochstufung hast du eh nicht. Du hast ja immer das strenge Niederstwertprinzip im HGB, das heisst über das, was du bezahlt hast, kannst du eh nicht bewerten. Und daher in der Regel nicht.

SF: Dann würde mich interessieren, wenn ein Spieler z.B. einen Buchwert von zwei Millionen Euro hat und der Vertrag wird um vier Jahre verlängert. Wird der Spieler dann wie bisher oder über die neue Vertragslaufzeit abgeschrieben?

SG: Das läuft dann wieder linear über die neue Laufzeit, die der Vertrag hat. Also fünfhunderttausend Euro jedes Jahr.

SF: Ich nehme an bei Beraterhonoraren und Handgeldzahlungen verhält es sich analog zu Neuverpflichtungen?

SG: Genau. Vielleicht noch eine Sache: Was hier noch fehlt sind nachfolgende Transferzahlungen. Also es gibt ja zum Beispiel auch Transferzahlungen, wenn ich jetzt sage: Nach fünfundzwanzig Spielen muss mir der Verein nochmal hunderttausend Euro zahlen oder wenn ich fünfzehn Tore geschossen habe. Nachfolgende Transferzahlungen erhöhen auch den Anschaffungswert. Also das wird dazu führen, dass sich praktisch der Wert in der Bilanz erhöht.

SF: Dann vielleicht noch eine Frage zu Ihrer persönlichen Meinung. Kann man sagen, dass Vertragsverlängerung gerade mit Spielern, die Leistung bringen, heute umso wichtiger sind, als das vielleicht noch vor zehn, fünfzehn Jahren der Fall war?

SG: Also ich war ja vor zehn, fünfzehn Jahren ja noch nicht hier. Von daher habe ich jetzt nicht den Vergleich, wie es vor zehn, fünfzehn Jahren war. Aber rein vom Gefühl her, sind es ja immer zweiseitige Sachen. Auf der einen Seite Transfererlös, auf der anderen Seite Transferaufwendungen. Da gilt es immer wieder Einzelfälle zu betrachten und auch immer wieder eine Risikoabschätzung. Gerade jetzt zu einer Zeit wie vor zwei Jahren, da hat Corona gerade ein dreiviertel Jahr gewütet und keiner weiss, wo der Markt hingeht. Da war es aus mehrererlei Hinsicht wesentlich attraktiver, Verträge zu verlängern. Der Transfermarkt war tot. Transfermarkt bei hundert Millionen Euro aufwärts war sicherlich nicht tot,

das gabs immer und wird es auch immer geben, aber für normale Vereine war der Markt einfach tot. Was auf der einen Seite bedeutet, man konnte seinen Spieler nicht verkaufen, aber natürlich auch auf der anderen Seite konnte man keine Spieler kaufen. Und da ist es dann natürlich aus Risikogesichtspunkten dann die einzige Möglichkeit, Verträge zu verlängern und das Risiko zu verringern und auf jeden Fall die Spieler zu haben, die du brauchst. Ob ich das allgemein so sagen würde, weiss ich nicht. In der Regel erhöht sich mit einer Vertragsverlängerung auch das Gehalt, das ist ja bei uns normal angestellten auch so. Der nächste Vertrag sollte besser sein als der aktuelle Vertrag. Da ist halt auch die Frage: Kriege ich einen anderen Spieler auf dem gleichen Niveau günstiger? Ich glaube allgemein kann man das so nicht sagen.

SF: Dann kurz eine andere Frage. Ich weiss nicht, ob Sie die beantworten können, weil die Hertha schliesst ja nach HGB ab. Gibt es gewisse Vor- oder Nachteile im Vergleich zu den IFRS, was beispielsweise Wahlmöglichkeiten anbelangt oder kann man das pauschal nicht sagen?

SG: Da ich im IFRS nicht so drin bin, würde ich da gerne nichts zu sagen. Ich könnte eine Meinung haben, aber ich könnte das jetzt nicht mit Fakten unterlegen. Von daher lasse ich die Frage gerne aus.

SF: Überhaupt kein Problem. Man sieht gerade bei den Topclubs aktuell, dass ziemlich langfristige Verträge abgeschlossen werden. Gerade Chelsea ist da auf dem Transfermarkt letzten Sommer und jetzt gerade speziell im Winter sehr aktiv gewesen und stattet die Spieler teilweise mit Verträgen bis 2031 oder 2032 aus. Gibt es aus Accounting-Sicht einen Sinn dafür oder macht man das vielleicht auch, um das Financial Fairplay zu umgehen? Und wenn man das macht, hat man dann vielleicht auch gewisse Wettbewerbsvorteile, auch gerade was das Financial Fairplay anbelangt? Was ist da Ihre Meinung?

SG: Das UEFA-Reglement sagt da, dass sie Vorgaben haben und ich glaube, das sind fünf Jahre. Aber sie können halt nicht über geltendes Recht im eigenen Land hinübergehen. Also sie sind nicht stärker als das Recht im eigenen Land. Da gibt es halt die Möglichkeit, längere Verträge abzuschliessen. Was halt dann den Vorteil hat, dass ich die Ablösesumme strecken kann über mehrere Jahre. Was wiederum dann Auswirkungen auf die Financial Fairplay Vorgaben hat, weil ich dementsprechend meine Kosten niedriger ansetzen kann.

SF: Also würde das bedeuten, dass die Transfersumme, die man eventuell in mehreren Raten bezahlt, Auswirkungen auf die Cashflow-Berechnung hat und in der GuV dann geringere Abschreibungsbeträge hätte und man so einen höheren Gewinn ausweisen kann?

SG: Ganz genau. Es ist halt auch ein höheres Risiko aufgrund der langen Laufzeit wegen der hohen Gehälter. Unabhängig ob der Marktwert steigt oder fällt, habe ich halt für acht Jahre die Gehälter. Aber wir reden ja über Clubs, bei denen das Geld nicht das Limitierende ist, sondern halt die Vorgaben des Financial Fair Play.

SF: Völlig klar. Es war ein sehr interessantes Gespräch. Viele Dinge, die mir absolut nicht bewusst waren. Wirklich sehr interessante Einblicke. Vielen Dank.

F Interview 2: Beat Flückiger

Interviewpartner: Beat Flückiger (BF), CFO bei Young Boys Bern

Interviewer: Sven Friedrich (SF)

Datum, Uhrzeit: 29. März 2023, 10.00 – 11.00 Uhr

SF: Vielleicht zunächst kurz zu deiner Person. Möchtest du dich kurz vorstellen, also was ist deine Position bei YB und wie lange beschäftigst du dich schon mit der Rechnungslegung im Profifussball?

BF: Ich bin Beat Flückiger und bin CFO bei YB. Ich bin jetzt seit über 10 Jahren dabei und als CFO seit 2018 tätig. Vorher habe ich im Controlling gearbeitet. Das heisst, ich begleite den Verein in den Finanzen schon länger mit. Bei mir sind die Bereiche Finanzen, Accounting, Controlling und das ganze HR.

SF: Gemäss den Regularien der SFL kann man mehrere Lizenzen beantragen. Ihr habt wahrscheinlich die Lizenz I beantragt, da ihr international spielt. Schaut man hier von Saison zu Saison, ob man international spielt? Und Folgefrage: Gibt es hinsichtlich der Bewertung Unterschiede zwischen Lizenz I und II?

BF: Es geht nicht nur um finanzielle Themen, es geht zum Beispiel auch um infrastrukturelle Themen. Ich bin da jedoch nicht so sattelfest. Wir geben auf jeden Fall immer die Lizenz I ein und ich glaube das machen auch 80 Prozent der Super League Clubs. Kein Club kann ausschliessen, dass er nicht auf einem internationalen Rang abschliesst. Dann wäre es natürlich bitter, wenn man nicht international spielen kann, weil man die Lizenz II beantragt hat. Das kann man auch nachträglich nicht mehr korrigieren.

SF: Dann starten wir mit dem ersten Themenblock. Hier würde mich interessieren, in welcher Höhe ein Spieler erstbewertet wird und ob es Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bewertung gibt?

BF: In der Rechnungslegung ist es eigentlich klar, der Preis, den man zahlt. In der Buchhaltung kann man keine Marktwerte heranziehen. Das wäre einfach zu unseriös. Falls sich ein Spieler verletzt oder ein Spieler kann zum Beispiel in einer Saison zehn Millionen wert sein und in der nächsten Saison nur noch zwei Millionen. Der Marktwert ist ja auch immer abhängig von der Restlaufzeit des Vertrages. Aus diesem Grund würde es keinen Sinn machen, wenn man dann Marktpreise ansetzt. Es ist wirklich der Betrag, den man an andere Clubs zahlt.

SF: Wenn man jetzt einen überrissenen Preis zahlt und man zahlt den doppelten Betrag, den der Spieler eigentlich wert ist, also zum Beispiel sechs Millionen statt drei Millionen. Dann nimmt man den Spieler trotzdem mit sechs Millionen in die Bücher?

BF: Genau. Der Marktwert ist immer der Preis, den ein Club bereit ist zu zahlen. In dem Moment, in dem die Summe gezahlt wird, hat er den Wert.

SF: Also siehst du das Vorsichtsprinzip in diesem Fall nicht verletzt, wenn zum Beispiel ein Spieler verpflichtet wird, dessen Marktwert unterhalb der Ablösesumme liegt.

BF: Nein.

SF: OK. Und spielen bei der Bewertung Ausstiegsklauseln eine Rolle? Ich mache ein Beispiel: Ein Spieler wechselt zu YB für vier Millionen und könnte theoretisch nach einem Jahr für zwei Millionen wieder gehen. Macht wahrscheinlich keinen Sinn, aber rein zum Verständnis.

BF: Das Beispiel, das du jetzt gesagt hast, gibt es in der Praxis eigentlich nicht. Wenn es Ausstiegsklauseln gibt, dann sind die sicher weit über dem Wert, den man für den Spieler selbst bezahlt hat. Aber auch hier nimmt man nicht diesen Wert. Es ist auch gar nicht zulässig. Schlussendlich sagt das Lizenzreglement der Swiss Football League, dass man die Spieler nur unter Anschaffungskosten aktivieren kann und dem übergeordnet ist das Lizenzreglement der UEFA, das das so vorschreibt. Also kann man hier gar nichts anderes machen, auch wenn die Rechnungslegung etwas anderes sagt. Solange man sich den Bedingungen der SFL und der UEFA unterordnen muss, kann man es nicht anders bewerten.

SF: Wie werden dann ablösefreie Spieler oder Spieler, die aus der eigenen Jugend hochgezogen werden, bewertet?

BF: Die sind einfach mit einer Null drin. Die haben in dem Sinn keinen Wert in der Buchhaltung.

SF: Wie werden Beraterhonorare oder Handgeldzahlungen bzw. bei internationalen Transfers die Solidaritätsbeiträge berücksichtigt? Hat das einen Einfluss auf die Bilanz oder wird das nur in der Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung berücksichtigt?

BF: Laut UEFA-Reglement wäre es eigentlich möglich, dass man Beraterzahlungen aktiviert, aber bei uns ist die Handhabung, dass wir das nicht einfließen lassen, also auch Solidaritätsbeiträge usw. Also nur was man an andere Clubs zahlt, um den Spieler zu erwerben, lassen wir in die Bewertung einfließen. Und alles andere läuft über die Erfolgsrechnung.

SF: Aber gibt es da nochmal Unterschiede zwischen Beraterhonoraren und Handgeldzahlungen?

BF: Ja, Handgeldzahlungen müssen im Personalaufwand abgedeckt sein. Das läuft dann über die Lohnbuchhaltung. Also wenn du dem Spieler ein Handgeld zahlst, ist das eine Lohnzahlung. Das kannst du dann nicht auf den Spielerwert schieben.

SF: Also Beraterhonorare könnte man theoretisch aktivieren, aber Handgeldzahlungen nicht?

BF: Genau.

SF: Als Anschlussfrage zu den Beraterhonoraren. Gemäss FIFA-Reglement ist es Verhandlungssache, was man dem Berater bezahlt, wenn man ihn als Verein beauftragt. Dann gibt es aber noch das jährliche Beraterhonorar, also ein Prozentsatz vom Gehalt. Das müsste ja eigentlich der Spieler zahlen. Wie ist das in der Praxis? Übernimmt das der Spieler oder ihr als Verein?

BF: Man kann immer angeben, ob es der Berater vom Spieler ist oder der Berater des Clubs. Und dementsprechend wird dann auch festgelegt, ob das der Spieler übernimmt oder der Club. Ich kenne es aus der Praxis so, dass das der Club zahlt. Aber das bekommt man auch nicht mit, ob der Spieler nochmal zusätzlich was zahlt. Ich als Clubverantwortlicher sehe natürlich nur, was der Club zahlt.

SF: Also das heisst, der Prozentsatz vom jährlichen Gehalt des Spielers zahlt ihr als Verein?

BF: Genau. Wir zahlen es, wenn der Berater vom Club ist. Das muss man beim Transfer immer angeben, ob es der Berater vom Club oder der Berater vom Spieler ist. Die Zahlungen werden dann beim Abschluss vom Vertrag festgelegt. Man weiss was der Spieler für ein Fixum hat und berechnet dann entsprechend die Tranche.

SF: Wenn ihr mit dem abgebenden Club vereinbart, dass ihr zum Beispiel nach 100 Spielen für YB nochmal fünfhunderttausend nachzahlen müsst. Wird diese halbe Million nachträglich aktiviert?

BF: Das ist Handhabungssache. Es kommt darauf an, ob der Spieler komplett abgeschrieben ist oder nicht. Wenn der Spieler noch nicht abgeschrieben ist, wird man es wahrscheinlich auf die Anlagen buchen und sonst einfach über die Erfolgsrechnung abschreiben.

SF: Also wenn er jetzt abgeschrieben wäre, würdet ihr die Summe nicht aktivieren, aber ansonsten schon?

BF: Genau. Aber da kommt es darauf an, wie man seine Anlagenbuchhaltung aufgesetzt hat. Aber das macht halt jede Anlagenbuchhaltung anders und sind Nuancen.

SF: Rückstellungen werden für solche potenzielle Zahlungen nicht gebildet.

BF: Nein

SF: Gemäss Handbuch der Swiss Football League müssen immaterielle Vermögensgegenstände separiert werden in „Spielerwerte“ und „geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte“. Was ist hier der Unterschied?

BF: Anzahlungen auf Spieler sind, wenn wir einen Spieler kaufen, der aber erst später wechselt und jetzt aber schon gezahlt wird. Das gibt es auch, dass man heute schon Zahlungen an einen anderen Club macht für einen Transfer, der erst in ein paar Monaten stattfindet. Ist zwar nicht üblich, aber das ist Vertragsfreiheit, die man hat und kann passieren.

SF: Im europäischen Fussball sieht man, dass teilweise ziemlich langfristige Verträge abgeschlossen werden, zum Beispiel acht oder neun Jahre. Was

macht das für einen Sinn? Und zweite Frage: Gibt es in der Schweiz eine Maximallaufzeit für Verträge?

BF: Aktuell ist es noch möglich, aber die FIFA ist dran, das zu limitieren. Also eine Regelung wie lange die Maximallaufzeit sein darf. Da redet man von fünf Jahren.

SF: Aber in der Schweiz gibt es keine Maximallaufzeit?

BF: Nein, wir ordnen uns dann der FIFA unter, was diese entsprechend regeln und ordnen uns dem unter. Und was das für einen Sinn macht, ist ganz klar, dass man die Transfersumme über acht Jahre abschreiben kann.

SF: Dann hat das wahrscheinlich mit dem Financial Fairplay zu tun, um das zu entgehen?

BF: Genau.

SF: Dann zur Folgebewertung. Hier würde mich interessieren, ob es verschiedene Abschreibungsmethoden gibt und -dauern bzw. gibt es da Wahlmöglichkeiten?

BF: Also ich glaube laut UEFA-Reglement kann man die Maximalabschreibungsdauer auf die Dauer des Vertrages setzen. Aber gemäss Reglement der Swiss Football League gibt es glaube ich eine Regelung, die sagt, dass es nur drei Jahre sein darf. Also bei uns intern ist die maximale Abschreibungsdauer drei Jahre und dann einfach linear.

SF: Ist das dann kompatibel mit dem OR?

BF: Ja, du bist immer frei, deine Spieler sofort auf Null abzuschreiben. Also entweder über die Erfolgsrechnung oder direkt über die Anlagebuchhaltung, dass du den Spieler sofort auf Null abschreibst. Das darf man gemäss OR. Was du nach OR

nicht darfst, ist aufwerten, aber abschreiben geht aufgrund des Vorsichtsprinzip immer.

SF: Macht ihr bei YB jedes Jahr Impairment-Tests? Also vergleicht ihr die Marktwerte mit dem Buchwert, wenn zum Beispiel ein Spieler massiv an Wert verloren hat.

BF: Also wenn man jetzt ein Spieler hat, das habe ich aber in meinen zehn Jahren nie erlebt, dass ein Spieler 0.0 Marktwert hat und keine Chance den Bilanzwert wieder zu erreichen. Also das ist nur, wenn es um Sportinvalidität geht. In allen andere Szenarien oder Situationen kann es immer der Fall sein, dass ein Spieler wieder zurückkommt und einen höheren Marktwert erlangt. Ich sage mal, die Buchwerte in der Bilanz haben wenig mit dem wirklichen Spielerwert zu tun, als viel mehr mit dem finanziellen Aspekt in der allgemeinen Buchhaltung. Es ist ja auch so, wenn man eine Immobilie hat, wird diese auch abgeschrieben. Also bei den meisten Clubs werden die Spieler nach finanzpolitischen Hintergründen abgeschrieben.

SF: Es ist ja wahrscheinlich auch schwierig die Marktwerte herzuleiten. Es gibt Anhaltspunkte, wie Transfermarkt oder KPMG. Könntet ihr euch auf solche Marktwerte stützen?

BF: Aufwerten kann man sowieso nicht. Von daher kann man sowieso nur das in die Anlagebuchhaltung nehmen, was man für den Spieler gezahlt hat. Da ist eigentlich jede weitere Diskussion hinfällig.

SF: Also kann man allgemein sagen, Marktwerte spielen bei euch in der Bilanzierung keine Rolle?

BF: Genau.

SF: Dann kommen wir zum zweiten Themenblock „Verletzung von einem Spieler“. Da würde mich interessieren, welchen Effekt das auf die Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung hat? Und Folgefrage: Spielt dabei die Ausfallzeit eine Rolle, also zum Beispiel sechs Wochen, sechs Monate oder das Karriereende droht? Gibt es da Unterschiede?

BF: Wenn ein Spieler an den Punkt kommt, dass er nie wieder Fussball spielen kann, wird man die Anlage auf Null abschreiben. Aber das habe ich noch nie erlebt. Das Ziel von jedem Spieler ist es, wieder in den Profifussball zurückzukehren. Das andere ist dann, wenn ein Spieler verletzt ist, dass man in der Lohnbuchhaltung schaut. In der Schweiz gibt es die Lohnfortzahlungspflicht. Aber jeder Arbeitgeber hat eine obligatorische Unfallversicherung, die dann zum Einsatz kommt. Das ist dann mehr Versicherungsfrage wie man die Spieler versichert hat. Wenn man so hohe Lohnsummen versichert haben möchte, muss man auch höhere Versicherungspolicen zahlen, aber das ist jedem Club selbst überlassen. Also man hat die obligatorische Versicherung UVG bis zu einem gewissen versicherbaren Lohn und darüber hinaus ist das dann auch wieder die Freiheit vom Club. Und man hat Vertragsfreiheit mit dem Spieler, wie man mit dem Spieler umgeht, ob man volle Lohnfortzahlung hat oder nicht. Also das ist alles individuell.

SF: Das wird dann im Vertrag mit dem Spieler geregelt, also die Lohnfortzahlung? Das ist individuelle Verhandlungssache?

BF: Genau. Grundsätzlich hat man einen befristeten Arbeitsvertrag, also kann man nicht kündigen. Also wenn man nichts regelt, hat man die Lohnfortzahlungspflicht.

SF: Das Risiko, wenn ihr den Lohn zu 100 Prozent weiterbezahlt. Gäbe es in der Praxis Möglichkeiten sich zu versichern, die dann einspringen oder geht man das Risiko in Kauf?

BF: Wir arbeiten mit Versicherungen, aber das ist von Club zu Club unterschiedlich. Im Fussball sind Versicherungen eher teuer, da das Risiko von Verletzungen sehr hoch ist.

SF: Also kann man sagen, das entscheiden die Clubs individuell?

BF: Genau. Es gibt den gesetzlichen Minimalrahmen, den man versichern muss. Also das normale UVG. Wenn man mehr als 20 Prozent beim Arbeitgeber angestellt ist, muss man Berufsunfall immer versichern und ab 20 Prozent muss man von Gesetzeswegen die Nicht-Berufsunfall-Versicherung abschliessen. Aber neben dem gesetzlichen Mindestbetrag bzw. was darüber hinausgeht, ist jedem Club selbst überlassen.

SF: Dann würde mich interessieren, wenn ein Spieler verletzt wäre, ob er dann auch Punktprämien bekommt, wenn er zuvor zum Beispiel 20 Spiele absolviert hat?

BF: Wir haben ein Prämienreglement, das für die ganze Mannschaft gilt und da sind genau solche Fälle geregelt. Aber das ist abhängig, wie ein Spieler vor seiner Verletzung gespielt hat. Also das ist für alle Spieler gleich. Man hat natürlich die Möglichkeit, in jedem Spielervertrag Anpassungen zu definieren. Von daher kann man das nicht pauschal sagen.

SF: Dann zum Themenblock „Leihe eines Spielers“. Hier würde mich interessieren, was rein aus Accounting-Sicht die Vor- und Nachteile im Vergleich zum Kauf eines Spielers sind?

BF: Also bei einer Leihe hat man nur die sportliche Leistung des Spielers für eine gewisse Zeit, aber man hat auf den Wertzuwachs des Spielers keinen Zugriff. Also wenn der Spieler in der Saison eine riesige Entwicklung macht, hat man nichts vom Wertzuwachs. Das ist das Problem dabei. Gleichzeitig hat man Opportunitätskosten, wenn man eigene Spieler in der Zeit auf der Position

eingesetzt hätte, hätte der dann wahrscheinlich auch einen Wertzuwachs gehabt, den man nicht realisieren kann.

SF: Wie wird ein Leihspieler in der Jahresrechnung, also Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung berücksichtigt?

BF: Das geht nur über die Erfolgsrechnung. Also Leihgebühr ist Transferaufwand. In dem Moment hast du das dann auch nicht in deinem Anlagevermögen.

SF: Macht es einen Unterschied, wenn es zusätzlich eine Kaufoption oder Kaufverpflichtung gibt, zum Beispiel in Höhe von zwei Millionen?

BF: Ich würde es so handhaben, wenn ich eine Kaufverpflichtung habe, ist es für mich ein Kauf und keine Leihe. Dann würde ich den von Anfang an aktivieren. Aber ich weiss, es gibt so Spiele, in dem man den Spieler erst für zwei Jahre ausleiht und dann greift die Kaufverpflichtung. In dem Fall ist es rechtlich möglich, dass man den Spieler erst nach zwei Jahren in die Bücher nimmt, aber ich würde aufgrund des Vorsichtsprinzips von Anfang an, was auch ehrlich und richtig ist, aktivieren. Aber hinsichtlich unserer Clubpolitik würden wir sowas gar nicht machen.

SF: Also Kaufverpflichtung würdest du sofort bilanzieren, aber Kaufoption wäre dann anders, weil man noch nicht weiss, ob man den Spieler auch tatsächlich kauft?

BF: Genau. Sobald es sicher ist, ist es dann der Kauf. Aber wenn es von vorneherein klar ist, dass der Kauf zu 100 Prozent eintritt, musst du es auch sofort entsprechend bilanzieren. Das ist so mein Verständnis wie Buchhaltung funktioniert.

SF: Würdest du die Leihgebühr dann auch aktivieren oder nur die vereinbarte Ablösesumme?

BF: Die Leihgebühr würde ich nicht aktivieren.

SF: Ich mache wieder ein Beispiel: Ihr leiht einen Spieler für zwei Jahre aus. Muss die Leihgebühr entsprechend abgegrenzt werden oder geht die sofort in die Erfolgsrechnung?

BF: Die würden wir über zwei Jahre abgrenzen.

SF: Der umgedrehte Fall, wenn ihr einen Spieler verleiht. Wie ist da der Einfluss auf Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung?

BF: Wenn man einen Spieler verleiht, muss man den Spielerlohn nicht mehr zahlen und hat da eine Erleichterung und im Transferertrag hat man die Leihsumme drin.

SF: Und in der Bilanz wird der Spieler ganz normal weiter abgeschrieben? Also macht eine Leihe keinen Unterschied?

BF: Nein. Auf der einen Seite hat man die Abschreibungen und auf der anderen die Erträge der Leihsumme. Das hebt sich im besten Fall auf. Aber in erster Linie verleiht man Spieler, damit sie Spielpraxis bekommen und dann geht es wieder darum, dass sie woanders den Wertzuwachs machen können.

SF: Wenn ihr einen Spieler verleiht mit einem Buchwert von vier Millionen, aber er hat die Leistungen nicht gebracht. Ihr verleiht ihn mit einer Kaufoption von einer Millionen. Würdet ihr dann eine Sonderabschreibung vornehmen, weil der Marktwert nicht mehr vier, sondern eine Million ist?

BF: Eigentlich müsstest du ihn dann abschreiben, ja. Also wenn du keinen Einfluss mehr hast, ob die Option gezogen wird oder nicht, dann musst du ihn eigentlich auch auf den Wert abschreiben.

SF: Dann zum nächsten Themenblock „Clubwechsel von einem Spieler“. Wie erfolgt die Ausbuchung, wenn er genau zum Buchwert, unter oder über dem Buchwert transferiert wird?

BF: In dem Moment, in dem der Spieler geht und du hast noch einen Wert auf der Anlage, dann gibt es eine Vollabschreibung. Die Ablösesumme wird als Transferertrag erfasst.

SF: Beim Clubwechsel von einem Spieler. Kommt es bezüglich Beraterhonorare darauf an, wer den Berater beauftrag hat oder zahlt zum Beispiel nur der aufnehmende Club den Berater oder ist das wieder Verhandlungssache?

BF: Es ist von Fall zu Fall unterschiedlich und es kommt darauf an, wer den Transfer initiiert hat. Das kann man nicht so generell sagen.

SF: Das heisst, wenn der Spieler auf euch zukommt, dann ist das die Initiative vom Spieler oder vom aufnehmenden Club. Dann würdet ihr wahrscheinlich nichts an den Berater zahlen?

BF: Die Regel ist eigentlich schon so, dass der aufnehmende Club für das Beraterhonorar aufkommt, da er eigentlich die Initiative zeigt. Aber es kommt immer darauf an, wie die Verhandlungsposition ist.

SF: Dann kommen wir zum letzten Themenblock „Vertragsverlängerung mit einem Spieler“. Da würde mich interessieren, ob bei einer Vertragsverlängerung eine Neubewertung erfolgt?

BF: Nein. In dem Moment hast du keine Zahlung an einen Club. Von daher passiert auch nichts.

SF: Wenn keine Neubewertung erfolgt, wird dann die Abschreibungsdauer auf die neue Vertragslaufzeit angepasst?

BF: Also wir würden es so lassen wie es ist, also keine Anpassung auf die neue Vertragslaufzeit. Aber man könnte es laut UEFA-Reglement anders machen. Aber wir gehen hier wieder nach dem Vorsichtsprinzip.

SF: Würden Beraterhonorare in die Neubewertung einfließen, also würdet ihr diese nachträglich aktivieren.

BF: Da wir generell nur Zahlungen an Clubs und keine Beraterhonorare aktivieren, spielt das für uns keine Rolle. Aber theoretisch wäre das möglich.

SF: Kann man sagen, dass durch die gestiegenen Ablösesummen und durch die Kommerzialisierung die Vertragsverlängerung mit guten Spielern rein aus finanzieller Sicht heute noch wichtiger sind als zum Beispiel vor zehn oder fünfzehn Jahren?

BF: Es ist schwierig zu sagen. Vor zehn Jahren war das ganze Fussballsystem noch anders. Das muss man individuell betrachten. Aber es ist klar, je mehr Geld in das Fussballsystem fließt, desto höher werden die Ablösesummen, desto höher werden die Gehälter. Den gleichen Druck bezüglich der Verlängerung hat man früher auch schon gehabt. Man weiss einfach nicht, wie sich die Spieler entwickeln. Das ist auch immer eine Anreizfrage, ob ein Spieler einen langen Vertrag hat, oder ob es ein höherer Anreiz ist, wenn er immer wieder um einen neuen Vertrag kämpfen muss.

SF: Kannst du vielleicht sagen, ob es Vor- oder Nachteile von OR im Vergleich zu IFRS gibt, was zum Beispiel Wahlmöglichkeiten anbelangt?

BF: Für uns ist klar, dass wir nach OR abschliessen, da wir ein Schweizer Unternehmen sind. IFRS ist sicher komplizierter. Alle Leute, die bei uns arbeiten, sind nach OR ausgebildet. Das wäre dann ein Zusatzaufwand, der für uns kein Nutzen bringt.

SF: Glaubst du, dass die Topclubs im Spitzenfussball, wie PSG oder Chelsea Vorteile gegenüber kleineren Clubs haben was das Financial Fairplay angeht, da kleine Clubs diese viel eher befolgen müssen und grosse Clubs Möglichkeiten haben, wie man sich dies in der Bilanz positiv hinrechnet?

BF: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Financial Fairplay gar keine Wirkung hat. Die grossen Clubs, die Geld ohne Ende haben, können sich durch ein Heer von Anwälten rauskämpfen oder sie zahlen einfach exorbitante Bussen. Und kleiner Vereine, die die Möglichkeiten nicht haben, werden aus den Wettbewerben ausgeschlossen. Es sind die grossen Clubs, die die Regeln machen, sodass es für sie stimmt. Im Fussball sollte man zwar die Gleichberechtigung gross schreiben, aber das ist auch eine Art Utopie, wenn es so viele verschieden grosse Player gibt.

SF: Siehst du auch Vorteile für kleine Clubs beim Financial Fairplay.

BF: Für YB gibt es eigentlich keine grossen Vorteile.

SF: Dann war es das zu meinem Fragenkatalog. Nochmals herzlichen Dank, dass du dir die Zeit genommen und mich bei meiner Masterthesis unterstützt hast. Das Interview war sehr interessant und ich kann die Informationen sicher sehr gut verwenden.

G Interview 3: Richard Furrer

Interviewpartner: Richard Furrer (RF), CFO und COO bei FC Luzern
Interviewer: Sven Friedrich (SF)
Datum, Uhrzeit: 03. April 2023, 10.00 – 11.00 Uhr

SF: Fangen wir an mit deiner Position beim FC Luzern. Kannst du dich kurz vorstellen, das heisst, was liegt in deinem Aufgabenbereich und wie lange beschäftigst du dich schon mit der Rechnungslegung im Profifussball?

RF: Seit sechseinhalb Jahren bin ich beim FC Luzern. Anfänglich als CFO und seit einem Jahr zusätzlich auch als COO. Als CFO befasse ich mich vor allem mit den üblichen Themen nebst Mitarbeiterführung und Finanzierung. Bei mir geht es um die finanzielle Führung vom FC Luzern, aber natürlich auch Aufgaben wie Weiterentwicklung, Digitalisierung. Das sind ganz wichtige Themen, die wir aktuell haben. Das sind so meine Hauptaufgaben. Zentral ist vor allem die Planung, Liquidität. Das ist bei einem Fussballunternehmen das A und O.

SF: Vielen Dank. Bei der SFL kann man drei Lizenzarten beantragen. Ich nehme an, der FC Luzern beantragt die Lizenz I? Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Bewertung zwischen den verschiedenen Lizenzen?

RF: Der Hauptunterschied zwischen Lizenz I und II ist die Internationalität. Wir wollen im internationalen Geschäft dabei sein. Bei Lizenz II muss man das Financial Fairplay nicht rapportieren. Wir wollen natürlich international spielen, wenn wir die Möglichkeit dazu haben. Deshalb ist es in unserer Ausrichtung ganz wichtig, international zu denken. Wir sind auch grad nah dran. Die Liga ist sehr ausgeglichen. Aber es ist ganz wichtig, dass man sich das offen lässt und für uns ist es daher kein Thema nicht die Lizenz I zu beantragen.

SF: Dann starten wir mit dem ersten Themenblock „Erwerb eines Spielers“. Hier würde mich interessieren, in welcher Höhe die Erstbewertung erfolgt? Gäbe es theoretisch Bewertungsmodelle oder Wahlmöglichkeiten?

RF: Hier wird der Einstandspreis verwendet. Also Wahlmöglichkeiten gibt es in dem Sinn nicht. Der Spieler wird bei uns zum Kaufpreis, den man dem anderen Club bezahlt, aktiviert.

SF: Das heisst Beraterhonorare, Handgeldzahlungen usw. aktiviert ihr nicht?

RF: Nein. Hier gibt es eine Wahlmöglichkeit, dass man Beraterhonorare oder Solidaritätsbeiträge einbezieht. Handgelder, also Zahlungen an einen Spieler auf keinen Fall, die kann man nicht aktivieren. Aber andere third party payments kann man aktivieren. Für mich ist aber der Grundsatz für Stetigkeit, Kontinuität wichtig, dass man alles gleich macht. Und wir haben uns entschieden, dass wir es nicht machen. Der grösste Teil der Zahlung geht sowieso an den Club und nicht an den Berater, von daher machen wir das nicht.

SF: Wie werden die Solidaritätsbeiträge bezahlt?

RF: Die Handhabung bezüglich Zahlungs-Mechanismus verändert sich nun, da die FIFA ein neues Clearinghouse auf die Beine gestellt hat. Wir zahlen neu also die 5 Prozent Solidarität an die FIFA, welche diese dann an die einzelnen Vereine weiterleitet und die 95 Prozent weiterhin direkt an den abgebenden Verein.

SF: Marktwerte spielen bei der Erstbewertung überhaupt keine Rolle? Ich mache ein kurzes Beispiel: Ihr wollt einen Spieler unbedingt haben und zahlt für ihn eine Million, obwohl er vielleicht nur einen Wert von einer halben Million hat. Also ihr zahlt das doppelte von seinem Wert. Ist dann der Betrag von einer Million der faire Preis?

RF: Beim Marktwert von einem Spieler kann man nicht einfach einen Wert nehmen, also Drittvergleiche. Hier gibt es so viele Einflüsse. Für mich ist ganz klar, dass man hier den Kaufpreis von einer Million aktiviert. Der Marktwert kann sich stündlich, minütlich

verändern. Das ist das Problem vom immateriellen Wert. Wir kaufen nicht den Spieler, wir kaufen das Recht ein Arbeitsvertrag abzuschliessen mit einem Spieler.

SF: Das wäre auch noch eine Frage gewesen. Es wird nicht der Spieler selbst, sondern die Spielerlizenz bzw. das Spielerrecht aktiviert?

RF: Genau. Wir aktivieren den Einstandspreis auf die Vertragsdauer, längstens aber drei Jahre. Hier gäbe es die Möglichkeit, von der Bewertung nach OR, also statutarisch wo ich meine Steuererklärung abgebe, den Spieler auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben, wenn ich es glaubhaft machen kann. Machen wir aber nicht. Für uns sind die Vorgaben der SFL gleich unserem Abschluss und der ist vorsichtig, also auf drei Jahre maximal. Heute machst du normal längerfristige Verträge als drei Jahre, aber schreibst den Spieler trotzdem auf drei Jahre ab und bist deshalb auf der sicheren Seite bezüglich dem Vorsichtsprinzip.

SF: Also ihr macht in dem Fall keine zwei verschiedenen Abschlüsse?

RF: Nein.

SF: Die Vorgaben der SFL sind in dem Fall dann auch konform mit dem OR-Abschluss?

RF: Genau.

SF: Dann zum Thema „Beraterhonorare“. Wenn ihr den Berater beauftragt, zahlt ihr die einmalige Summe bei Vertragsabschluss. Dann gibt es gemäss FIFA-Reglement noch jährliche Zahlungen, also einen Prozentsatz vom Gehalt. Gemäss Reglement muss das der Spieler bezahlen. In den anderen Interviews habe ich jedoch erfahren, dass das teilweise der Club übernimmt. Wie ist das bei euch?

RF: Das stört mich riesig. Es ist wirklich der Verein, der das zahlt. Das liegt am Markt. Man schafft es einfach nicht, dass man das dem Spieler auferlegt. Wenn wir das nicht akzeptieren würden, würden wir kein Spieler bekommen. Die guten Spieler haben alle einen Berater. Ein guter Berater hat nicht das Ziel, den Spieler zu platzieren, dass man

Geld verdient. Sondern der macht dann eine Laufbahnplanung. Wenn ein Spieler eine gute Beratung will, sollte er die selbst bezahlen. Aber das ist im Fussball nicht so.

SF: Das heisst der Berater drängt den Club, dass der Club das zahlt und nicht der Spieler?

RF: Beim Vertrag mit dem Spieler machst du zusätzlich einen Beratervertrag und schreibst rein, dass er die und die Summe bekommt. In der Regel sind es fixe Beträge, nicht variabel, aber es ist so zwischen fünf und fünfzehn Prozent vom Jahressalär, die der Club zusätzlich nochmal zahlt für den Berater.

SF: Das zahlt ihr dann gleich am Anfang von der Vertragslaufzeit, nicht in Raten?

RF: Es gibt ganz verschiedene Möglichkeiten. Entweder du zahlst jedes Jahr einen Teil an den Berater oder im Voraus oder am Schluss. Es gibt da jetzt nicht das Rezept.

SF: Meine Überlegung dabei ist, wenn ihr alles im Voraus bezahlt und der Spieler erfüllt dann den Vertrag nicht, kann es wahrscheinlich zu Problemen kommen. Dann steht dem Berater nicht das volle Beraterhonorar zu, oder?

RF: Richtig. Das haben wir auch mal falsch gemacht. Wir haben das nicht in den Vertrag reingenommen und dann hatte der Berater das Gefühl, er bekommt immer noch Geld von uns, obwohl der Spieler schon weg ist. Jetzt nehmen wir das natürlich in den Vertrag auf, dass die Beraterhonorare nur geschuldet werden, wenn der Spieler unter Vertrag ist. Das ist so juristisches Kleingedrucktes, das man in den Vertrag aufnehmen muss. Dann funktioniert das.

SF: Nachträgliche Transferzahlungen, zum Beispiel zweihunderttausend müssen nachgezahlt werden, wenn der Spieler hundert Spiele für Luzern gemacht hat. Werden die dann nachträglich aktiviert?

RF: Das gehört zum Einstandspreis und wird nachträglich aktiviert und auf die Restdauer abgeschrieben. Da das variabel ist, kann man es nicht im Vorhinein aktivieren. Aber wir aktivieren es im Nachhinein.

SF: Also ist es schon üblich, dass erfolgsabhängige Nachzahlungen mit den abgebenden Clubs vereinbart werden.

RF: Korrekt, das ist durchaus üblich.

SF: Was ist, wenn die Ablösesumme in Raten bezahlt wird? Also wenn ein Spieler für eine Million zu euch wechselt und einen Vierjahres-Vertrag erhält und die Ablöse in vier Raten mit jeweils zweihundertfünfzigtausend bezahlt wird. Wird der Buchwert dann nach und nach aktiviert?

RF: Man geht eine Verpflichtung ein, also ein Kaufvertrag, daher sind das nur terms of condition wie man das zahlt. Es ist ganz klar, der Spieler wird von Anfang an voll aktiviert.

SF: Dann würde mich interessieren, was der Sinn von sehr langfristigen Verträgen ist? Man sieht das gerade auf dem Transfermarkt, zum Beispiel mit Chelsea London. Geht es hier um die Ausreizung vom Financial Fairplay? Und Folgefrage: Gibt es in der Schweiz Maximallaufzeiten?

RF: Ich sehe keine Grenzen, dass man in der Schweiz eine begrenzte Vertragsdauer hat. Also es ist Schweizer Gesetz. Ich kann mit einem Arbeitnehmer theoretisch einen fünfzigjährigen Arbeitsvertrag abschliessen. Spricht nichts dafür, aber ich sehe jetzt keine Gründe, dass es nicht möglich wäre. Warum machen das andere Clubs? Ich würde vermuten, dass es mit dem Financial Fairplay zu tun hat. Also das heisst, dass man den Kaufpreis auf eine längere Dauer abschreiben kann. Ein Thema könnten noch die Transferrechte sein, die man bei einem mehrjährigen Vertrag nicht verliert. Das Risiko ist dann halt, dass der Spieler den Vertrag aussitzt und da gilt es natürlich schon vorsichtig zu sein, wenn du ihm einen langen Vertrag gibst. Aber das macht man normalerweise nur bei jungen Spielern. Wir haben unserem Spieler Jashari auch einen Sechs-Jahresvertrag angeboten als er eingeschlagen hat. Da geht man im Prinzip kein Risiko ein. Die Jahresentschädigung ist noch nicht so hoch wie bei einem Weltstar, aber trotzdem höher als er es sich bisher gewohnt war. Und so bindet man den Spieler für eine gewisse Dauer. Und beim Verkauf tangiert das dann nicht, ob der Käufer einen

Vier-Jahresvertrag ablösen muss oder einen Sechs-Jahresvertrag. Das spielt dann keine Rolle.

SF: Dann zur Folgebewertung. Im Geschäftsbericht steht, dass ihr linear über drei Jahre abschreibt. Das sind ja die Vorgaben der SFL. Wenn ich es richtig verstanden habe, könntet ihr aber auch zwei Abschlüsse erstellen. Einen für die SFL und einen nach OR, bei dem ihr über eine längere Dauer abschreiben könntet?

RF: Ein statutarischer Abschluss könnte vielleicht mal ein Thema sein, wenn wir Steuersubstrat generieren. Wir zahlen aktuell keine Steuern, da wir Verluste machen. Deshalb macht es keinen Sinn, zwei Abschlüsse zu erstellen. Die Stetigkeit und die Werthaltigkeit sind aber extrem wichtig in der Rechnungslegung. Man hat schon gewisse Wahlmöglichkeiten und könnte daher, wenn man das Gefühl hat, man will den Spieler über längere Dauer abschreiben, weil man vielleicht nicht so viel Gewinn machen will, degressiv abschreiben. Wir machen das aber nicht.

SF: Ich habe im Geschäftsbericht gelesen, dass ihr Werthaltigkeitstests macht. Das ist ja immer der höhere Wert aus dem Nettoveräußerungspreis und dem Nutzwert. Wie leitet man das in der Praxis her? Überprüft ihr jeden einzelnen Spieler am Ende des Geschäftsjahres?

RF: Man geht das schon durch. Für mich ist es wichtig, die Spielerliste anzuschauen. Aber man muss festhalten, die Spieler die aktiviert sind, heisst nicht, dass das die Spieler sind, die den meisten Wert haben. Es ist wirklich nur ein Bilanzwert. Unser Nachwuchsspieler Jashari ist mit Null in der Bilanz, hat aber eigentlich den höchsten Wert. Mir geht es einfach drum, dass man Aktive nicht überbewertet. Aber wir haben auch keine extrem hohen Summen von Spielern drin. Also der höchste Wert von einem Spieler ist glaube ich irgendwo bei vierhundertachtzigtausend Franken. Also man sieht, das ist nicht wesentlich. Aber wir gehen das durch und haben noch nie irgendwelche Anpassungen nach oben gemacht. Es kann einem niemand glaubhaft machen, was der Wert ist. Auch wenn ich zwei Angebote für einen Spieler habe, eins über sechs Millionen und eins über acht Millionen und ich habe ihn in der Bilanz mit vier Millionen, gibt es für mich keinen

Grund, dass ich den Wert hochsetze, nur weil der Marktwert höher ist. Er könnte sich am Tag danach verletzen und hätte dann vielleicht einen Wert von Null.

SF: Aber theoretisch wäre es möglich, den Wert hochzusetzen?

RF: Im Steuerabschluss ist es sicher möglich. Die Aktiven kann ich aufwerten, ich muss einfach gute Gründe haben. Gemäss Lizenzierungsunterlagen weiss ich es nicht genau, da ich mich noch nie damit befasst habe. Aber im Fussball ist das kein Thema, bei uns sowieso nicht. Wir gehen hier nach dem Vorsichtsprinzip. Ich kann den Spieler zusätzlich abschreiben, aber ich will es nicht in einem Jahr so machen und in dem anderen so. Bei uns ist es einfach so, wir nehmen den Einstandspreis und dann wird der Spieler ganz normal abgeschrieben.

SF: Wie läuft es dann in der Praxis? Kann es sein der Abschlussprüfer kommt und sagt zum Beispiel: Spieler XY ist zu hoch bewertet, ihr müsst den jetzt mit zweihunderttausend abschreiben?

RF: Das ist ein wichtiges Zusammenspiel. Wir haben aber noch nie den Druck bekommen, dass es hiess, ihr müsst den Spieler abschreiben. Ich schaue den Kader als Gesamtes an, fünfundzwanzig Prozent der Spieler haben einen Bilanzwert und die anderen fünfundsiebzig Prozent nicht. Und nochmal, es ist ganz wichtig, die bilanzierten Spieler sind nicht die besten Spieler. Also von daher würde ich es abstreiten einen Spieler abzuschreiben, nur weil er gerade nicht in Form ist.

SF: Also letztendlich kann man sagen, wenn nichts aussergewöhnliches passiert, erfolgt keine Sonderabschreibung?

RF: Genau:

SF: Es gibt wahrscheinlich sowieso kein Tool oder ähnliches, wo man den Marktwert eines Spielers berechnen kann?

RF: Ich kenn keins, das ich verwenden könnte und der Prüfer akzeptieren würde. Ich sehe keine Bewertungsmöglichkeit, wonach die Werthaltigkeit eines Spielers gegenüber der

Rechnungslegung oder dem Gesetz gewährleistet ist. Discounted-Cashflow Methode und so weiter kann man in dem Fall alles vergessen.

SF: Dann kommen wir zum nächsten Themenblock „Verletzung eines Spielers“. Hat das Auswirkungen auf die Jahresrechnung? Und wenn ja, macht es einen Unterschied, ob ein Spieler sechs Wochen, sechs Monate verletzt ist oder sogar ein Karriereende droht?

RF: Betreffend Bewertung werden wir nicht aktiv. Wenn ein Spieler sich so verletzt, dass man den Vertrag auflösen muss, wird einfach der Restwert ausgebucht. Ansonsten haben wir im Bezug auf die Verletzung eines Spielers die UVG. Die Police ist sehr hoch. Circa zwanzig Prozent vom Lohn ist UVG. Bei normalen Mitarbeitern ist es irgendwie 0.4 oder noch weniger. Mit den Taggeldern wird aber dann der Lohn entschädigt. Das ist wie eine Ausfallversicherung. Der Wert selbst bleibt in der Bilanz. Auch wenn der Spieler ein halbes Jahr oder Jahr ausfällt, sehe ich keinen Bedarf das zu verändern. Wir hatten genug Spieler die sich verletzt haben. Dann müsstest du erst abwerten und dann wieder aufwerten, wenn der Spieler wieder performed. Das macht keinen Sinn. Der Ausfall vom Lohn ist einfach sicher mit der UVG.

SF: Was mich interessieren würde bei der Taggeldversicherung. Die zahlt ja nicht hundert Prozent vom Lohn aus. Kann man den Spieler darüber hinaus versichern und wird das in der Praxis gemacht? Ist sowas in den Verträgen mit dem Spieler geregelt? Und ist es möglich, sich dagegen auch nochmal zusätzlich zu versichern oder ist es einfach Risiko des Spielers?

RF: Nach einer Wartefrist von drei Tagen bekommt der Arbeitnehmer nur noch achtzig Prozent. Wenn er hundert Prozent möchte, muss er das selbst versichern. Ich weiss nicht wie es andere Clubs machen, aber das war bei uns schon immer so.

SF: Dann gibt es keine zusätzlichen Risiken die man als Club versichern muss?

RF: Wir wollen natürlich ein guter Arbeitgeber sein. Aber wir können uns das gar nicht leisten. Wir zahlen circa fünfzehn Millionen für unsere Spieler und zwei bis drei Prozent

mehr sind dann schnell ein paar hunderttausend Franken. Es ist auch meiner Meinung nach nicht üblich in der Schweiz.

SF: Wenn ein Spieler zum Beispiel zwanzig Spiele gespielt hat und verletzt sich am Ende der Saison. Bekommt er dann immer noch anteilmässig Punktprämie?

RF: Das ist Risiko vom Spieler. Die Punktprämien sind erfolgsabhängig. Das heisst, die Spieler bekommen diese nur, wenn sie im Kader sind. Bei einem Titelgewinn im Cup oder international könnte es sein, dass man ein Titel gewinnt. Wenn ein Spieler dann am Anfang dabei ist und sich später verletzt oder performed nicht mehr, dann wird die Prämie definiert und dann gibt es einen Koeffizient nach Spielminuten und dann verteilen wir das so. Aber im Grundsatz bekommst du bei uns nur Punktprämie, wenn du auch spielst.

SF: Dann zum nächsten Themenblock „Leihe von einem Spieler“. Was sind rein aus Accounting-Sicht die Vor- und Nachteile im Vergleich zu einem Kauf?

RF: Wenn wir einen Spieler leihen, gibt es keine Optimierung, sondern nur Unterhaltskosten. Die Liquidität tangiert es natürlich. Man kann einen Spieler testen und schauen, ob er funktioniert. In der Regel ist es so, dass wir nicht so viel Leihspieler haben. Von der finanziellen Seite her, habe ich immer Freude, da man keinen Kaufpreis zahlen muss. Ich habe dann einfach eine Leihsumme. Wir haben bisher immer gute Leihgeschäfte gemacht. Der abgebende Club ist ja daran interessiert, dass der Spieler spielt, also den Wert behält. Das ist ja bei uns genau das gleiche. Wir geben keinen Leihspieler in die Bundesliga, sondern zu einem schlechteren Club, weil wir wollen, dass er dort spielt. Aber rein finanziell ist der grösste Unterschied schon, dass man einfach keinen Kaufpreis zahlt.

SF: Spielen Kaufoptionen oder Kaufverpflichtungen eine Rolle? Wird er dann bilanziert?

RF: Wie würdest du es machen?

SF: Bei einer Kaufoption erst wenn und falls die Option gezogen wird. Das weiss man ja vorher noch nicht. Bei einer Kaufverpflichtung wahrscheinlich sofort bilanzieren, weil es ja bereits fix ist.

RF: Kaufverpflichtung kennen wir eigentlich nicht, würde ich auch nicht machen. Im Sport kann so viel passieren. Eine Option ja, aber eine Verpflichtung sehe ich nicht. Aber bei einer Kaufverpflichtung müsstest du ihn ganz klar sofort bilanzieren.

SF: Machen wahrscheinlich auch viele wegen dem Financial Fairplay?

RF: Es kann sein, dass es damit zu tun hat. Aber für mich ist ganz klar, dass man den Spieler bei einer Verpflichtung sofort aktivieren muss. Es ist eine Verpflichtung, da kommt man nicht drum rum. Optionen werden aber natürlich nicht sofort bilanziert.

SF: Wird die Leihgebühr bei einer Leihe von zwei Jahren abgegrenzt oder fließt die komplette Summe sofort in die Erfolgsrechnung?

RF: Wir grenzen ab. Aber das kenne ich so nicht. Wenn wir einen Spieler ausgeliehen haben, ist die Leihsumme Null. Man übernimmt dafür dann einfach den Lohn oder einen Teil vom Lohn. Wenn wir zum Beispiel einen Spieler selbst verleihen und er spielt, kann es sein die Leihsumme ist tiefer als wenn er nicht spielt. Wir wollen den Club dazu bringen, dass der Spieler spielt. Wir haben aktuell auch einen Spieler verliehen und die Leihsumme reduziert sich immer mehr, je häufiger er spielt. Wir wollen ja nicht, dass er an Marktwert verliert. So kann man es ein bisschen passiv beeinflussen, dass der Spieler spielt.

SF: Wenn ihr jetzt einen Spieler verleiht, der bei euch noch einen Vertrag über drei Jahre hat. Der Spieler performed nicht bei euch und ihr wollt ihn eigentlich loswerden und der aufnehmende Club will ihn nur leihen, aber mit einer Kaufoption oder Kaufverpflichtung. Der Spieler ist bei euch mit einer Million in den Büchern. Die Option lautet über fünfhunderttausend. Kann man sagen, dass der Betrag über fünfhunderttausend dann den Marktwert widerspiegelt und ihr ihn dann auf diesen Betrag abschreibt?

RF: Haben wir so auch noch nie erlebt. Aber eigentlich müsste man den Spieler abschreiben. Das kann ich nicht glaubhaft machen. Also ja, man müsste ihn nach dem Vorsichtsprinzip auf fünfhunderttausend abschreiben.

SF: Dann kommen wir noch zum Clubwechsel von einem Spieler. Wenn der Spieler mit einer halben Million in den Büchern ist. Ihr verkauft ihn einmal zum Buchwert, einmal unter oder einmal über dem Buchwert. Erfolgt dann einfach eine Vollabschreibung und der Ertrag ist dann in der Erfolgsrechnung? Also rein von der Verbuchung macht es keinen Unterschied?

RF: Nein. Wenn er einen Restbuchwert drin hat, schreibt man ihn ab. In den vergangenen Jahren haben wir neunzig Prozent von unseren Transfererträgen mit eigenen Spielern gemacht, da haben wir sowieso keinen Wert angesetzt. Aber wenn der Spieler einen Wert drin hätte, wäre es eine ganz normale Buchung.

SF: Wie erfolgt beim FC Luzern die Ausbuchung genau?

RF: Das wird bei uns aber etwas speziell gehandhabt. Die gängige Art und Weise ist, dass der Restbuchwert als Restabschreibung und ein allfälliger Gewinn aus einer Anlage über Erfolg aus Veräußerung von Anlagevermögen verbucht wird. Aufgrund unserer internen Controllingmechanismen haben wir diesen Vorgang aber etwas anders verbucht, da es für uns in Sachen Darstellung einfacher ist, den effektiven Nettoerfolg aus Transferaktivitäten kompakt zusammen zu halten. Deswegen verbuchen wir die Ausbuchung des Restbuchwertes als Transferaufwand und somit auch den Nettoerfolg aus diesem Spielerverkauf, da Ablöse gleich Transferertrag und nicht in den Abschreibungen. Dies ist der Grund warum es in der Geldflussrechnung im Bereich Investitionstätigkeit als Devestition und nicht via Abschreibungen dargestellt wird.

SF: Kann man sagen, dass das Beraterhonorar nur der aufnehmende Club bezahlt?

RF: Es gibt ganz viele verschiedene Modelle. Ein Berater kann eine festgesetzte Provision vom Transfererlös haben, ein Spieler kann eine festgesetzte Provision vom Transfererlös haben. Das ist Verhandlungssache. Man versucht als Club einen Betrag

zu erzielen, dass man netto auf den gewünschten Betrag kommt, aber das ist natürlich nicht immer möglich.

Aber auch als Verein hat man viele Möglichkeiten. Man kann zum Beispiel sagen, man nimmt die komplette Summe und that's it oder man partizipiert vielleicht an einem Weiterverkauf. Da gibt es alles von fünf, zwanzig oder fünfundzwanzig Prozent.

SF: Das ist ja zum Beispiel bei Remo Freuler der Fall gewesen?

RF: Genau, bei ihm ist das so. Hier haben wir eine Beteiligung im Vertrag drin gehabt. Als er lange nicht gewechselt hat, haben wir uns schon gedacht, warum haben wir nicht einfach den grösseren Betrag genommen von Bergamo. Aber jetzt hat es sich ausgezahlt mit seinem Wechsel nach Nottingham und dann wurde die Zahlung fällig. Es ist im Zeitpunkt vom Transfer natürlich schwierig abzuschätzen, was man machen will. Ob man sich beteiligen will oder ob man die höhere Summe sofort nimmt.

SF: Also wäre es wahrscheinlich bei Talenten, bei denen man weiss, der nächste Club ist nur ein Zwischenschritt, klug, wenn man sich beim Weiterverkauf beteiligt?

RF: Genau. Wenn wir jetzt zum Beispiel Jashari abgeben, beharren wir natürlich auf eine Beteiligung. Aber das treibt den Preis natürlich nach unten. Wir haben ja immer noch fünf Prozent Solidaritätsbeitrag. Von daher partizipiert man natürlich auch an einem Spieler. Shaqiri zum Beispiel ist x-mal verkauft worden und der FC Basel hat immer Solidaritätsbeitrag erhalten. Auf Dauer ist das kein Geschäftsmodell, aber trotzdem sind es gute Zusatzeinnahmen, wenn man einen Jugendspieler hat, der immer wieder transferiert wird. Wir haben den Vargas, den Omlin. Wenn die transferiert werden, partizipieren wir immer über die Solidaritätsbeiträge.

SF: Kurze Frage zu den Solidaritätsbeiträgen. Das ist nur, wenn man international wechselt?

RF: Ja, genau.

SF: Zum letzten Themenblock „Vertragsverlängerung mit einem Spieler“. Hier würde mich interessieren, ob eine Neubewertung erfolgt, wenn ein Spieler verlängert?

RF: Nein. Das wäre ja nur eine Aufwertung. Wir schreiben auf drei Jahre ab, dann ist der Spieler bei einer Verlängerung sowieso meistens abgeschrieben. Dann kannst du ihn natürlich nicht aufwerten.

SF: Ich sehe die nächste Frage hat sich erledigt, ob Beraterhonorare nachaktiviert werden, da ihr die Beraterhonorare ja sowieso gar nicht berücksichtigt.

RF: Aber könnte man.

SF: Zu deiner persönlichen Meinung. Kann man sagen, dass es heute wichtiger ist mit Leistungsträgern zu verlängern als zum Beispiel noch vor fünfzehn Jahren? Also rein aus finanzieller Sicht.

RF: Das kann ich nicht beurteilen, vor fünfzehn Jahren war ich noch nicht in der Position. In der Schweiz hast du nicht den grossen Markt und die Mittel sind bescheiden. Wir sind ein Ausbildungsclub, da haben wir natürlich schon zentrale Spieler die man versucht zu binden. In der Regel sind es aber auch höhere Konditionen, wenn man eine Vertragsverlängerung macht. Zum Beispiel Max Meyer. Er ist noch jung und liebäugelt sicher mit der Bundesliga. Natürlich wollen wir mit ihm weitermachen, aber es ist finanziell schon in einem Bereich, wo wir sagen, bis dahin und mehr können wir uns einfach nicht leisten. Der finanzielle Aspekt ist sicher gegeben, aber ich kann es nicht beurteilen, ob es vielleicht vor fünfzehn Jahren anders war, ob man mit einem Spieler verlängert oder nicht.

Also lange Rede, junge Spieler mit Transferpotential wollen wir lange binden und sonst weiss ich jetzt nicht welche Spieler von der Leistung her wichtig sind, dass man sie langfristig anbindet.

SF: Eine abschliessende Frage: Kann man sagen, dass kleinere Clubs mehr mit dem Financial Fairplay zu kämpfen haben als absolute Topclubs, die sich zum Beispiel mit einer hohen Geldstrafe freikaufen?

RF: Für uns ist Financial Fairplay eigentlich nur Aufwand. Wir müssen das Reporting ausfüllen, aber rein finanziell laufe ich nie die Gefahr Fehler zu machen. Wir haben das

Geld einfach nicht. Wir können uns keinen Neymar leisten und wir versprechen ihm hintenrum sonst noch irgendwelche Zahlungen. Für uns ist das Financial Fairplay dahingehend gut, weil wir schon Clubs hatten, die einfach nicht bezahlt haben. Wir können das rapportieren und dann wird der andere Club einfach gesperrt, sprich er darf keinen Transfer machen. Das ist schon zweimal der Fall gewesen. Da hat man dann ein Druckmittel gegen komische Clubs. Das läuft dann über das Financial Fairplay, über das Reporting. Aber sonst habe ich keine Vor- und Nachteile durch das Financial Fairplay. Ausser mit dem Aufwand das Reporting auszufüllen.

Klar, ich finde es dubios wenn ein Investor für über eine Milliarde Franken einfach neue Spieler kaufen kann. Das gibt natürlich eine Verwässerung im Markt. Ich sehe das natürlich eher negativ. Und das Financial Fairplay hat sich ja immer nur auf das P&L bezogen, weniger auf Verpflichtungen oder die Bilanz. Das war schonmal ein Fehler, der gemacht wurde. Wenn man eine finanzielle Beurteilung macht von einer Firma, gehört die Bilanz dazu. Das ist mein Verständnis von Finanzlehre. Von daher war es für mich von Anfang an, als ich das angeschaut habe, schon dubios.

SF: Das mit den Strafen läuft wirklich über das Financial Fairplay? Also wenn ihr jetzt Lizenz II einreichen würdet und ihr hättet die Probleme, könntet ihr euch nicht an die UEFA wenden?

RF: Dann läuft es über die SFL.

SF: Ihr meldet dann einfach an die UEFA, Club XY schuldet uns eigentlich noch Summe X, die letzten Monat fällig gewesen wäre und nicht eingetroffen ist?

RF: Genau. Dann schaltet sich die UEFA ein und hört die andere Seite an. Es gibt ja einen Vertrag und wenn der nicht erfüllt ist, dann werden sie gesperrt. Das kommt oft mal vor.

SF: Euch bringt es ja aber nicht viel, wenn die Clubs ausgeschlossen werden, oder? Ihr wollt ja das Geld.

RF: Die Forderung bleibt natürlich offen. Aber der Club der nicht zahlt, würde sich durch eine Sperre schwächen, also es wäre kein Kauf und auch kein Verkauf möglich. Von daher zahlt er dann meistens.

SF: Das war es von meinen Fragen. Ich danke dir nochmal ganz herzlich für die ausführlichen Antworten. Es war sehr spannend und ich bedanke mich für sehr interessante Einblicke.

H Interview 4: TM

Interviewpartner: Anonymisierter Interviewpartner (TM),
Angestellter in einer Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft
Interviewer: Sven Friedrich (SF)
Datum, Uhrzeit: 12. April 2023, 15.00 – 16.00 Uhr

SF: Vielen Dank für das Interview. Können Sie sich vielleicht kurz vorstellen, also Ihre Position und wie lange Sie sich schon mit der Rechnungslegung im Fussball beschäftigen?

TM: Mein Name ist TM (Name anonymisiert), ich bin seit 2 Jahren Teil der Sport-, Businessgruppe. Wir beraten verschiedene Stakeholder in der Sportindustrie, von Clubs, über Verbände oder Investoren über verschiedene Sportarten hinweg. Ein Thema dabei ist die Rechnungslegung bzw. die Wirtschaftsprüfung von Fussballclubs.

SF: Starten wir mit dem ersten Themenblock „Erwerb eines Spielers und Folgebewertung“. Hier würde mich interessieren, in welcher Höhe ein Spieler bewertet wird, wenn die Ablösesumme deutlich höher ist als der Marktwert? Ich mache ein kurzes Beispiel: Der Marktwert liegt bei fünf Millionen Euro, die Ablösesumme bei fünfzehn Millionen Euro. Spielt der Marktwert hier eine Rolle?

TM: Das ist eher selten der Fall. In der Regel verpflichten die Clubs einen Spieler basierend auf dem Marktwert, zum Beispiel den Werten von transfermarkt.de. Da gibt es eigentlich kaum Ausnahmen, die davon abweichen. Auch in unseren Prüfungen bisher hatten wir das eher weniger. Wenn es mal so weit kommt, muss man das individuell diskutieren, inwiefern die Abweichung zustande kommt. Normal bewertet man den Spieler für die verpflichtete Ablösesumme, in Ihrem Beispiel fünfzehn Millionen und schreibt dann normal über den verpflichteten Zeitraum ab.

SF: Aber könnte es theoretisch sein, dass ein Club, der einen Spieler unbedingt haben will und daher viel mehr bereit zu zahlen ist als der Marktwert, dann könnte es sein, dass Sie als Prüfer den Club anweisen, einen geringeren Wert zu aktivieren.

TM: Es geht schon in die Richtung, dass die bezahlte Ablösesumme aktiviert werden kann. Bis auf wenige Ausnahmen. Was wir immer betrachten, ist der sportliche Wert. Wenn zum Beispiel Neymar vor einigen Jahren zu PSG gewechselt ist, war der Marktwert sicher geringer, da sich dieser nach der sportlichen Performance richtet. Aber dahinter stecken weitere Einnahmen, die die hohe Ablösesumme begründen, wie zum Beispiel Internationalisierung, Einnahmen in verschiedenen Märkten und Ländern, Aufmerksamkeit und so weiter. All das kann dazu führen, dass eine scheinbare Diskrepanz in der Ablösesumme vorhanden ist. Von daher kann in solchen Fällen die Ablösesumme aktiviert werden, auch wenn der Marktwert vom Spieler geringer ist.

SF: Werden erfolgsabhängige Nachzahlungen, zum Beispiel fünf Millionen Euro, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, aktiviert oder bleiben diese aussen vor? Und Folgefrage: Müssen die Clubs hierfür Rückstellungen bilden?

TM: Meines Erachtens gibt es hier auch wieder zwei Wege: Man könnte sie nachträglich aktivieren und die Höhe der Abschreibung anpassen oder man würde sie gar nicht aktivieren und direkt über die Gewinn- und Verlustrechnung buchen. Rückstellungen müssen dafür nicht gebildet werden.

SF: Also das ist dann ein Wahlrecht vom Club?

TM: Genau, ja.

SF: Dann würde mich interessieren, ob Ausstiegsklauseln bei der Aktivierung von Spielern eine Rolle spielen?

TM: Die spielen keine Rolle.

SF: Werden ablösefreie Spieler oder Spieler aus der eigenen Jugend aktiviert? Also wenn der Spieler jetzt ablösefrei wechselt, weil der Vertrag ausgelaufen ist, er aber einen extrem hohen Marktwert hat.

TM: Es werden wirklich nur die Spieler aktiviert, für die man eine Ablösesumme aufbringen musste. Jugendspieler werden nicht aktiviert. Es sei denn, man hat noch andere Kosten, wie zum Beispiel Beraterhonorare. Wenn man sagt, der Spieler unterzeichnet den Vertrag und der Berater erhält dafür fünf Millionen, dann würde man dies hinzuaddieren oder individuell aktivieren.

SF: Aber Handgeldzahlungen werden nicht berücksichtigt, sondern nur Beraterhonorare?

TM: Genau.

SF: Dann eine Frage zu Beraterhonoraren. Es gibt die einmaligen Zahlungen, die Sie ja auch angesprochen haben. Dann gibt es noch laufende Zahlungen während der Vertragslaufzeit. Im FIFA-Reglement ist geregelt, dass der Spieler das zahlen muss. In verschiedenen Interviews habe ich jedoch schon mitbekommen, dass der Club das zahlt. Ist das normal, dass der Club dies zahlt oder wie sieht das in der Praxis aus?

TM: Das kann sich unterscheiden. In der Regel zahlt das der Spieler, da er den Berater anstellt. Aber es kommt mehr und mehr vor, dass die Clubs den Berater direkt bezahlen. Je nachdem, was man in der Vertragsverhandlung vereinbart, fließt das Geld auch vom Verein an den Berater. Was Sie angesprochen haben, sind die laufenden Gehälter?

SF: Genau.

TM: Das ist ein festes Gehalt. Hier ist eigentlich der Spieler verpflichtet, den Berater zu zahlen, basierend auf dieser FIFA-Regelung. In der Praxis sieht es häufig jedoch so aus, dass es da auch individuelle Regelungen gibt. Sprich, dass auch der Verein diese Zahlungen übernimmt. Das ist relativ flexibel. Aber in der Regel ist es schon so, dass der Club durchaus beteiligt ist in den Zahlungen an die Berater.

SF: Dann würde mich interessieren, was rein aus Accounting-Sicht der Sinn von langen Vertragslaufzeiten ist, wie dies zum Beispiel aktuell in England bei Chelsea

London zu beobachten ist? Folgefrage: Gibt es in Deutschland Maximallaufzeiten von Verträgen?

TM: Also aus Accounting-Sicht ist der Hintergrund, dass man die Abschreibung pro Jahr verringert. Man hat die zwei Variablen, also einmal die Ablösesumme und die Abschreibungsdauer und die Clubs wollten die Spieler verpflichten und die Ablösesumme war mehr oder weniger gegeben. Das hat weniger mit Accounting, sondern mehr mit den Leitplanken vom Financial Fairplay zu tun. Um das zu umgehen, haben die Clubs gesagt: Wir können die Ablösesumme nicht verringern, aber wir können die Laufzeit anpassen, um nicht die üblichen maximal fünf Jahre zu nehmen, sondern die acht, neun oder teilweise sogar zehn Jahre. Wenn ich dann zum Beispiel hundert Millionen habe und die nicht auf fünf Jahre verteile, also zwanzig Millionen, sondern auf zehn Jahre und habe nur die zehn Millionen im Jahr, habe ich natürlich einen viel grösseren Spielraum in Bezug auf das Financial Fairplay. Das heisst, die Kosten für einen Spieler sind pro Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung eher gering. Wenn Chelsea in diesem Jahr noch ein bis zwei Spieler verkauft, können sie die gesamte Ablösesumme in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen und dadurch vielleicht alle Kosten durch die neuen Transfers ausgleichen. Für Chelsea kann es nur ein Problem geben, wenn sie einen der neuen Spieler schnell wieder loswerden wollen. Da die Abschreibungen ziemlich niedrig sind, reduzieren sich die Restbuchwerte nicht so schnell. Wenn jetzt Chelsea nach ein bis zwei Jahren den ein oder anderen Spieler wieder verkauft und die Ablöse nicht so hoch ist, könnten sich aus dem Transfer Verluste ergeben.

SF: Wenn wir gerade beim Financial Fairplay sind. Es gibt ja immer kritische Stimmen, die sagen, dass das grosse Clubs Vorteile durch das Financial Fairplay haben. Wie sehen Sie das?

TM: Es ist schon so, dass die Top-Clubs oft kreativ sind und immer wieder Lösungen finden können, um die Leitplanken des Financial Fairplay auszutesten.

SF: Gibt es denn auch Stärken, die das Financial Fairplay mit sich bringt?

TM: Bei der aktuellen Ausgestaltung des Financial Fairplay sehe ich eigentlich keine grossen Stärken.

SF: Dann zur nächsten Frage zum Thema Folgebewertung. Gibt es hinsichtlich Abschreibungsdauer und -methode Wahlrechte?

TM: Also ich kenne nur die linear Abschreibung über die Vertragsdauer und kenne keine Ausnahmen. Also insofern machen das die meisten Clubs. Alles andere ist nicht die Praxis. Dann gibt es auch noch den Fall, dass man den Vertrag verlängert und sich die Variablen verändern. Zum Beispiel Spieler XY steht noch mit Restbuchwert von zehn Millionen in den Büchern und verlängert jetzt seinen Vertrag und dafür werden einmalig Beraterhonorare fällig. Die werden dann wiederum den Restbuchwert erhöhen und insofern kann sich bei einer Vertragsverlängerung die Abschreibung verändern. Durch den Abschreibungsbetrag und die Laufzeit bei einer Verlängerung.

SF: OK, die Frage wäre später gekommen, aber dann ziehen wir sie vor. Das heisst, die Abschreibungsdauer wird dann auf die neue Vertragslaufzeit angepasst?

TM: Ja genau.

SF: Ist das dann ein Wahlrecht oder machen die Clubs das alle so?

TM: Es ist schon ein Wahlrecht, aber es lässt sich in der Bundesliga schon beobachten, dass das alle so machen. Also sowohl die neue Abschreibungsdauer als auch die Aktivierung der Beraterhonorare.

SF: Dann würde mich interessieren, ob Impairmenttests ein Thema sind? Sowohl in die eine als auch in die andere Richtung. Ein Beispiel: Der Spieler ist noch mit zehn Millionen in den Büchern. Fall A: Er performed überhaupt nicht mehr und wird vom Trainer nicht mehr berücksichtigt, wie zum Beispiel Max Kruse bei Wolfsburg im vergangenen Jahr. Muss in so einem Fall ein Impairmenttest durchgeführt werden? Aber auch in die andere Richtung, wenn ein Spieler komplett durch die Decke geht und seinen Marktwert extrem steigt.

TM: Man muss solche Tests machen. Das geht dann eher von Clubseite aus, dass man sagt: Der Spieler wurde für zehn Millionen verpflichtet, hat aber jetzt seit einem Jahr kein Spiel mehr gemacht und wird vermutlich keins mehr machen, steht aber noch fünf Jahre unter Vertrag. Dann muss man eine Anpassung auf den richtigen Marktwert machen. Ein anderes Beispiel wäre, alle Faktoren, die den Marktwert beeinflussen, zum Beispiel irgendwelche Straftaten, wenn ein Spieler vor Gericht ist und so weiter. Also bei allen Faktoren, die den möglichen Wiederverkaufswert verringern, muss man den Buchwert anpassen und verschiedene Annahmen treffen. Wie gesagt, das ist eher die Ausnahme. Ob das jetzt auch nach oben gilt, eher nein. Also man hat den Restbuchwert und eine klare Summe, für die man den Spieler aktiviert hat.

SF: Der Spieler macht eine Straftat und ist noch mit zehn Millionen in den Büchern, spielt aber keine Rolle mehr und hat daher nicht mehr den Marktwert, den er vorher hatte. Man spricht immer von Marktwerten. Klar gibt es da Anhaltspunkte wie transfermarkt.de, aber wie werden diese Marktwerte letztlich hergeleitet?

TM: Tatsächlich sind die Werte auf transfermarkt.de gute Richtwerte. Das sieht man auch immer tendenziell bei Spielerverkäufen, dass das realistische Werte sind. Es ist daher auf jeden Fall angemessen, sich an diesen Werten von transfermarkt.de zu orientieren. Also an den Marktwerten der Spieler für eine realistische Einschätzung.

SF: Aber wie die Marktwerte letztendlich hergeleitet werden, spielt keine Rolle?

TM: Wie transfermarkt.de die Werte herleitet, weiss ich persönlich nicht. Ich denke, dass es da schon alle Infos auf deren Seite gibt, wie das genau berechnet wird. Also letztendlich werden die eine riesige Datenbank haben und verschiedene KPIs, die für eine Bewertung eines Spielers massgeblich sind, wie die Liga, Position, Alter. All das wird ein Einfluss haben denke ich. Ohne da tiefer im Thema zu sein.

SF: Aber kann es dann schon sein, dass Sie als Prüfer hingehen und die Spielerliste durchgehen und die Buchwerte mit den Marktwerten auf transfermarkt.de vergleichen und dann feststellen, Spieler XY hat einen viel zu hohen Buchwert und muss abgeschrieben werden?

TM: Das ist ganz selten, dass sowas vorkommt. Wenn ich einen Spieler verpflichte, habe ich ungefähr den Marktwert von transfermarkt.de. Wenn es dann grössere Abweichungen gibt, also der Spieler macht eine Straftat oder so, sodass man eine fundierte Aussage treffen kann, der Wiederverkaufswert, wenn man den Spieler abgibt, ist geringer, dann kann man das nach unten anpassen als Sonderabschreibung.

SF: Also Sie schauen die Spielerliste an und prüfen, ob es solche Sondereffekte gab?

TM: Solche Sonderabschreibungen kommen selten vor. Es muss schon was krasses, auffälliges vorkommen. Auf kleinere Abweichungen wird eher weniger geschaut. Man hat ja eine feste Ablösesumme, die man aktiviert und die wird normal abgeschrieben. Also wenn ein Spieler unter Vertrag steht, muss man in der Regel nichts machen.

SF: Also wirklich nur, wenn was sehr aussergewöhnliches passiert, wie zum Beispiel eine Straftat oder der Spieler wird nicht mehr berücksichtigt? Aber wenn ein Spieler nicht mehr so richtig performed und hat jetzt einen Buchwert von acht Millionen und nur noch einen Marktwert von sechs Millionen, erfolgt keine Abschreibung?

TM: Genau, kleinere Abweichungen sind eher weniger relevant.

SF: Dann zum nächsten Themenblock „Verletzung eines Spielers“. Macht das in der Folgebewertung was aus? Zum Beispiel ein Spieler fällt sechs Wochen, sechs Monate aus oder es droht sogar das Karriereende. Müssen diese Spieler abgeschrieben werden?

TM: Bei den meisten Verletzungen ist ja absehbar, dass die Karriere weitergeht. Da geht man in der Regel davon aus, dass der Spieler dann wieder auf dem Niveau ist, auf dem er vorher war. Von daher wird da nichts angepasst. Es sei denn, man kann fundierte Aussagen darüber treffen, dass der Spieler nicht mehr auf dem Level performen kann. Aber das hat man sehr selten. Wenn, dann eher spät während der Verletzung und nicht direkt am Anfang. Also in so einem Fall würde man dann eine Sonderabschreibung machen für den Spieler.

SF: Dann würde mich interessieren, ob ein Spieler, der per Leihe mit einer Kaufoption oder einer Kaufverpflichtung für eine festgeschriebene Ablösesumme am Ende der Leihe verpflichtet wird, sofort in der Bilanz erfasst wird oder erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Option gezogen wird?

TM: Leihspieler werden nicht aktiviert. An dieser Stelle wollen wir nochmal grundsätzlich festhalten, dass nicht die Spieler aktiviert werden, sondern die Spielerlizenz Teil des immateriellen Vermögensgegenstandes ist. Die Spielerlizenzen werden erst aktiviert, wenn der Spieler fest unter Vertrag steht. Ansonsten werden die Leihbeträge nicht aktiviert.

SF: Also wenn ein Club ein Spieler per Leihe für eine Saison holt mit einer Kaufpflicht zum Ende der Leihe für zwanzig Millionen. Dann ist ja klar, der Club muss den Spieler fix verpflichten. Wird der Spieler trotzdem erst am Ende der Leihe aktiviert?

TM: Genau, ja.

SF: Dann würde mich noch interessieren, wenn ein Spieler zwei Jahre ausgeliehen wird für eine Leihgebühr für fünf Millionen. Muss diese Summe dann abgegrenzt werden oder wird die Summe sofort in der GuV erfasst?

TM: Das wird monatsweise gesehen. Wenn ich einen Spieler verleihe, erwarte ich ja, dass ich Erlöse bekomme aus Transfer und werde die dann natürlich nicht aktivieren. Also die Spielerlizenz ist weiterhin aufgelistet in meinen immateriellen Vermögenswerten und ich erhalte dann einfach die Erlöse aus der Leihgebühr, die dann gegebenenfalls auch Forderungen sein können, je nach Zahlungszeitpunkt. Teilweise kann man dann auch Rechnungsabgrenzungsposten machen, je nach Verhältnis zwischen Zahlungszeitpunkt.

SF: Ein Spieler wird verliehen und ist mit zehn Millionen aktiviert, spielt im Club aber keine Rolle mehr. Der Club bekommt den Spieler aber nicht sofort per Kauf los und verleiht ihn mit einer anschließenden Kaufpflicht oder Kaufoption für zwei Millionen. Wäre das dann ein Grund für eine Sonderabschreibung?

TM: Genau.

**SF: Erfolgt bei einer Vertragsverlängerung eine Neubewertung eines Spielers?
Beispiel: Der Spieler ist noch mit zehn Millionen in der Bilanz und hat einen
Marktwert von zwanzig Millionen. Für die Verlängerung erhält der Berater ein
Honorar für zwei Millionen.**

TM: Die Kosten für die Verpflichtung des Spielers, also die zwei Millionen, werden aktiviert und erhöhen den Buchwert. Der Spieler wird dann mit zwölf Millionen aktiviert.

**SF: Kann man sagen, dass es zwischen HGB und IFRS, also jede nach Standard,
gewisse Vor- und Nachteile gibt?**

TM: Diese Frage kann ich leider nicht beantworten.

**SF: Dann sind wir sonst durch mit meinen Fragen. War sehr interessant. Vielen Dank,
dass Sie für das Interview zur Verfügung standen.**

I Interview 5: Niklaus König

Interviewpartner: Niklaus König (NK), Financial Controller bei FC St. Gallen
Interviewer: Sven Friedrich (SF)
Datum, Uhrzeit: Interviewfragen wurden schriftlich beantwortet, 18.04.2023

SF: Was ist Ihre genaue Position beim FC St. Gallen und wie lange beschäftigen Sie sich bereits mit der Rechnungslegung im Profifussball?

NK: Ich bin seit November 2019 beim FC St.Gallen als Financial Controller tätig. Die SFL- und UEFA Lizenzierung fallen ebenfalls in meinen Aufgabenbereich. Zuvor habe ich ein Jahr beim BSC YB in den Finanzen gearbeitet.

SF: Fliessen zu zahlende Beraterhonorare, Solidaritätsbeiträge und Handgeldzahlungen in die Erstbewertung eines Spielers ein?

NK: Nur die Beraterhonorare. Soli-Beiträge und Handgeldzahlungen werden erfolgswirksam verbucht.

SF: Werden erfolgsabhängige Nachzahlungen in der Bilanz aktiviert? Beispiel: Wenn ein Spieler 50 Spiele für den FC St. Gallen bestritten hat, müssen nochmals CHF 300'000 nachgezahlt werden.

NK: Ja, die gleichen Positionen wie bei fixen Zahlungen. Transferentschädigung und Beraterhonorare.

SF: Gemäss Fifa-Reglement muss der Spieler einen vereinbarten Prozentsatz seines Brutto-Jahresgehaltes als Honorar an den Berater bezahlen. Übernimmt diese Zahlungen der Club oder der Spieler selbst?

NK: Der Spieler.

SF: In den vergangenen Transferperioden ist vor allem in der Premier League zu beobachten, dass Spieler teilweise mit langen Vertragslaufzeiten ausgestattet werden (Beispiel: Spieler Mykhaylo Mudryk beim FC Chelsea London bis 2031). Was ist der Sinn solch langer Vertragslaufzeiten aus Account Sicht?

NK: Den Transferaufwand über möglichst viele Geschäftsjahre verteilen zu können.

SF: Sehen Sie hierbei potenzielle Wettbewerbsvorteile hinsichtlich des Financial Fairplay, die Clubs bei solch einer Vorgehensweise haben?

NK: Kurzfristig kann bei genügend Liquidität mehr für neue Spieler ausgegeben werden, was selbstverständlich ein Wettbewerbsvorteil ist.

SF: Gibt es in der Schweiz Maximallaufzeiten von Verträgen?

NK: Ja, gibt es. Max. 5 Jahre + 1 Jahr Option.

SF: Wie ist hier die Rechtsgrundlage

NK: Im RST Kapitel 18.2 ist dies geregelt. Der Satz Der Satz „Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig,“ dient dann wohl als Erklärung für das Zustandekommen der Transfers in England.

SF: Thema Impairmenttests: Erfolgt eine Abschreibung, falls der Spieler zum Beispiel durch schlechte Leistungen, Sonderereignisse wie Corona und so weiter einen deutlich niedrigeren Marktwert hat als der Buchwert in der Bilanz?

NK: Nein.

SF: Wie erfolgt die Bewertung der Verletzung eines Spielers in der Bilanz, wenn (a) der Spieler 6 Wochen ausfällt?

NK: Keine Anpassung.

SF: (b) der Spieler 6 Monate ausfällt?

NK: Keine Anpassung.

SF: (c) ein Karriereende des Spielers droht?

NK: Spieler wird vollständig abgeschrieben.

SF: Bekommt ein Spieler, wenn er z.B. zuvor eine gewisse Anzahl an Spielen in der Saison bestritten hat, trotz Verletzung Punkt- oder Siegprämien?

NK: Ja, der Spieler erhält während einer gewissen Zeit weiterhin Prämien. Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich diesbezüglich keine detaillierteren Auskünfte geben kann.

SF: Der FC St. Gallen verpflichtet einen Spieler per Leihe mit (a) einer Kaufoption bzw. (b) einer Kaufverpflichtung in Höhe einer festgeschriebenen Ablösesumme. Erfolgt in diesen Fällen eine Aktivierung in der Bilanz?

NK: Verpflichtung: ja, Option: nein.

SF: Wird der Spieler bei einer Kaufverpflichtung dann bereits mit Beginn der Leihe bilanziert oder erst, wenn die Leihe ausläuft und die Kaufpflicht greift?

NK: Zu diesem Punkt muss ich ergänzend noch sagen, dass wir keine Leihen mit Kaufverpflichtungen abschliessen. Aber ich würde diese definitiv bereits bei Beginn der Leihe aktivieren.

SF: Der FC St. Gallen gibt einen Spieler per Leihe ab mit einer Kaufoption bzw. Kaufverpflichtung in Höhe einer festgeschriebenen Ablösesumme, die deutlich niedriger ist als der Buchwert in der Bilanz. Erfolgt in diesem Fall eine Sonderabschreibung auf die Höhe der festgeschriebenen Option/Verpflichtung?

NK: Da unser Geschäftsjahr von Juli bis Juni dauert, wissen wir beim Zeitpunkt des Jahresabschlusses jeweils, ob der Spieler noch bei uns unter Vertrag steht oder nicht.

Wir haben bisher keinen Spieler länger als eine Saison ausgeliehen, so dass der von Ihnen beschriebene Fall bisher nie eingetreten ist.

SF: Ist es üblich, dass man sich bei einem Kauf eines Spielers an dessen Wiederverkaufserlös beteiligen lässt?

NK: Ja

SF: Erfolgt bei der Vertragsverlängerung mit einem bestehenden Spieler eine Neubewertung in der Bilanz? Falls Neubewertung: Wie erfolgt diese? Falls keine Neubewertung: Wenn der Spieler in der Bilanz zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung noch nicht komplett abgeschrieben wurde, wird die Höhe der künftigen Abschreibung auf die neue Vertragslaufzeit angepasst oder bleibt diese unverändert bestehen?

NK: Bei einer Vertragsverlängerung aktivieren wir lediglich die daraus entstehenden Beraterhonorare. Der alte Vertrag wird sofort vollständig abgeschrieben.

SF: Was ist der Sinn hinter einer vollständigen Abschreibung des alten Vertrages?

NK: Wir wollen im Anlagevermögen lediglich die aktuell gültigen Verträge abbilden. Dieses Vorgehen geht einher mit dem Vorsichtsprinzip.

SF: Werden Beraterhonorare für die Vertragsverlängerung lediglich in der ER und der Geldflussrechnung berücksichtigt oder werden diese nachträglich in der Bilanz aktiviert.

NK: Werden aktiviert.

SF: Ein Kritikpunkt des Financial Fairplay ist, dass Topclubs des Weltfußballs die Regeln des FFP leicht umgehen können beziehungsweise Verstöße gegen das FFP verhältnismässig mild bestraft werden und es eher die kleineren Clubs sind, die mit den Auflagen des FFP zu kämpfen haben. Wie ist Ihre Meinung dazu?

NK: Wie einfach das Umgehen der FFP-Regeln für Topclubs ist, kann ich nicht beurteilen. Ich erachte jedoch die Auflagen von FFP für den FCSG nicht als einschneidend. Wer eine Organisation nachhaltig führen will, muss dafür sorgen, dass die Ausgaben die Einnahmen langfristig nicht übersteigen. Die Einhaltung des FFPs stellt für den FCSG keine Herausforderung dar.

J Interpretationsregeln der Zusammenfassung nach Mayring

Z1: Paraphrasierung

- Z1.1: Streiche alle nicht (oder wenig) inhaltstragenden Textbestandteile wie ausschmückende, wiederholende, verdeutlichende Wendungen!
- Z1.2: Übersetze die inhaltstragenden Textstellen auf eine einheitliche Sprachebene!
- Z1.3: Transformiere sie auf eine grammatikalische Kurzform!

Z2: Generalisierung auf das Abstraktionsniveau

- Z2.1: Generalisiere die Gegenstände der Paraphrasen auf die definierte Abstraktionsebene, sodass die alten Gegenstände in den neu formulierten impliziert sind!
- Z2.2: Generalisiere die Satzaussagen (Prädikate) auf die gleiche Weise!
- Z2.3: Belasse die Paraphrasen, die über dem angestrebten Abstraktionsniveau liegen!
- Z2.4: Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!

Z3: Erste Reduktion

- Z3.1: Streiche bedeutungsgleiche Paraphrasen innerhalb der Auswertungseinheiten!
- Z3.2: Streiche Paraphrasen, die auf dem neuen Abstraktionsniveau nicht als wesentlich inhaltstragend erachtet werden!
- Z3.3: Übernehme die Paraphrasen, die weiterhin als zentral inhaltstragend erachtet werden (Selektion)!
- Z3.4: Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!

Z4: Zweite Reduktion

- Z4.1: Fasse Paraphrasen mit gleichem (ähnlichem) Gegenstand und ähnlicher Aussage zu einer Paraphrase (Bündelung) zusammen!
- Z4.2: Fasse Paraphrasen mit mehreren Aussagen zu einem Gegenstand zusammen (Konstruktion/Integration)!
- Z4.3: Fasse Paraphrasen mit gleichem (ähnlichem) Gegenstand und verschiedener Aussage zu einer Paraphrase zusammen (Konstruktion/Integration)!
- Z4.4: Nimm theoretische Vorannahmen bei Zweifelsfällen zu Hilfe!

Abbildung 8: Interpretationsregeln der Zusammenfassung nach Mayring (Mayring, 2022)

K Fallbeispiel mit Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung

Fallbeispiel

Spieler A

Nachdem Spieler A (26 Jahre alt) seit seinem 7. Lebensjahr in seinem Heimatland Spanien Fussball spielt, wechselt er zu Beginn des Geschäftsjahres 20x1 zum 1. FC Sonnenberg. Im Vertrag mit dem Spieler bzw. dem abgebenden Club sind folgende Bedingungen festgehalten:

- Vertragslaufzeit: 7 Jahre, bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x7
- Fixgehalt des Spielers: 2 Mio. GE pro Vertragsjahr
- Ablösesumme: 18 Mio. GE (je 9 Mio. GE fällig in den Jahren 20x1 und 20x3)
- Handgeld für die Vertragsunterzeichnung zu Gunsten des Spielers: 2 Mio. GE
- Spielervermittlerhonorar: 3 Mio. GE, sofort zahlbar durch den Club

Der Club hat ein einklagbares Recht auf die Leistungen des Spielers während der Vertragslaufzeit. Aufgrund des Alters von Spieler A fallen lediglich Solidaritätsbeiträge und keine Ausbildungsentschädigungen an.

Jahr 20x2:

Spieler A verletzt sich zu Beginn des Geschäftsjahres 20x2 im Trainingslager schwer am Knie und fällt 12 Monate aus.

Jahr 20x3:

Spieler A wird nach seiner Verletzung zu Beginn des Geschäftsjahres 20x3 für ein Jahr an einen französischen Club verliehen (ohne Kaufoption). Die Leihgebühr beträgt 3 Mio. GE und wird sofort fällig. Das Gehalt wird während der Leihe weiterhin durch den 1. FC Sonnenberg bezahlt.

Jahr 20x4:

Spieler A hat sich beim französischen Club sehr gut entwickelt. Sein Vertrag wird nach Ende der Leihe, zu Beginn des Geschäftsjahres 20x4, vorzeitig bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x9 mit dem gleichen Gehalt verlängert. Es fällt kein Spielervermittlerhonorar an.

Jahr 20x5:

Spieler A hat nach seiner Vertragsverlängerung im Vorjahr eine sehr gute Saison gespielt und ist für den 1. FC Sonnenberg nicht mehr zu halten. Er wechselt zu Beginn des Geschäftsjahres 20x5 für 20 Mio. GE in die englische Premier League.

Spieler B

Der 1. FC Sonnenberg benötigt für den im Jahr 20x3 verliehenen Spieler A einen sofortigen Ersatz und möchte gerne Spieler B (28 Jahre alt) verpflichten. Der Spieler wird zu folgenden Konditionen ausgeliehen:

- Dauer der Leihe: 2 Jahre, bis zum Ende des Geschäftsjahres 20x4
- Leihgebühr: 2 Mio. GE für insgesamt 2 Jahre
- Kaufpflicht: 6 Mio. GE zu Beginn des Geschäftsjahres 20x5
- Fälligkeit der Ablösesumme: Beginn des Geschäftsjahres 20x5
- Vertragslaufzeit: 2 Jahre (ab Geschäftsjahr 20x5)
- Gehalt: 2 Mio. GE (ab Geschäftsjahr 20x5)

Bilanz 20x1 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-16.0	-16.0	-16.0
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte	11.4	18.0	18.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	1.7
Total Aktiven	-4.6	2.0	3.7
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	9.0	9.0	9.0
Eigenkapital	-13.6	-7.0	-5.3
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-4.6	2.0	3.7

Erfolgsrechnung 20x1 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-4.0	-4.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-5.7	-3.0	-3.0
Übrige Aufwandspositionen	-3.9	-	-0.3
Total Aufwand	-13.6	-7.0	-5.3
Jahresergebnis	-13.6	-7.0	-5.3

Geldflussrechnung 20x1 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-13.6	-7.0	-5.3
Abschreibungen	5.7	3.0	3.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-1.7
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-7.9	-4.0	-4.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen immat. Anlagen	-8.1	-12.0	-12.0
Desinvestitionen immat. Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-8.1	-12.0	-12.0
Free Cashflow	-16.0	-16.0	-16.0

Bilanz 20x2 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-16.0	-16.2	-16.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte	5.7	15.0	15.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	1.4
Total Aktiven	-10.3	-1.2	0.2
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	9.0	9.0	9.0
Eigenkapital	-19.3	-10.2	-8.8
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-10.3	-1.2	0.2

Erfolgsrechnung 20x2 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-	-0.2	-0.2
Abschreibung immaterielle Werte	-5.7	-3.0	-3.0
Übrige Aufwandspositionen	-	-	-0.3
Total Aufwand	-5.7	-3.2	-3.5
Jahresergebnis	-5.7	-3.2	-3.5

Geldflussrechnung 20x2 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-5.7	-3.2	-3.5
Abschreibungen	5.7	3.0	3.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-	-	0.3
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	0.0	-0.2	-0.2
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen immat. Anlagen	-	-	-
Desinvestitionen immat. Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-	-	-
Free Cashflow	0.0	-0.2	-0.2

Bilanz 20x3 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-26.0	-26.2	-26.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	12.0	12.0
Immaterielle Werte (Spieler B)	3.8	-	6.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.0	1.0	1.1
Total Aktiven	-21.2	-13.2	-7.1
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	5.7	-	6.0
Eigenkapital	-26.9	-13.2	-13.1
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-21.2	-13.2	-7.1

Erfolgsrechnung 20x3 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	3.0	3.0	3.0
Total Ertrag	3.0	3.0	3.0
Aufwand			
Personalaufwand	-2.0	-2.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-7.6	-3.0	-5.0
Übrige Aufwandspositionen	-1.0	-1.0	-0.3
Total Aufwand	-10.6	-6.0	-7.3
Jahresergebnis	-7.6	-3.0	-4.3

Geldflussrechnung 20x3 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-7.6	-3.0	-4.3
Abschreibungen	7.6	3.0	5.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-1.0	-1.0	0.3
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-1.0	-1.0	1.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen immat. Anlagen	-9.0	-9.0	-11.0
Desinvestitionen immat. Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-9.0	-9.0	-11.0
Free Cashflow	-10.0	-10.0	-10.0

Bilanz 20x4 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-28.0	-28.2	-28.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	10.0	10.0
Immaterielle Werte (Spieler B)	1.9	-	4.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	0.8
Total Aktiven	-26.1	-18.2	-13.4
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	5.7	-	6.0
Eigenkapital	-31.8	-18.2	-19.4
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-26.1	-18.2	-13.4

Erfolgsrechnung 20x4 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	-	-	-
Total Ertrag	-	-	-
Aufwand			
Personalaufwand	-2.0	-2.0	-2.0
Abschreibung immaterielle Werte	-1.9	-2.0	-4.0
Übrige Aufwandspositionen	-1.0	-1.0	-0.3
Total Aufwand	-4.9	-5.0	-6.3
Jahresergebnis	-4.9	-5.0	-6.3

Geldflussrechnung 20x4 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-4.9	-5.0	-6.3
Abschreibungen	1.9	2.0	4.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	1.0	1.0	0.3
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	-2.0	-2.0	-2.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen immat. Anlagen	-	-	-
Desinvestitionen immat. Anlagen	-	-	-
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-	-	-
Free Cashflow	-2.0	-2.0	-2.0

Bilanz 20x5 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	-19.0	-19.2	-19.2
Anlagevermögen			
Immaterielle Werte (Spieler A)	-	-	-
Immaterielle Werte (Spieler B)	-	3.0	2.0
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Aktiven	-19.0	-16.2	-17.2
Passiven			
Fremdkapital			
Verbindlichkeit aus Transfers	-	-	-
Eigenkapital	-19.0	-16.2	-17.2
Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	-19.0	-16.2	-17.2

Erfolgsrechnung 20x5 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Ertrag			
Transferertrag	19.0	19.0	-
Ergebnis aus Transfersgeschäften	-	-	9.0
Total Ertrag	19.0	19.0	9.0
Aufwand			
Personalaufwand	-4.0	-4.0	-4.0
Abschreibung immaterielle Werte	-1.9	-3.0	-2.0
Übrige Aufwandspositionen	-0.3	-10.0	-0.8
Total Aufwand	-6.2	-17.0	-6.8
Jahresergebnis	12.8	2.0	2.2

Geldflussrechnung 20x5 (in Mio. GE)	Super League	1. Bundesliga: HGB	1. Bundesliga: IFRS
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	12.8	2.0	2.2
Abschreibungen	1.9	3.0	2.0
Veränderung aktive + passive Rechnungsabgrenzung	-	-	0.8
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	14.7	5.0	5.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			
Investitionen immat. Anlagen	-5.7	-6.0	-6.0
Desinvestitionen immat. Anlagen	-	10.0	10.0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-5.7	4.0	4.0
Free Cashflow	9.0	9.0	9.0